

Amtsblatt
für die
Evangelische Kirche A. u. S. B.
in Oesterreich

J a h r g a n g 1939

Stück 1—19

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

J a h r g a n g 1939

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (**in Fettdruck**) die Seite, unter, bezw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist

Abmeldung vom Religionsunterricht	
Berechtigung	74 36
Abfölvontin	
der evang. fozialen Frauenschule	73
Abftammungsnachweis	
durch Ahnenpaß	73 36
Abftammungsurkunden	
Verfendung	193 101
Abftammungszeugniffe	
Sinnemäße Wiedergabe alter Kirchen- bucheintragungen	102 51
Ahnenpässe	
Abftammungsnachweis	73 36
Beglaubigung	36 15
"	62 29
"	126 63
Befätigung von Geburtsdaten	117 60
Formular	171 91
Albrecht Dr., Landgerichtsrat	9
Altar-Angebot	46 17
Altöatholifche Kirche	
Anerkennung durch die württ. Regierung	20
Amtsblatt	
Herausgabe	7 3
Verlautbarungen	29 12
Veröffentlichung von offenen Stellen ..	21 9
Andachtsbüchlein für Soldaten	91
Anfchriften der Ev. Kirchenbehörden	190 100
Antwendung des deutichen Grußes im amtlichen Schriftverkehr	85 42
Archivamt d. Deutichen Evang. Kirchenkanzlei	
Errichtung	5 2
Auslands- und Diasporatheologenheim des Martin Luther-Bundes	55
Ausländifche Staatsangehörige	
Verwendung im öfter. Kirhendienst ..	110 58
Ausländifche Wertpapiere	
Anbotspflicht an die Reichsbank	81 39
Baedeker Dietrich	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie u. u. S. B.	10
Beflaggung der Dienstgebäude	48 21
Beglaubigung von Ahnenpässen	36 15
Beitragskartothekarten	
Vorlagefrist	129 63
Berichte, fällige	203 102
Bernhardt Eduard, Dipl. Kaufmann	
Ernennung	65
Berufung evang. Geiftlicher, die die Deutiche Staatsangehörigkeit nicht befitzen	41 16
Befchriftungsänderungen	91 43
Bibelwochen	
Aufforderung zur Abhaltung	121 62
Bibelmission d. Martin Luther-Bundes	47
Bildblatt „Treue um Treue“	26 11
Bildwerk	
Herausgabe anlässlich des 50. Geburtstages des Führers und Reichskanzlers ..	76 37
Bifanz Erwin	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie u. u. S. B.	45
Blaffel Ferdinand	
Ernennung	85
Bornkamm D. Heinrich, Professor ..	19
Brasilien, Evang. luth. Synode	28 11
Brunner Josef	
Ernennung	64
Buhtag	159 87
Canterbury, Erzbifchof	
Zurückweifung von Äußerungen	71 35
Chriftliche Volkswacht, Zeitschrift	32
Concepcion	
Abfuhr der Kollekte bis 1. Sept. 1939 ..	113 59
Empfehlung einer Kirchenkollekte für die zerftörte Kirche	53 27
Ergebnis der Kollekte	85

Danktelegramm an den Führer und Reichskanzler	47	21	Erfassung	der ev. Gemeinde- u. Krankenpflegerinnen	39	16
Denzel Ernst			der Matrikenbestände	38	16	
Amtseinführung	18		von Stiftungen und selbständigen Fonds	14	6	
Bestätigung der Wahl zum Senior ...	3		Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Osterreich			
Deutsch Walter Hermann			Gesetz	83	41	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie A. B.	45		Verordnung	100	50	
Deutsch-Kaltenbrunn			Erntedankfest			
Pfarrstellenausschreibung	10		Verteilblatt	123	62	
Deutsche Familiennamen	49	23	Evangelischer Bund			
Deutscher Gruß			Ertragnis der Kollekte	91		
Anwendung im amtlichen Schriftverkehr	85	42	Gruß der Ev. Kirche A. u. S. B. in Osterreich	107	56	
Diakonissenmutterhäuser der Inneren Mission	19		Grußwort eines der Sendboten	57		
Dienstantweisung			Haupttagung	104	54	
für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbahörden	56	27	Evangelische Geistliche			
Dienstgebäude			Berufung	41	16	
Beslagung	48	21	Evang. Gottesdienst in Schulräumen	143	82	
Dienstzeit, ruhegehaltsfähige	161	88	Evangelische Kirche			
Drucksorten, pfarramtliche	4		in Ostoberösterreich	20		
Eder, Dr. Hans			Verdunkelungsmaßnahmen	191	100	
Ernennung	64		Volksbewegung im Jahre 1938	51	24	
Ehrenpatenschaften			Zurückweisung von Angriffen	9	5	
Vormerkung im Taufbuch	84	41	Evangelische Kirchenbehörden			
Eingaben			Inschriften	190	100	
Außerkräfttreten von Bestimmungen über Stempelbehandlung	90	43	Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern v. d. Rh.			
Eingewiesene Vermögensteile			Kirchenstatistische Zusammenstellungen ..	19		
Verwendung	92	43	Evang.-luth. Synode von Brasilien ..	28	11	
Eingliederung der Evang. Kirche A. u. S. B. in Osterreich in die Deutsche Evang. Kirche			Evangelische Morgenfeier im Reichs-sender Wien	27	11	
Provisorisches Kirchengesetz	99	48	57	28		
Einstellung der Staatspauischalunterstützung			Evangelischer Oberkirchenrat			
Aufruf des Oberkirchenrates und der Synodalausschuß-Obmänner	82	40	Gesetz über die Rechtsstellung	83	41	
Eisenmenger Eleonore			Kennlichmachung von Zahlungen	35	14	
Ernennung	91		Postcheckkonti	195	101	
Empfehlung einer Kirchenkollekte für Concepcion	53	27	Zusammensetzung	120	62	
Engel Reinhold			Evangelische Pfarrgemeinde S. B. Wien-Süd			
Bestät. d. Wahl zum Pfarrer in Mödling	18		Namensänderung	19		
Genehmigung der Amtsniederlegung als Pfarrer in Baiern	18		Evang. Pfarr- u. Vereinsbüchereien ..	52	26	
Niederlegung von Schriftleitung und Obmannstelle	10		Evangelische Presse	86	42	
Engerau			Evangelischer Presseverband			
Eingliederung in die Ev. Kirche A. u. S. B. in Osterreich, provisorische kirchl. Verfüg.	135	72	Ertragnis der Kollekte 1937	91		
Genehmigung der Gründung einer Evang. Pfarrgemeinde A. B.	85		1938	91		
Entstaatlichung des Evang. Oberkirchenrates			Erhöhung des Ergebnisses der Koll. 1938	103		
Aufruf des Oberkirchenrates und der Synodalausschuß-Obmänner	82	40	Evangelischer Religionsunterricht			
Epiphaniensfest			Zeitschrift	55	27	
Verschiebung	202	102	Evangelischer Zentralverein für die Innere Mission in der Ostmark			
			Freistellung durch d. Stillhaltekommissar	19		
			Ewiges Deutschland, Buch	200	102	
			Examen pro ministerio, Meldung ...	118	60	
			Faaz Hertha			
			Aufnahme in das Verzeichnis der zum Amte eines Religionslehrers befähigten Kandidaten	18		
			Familiennamen, Deutsche	49	23	
			Familienstammbücher, standesamtliche	19		
			Federlein Willi Otto Hermann			
			Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie A. B.	32		

Feffernis			
Pfarrstellenausschreibung	73		
Feldbach			
Stellenausschreibung	45		
Feuerbestattung			
Einführung reichsrechtlicher Vorschriften	72	36	
	78	38	
	97	46	
Finanzplan, Neuer (N. F.)	114	59	
	198	102	
Flaggensetzung			
der öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften	48	21	
Fonds			
kirchliche	43	17	
selbständige	14	6	
Forschung, sippenfundliche	75	36	
Fortbildungskurse für Organisten ..	31	13	
Franz Robert			
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der			
evang. Theologie u. B.	73		
Freiwillige Staatszuschüsse der zur Dienstleistung			
in der Wehrmacht einberufenen Geistlichen der			
katholischen und evangelischen Kirche ..	163	88	
Frick Othmar			
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte			
wahlfähigen Kandidaten u. B.	18		
Bestätigung der Wahl zum Personal-			
vikar in Wien 10	52		
Friedhöfe, Umsatzsteuerpflicht	37	15	
	153	85	
Führer und Reichskanzler			
Danstelegramm	47	21	
50. Geburtstag	59	29	
Glückwunschtelegramm	66	34	
Herausgabe eines Bildwerkes	76	37	
Telegramm	174	94	
Gebetbuch für die Soldaten	140	73	
Gebührenpflicht von Kirchenbuchzeugnissen			
in Staatsangehörigkeitsfachen	2	1	
Geburtsdaten			
Bestätigung in Ahnenpässen	117	60	
Geburtsmatriken			
Verkartung	115	59	
Geburtstag, 50., des Führers und			
Reichskanzlers	59	29	
Geburtstagschilling	15	7	
Gehaltsregelung			
bei eingerückten nebenberuflichen Kräften	187	99	
der zur militärischen Dienstleistung eingerückten			
Geistlichen, Beamten und Angestellten ..	186	99	
der zur militärischen Dienstleistung ein-			
gezogenen Seelsorger	139	73	
Geistliche Hilfskräfte			
Verwendung von Kandidaten der Theol.	185	98	
Geistliche Kräfte			
Berufung aus anderen Landeskirchen ..	184	98	
Geistlinger Paul			
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in			
Siget i. d. Warth	18		
Gelber Monatspruch	42	17	
Gemeindefarthe	156	86	
Gemeindepflegerinnen			
Erfassung	39	16	
Gesetz über die religiöse Kinder-			
erziehung	58	28	
	65	32	
Gienger Friedrich			
Bestätigung der Wahl zum Personal-			
vikar in St. Ruprecht	45		
Glocken	88	42	
Glückwunschtelegramm an den			
Führer und Reichskanzler	66	34	
Gmeiner Eugenie			
Ernennung	65		
Gottesdienst			
anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs			
mit dem Deutschen Reich	25	11	
in Schulräumen	143	82	
Kindergottesdienste	4	2	
Waldgottesdienste	10	5	
Graef Margarethe			
Aufnahme in das Verzeichnis der zum			
Amte eines Religionslehrers befähigten			
Kandidaten	18		
Graski Erich			
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in			
Wien-Schwechat	61		
Graß Franko			
Aufnahme in das Verzeichnis der zum			
Pfarramte wahlfähigen Kandidaten u. B.			
.....	52		
Groß-Berlin	20		
Gustav Adolf-Berein			
Neuorganisation	44	17	
Sammlung von Geldspenden und			
Werbung von Mitgliedern	98	47	
Haase, D. Dr. Wolfgang			
Ableben	33		
Zum Gedächtnis	52		
Hajek, Dr. Egon			
Danf und Anerkennung	47		
Hamburger Kirchenzeitung			
Übersicht über Eintritte und Austritte ..	20		
Hartelt Eduard			
Ernennung	65		
Haselauer Heinrich			
Aufnahme in das Verzeichnis der			
Kandidaten der evang. Theologie u. B.			
.....	85		
Hauß Rudolf			
Ernennung	85		
Haupttagung des Evang. Bundes ..	104	54	
Heimatkirchliche Stoffsammlung ..	145	83	
	20	9	
	24	11	
Heldengedenktag			
Hermann, Dr. Dora			
Aufnahme in das Verzeichnis der zum			
Amte eines Religionslehrers befähigten			
Kandidaten	18		
Hochhauser Theodor			
Bestätigung der Wahl zum Personal-			
vikar in Wald	103		

Hochwürden , Weglassung des Wortes . . .	16	7	Kirchenbucheintragungen, Alte	102	51
Hoffmann Theobald			Kirchenbuchzeugnisse		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum			Ausstellung	192	101
Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	18		Gebührenpflicht	2	1
Bestätigung der Wahl zum Senioratsvikar	55		Kirchenbücher		
Hykel Harald			Paginierung	17	7
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der			Verkartung	38	16
evang. Theologie U. B.	39		Kirchenschöre , Zugehörigkeit zu	23	9
Junsbruck , Stellenausschreibung	32		Kirchengesetz, Provisorisches		
	47		über die Eingliederung der Evangelischen		
Instanzenweg, Kirchlicher	19	8	Kirche U. u. S. B. in Österreich in die	99	48
Irischer Freistaat			Deutsche Evangelische Kirche	108	58
Verbot der Ehescheidung	19		Kirchenjahr-Spruch	131	64
Jahresvoranschlag 1940			Kirchenkollekte		
Einbringung bei den Gemeinde-			Empfehlung für Concepcion	53	27
körperschaften	183	98	Abfuhr des Erträgnisses	113	59
Judenfrage			Ergebnis der Kollekte		85
Äußerungen von D. Martin Luther	19		Kirchenkollekten		
Kandidaten der Theologie			Verbung d. Verteilung v. Handzetteln	197	101
Verwendung als geistliche Hilfskräfte	185	98	Kirchzetteln	18	8
Kartothekkarten der Kirchenbeitrags-			Kirchlicher Instanzenweg	19	8
pflichtigen	119	60	Kirchliche Matrikenführung	116	60
Kastner Josefina , Ernennung	64		Kirchliche Stiftungen und Fonds	43	17
Kauer, Dr. Robert			Kirchliche Trauungen		
Abberufung	67	34	Statistische Erfassung	103	51
Abschiedsgruß	68	34	Kirchensteuerabzüge für evang. Reichs-		
Kenntlichmachung von Zahlungen an den			bahnbeamte	162	88
Oberkirchenrat	35	14		189	100
Kimmel Wilhelm , Ernennung	65		Kirchenverdunkelung	201	102
Kinder- und Erziehungs Sonntag	45	17	Klettke Hugo		
Kindererziehung, Religiöse, Gesetz	58	28	Aufnahme in das Verzeichnis der zum		
	65	32	Pfarramte wahlfäh. Kandidaten U. B.		52
Kindererziehungsbeihilfen			Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in		
Ausführungsbestimmungen	168	90	Holzschlag		65
Kindergottesdienste	4	2	Knöll, Dr. Hertha		
Kinderzuschläge			Ernennung		65
Ausführungsbestimmungen	168	90	Knudsen Samuel Christian		
Kirchen, Offenhalten der	3	1	Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der		
Kirchenbeamtenordnung	176	94	evang. Theologie U. B.		18
Kirchenbeiträge			Koch Jakob Ernst		
Einhebung durch Beauftragte	181	98	Genehmigung der Amtsniederlegung als		
" nach dem 1. Sept. 1939	112	59	Pfarrer in Ramsau		103
" v. 1. Sept. bis 31. Dez. 1939	167	89	Kollekten		
" von landwirtschaftlichen und			Ungeordnete im Jänner 1940		102
gewerbl. Wanderarbeitern	188	99	Genehmigungsfreie	105	54
Erhebung	83	41	Kollektenplan für 1940	122	62
	100	50		165	89
Kirchenbeitragsgrundlage			Konfessionsunterricht		
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	166	89	Anmeldungsstermin	169	90
Kirchenbeitragskartei	170	91	Kontekki Ernst Karl		
Kirchenbeitragsordnung			Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der		
für die Evang. Kirche U. u. S. B. in Österr.	133	66	evang. Theologie U. B.		18
Durchführungsbestimmungen	134	69	Kornacher August		
Durchführungsbestimmungen für die			Ableben		10
Aufteilung der Kirchenbeiträge	180	97	Kraftfahrzeuge, Weiterbenutzung	144	82
Kirchenbuchauszüge, Anspruch auf				152	84
gebührenfreie	1	1	Krankenkasse der Evang. Kirche U. u. S. B.		
			in Österreich		
			Richtlinien für die Leistungen	179	96
			Satzungen	178	95

Krankenpflegerinnen, Evang.		
Erfassung	39	16
Kriegsagende	138	73
Kruse Ernst		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Salzburg	61	
Kurpastoration in Seefeld im Winter ..	148	84
Landbeschaffung f. Zwecke d. Wehrmacht	54	27
Landeskirchenkasse		
Schaffung eines Grundstockes	182	98
Landesschulgeseß		
Abänderung	34	14
Landkreis	33	14
Landrat	33	14
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe		
Kirchenbeitragsgrundlage	166	89
Landwirtschaftl. u. gewerbl. Wanderarbeiter		
Einhebung von Kirchenbeiträgen	188	99
Legitimation nach § 161 abGB.	93	43
	151	84
	155	86
Legitimierung von unehelichen Kindern		
Eintragung in die Matriken	61	29
Liebenwein Wolfgang		
Bestät. der Wahl zum Pfarrer in Kapfenberg	61	
Liptak, Dr. Heinrich		
Begrüßung der Gemeinden	69	34
Ernennung zum Präsidenten	64	
Lobner Anton		
Ernennung	103	
Loipersbach		
Pfarrstellenausschreibung	102	
Ludig Gustav, Pfarrer in Stoob		
Amtsniederlegung	45	
Luftschutz in kirchlichen Gebäuden ...	164	89
Luftschutz, ziviler		
Inanspruchnahme von Grundstücken ...	149	84
Luther, D. Martin		
Äußerungen zur Judenfrage	19	
Matomaski Ilse Emmy		
Ernennung	65	
Männer- und Frauenbibelarbeit ...	173	93
Marollh Dorothea		
Ernennung	64	
Martin Luther-Bund		
Bibelmission	47	
Matriken, Ungarische		
Übertragung in die deutsche Sprache ...	96	46
Matrikenauszüge		
Bestimmungen über diese für die Abstammung und für die sippenkundliche Forschung	75	36
Matrikenbestände		
Erfassung	38	16
Matrikenduplikate		
Vorlagepflicht	125	63
Matrikenführung, Kirchliche	116	60

Matrikenschneide		
Gebühren für Ausstellung	106	54
kirchliche, Stempelbehandlung	111	58
Maußner Louis		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	52	
Mayer Emma		
Ernennung	65	
Meier Josef		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	65	
Meier-Schomburg Steffen		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	91	
Mendt Gottlieb Artur Heinz		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	18	
Meyer Ernst Gottfried		
Berufung als Leiter des Evang. Zentralvereines für die Innere Mission in der Ostmark.	19	
Militärische Dienstleistung		
von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden	157	87
von Geistlichen	132	64
Mittelberg		
Auspfarrung aus der Pfarrgem. Bregenz	55	
Mittellofigkeitszeugnisse	77	38
Morgenfeier, Evang., im Reichs-	27	11
sender Wien	57	28
Monatspruch, Gelber	42	17
Möser Paul Erich		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	39	
Muhr Othmar		
Bestätigung der Wahl zum Senior ...	47	
Müller Gustav		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramate wahlfähigen Kandidaten ..	61	
Bestätigung der Wahl zum Personal- vikar in Trefsdorf	103	
Muttertag-Kollekte	70	35
Namensrechtliche Vorschriften ...	50	24
Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes	60	29
	78	38
	97	46
Neuer Finanzplan (N. F.)	114	59
	198	102
Neufematen		
Pfarrstellenausschreibung	103	
Neuorganisation des Gustav Adolf- Vereines	44	17
Oberwart		
Evang. Pfarrgemeinden U. B. und S. B.	39	
Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften		
Flaggensetzung	48	21
Öffene Stellen		
Veröffentlichung	21	9
Öffenhalten der Kirchen	3	1

Organisationen, kirchliche und religiöse		
Zuständigkeit	87	42
Organisten, Fortbildungskurse	31	13
Orgelkurs, Volkstümlicher	89	43
Paginierung der Kirchenbücher	17	7
Palästina-Jahrbuch		39
Pensionskasse für die Geistlichen der evang. Kirchengemeinden U. B. u. S. B. in Österr. Aufhebung	177	95
Perner Ludwig, Pfarrer in Feffernis Amtsniederlegung		65
Personenstandsrecht, Deutsches	13	6
Pezel Erika Ernennung		91
Pfarrbüchereien, Evangelische	6	2
Pfarr- u. Vereinsbüchereien, Evang.	52	26
Pfarrergehaltsordnung	141	74
Durchführungsbestimmungen	142	80
Richtigstellung der Durchführungsbest.	160	87
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	161	88
Plattner, Dr., Staatskommissar		9
Postcheckkonti des Oberkirchenrates	195	101
Eröffnung	194	101
Preindl, Dr. Johann Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.		65
Presse, Evangelische	86	42
Provisorisches Kirchengesetz vom 24. Juni 1939 über die Eingliederung der Evang. Kirche U. u. S. B. in Österreich in die Deutsche Evang. Kirche	99	48
	108	58
Provisorische kirchliche Verfügung über die Eingliederung der evang. Glaubensgenossen in den Orten Engerau und Theben in die Evang. Kirche U. u. S. B. in Österreich	135	72
über die Eingliederung der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Znaim in die Evangelische Kirche U. u. S. B. in Österreich	175	94
über die Gehalte und Ruhestandsbezüge geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich (siehe Pfarrergehaltsordnung)		
über die rechtliche Stellung der beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich (Kirchenbeamtenordnung)	176	94
Pummer Horst Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfäh. Kandidaten U. B. Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Salzburg		61
		103
Quittungsgebühren Außerkräfttreten von Bestimmungen ...	90	43
Ramsau bei Schladming Pfarrstellenausschreibung		103
Raschke Friedrich Bestätig. der Wahl zum Pfarrer in Stoob		65
Rascha Adolfine Ernennung		65
Rechtsstellung des Evang. Oberkirchenrates Gesetz		83 41
Reichsbahnbeamte, Evang., Kirchensteuerabzüge		162 88
Reichsbank Anbotspflicht ausländ. Wertpapiere ...	81	39
Reichsvermögenssteuer Heranziehung von Kirchengemeinden ..	128	63
Reinhard, Dr. Erich Ernennung		65
Reichsfender Wien	27	11
Evangelische Morgenfeier	57	28
Religionsbekenntnis Bezeichnung durch die Standesbeamten	154	85
Religiöse Kindererziehung	58	28
Gesetz	65	32
Religionseintritte Statistische Erfassung	103	51
Religionsgesellschaften, Öffentlich-rechtliche Flaggensetzung	48	21
Religionsunterricht Ausweis	158	87
Berechtigung zur Abmeldung	74	36
Berichterstattung	150	84
evangelischer, Teilnahme kath. Kinder .	79	38
Remunerationen	94	44
Religionszugehörigkeit Angabe bei Volkszählung	63	30
Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche	179	96
Rogler Volkmar Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten S. B.		52
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	161	88
Sander Wilhelm Karl Heinz Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.		32
Sasse Martin, Landesbischof		19
Sächsischer Hauptmissionsverein Missionsrüstzeit		61
Säemann Förderung	22	9
Schacht Herbert Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Mödling		61
Schaefer Kurt Bestät. der Wahl zum Pfarrer in Waiern		51
Scheffler Arthur Evangelische Buch- und Kunsthandlung		32
Scheiderbauer Anton Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Stockerau		61
Schlachter Erwin Übernahme von Schriftleitung und Obmannstelle		10

Schmalenberg Irmgard		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie S. B.	65	
Schmidtke Konrad		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	19	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	52	
Schödl Leopold		
Ernennung	65	
Schönauer, Ing. Christian		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	18	
Schönpflug Franz		
Ernennung	65	
Schröder Karl Heinrich Adolf		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	18	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	65	
Schulanfängergottesdienst	109	58
Schulwesen in Osterreich		
Maßnahmen	11	5
Schulze Hans		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen und zum Amte eines Religionslehrers befähigten Kandidaten U. B. ...	18	
Schwanenstadt		
Genehmigung der Gründung einer Filialgemeinde U. B.	91	
Schwechat-Hainburg, evang. Filialgemeinde	32	
Seefeld		
Kurpastoration	148	84
Seelenstandsausweis 1938		
Richtigstellung	80	38
Seelenstatistik, Einführung einer einheitl.	130	63
Seelenzahl, Meldung	196	101
Selbständige Fonds unter S 1000.—		
Erfassung	14	6
Sippenkundliche Forschung	75	36
Sitoh, Dr. Paul		
Ernennung	65	
Staatsangehörige, Ausländische		
Verwendung im österr. Kirchendienste ..	110	58
Staatspauschalunterstützung		
Einstellung	82	40
Stahn, Dr., Ministerialdirigent	9	
Standesamtliche Familienstammbücher	19	
Standesämter	32	13
Standesbeamte		
Dienstanzweisung	56	27
Stellen, Offene		
Veröffentlichung	21	9
Stempelbehandlung von Eingaben und Urkunden		
Außerkräfttreten von Bestimmungen ..	90	43
Steuerbefreiung	12	6
Steuerergutscheine		
Verfahren bei Teilzahlungen	136	72
Steuerergutscheinverfahren		
Freistellung für Lieferungen u. Leistungen	137	72
Stiftungen, Kirchliche	43	17
Stiftungen unter S 1000.—		
Erfassung	14	6
Stöckl, D. Erich		
Dank und Anerkennung	55	
Stoob		
Pfarrstellenausschreibung	45	
Stritar Wilhelm		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	91	
Struckmeier Rudolf Bernhard		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie U. B.	32	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Klagenfurt	103	
Tambaran		
Weltmissionskonferenz	20	
Tannenberg, 25-Jahrfeier	124	62
Taufbuch		
Vormerkung von Ehrenpatenschaften ..	84	41
Taufen von Zigeunerkindern	146	83
Taufere Hans, Ernennung	73	
Telegramm an den Führer und Reichskanzler	174	94
Temmel Leopold		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	52	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Ried im Innkreis	103	
Theben		
Eingliederung der evang. Glaubensgenossen in die Evang. Kirche U. u. S. B. in Osterreich.	135	72
Thür Hermann, Pfarrer in Kapfenberg		
Genehmigung der Amtsniederlegung ..	10	
Tomah de Thuma Georg, Ernennung ..	91	
Trauerfahnen, Hissung	127	63
Treue um Treue, Bildblatt	26	11
Trimmel Adolf		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Waiern	4	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Deutsch-Kaltenbrunn	61	
Tügel D., Landesbischof		
Ausführungen im Gesetzblatt für die Hamburgische Kirche	19	
Übertrittsbewegung		
Berichterstattung	101	51
Seelenzahlmeldung	196	101
Umsatzsteuerpflicht für Einnahmen aus Friedhöfen	37	15
	153	85
Uneheliche Kinder		
Legitimierung	61	29
Urkunden		
Außerkräfttreten von Bestimmungen über Stempelbehandlung	90	43
Urkundensteuergesetz	95	44

Verdunkelungsmaßnahmen in evangelischen Kirchen	190	100	Wesnick Werner		
Vereinsbüchereien, Evangelische	52	26	Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evang. Theologie N. B.	18	
Vergnügungssteuer in der Ostmark ..	199	102	Wetjen Johann		
Verkartung			Ernennung	64	
der Kirchenbücher	38	16	Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich	25	11
einzelner Jahrgänge der Geburtsmatriken	115	59	Wien-Schwechat		
Verlautbarungen im Amtsblatt	29	12	Genehmigung der Gründung der Teil-		
Vierjahresplan			Gemeinde	32	
Mitarbeit der Behörden	8	3	Stellenausschreibung	4	
Vieth Paul			Wien-Währing		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie S. B.		18	Stellenausschreibung	10	
Volks-, Berufs- und Betriebszählung	64	31	Wiener-Neustadt		
Volksbewegung			Stellenausschreibung	10	
in der evang. Kirche in Österreich	51	24	Wolfer Jakob		
Volkstümlicher Orgelkurs	89	43	Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evang. Theologie N. B.	85	
Vorschriften, Namensrechtliche	50	24	Wohnungsanforderung	40	16
Wächterruf, Zeitschrift für Hebung der Volksittlichkeit und Volkskraft		32	Württembergische Landeskirche		
Waiern, Stellenausschreibung		55	Kirchensteuerveranlagung	20	
Walter Ida			Zahlungen an den Evang. Oberkirchenrat		
Ernennung		65	Kenntlichmachung	35	14
Wegentschädigungen an Mittelschulen ..	94	44	Zeitschrift, „Evang. Religionsunterricht“	55	27
Wehrmacht			Zeitschriftenverbote	20	32
Landbeschaffung	54	27	Zentralverein für die Innere Mission in der Ostmark, Evangelischer		
Weibliche Hilfskräfte im Gemeindegendienst	147	83	Freistellung durch den Stillhaltekommissar	19	
Weichselberger Gustav			Zigeunerfinder		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten N. B.		18	Taufen	146	83
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien-Floridsdorf		61	Ziviler Luftschutz		
Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen ..	144	82	Inanspruchnahme von Grundstücken ...	149	84
.....	152	84	Znaim		
Weltmissionskonferenz in Sambaran		20	Eingliederung in die Evang. Kirche N. u. S. B. in Österreich	175	94
Wertpapiere, Ausländische			Zugehörigkeit zu Kirchenhören	23	9
Anbotspflicht an die Reichsbank	81	39	Zum neuen Jahre		
			Aufsuf	172	92

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 23. Jänner 1939

1. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

1. 3. 8626/38 vom 10. Jänner 1939.

Beamte u. Versorgungsanwärter. Anspruch auf gebührenfreie Kirchenbuchauszüge.

Der Beauftragte der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen hat unterm 6. Dez. 1938 RR V 1541/38 Folgendes verlautbart:

„Der Reichsminister des Innern hat mir auf meine Anfrage, in welchem Umfange Beamte und Versorgungsanwärter Anspruch auf gebührenfreie Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen haben, folgende Antwort zukommen lassen:

«Der Nachweis der Deutschblütigkeit der Beamten und Versorgungsanwärter ist nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes zu erbringen. Nach § 25 Abs. 3 der I. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) ist für den Nachweis der Abstammung die Vorlegung der Geburtsurkunde des Beamtenanwärters, seiner Ehegattin oder der künftigen Ehegattin, sowie der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern erforderlich. Dadurch ist die frühere Rundverfügung vom 4. März 1935 (RMBl. S. 285 zu III 3 d) überholt. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der in Kürze zur Ausgabe gelangenden Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.»

2. 3. 8627/38 vom 10. Jänner 1939.

Kirchenbuchzeugnisse in Staatsangehörigkeitsachen — Gebührenpflicht.

Über Ersuchen des Beauftragten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen vom 7. Dezember 1938 teilen wir die Stellungnahme des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betreffend die Erteilung gebührenfreier Kirchenbuchzeugnisse in Staatsangehörigkeitsachen mit:

„Die Feststellung der Staatsangehörigkeit wird in der Regel aus einem bestimmten Anlaß erforderlich

und liegt dann häufig, wenn nicht gar meistens, vorwiegend im Interesse der Person, deren Staatsangehörigkeit sich als zweifelhaft herausgestellt hat. In solchen Fällen ist es Sache des einzelnen, die zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Unterlagen selbst zu beschaffen und gegebenenfalls auch Auszüge aus Kirchenbüchern vorzulegen. Die durch Ausstellung dieser Urkunden entstehenden Gebühren hat der Nachweispflichtige zu tragen. Gebührenfreie Erteilung von Kirchenbuchauszügen, die zum Zwecke der Feststellung der Staatsangehörigkeit gebraucht werden, kommt m. E. nur in Frage, soweit im Einzelfall an der Feststellung vorwiegend ein amtliches Interesse besteht.“

3. 3. 8723/38 vom 10. Jänner 1939.

Offenhalten der Kirchen.

Einer Anregung der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche folgend und auf Grund der Erfahrungen einer ganzen Reihe von Landeskirchen innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche empfiehlt der Oberkirchenrat den Presbyterien und Pfarrämtern dringend, die Gotteshäuser auch außerhalb des Gottesdienstes und an Wochentagen geöffnet zu halten, damit die Menschen unserer Tage, vor allem die Glieder der eigenen Gemeinde die Möglichkeit zu einer stillen Andacht im Gotteshause haben. Das Gotteshaus soll aus der Isolierung einer „Sonntagskirche“ wieder befreit und kirchliche Heimat der Gemeindeglieder werden. Den Pfarrämtern wird dringend nahegelegt, in dieser Hinsicht seelsorgerlich aufklärend zu wirken. Der evangelische Presbyterverband in Berlin-Steglitz bereitet derzeit ein Büchlein für die stille Andacht im Gotteshause vor, das es sich zur Aufgabe setzt, dem einzelnen Kirchenbesucher Anleitung für seine persönliche Erbauung im Gotteshause in die Hand zu geben. Eine Reihe von Exemplaren dieses Büchleins könnte am Eingang in die Kirche zur freien Benützung zur Verfügung gestellt werden. Wo es tunlich und durchführbar ist, wird auch die Einführung von kurzen Abendandachten und Wochenschlußgottesdiensten am Freitag oder Samstag abends dringend empfohlen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, bis 15. Dezember d. J. hierher zu berichten, welche Erfahrungen sie mit dem Offenhalten der Kirchen gemacht haben.

4. 3. 49/39 vom 10. Jänner 1939.

Kindergottesdienste.

Über Ersuchen der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 22. Dezember 1938 bringt der Oberkirchenrat folgenden Aufruf des Reichsverbandes für Kindergottesdienste und Sonntagschule zur Kenntnis:

„Wort an die evangelisch-christlichen Kirchenleitungen Deutschlands.“

Wir sind uns bewußt, in einer ganz großen Stunde der Kirche zu stehen. Alle, die mit Ernst Christen sein wollen, ringen darum zu erkennen, was Christus ihnen und ihrer Zeit bedeutet, was seine sonderliche Gottesgabe ist, aber auch, welches sein heiliger Auftrag ist.

Das zarteste und zukunftsentscheidende Gut der Kirche sind ihre Kinder, die in der Taufe Christus als ihrem Herrn übereignet wurden. Für sie übernehmen Eltern und Paten die Verpflichtung zur persönlichen Einweisung in die Lehre und den Lebenswillen dieses Herrn. Und die Kirche weiß sich als der vom dreieinigen Gott bestimmte Wächter dieses Heilandswillens.

Sie übt dieses geistliche Hirtenamt in Unterweisung und Jugendpflege, sonderlich aber in der Form des Kindergottesdienstes aus. Darum sei es ein dringendes Anliegen der Kirchenleitungen, die Kindergottesdienstarbeit in jeder Form zu fördern.

Es ist anzustreben, daß jeder Gottesdienst seinen Kindergottesdienst bei sich habe, nicht als Nebenerscheinung, sondern als wichtigsten Teil, ohne den er selbst unvollkommen ist. Die Leitung des Kindergottesdienstes liege in der Hand eines für diese Arbeit besonders geeigneten Mannes. Die Leitung wechsle nicht, wenn es auch Aufgabe der Leitung ist möglichst viel und möglichst geeignete Mitarbeiter und Helfer heran- und in die Arbeit hineinzuziehen. Wo irgend tunlich, baue man das Gruppensystem aus. Für die Filialen des Landes gewinne man Hilfskräfte, die es im verkündigenden Erzählen der biblischen Geschichten zu einer geisterfüllten Geübtheit bringen. Die Leiter selbst verpflichte man zu einer gründlichen Vorbereitung der Helfer und ernster Förderung derselben im biblischen Glauben. Man fördere die Ausbildung der Leiter (pflichtgemäße katechetische Kurse) und der Helfer (katechetische Unterweisung, Freizeiten usw.). Hierbei Mithelfer zu sein ist die segensvolle Aufgabe der Kindergottesdienstverbände, vom Reichsverband bis hinunter zum Bezirksverband für Kindergottesdienst. Man lasse den Kindergottesdienstarbeitern auch finanziell jede Unterstützung zuteil werden, die im Interesse ihrer Ausbildung liegt. Man ehre ihren opferreichen und bedeutungsvollen Dienst durch öffentliche Einführung vor der Gemeinde in ihr diakonisches Amt der Kirche.

Man weise dem Kindergottesdienst Raum und Zeit so zu und gestalte seine Form so, wie sie seiner Bedeutung entsprechen: Gottesdienst der Kinder im Horchen auf die Verkündigung, Loben und Bitten, wobei auch die Grundwahrheiten des christlich-evangelischen Glaubens erfaßt und dem Gemüt ebenso wie dem behaltenden Gedächtnis in Gestalt von

Spruch, Lied, Katechismusstück als Hilfe und Weisung zur Begegnung mit dem lebendigen Gott in Christus bereitgestellt werden.

Der Herr segne unsern Dienst an den Kindern, die gemäß Seiner Weisung auf Seinen Namen getauft wurden. Es ist Sein Befehl, der uns ans Werk der Kindergottesdienste stellt. Es ist Seine Liebe, die uns treibt. Es sei Sein Segen, der unserm Dienste folgt. Darum in Gottes Namen ans Werk.“

Dazu schreibt die Kirchenkanzlei:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kindergottesdienst in der heutigen Zeit mehr denn je eine dringende Aufgabe der Kirche ist. Wir wissen, daß die Landeskirchen und weithin die Kirchengemeinden bestrebt sind, die Kindergottesdienstarbeit in jeder Form zu fördern. Die Erkenntnis, daß ein Kindergottesdienst in jede Kirchengemeinde hineingehört und daß Kindergottesdienstarbeit zu den Amtspflichten des Geistlichen zu zählen ist, hat sich weithin durchgesetzt. Ohne zu der Frage Stellung nehmen zu wollen, wie weit die Kindergottesdienstarbeit amtlich von der Kirche und den Kirchengemeinden zu treiben ist, und welche Hilfe der Reichsverband für Kindergottesdienst und Sonntagschule dabei leisten kann, möchten wir die Gelegenheit ergreifen, die obersten Behörden zu bitten, den Aufbau des Kindergottesdienstes auch dort im Auge zu behalten, wo bisher die Arbeit noch nicht aufgenommen worden ist.“

5. 3. 212/39 vom 10. Jänner 1939.

Errichtung eines Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Die Kirchenkanzlei hat unterm 2. Jänner 1939, RR IV 2479/38 II, hieher mitgeteilt, daß für alle Angelegenheiten des kirchlichen Archiv- und Kirchenbuchwesens ein „Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei“ errichtet wurde, dessen Leitung bis auf weiteres Herrn Konsistorialpräsidenten D. Hofmann in Breslau 4, Schloßplatz 8 übertragen worden ist.

6. 3. 9011/38 vom 14. Jänner 1939.

Evangelische Pfarrbüchereien.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1938, 3. IV-4-49.526-a-VB, dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß ab 1. Jänner 1939 sämtliche von Pfarrgemeinden oder konfessionellen Vereinen erhaltenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Büchereien nur mehr Bücher religiöser Erbauungsliteratur führen dürfen.

Der Oberkirchenrat hat sich in dieser Angelegenheit noch um eine nähere Auskunft an das Ministerium gewendet, diesem jedoch vorläufig berichtet, daß nach seiner Kenntnis der Öffentlichkeit zugängliche Büchereien im Lande Österreich weder von einer Pfarrgemeinde noch von einem konfessionellen Vereine geführt werden.

7. 3. 368/39 vom 14. Jänner 1939.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Herausgabe eines Amtsblattes durch den Oberkirchenrat Wien.

Gemäß § 120 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892, obliegt es dem Oberkirchenrat, von Zeit zu Zeit eine Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen und sonstigen Mitteilungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Mit Rücksicht auf die damit verbundenen hohen Kosten hat der Oberkirchenrat in den letzten Jahren die Herausgabe dieser Sammlungen nur in großen Zeiträumen durchgeführt und im übrigen alle wichtigen Verlautbarungen mit Runderlässen zur Kenntnis gebracht.

Infolge der durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche auch im Bereiche der österreichischen Landeskirche notwendig gewordenen, außerordentlich zahlreichen Verlautbarungen, deren Kenntnis für die Gemeinden unbedingt erforderlich ist, hat sich der Oberkirchenrat entschlossen, ein in kurzen Abständen erscheinendes Amtsblatt herauszugeben.

Beginnend mit dem Jahre 1939 wird voraussichtlich jeweils um die Mitte eines jeden Monats das „Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ zur Ausgabe gelangen, welches alle Verlautbarungen, die allen Gemeinden zur Kenntnis gelangen sollen, enthalten wird. In diesem Amtsblatt werden auch Ausschreibungen von bei Pfarrgemeinden offenen Stellen über deren Erfuchen unentgeltlich aufgenommen werden. Diesbezügliche Ersuchen werden jeweils bis zum 10. des Monats, in welchem die Ausschreibung erscheinen soll, beim Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien, I., Schellinggasse 12, einzubringen sein.

Der Bezug von je einem Stück des Amtsblattes wird den Superintendenturen, den Senioratsämtern, den Pfarrämtern, den Presbyterien aller Pfarr- und Filialgemeinden, den Presbyterien der Wiener Teilgemeinden und außerdem den Ausschüssen jener Predigtstationen, in welchen eine Geistliche Kraft wirkt, zur Pflicht gemacht. Im übrigen wird erwartet, daß die Amtsträger und Mitarbeiter unserer Kirche sowie kirchliche Vereine möglichst zahlreich das Amtsblatt beziehen; für die so nötige Zusammenarbeit im kirchlichen Leben ist die Kenntnis der Veröffentlichungen im Amtsblatt Voraussetzung. Die Superintendenturen, Senioratsämter, Pfarrämter und alle Presbyterien werden eingeladen, ihren Einfluß auf die Angehörigen unserer Kirche in diesem Sinne nachdrücklich geltend zu machen.

Mit Rücksicht auf einen außerordentlich günstigen Abschluß mit der Druckerei konnte der Jahresbezugspreis mit RM 3.— festgesetzt werden. Jene kirchlichen Stellen, denen der Bezug des Amtsblattes zur Pflicht gemacht wird, haben den auf sie entfallenden Betrag mittels der beiliegenden Zahlkarte baldigst zur Einzahlung zu bringen.

Etwa notwendige weitere Stücke können beim Oberkirchenrat von den Pfarrgemeinden und auch von Einzelpersonen gegen Erlag des gleichen Betrages bezogen werden.

8. 3. 20/Präs./39 vom 26. Jänner 1939.

Mitarbeit der Behörden am Vierjahresplan.

Im Nachhange zu dem mit dem h. ä. Runderlaß vom 8. November 1938, 3. 324/Präs. verlautbarten Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 17. September 1938, St. M. Dev. 6197, betr. den Vierjahresplan, bringt der Oberkirchenrat aus dem ihm seitens des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung, bekanntgegebenen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. März 1938-O 6060.221/38 IV Bau, nach welchem alle eisernen Vorgartenzäune, soweit nicht die in diesem Erlasse angeführten Ausnahmen vorlagen, bis zum 1. Juni 1938 zu entfernen waren, folgendes zur Kenntnis:

„Auf Veranlassung des Herrn Ministerpräsidenten, Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, Reichskommissar für Altmaterialverwertung, sollen die im Inlande vorhandenen Möglichkeiten zur Erfassung von Eisenschrott voll ausgenutzt werden.

Ich erinnere daher an meinen Erlaß vom 21. Oktober 1937 — O 6060.940/37 IV Bau — wonach sämtliches Alteisen, das bei Umbauten oder Abbrüchen gewonnen wird, als Schrott abzuführen ist, sofern es nicht bei den mit dem Umbau oder Abbruch verbundenen Bauarbeiten unter Anrechnung auf das Kontingent sofort wiederverbraucht wird. Darüber hinaus sollen jetzt bei den im öffentlichen Besitz befindlichen Grundstücken alle entbehrlichen eisernen Vorgartenzäune, soweit sie nicht aus Maschendraht bestehen, entfernt und das dadurch gewonnene Eisen an den Schrotthandel verkauft werden.

Von diesem Verschrottungszwang sind ausgenommen Vorgartenzäune,

1. die aus baupolizeilichen Gründen erforderlich sind,
2. die aus Sicherheitsgründen unbedingt nötig sind,
3. die aus architektonischen Gründen erhalten werden müssen, d. h. die entweder historisch bedeutsam sind (Denkmalschutz) oder die künstlerisch wertvoll sind und durch deren Entfernung die Gesamtarchitektur erheblich beeinträchtigt werden würde.“

Dies wird unter Hinweis auf das in dem ob erwähnten h. ä. Runderlaß Gesagte bekanntgegeben.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1939, 3. 8878/38, die Wahl des Pfarrers Ernst Siegfried Denzel in St. Pölten zum Senior des niederösterreichischen Seniorates A. B. bestätigt.

Im Frühjahr 1939 kommt bei der neuen Teilgemeinde Wien-Schwechat — vorbehaltlich der Genehmigung der Gründung der Teilgemeinde — die Stelle eines Personalvikars zur Besetzung.

Nähere Auskünfte sind beim Presbyterium der Evang. Filialgemeinde A. B. in Wien 23, Schwechat, Paul Schiff-Gasse 9 einzuholen.

Der DRK hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1938, Z. 8764/38, die Wahl des Predigtamtskandidaten Adolf E r i m m e l zum Personalvikar

des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Waiern kirchenbehördlich bestätigt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. macht aufmerksam, daß alle für die Matrikelführung und den arischen Abstammungsnachweis notwendigen pfarramtlichen Drucksorten durch die Evang. Buchhandlung bei der Buch- und Kunstdruckerei „Aufwärts“, beide Wien VII (62), Neubaugürtel 26 zu beziehen sind. Der Oberkirchenrat legt Wert auf die Verwendung dieser Drucksorten, da hiedurch eine einheitliche Führung gewährleistet ist.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 15. Februar 1939

2. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

9. Z. 1062/39 vom 9. Februar 1939.

Zurückweisung von Angriffen auf die Evangelische Kirche in der Schweizer Presse.

Der Evang. Oberkirchenrat entnimmt den Neuen Züricher Nachrichten vom 21. Jänner 1939 folgende, von der katholischen internationalen Presseagentur in Zürich unter dem Titel „Die Verräter-Rolle der protestantischen Pastoren in Osterreich“, verbreitete Ausführungen:

„(Ripa) Der Reichsbundesführer der deutschen evangelischen Pfarrervereine teilt lobend mit, daß von 126 österreichischen Pfarrern schon vor der Machtergreifung in Osterreich 73 der NSDAP angehörten und in der Pfarrei die verschiedensten Ämter wie Rottenführer, Blockleiter, Zellenleiter, Ortsgruppenleiter etc. innehatten. Auch die Familienangehörigen der Pfarrer hätten sich in großer Zahl in den verschiedensten Parteiamtern betätigt. In den Pfarrhäusern fanden häufig heimliche Versammlungen der NSDAP statt. Den Polizeiorganen des alten österreichischen Systems sei es jedoch nur gegenüber 17 von den 73 nationalsozialistischen Pfarrern gelungen, sie so der illegalen Betätigung zu überführen, daß Gefängnisstrafen ausgefällt werden konnten.“

Der Zynismus, mit dem hier die Verräter-Rolle der protestantischen Pastoren in Osterreich öffentlich gerühmt wird, verdient tiefer gehängt zu werden. Man erinnere sich an die Lamentationen über «Protestantenverfolgung im klerikalen Osterreich», die gerade auch in nicht-katholischen Schweizer Zeitungen («Bund» etc.) angestimmt wurden, wenn die alte Osterreich. Polizei einmal einen dieser Nazi-Pastoren (die meistens noch mit Geld der Schweizer protestantischen Hilfswerke Osterreich «missionierten») etwas unsanft anfaßte. Nun weiß man es, daß diese Pastoren zu zwei Drittel nichts anderes als Nazi-Agenten waren. Diese Tatsache muß gewissen radikalen Schweizer Gazetten nachdrücklich unter die Nase gehalten werden.“

Der Oberkirchenrat ist sich bewusst, daß er in Übereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit der Angehörigen der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich geistlichen sowie weltlichen Standes steht, wenn er diese Ausführungen auf das Schärfste zurück-

weist. Sie beweisen zumindest völlige Unkenntnis der Verhältnisse in Osterreich und liebloses Unverständnis für die Lebensanliegen des Deutschen Volkes. Die Angehörigen der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich geistlichen und weltlichen Standes sind glücklich, daß sie in dem Kampf des Deutschen Volkes um sein Großdeutsches Reich, ihrer religiösen wie völkischen Pflicht entsprechend, auf der Seite des Deutschen Volkes, und nicht auf der Seite einer volksfremden Regierung gestanden sind. Durch derartige Angriffe kann der Entschluß der evangelischen Glaubensgenossen, auch in Zukunft diese Haltung zu bewahren, nur bestärkt werden.

10. Z. 1080/39 vom 10. Februar 1939.

(Bereits mit Runderlaß vom 9. Dezember 1938, Z. 8039/38, verlautbart.)

Waldgottesdienste.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt der Deutschen Evangelischen Kirche unterm 27. September 1938 - I 17916/38 auf Anfrage folgendes mit: „Die seit jeher üblichen Waldgottesdienste können stattfinden, gleichviel ob am Orte kircheneigene Räume vorhanden sind oder nicht.“

Ferner hat der Herr Reichsminister mitgeteilt, daß gegen die Abhaltung der seit jeher üblichen Freigottesdienste keine Bedenken bestehen.

11. Z. 1081/39 vom 10. Februar 1939.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Osterreich.

In dem am 1. Februar 1939 herausgegebenen 29. Stück des Gesetzblattes für das Land Osterreich ist nachstehendes Gesetz enthalten:

„121. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Osterreich.“

Der Reichsstatthalter (Osterreich. Landesregierung) hat beschlossen:

§ 1. Zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht, an Gottesdiensten, Andachten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen darf kein Schüler gezwungen werden. Es bedarf jedoch zur Vermeidung von Störungen des Schulbetriebes einer ordnungsmäßigen Abmeldung der Schüler durch die dazu berechtigten Personen. Die Nichtteilnahme an religiösen

Veranstaltungen aller Art darf sich auf die Beurteilung des Betragens und des Fortganges der Schüler durch die Schule nicht auswirken.

§ 2. Die Besorgung und Durchführung des Religionsunterrichtes wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 3. Die in der Seelsorge hauptberuflich wirkenden Geistlichen, die im Religionsunterricht verwendet werden, erhalten für diesen Unterricht keine Vergütung. Eine allfällige Entlohnung dieses Unterrichtes durch die Kirche wird hiedurch nicht berührt.

§ 4. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes und zur Teilnahme an sonstigen religiösen Veranstaltungen dürfen Schulleiter und Lehrer nicht gezwungen werden.

§ 5. Die Aufsicht über den Religionsunterricht wird von den staatlichen Schulbehörden ausgeübt.

§ 6. Das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Lehrerbildungsanstalten getroffen werden (Lehrerbildungsgesetz), BGBl. Nr. 28/1937, tritt mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft. Die Lehrerbildung in Österreich wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 7. Das Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Reichsvolksschulgesetz), RGBl. Nr. 62/1869, in der Fassung des Gesetzes RGBl. Nr. 53/1883 samt Nachträgen und die diesem Gesetze entsprechenden Bestimmungen in den Gesetzen der ehemals österreichischen Länder gelten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 als entsprechend abgeändert, bezw. ergänzt.

§ 8. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

§ 9. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) ist ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Gesetzblatt für das Land Österreich in Kraft.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Reichsstatthalter in Österreich:
Seyß-Inquart."

12. 3. 1082/39 vom 10. Februar 1939.

Steuerbefreiung.

In dem am 18. Jänner 1939 herausgegebenen 17. Stück des Gesetzblattes für das Land Österreich ist folgende Rundmachung enthalten:

77. Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Lande Österreich vom 31. Dezember 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 237) folgendes verordnet:

„§ 1. Dauer der Befreiung für steuerbefreite Neubauten.

Soweit das bisherige österreichische Recht für Neubauten (einschl. Zu-, Auf-, Um- und Einbauten) Befreiungen von Steuern auf Gebäude, Räume oder

Mieten vorsieht, laufen die Befreiungen spätestens mit dem 31. März 1944 ab.

§ 2. Frist für die Fertigstellung steuerbefreiter Neubauten.

(1) Die Steuerbefreiungen nach bisherigem österreichischen Recht gelten mit der Einschränkung des § 1 noch

1. für Wohnungsneubauten, die bis zum 31. Oktober 1939 bezugsfertig werden,

2. für andere Neubauten, die bis zum 31. Mai 1939 bezugsfertig werden.

(2) Enthält ein Gebäude teils Wohnungen, teils andere Räume (z. B. gewerblich genutzte Räume), so gilt das Gebäude nur dann als Wohnungsneubau, im Sinn des Abs. 1, Ziffer 1, wenn auf die Wohnungen mindestens 75 v. H. der Miete (des Mietwerts) des ganzen Gebäudes entfallen.

Berlin, 31. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs:
S e d d i n g

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs:
D r. S c h ü t z e "

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt I auf S. 2018 verlautbart wurde, ist im Lande Österreich am 1. Januar 1939 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich:
S e y ß - I n q u a r t

13. 3. 985/39 vom 6. Februar 1939.

Deutsches Personenstandsrecht.

Das Gesetzblatt für das Land Österreich enthält in dem am 28. Juli 1938 herausgegebenen 85. Stück die Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. Juli 1938 bekanntgemacht wird, und in dem am 4. Jänner 1939 herausgegebenen 5. Stück die Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die 2. Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 bekanntgemacht wird.

Da die Kenntnis des Inhaltes dieser Rundmachungen für die Pfarrämter von großer Wichtigkeit ist, wird diesen die Anschaffung der beiden Gesetzblätter nahegelegt. Diese sind erhältlich im Verlag der Staatsdruckerei in Wien 3, Rennweg 16.

14. 3. 1011/39 vom 7. Februar 1939.

Stiftungen und selbständige Fonds mit einem Vermögen unter S 1000. — Erfassung.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Abtg. IV, hat mit Schreiben vom 24. Jänner 1939, Zl. IV-1-305.580-a folgende Note des gleichen Ministeriums, Abtg. II/4 vom 17. Jänner 1939, Zl. II/4-104.430/1939 mitgeteilt:

„Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände hat mit seinen Anordnungen vom 22. März und 30. April 1938 die Erfassung aller

Stiftungen und selbständigen Fonds, deren Gesamtvermögen mehr als S 1000.— = RM 667.— beträgt, veranlaßt.

Um eine vollständige Vereinigung des gesamten Stiftungs- und Fondswesens in der Ostmark zu erzielen, habe ich den Stillhaltekommissar ersucht, nunmehr auch die Stiftungen und selbständigen Fonds, deren Gesamtvermögen den oberwähnten Betrag nicht übersteigt, zu erfassen und abzuwickeln ohne Unterschied, ob dieselben von Behörden oder Ämtern oder von privaten physischen oder juristischen Personen verwaltet werden.

Im Sinne der Ihnen seitens des Stillhaltekommissars noch direkt zukommenden Weisungen bitte ich zu veranlassen, daß seitens der Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise des dortigen Verwaltungsbereiches Listen der in diesen Verwaltungsgebieten befindlichen Stiftungen und selbständigen Fonds, deren Vermögen S 1000.— = RM 667.— nicht übersteigt, geordnet nach Gemeinden, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit direkt dem Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien 1, Schottenring 25, und zwar bis zum 15. Februar l. J. vorgelegt werden. Ebenso bitte ich, die Liste der in der Verwaltung der Landeshauptmannschaft, bezw. des Magistrates der Stadt Wien stehenden in Betracht kommenden Stiftungen und selbständigen Fonds bis zu diesem Termin direkt dem genannten Stillhaltekommissar zu übermitteln.

Gleichzeitig bitte ich zu veranlassen, daß das Barvermögen der in Betracht kommenden Stiftungen und selbständigen Fonds von den Verwaltungsorganen dieser Stiftungen und selbständigen Fonds auf das Sonderkonto «Stiftungen und Fonds» und die Wertpapiere (auch entwertete) auf das Sonder-Depot «Stiftungen und Fonds» des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände bei der «Creditanstalt-Wiener Bankverein» in Wien überwiesen, bezw. dorthin übersendet werden.

Soweit unbewegliches Vermögen vorhanden ist, ist dies in den Listen anzumerken und ein Grundbuchsauszug anzuschließen.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände getroffen werden, der Ihnen auch die erforderlichen Druckformen für die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise sowie für die Landeshauptmannschaft, bezw. den Magistrat der Stadt Wien übermitteln wird.

Hievon wird zur Darnachachtung und Durchführung hinsichtlich der in der dortigen Verwaltung stehenden Stiftungen und Fonds bis zum 15. Februar 1939 Mitteilung gemacht.

Die erforderlichen Druckformen sowie die weiteren Weisungen werden vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände direkt dorthin übermittelt werden. Die ausgefüllten Listen wollen gleichfalls direkt an den Stillhaltekommissar zurückgeleitet werden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Beifügen, daß diese Anordnung sich nur auf Stiftungen und selbständige Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit bezieht. Eine solche ist nur dann gegeben, wenn die

Errichtung der Stiftung, bezw. des Fonds von der zuständigen staatlichen Behörde (Reichsstatthalterei, Landeshauptmannschaft) genehmigt wurde und ein Stiftungsbrief, bezw. eine Satzung vorliegt. Die nur zur besseren Verwaltung ausgeschiedenen Teile des Vermögens evangelischer Pfarrgemeinden, die mitunter mit dem Namen Stiftung oder Fonds bezeichnet werden, bei denen aber weder eine staatliche Genehmigung, noch ein Stiftungsbrief oder eine Satzung vorliegt, sind von dieser Anordnung jedoch nicht betroffen. Sie sind Vermögen der betreffenden evangelischen kirchlichen Körperschaft, die nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung verwaltet werden.

In Zukunft wird die Bezeichnung Stiftung, bezw. Fonds für derartige ausgeschiedene Zweckvermögen tunlichst zu vermeiden sein.

15. 3. 515/39 vom 21. Jänner 1939.

(Bereits mit Runderlaß vom 19. Oktober 1938, 3. 6976/38, verlautbart.)

Geburtstagschilling.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern vom 12. 12. 1938, Zl. I. 2309/38-II (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abtg. IV vom 11. I. 1939, Zl. IV-3-48.253-b-1938) verstößt das von den evangelischen Pfarrern in Österreich bisher geübte Verfahren, die Gemeindeglieder anlässlich ihres Geburtstages zur Hergabe eines Geburtstagschillings aufzufordern, nicht gegen das Sammlungs-gesetz, weil diese Spendenwerbung nicht als öffentlich angesehen werden kann.

16. 3. 8808/38 vom 7. Februar 1939.

Weglassung des Wortes „Hochwürden“ bei der Bezeichnung evangelischer Seelsorger.

Einer mit Stimmeneinhelligkeit bei der Hauptversammlung des Evang. Pfarrervereines in Wien am 12. Dezember 1938 beschlossenen Anregung folgend, ordnet der Evang. Oberkirchenrat für den kirchlichen Amtsbereich hiermit an, daß für den mündlichen und schriftlichen Verkehr das Wort „Hochwürden“ bei Bezeichnung evangelischer Seelsorger in Zukunft zu unterlassen ist.

17. 3. 598/39 vom 1. Februar 1939.

Paginierung der Kirchenbücher.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat unterm 14. Jänner 1939 RK 52 folgende Verfügung der Reichsstelle für Sippenforschung im Einvernehmen mit dem Geheimen Staatsarchiv mitgeteilt:

„Eine Paginierung mit roter Tinte sollte überhaupt nicht vorgenommen werden, da rote Tinte nicht lichtbeständig ist und in kurzer Zeit verblasst. Bei preussischen Heeresstammrollen, die vor 60 bis 70 Jahren angelegt wurden, ist die Beschriftung mit roter Tinte heute fast völlig verschwunden. Auch die gewöhnliche schwarze Tinte eignet sich nicht für Paginierung, da sie zu dünnflüssig ist. Nur die beste Eisen-Gallus-

Linie, die sogenannte Urkundentinte, kann für den genannten Zweck empfohlen werden. Besser als Tinte ist jedoch die Verwendung eines Paginierstempels mit schwarzer Dokumentenfarbe, die aus Lampenruß und Öl hergestellt wird; der Stempel (Preis etwa RM 12.— bis RM 15.— für dreistelligen Stempel) und die Farbe (in Tuben) können von der Firma „Stempel Kaiser“, Stempelfabrik, Berlin SW 68, Charlottenstraße 16, bezogen werden.

Auch Bleistift eignet sich für Paginierung. Nur darf der Stift nicht zu weich sein, da sonst die Zahlen leicht verwischen. Wenn das zu paginierende Kirchenbuch nach der Paginierung instandgesetzt werden soll, insbesondere wenn einzelne oder alle Blätter des Kirchenbuches eingebettet werden sollen, empfiehlt es sich, bei Verwendung von Eisen-Gallus-Tinte (Urkundentinte) die Paginierung etwa 8 bis 14 Tage vor der Instandsetzung vorzunehmen, damit die Tinte genügend eingetrocknet ist. Wird der Paginierstempel mit schwarzer Dokumentenfarbe verwandt, so soll dies mindestens 1 bis 2 Tage vor der Instandsetzung geschehen. Bei Verwendung von Bleistift kann die Instandsetzung sich unmittelbar an das Paginieren anschließen.

Der Metallstempel hat den Vorteil, daß er nur soviel Farbe annimmt, als das Papier aufnehmen kann. Die Dokumentenfarbe zieht infolge ihrer Zusammensetzung sofort in das Papier ein.

Weiters hat uns die Reichsstelle für Sippenforschung mitgeteilt, daß die Verwendung von Kopierstift für Dokumente von bleibendem Wert grundsätzlich untersagt werden mußte. Mit Kopierstift hergestellte Schriftzüge verflüchteten sich nach verhältnismäßig kurzer Zeit, ohne im Papier irgendwelche Spuren zu hinterlassen, so daß auch eine Bestrahlung mit der Quarzlampe ohne Erfolg bliebe.“

18. 3. 703/39 vom 9. Februar 1939.

Kirchenzettel.

Der Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger (Herausgeber der deutschen Zeitungen) e. V., Geschäftsstelle Wien 1, Parkring 16, hat dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt, daß die Einschaltung des sogenannten Kirchenzettels, also der Bekanntgabe von Zeit, Ort und Art der Gottesdienste sowie der den Gottesdienst abhaltenden Seelsorger, in Zukunft in Tageszeitungen nur gegen Entgelt erfolgen kann.

In dieser Maßnahme ist keine unfreundliche Haltung gegenüber der Evangelischen Kirche zu erblicken. Die Vertreter des Reichsverbandes haben ersucht, auf die Richtlinien des Propagandaministeriums vom 25. August 1938, Z. V. 36/1938, hinzuweisen, in denen es heißt:

„Eine der Voraussetzungen für die publizistische Leistung und geistige Arbeit der Presse ist ihre privatwirtschaftliche Grundlage. Nur wenn diese Grundlage gesund erhalten wird, kann die Presse das scharfe Instrument des Staates sein. Es geht daher nicht an, daß Veröffentlichungen von Bekanntmachungen in den Textteil verlegt werden, um Kosten zu sparen, die dann aber zu Lasten der an sich durch den Rückgang des Anzeigengeschäfts nicht rosig gebetteten Verlage gehen.“

Die scharfe Trennung zwischen Text- und Anzeigenteil muß daher durchgeführt werden, damit der Schriftleiter jederzeit die Bedingungen des Schriftleitergesetzes erfüllen kann. Diese Trennung ist auch von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ämtern, offiziellen Stellen usw. peinlich zu beachten. Bei ihren Presseveröffentlichungen ist scharf zu unterscheiden zwischen Notizen aufklärender Art, die den Schriftleitungen als Unterlagen zu eigener Abfassung zugeleitet werden können, und Mitteilungen geschäftlichen behördenwichtigen Inhalts, deren Bekanntgabe Pflicht der Behörde usw. den Volksgenossen gegenüber ist und nur im Anzeigenteil vorgenommen werden kann: z. B. Dienststunden, Auszahlungen, Einhaltung wichtiger Termine, Planungen, Neueinrichtungen, Straßenbauten, Sonderzüge, Musterungen, An- und Verkäufe, Tagungen, Ausstellungen, Fahrpläne (deren eigene redaktionelle Besprechung selbstverständlich wichtig sein kann), Einzelheiten bei Veranstaltungen usw.“

Auch der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin hat wiederholt die ihm nachgeordneten Amtsstellen der Stadt darauf hingewiesen, daß die unentgeltliche Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen den Schriftleitungen nicht mehr zugemutet werden darf und daß alle amtlichen Bekanntmachungen auf Grund der Neuordnung des Pressewesens in den Anzeigenteil gehören und daher von den Zeitungen im Textteil nicht aufgenommen werden dürfen. (Z. V. 13/1937, S. 201.) Ebenso haben die Gaupresseamtsleiter angeordnet, daß alle Veranstaltungen der Partei, ihrer Gliederungen und Verbände durch bezahlte Anzeigen in der Presse anzukündigen sind (Z. V. 24/1937, S. 367). Desgleichen hat die Deutsche Arbeitsfront mit Erlass vom 6. März 1937 (Z. V. 10/1937) angeordnet, daß Anzeigen von Veranstaltungen in der örtlichen Tagespresse nur gegen Entgelt statthaft sind. (Die hier erwähnten Erlässe sind in dem Heft: „Verständnis für die Presse, Erläuterungen, Erlässe, Anweisungen amtlicher und offizieller Stellen, Berlin 1938, Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger, Herausgeber der deutschen Zeitungen, e. V. veröffentlicht.)

Der Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger hat gleichzeitig die Zusage abgegeben, daß bei Berechnung des Entgeltes für die Einschaltung des Kirchenzettels im Anzeigenteil von Tageszeitungen von wesentlich ermäßigten Grundpreisen ausgegangen werden wird.

19. 3. 4153/38 vom 20. Juni 1938.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Kirchlicher Instanzenweg.

Infolge des politischen Umschwunges ist die Arbeitsbelastung des Oberkirchenrates hauptsächlich mit Rücksicht auf die zahlreichen neu auftauchenden Fragen grundsätzlicher Art in einem Ausmaß gestiegen, daß die Arbeit, für die kein größerer Hilfsapparat zur Verfügung steht, als früher, nur dann bewältigt werden kann, wenn seitens der Vorinstanzen der Oberkirchenrat nicht überflüssig in Anspruch genommen wird.

Zu diesem Zweck ordnet der Oberkirchenrat an:

1.) Sämtliche Eingaben sind, sofern nicht seitens des Oberkirchenrates ausdrücklich etwas anderes an-

geordnet wurde, ausnahmslos im kirchlichen Instanzenweg vorzulegen.

2.) Anfragen, die durch die vorgesetzten Zwischeninstanzen auf Grund eigener Kenntnis erledigt werden können, sind dem Oberkirchenrat nicht vorzulegen, sondern von der betreffenden Zwischeninstanz zu erledigen. Die Zwischeninstanz hat diese Erledigung dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

3.) Die vom Oberkirchenrat in den einzelnen Erlassen gesetzten Fristen sind genauestens einzuhalten. Dies ist von den vorgesetzten Zwischeninstanzen zu überwachen.

Der Oberkirchenrat wird in Zukunft bei Nichteinhaltung von Fristen oder Nichterledigung von Akten mit schärferen Mitteln als bisher (Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 119, Z. 10 RB und Einleitung des Disziplinarverfahrens) vorgehen, zumal sich aus der Erfahrung gezeigt hat, daß es stets dieselben wenigen Stellen sind, die zu einer ordnungsgemäßen Aktenbehandlung nicht verhalten werden können.

20. 3. 1152/39 vom 14. Februar 1939.

Selbengedenktag.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg hat dem Oberkirchenrat mit Schreiben vom 10. Februar 1939 Zl. RR III 162/39 folgendes mitgeteilt:

„Entsprechend der bisherigen Übung bitten wir die obersten Behörden, für den diesjährigen Selbengedenktag Glockengeläut für alle Gemeinden für die Zeit von 13 Uhr bis 13 Uhr 15 Min. anzuordnen. Eine gleiche Anordnung bitten wir auch für die künftigen Selbengedenktage zu treffen.“

Sämtliche Pfarrämter werden angewiesen, das Glockengeläute dementsprechend durchzuführen. Der Selbengedenktag fällt in diesem Jahre auf den 5. März. An den künftigen Selbengedenktagen ist ohne weitere Weisung in gleicher Weise vorzugehen.

21. 3. 1091/39 vom 14. Februar 1939.

Veröffentlichung von offenen Stellen im Kirchlichen Amtsblatt. — Durchführungsverordnung gem. § 119, Z. 6 RB.

Nach § 41, Z. 2 RB ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Erledigung von freien Pfarrer- und Vikarstellen bekannt werde. Zur Vollziehung dieser Bestimmung der Kirchenverfassung wird hiermit gemäß § 119, Z. 6 RB verordnet, daß alle Erledigungen von Pfarrer- und Vikarstellen und Stellen von geistlichen Hilfskräften im kirchlichen Amtsblatt unter den kirchlichen Mitteilungen zu veröffentlichen sind. Dabei sind die gesamten zu übernehmenden Verpflichtungen und die etwa mit der Berufung verbundenen Auslagen, sowie die von der Gemeinde zugesicherten Gegenleistungen, auch der Betrag der allenfalls verwilligten Übersiedlungskosten genau mitzuteilen. Es ist die genaue Anschrift, an die die Bewerbungsgesuche zu richten sind, sowie eine Frist, binnen welcher die Gesuche einzubringen sind, anzugeben.

Die Einschaltungen im Amtsblatt erfolgen unentgeltlich.

22. 3. 789/39 vom 10. Februar 1939.

Förderung des „Säemann“, Evangelisches Kirchenblatt für Österreich.

Unter den in Österreich erscheinenden evangelischen Kirchenblättern hat der „Säemann“, herausgegeben von Pfarrer D. Friedrich Ulrich, Graz, über den Bereich unserer Landeskirche hinaus Beachtung und Zustimmung gefunden. Unvergessen wird uns Evangelischen seine Haltung während der Jahre 1933 bis 1938 sein. Trotz der schweren Maßnahmen, die die Systemregierung durch verschärfte Vorlagepflicht, ungewöhnlich hohe Geldstrafen, traf, gelang es, den Bestand dieses evangelischen Kirchenblattes unter den größten Opfern zu sichern. Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich hat der „Säemann“ bei mehrfachen Anlässen in trefflicher Weise die Auffassung der Evangelischen in Österreich, weltlichen und geistlichen Standes, zum Ausdruck gebracht.

Alle Amtsträger unserer Landeskirche werden aufgefordert, ihm Rahmen ihrer Amtstätigkeit unter unseren evangelischen Glaubensgenossen und unter den Freunden unserer evangelischen Kirche auf den „Säemann“ hinzuweisen und zum Bezug dieses evangelischen Kirchenblattes einzuladen.

23. 3. 1151/39 vom 15. Februar 1939.

Zugehörigkeit zu Kirchenchören.

Laut Mitteilung der Reichsmusikkammer, Abtg. Chorwesen und Volksmusik vom 5. Jänner 1939, Zl. III-4535/39 hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ausgesprochen, daß er für die in seinen Bereich fallenden Arbeitsgebiete auch in polizeilicher Hinsicht zuständig sei, so daß ein Verbot der außerkirchlichen Tätigkeit der Kirchen- und Posaunenchöre, soweit sie rein musikalischer Natur und nicht mit kirchenpolitischen oder staatsfeindlichen Tendenzen verbunden ist, nur durch ihn erfolgen könne.

Der Stellvertreter des Führers hat im Zusammenhang mit dieser Frage der Tätigkeit der Kirchenchöre mit Erlaß vom 2. Juli 1938 mitgeteilt, daß die Zugehörigkeit von Parteigenossen zu Kirchen- und Posaunenchören nicht verboten ist, jedoch beigefügt, daß die Übungsabende der Chöre örtlich so zu legen sind, daß sie nicht mit den Dienstabenden der Bewegung kollidieren, wenn sich aber trotzdem eine Überschneidung nicht verhindern lasse, der Dienst der Bewegung vorgehen müßte.

Kirchliche Mitteilungen

Am 8. und 9. Februar 1939 fanden in Wien Besprechungen zwischen den Vertretern des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin, Ministerialdirigenten Dr. Stahn und Landgerichtsrat Dr. Albrecht, dem Staatskommissar im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Dr. Plattner und dessen Sachbearbeiter, sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien über die künftige Regelung der Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich statt.

Der Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Gallneukirchen und Rektor der Evangelischen Diakonissenanstalt in Gallneukirchen August Kornacher ist nach kurzer Krankheit am 25. Jänner 1939 verschieden.

Bei der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Deutsch-Kaltenbrunn, Steiermark, kommt die Pfarrstelle zur Besetzung.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Deutsch-Kaltenbrunn und Rohrburn. In der dreiklassigen Ortschule ist der Religionsunterricht zu erteilen. Pfarrhaus, bestehend aus drei Wohnräumen und Nebenräumen nebst Garten, steht zur Verfügung. Das Einkommen setzt sich aus Bargeld (von Gemeinde und StaatspauSchale) und Naturalien (Weizen, Holz und Grundstücke) zusammen. Nähere Auskünfte erteilt Kurator Josef Schneckler und Franz Willinger, beide in Deutsch-Kaltenbrunn. Die Gesuche sind im Wege des Evangelischen Pfarramtes U. B. in Eltendorf an das Presbyterium zu richten. Letzter Termin 25. Februar 1939.

In der Evangelischen Gemeinde U. B. Wien-Währing soll die Stelle eines zweiten Personalvikars neu besetzt werden. Bewerber, die auch die Prüfung pro ministerio abgelegt haben, haben ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen und einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf an das Pfarramt Wien-Währing, Wien Postamt 110, Lutherhof 1, zu richten.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiener Neustadt ist die Stelle eines Vikars sofort zu besetzen. Bewerber mögen sich an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde in Wiener Neustadt wenden.

Pfarrer Reinhold Engel hat infolge seiner Wahl zum Pfarrer in Mödling die Schriftleitung des Blattes „Lichter der Heimat“ und die Obmannstelle im Evangelischen Presseverband Kärnten niedergelegt. Sein Nachfolger ist Pfarrer Erwin Schlachter in St. Ruprecht bei Villach, Kärnten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Februar 1939, Z. 799/39, die Amtsniederlegung des Pfarrers Hermann Thür der Evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. in Kapfenberg mit 31. Jänner 1939 genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. Dezember 1938, Z. 7676/38 den absolvierten Studierenden der Theologie Hans Dietrich Baedeker nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Dem „Evangelischen Beobachter“ wird entnommen, daß im Gebiete des früheren Freistaates Sachsen, sowie in der benachbarten Provinz Sachsen das Jahr 1937 die Spitze der Austrittsbewegung bedeutet.

Im Jahre 1938 ist mit einer größeren Verminderung der Kirchenaustritte zu rechnen.

„Was hat das Christentum dem deutschen Volke gebracht?“, ein Vortrag von D. Dr. Hermann Wolfgang Beyer, Professor an der Universität Leipzig, ist im Verlag Paul Eger, Leipzig 1939, erschienen.

(des) Generalfeldmarschall Göring hat für die Siedlung Fasberg bei Unterlüß-Fliegerhorst in der Lüneburger Heide eine Kirche besonders für die Angehörigen der Luftwaffe und deren Familien gestiftet, die gleichermaßen Evangelischen und Katholiken dienen soll.

(des) Der evangelische Presseverband für Nassau-Hessen meldet in seiner „Korrespondenz für die evangelische Presse“ vom 31. Jänner 1939:

„Seit dem Ende des vorigen Jahres sind ernsthafte Bemühungen im Gange, zu einem innerkirchlichen Frieden zu kommen. An Vorschlägen u. Plänen hat es ja seit längerer Zeit nicht gefehlt. In immer weiteren Kreisen war die Erkenntnis durchgebrochen, daß die gesamte kirchliche Lage eine solche Einigung unbedingt erfordere, zumal man ja der Überzeugung ist, daß die meisten der kirchlichen Gruppen mehr Einigendes als Trennendes haben. Solchen Bestrebungen wurde ein gewisses Gewicht verliehen, als sich im Dezember v. J. Kreise, die dem Reichskirchenministerium nahestehen, der Sache annahmen.“

Ganz unabhängig davon war in der Landeskirche Nassau-Hessen ein Weg der Verhandlungen beschrifteten worden. Unter der Führung von Oberkirchenrat Propst Dr. Müller-Darmstadt hatte die hinter ihm stehende Mittelgruppe für Einheit und Freiheit der Kirche Verhandlungen sowohl mit der Bekennenden Kirche als mit dem Landeskirchlichen Block aufgenommen, die zu guten Ergebnissen führten. Es wurde eine Arbeitsgemeinschaft Dietrich-Müller-Weit gebildet, die nunmehr zu einer Arbeitstagung in Frankfurt alle Pfarrer der Landeskirche Nassau-Hessen aufrief. Der Einladung waren am 25. Jänner d. J. 620 Pfarrer gefolgt. Etwa 100 weitere haben schriftlich sich zustimmend geäußert, so daß die Bewegung von sieben Achtel der Pfarrer der Landeskirche getragen ist.

Nach dem Eröffnungsgottesdienst, in dem Propst Peter-Wiesbaden predigte, gab Propst Dr. Müller eine grundsätzliche Erklärung ab, in welchem Sinne das Einigungsverk geschehen müsse. Er betonte die Übereinstimmung mit den Bestrebungen des Reichskirchenministeriums. Die anderen Beteiligten gaben Zustimmungserklärungen ab. Einstimmig wurde den drei Genannten das Vertrauen der Versammelten ausgesprochen und die Bitte, im Sinne ihrer seitherigen Arbeit die Bemühungen fortzusetzen. Ohne im Augenblick weitergehende Schlüsse ziehen zu wollen, ist doch festzustellen, daß die Tatsache der großen Beteiligung und der allgemeinen Zustimmung den Weg zu einer wirklich kirchlichen Befriedigung der Kirche im Gebiet unserer Landeskirche aufzeigen.“

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 2. März 1939

3. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

24. Z. 1318/39 vom 21. Februar 1939.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Heldengedenktag 1939.

Der Heldengedenktag ist, wie erst nachträglich bekannt wurde, durch Entscheidung des Führers mit dem Tage der Wehrfreiheit (16. März) verbunden worden. Ist der 16. März ein Werktag, ist der Heldengedenktag am vorhergehenden Sonntag zu feiern. Demgemäß wird der Heldengedenktag im Jahre 1939 am 12. März gefeiert.

Der Erlaß des Oberkirchenrates vom 14. Februar 1939, Z. 1152/39 verlautbart im Amtsblatt, 2. Stück vom 15. Februar 1939 unter Nr. 20 auf Seite 9, wird hiermit dahin richtiggestellt, daß der Heldengedenktag nicht auf den 5., sondern auf den 12. März 1939 fällt. Im übrigen bleibt dieser Erlaß unverändert aufrecht.

25. Z. 1092/39 vom 2. März 1939.

Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

In kurzer Zeit jährt sich zum ersten Male das geschichtliche Ereignis der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Von staatlicher Seite ist nicht beabsichtigt, den 13. März als den Jahrestag der Wiedervereinigung selbst oder den 10. April als den Jahrestag der Volksabstimmung als staatliche Feiertage zu begehen. — Demgemäß wird auch von kirchlicher Seite des Ereignisses am 12. März 1939 im Zusammenhang mit dem durch die Entscheidung des Führers auf diesen Tag verlegten Heldengedenktag im Gottesdienst dankbar zu gedenken sein.

Auf den Erlaß vom 11. April 1938, Zl. 2414, Punkt 1 (im Zusammenhang mit den Erläufen vom 8. April 1938, Z. 2395 und vom 16. November 1938, Z. 7862: Beflagung kirchlicher Gebäude) u. Punkt 5 wird verwiesen.

26. Z. 1484/39 vom 28. Februar 1939.

Bildblatt „Treue um Treue“.

Von der Deutschen Evangelischen Kirche ist zum Heldengedenktag 1939 ein 16seitiges Bildblatt unter

dem Titel: „Treue um Treue“ herausgegeben worden, das zum Verteilen am Sonntag, den 12. März 1939 (Okuli) bestimmt ist. Bestellungen sind zu richten an den Heinrich Beenzen Verlag, Berlin C 2, Wallstraße 17/18.

Die Preise betragen:

bis 200 Stück	je 6·5 Rpf
ab 200 "	6 " "
" 1000 "	5·5 " "
" 3000 "	5 " "

Portoauslagen und Verpackung zum Selbstkostenpreis.

Den Pfarrämtern wird dieses Bildblatt empfohlen.

27. Z. 1517/39 vom 2. März 1939.

Evang. Morgenfeier im Reichsfender Wien.

Am 12. März 1939 in der Zeit von 8³⁰ Uhr bis 9 Uhr wird vom Reichsfender Wien eine evangelische Morgenfeier (Pfarrer Hans Kieger, Wien-Favoriten) übertragen.

Die Angehörigen unserer Kirche wollen auf diese Sendung in geeigneter Form aufmerksam gemacht werden.

28. Z. 1445/39 vom 27. Februar 1939.

Evang. Lutherische Synode von Brasilien.

Das kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin hat mit Schreiben vom 24. Februar 1939, Z. A 663/39 mitgeteilt:

„In einem Artikel des »Schwarzen Korps« vom 23. Februar 1939 »Und das nennt sich lutherisch!« wird Bezug genommen auf das »Evangelisch-Lutherische Kirchenblatt, herausgegeben von der Evangelisch-Lutherischen Synode von Brasilien«.

Weber diese Lutherische Synode noch dieses Kirchenblatt haben irgend etwas mit unseren deutschen evangelischen Synoden in Südamerika oder mit der Deutschen Evangelischen Kirche hier im Reich zu tun. Es handelt sich um den Ableger der nord-amerikanischen Missouri-Synode. Seit 30 Jahren besteht zwischen unseren Synoden und der Missouri-Synode ein heftiger Gegensatz in allen Fragen des deutschen Volkstums.

«Das Schwarze Korps» und die Reichsstellen sind über diesen Sachverhalt unterrichtet worden.

gez. D. Seckel."

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise den Angehörigen und

Freunden der Evangelischen Kirche, die Aufklärung über die erwähnten Vorfälle wünschen, wahrheitsmäßige Aufklärung zu geben.

29. 3. 1383/39 vom 24. Februar 1939.

Verlautbarungen im Amtsblatt.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 14. Jänner 1939, 3. 368/39, A. Bl. Nr. 7 (1. St. S. 3) wird darauf hingewiesen, daß das Amtsblatt in seinem ersten Teil, in welchem die Veröffentlichungen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind, entsprechend der Übung in der staatlichen Verwaltung, nicht Nachrichtenblatt, sondern Weisungsblatt ist. In diesem Teil des Amtsblattes werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Runderlässe des Oberkirchenrates veröffentlicht, ohne daß noch besondere schriftliche Weisungen und Mitteilungen ergehen. Die Veröffentlichung der Runderlässe des Oberkirchenrates im Amtsblatt gilt als unmittelbare Weisung mit verbindlicher Wirkung für alle kirchlichen Stellen. Die im Amtsblatt veröffentlichten Fristen und Termine sind zur Vermeidung der in § 119, 3. 10 RB vorgesehenen Folgen pünktlich einzuhalten. Bei Berichten, die eingefordert werden, ist, wie übrigens auch sonst bei Bezugnahme auf Veröffentlichungen im Amtsblatt, auf Datum, Geschäftszahl, sowie die laufende Nummer, unter welcher die Veröffentlichung im Amtsblatt bereits erfolgt ist (allenfalls auch auf Stück und Seite) Bezug zu nehmen.

In jenen Fällen, in welchen ausnahmsweise ein Runderlaß nicht durch Veröffentlichung im Amtsblatt den kirchlichen Amtsstellen bekanntgemacht wird, wird auf diesen Umstand durch den Satz: „Dieser Erlaß wird nicht im Amtsblatt veröffentlicht“, hingewiesen.

Es gehört zu den Pflichten aller Amtssträger der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, sich mit dem Inhalt des Amtsblattes genau vertraut zu machen und bei ihrer Amtstätigkeit genau zu beobachten. Daher ist bei jeder kirchlichen Amtsstelle dafür Sorge zu tragen, daß eine verantwortliche Person vorhanden ist, die den regelmäßigen Eingang des Amtsblattes prüft und für eine geeignete Verteilung (Umlauf) des Amtsblattes Sorge trägt.

Die Bezugnahme auf Veröffentlichungen im Amtsblatt geschieht abgekürzt in folgender Form:

Erl. v. 9. II. 1939, 3. 1062/39, A. Bl. Nr. 9, für den Fall als die Geschäftszahl des Erlasses und die Nummer des Amtsblattes aus verschiedenen Jahren stammt:

Erl. v. 7. II. 1939, 3. 8808/38, A. Bl. Nr. 16/1939.

30. 3. 366/39 vom 25. Februar 1939.

Kirchenchöre.

Der Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands in Hannover, insbesondere führende Kirchenmusiker des württembergischen Landesverbandes, hatten schon vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Verbindung mit Kirchenchören und Kirchenmusikern in Deutsch-Österreich, insbesondere im Burgenlande. Aus dieser Zusammenarbeit stammte schon ein Anschluß des Verbandes der evangelischen Kirchenchöre im Burgenlande an den Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands. Zur gemeinsamen Interessenvertretung und zur Erhaltung der Arbeit der evangelischen Kirchenchöre im Lande Österreich soll der Burgenländische Verband allenfalls in einen sämtliche Kirchenchöre im Gebiete der österreichischen Landeskirche umfassenden Landesverband zusammengeschlossen werden; dieser soll gleichfalls dem Verband evangelischer Kirchenchöre angeschlossen werden.

1. Zur Erfassung sämtlicher im Gebiete der österreichischen Landeskirche bestehenden evang. Kirchenchöre werden die Pfarrämter ersucht, bis zum 31. März 1939 Folgendes dem Oberkirchenrat unter Einhaltung des kirchlichen Instanzenzuges (A. Bl. Nr. 19/1939) zu berichten:

- a) Namen der innerhalb des Sprengels der Pfarrgemeinde bestehenden Kirchenchöre;
- b) Sitz solcher Kirchenchöre;
- c) Name des Chorleiters und Anzahl der Mitglieder;
- d) Angabe, ob der Chor in Form eines Vereines (Chorverein) besteht. (In diesem Falle ist der Name des Vereinsobmannes bekanntzugeben und mitzuteilen, welche Verfügungen seitens des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände hinsichtlich des Vereines getroffen wurden.) — Auch Leermeldungen sind zu erstatten.

Die Pfarrämter werden ferner ersucht, in geeigneter Weise die Glaubensgenossen auf die Wichtigkeit des Weiterbestandes und eines allfällig noch möglichen Ausbaues der evangelischen Kirchenchöre aufmerksam zu machen und das Interesse des Kirchenvolkes an diesen Einrichtungen lebendig zu erhalten.

2. Die Senioratsämter werden ersucht, die Einhaltung der Berichtsfrist zu überwachen (§ 84, 3. 5 RB), die bei ihnen einlangenden Berichte der Pfarrämter zu sammeln und im kirchlichen Instanzenweg dem Oberkirchenrat zu übermitteln.

3. Die Superintendenturen werden ersucht, hinsichtlich der von den Senioratsämtern zu sammelnden Berichte desgleichen vorzugehen (§ 101, 3. 5, RB).

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 14. März 1939

4. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

31. Z. 1701/39 vom 9. März 1939.

Fortbildungskurse für Organisten.

(In teilweiser Abänderung des h. ä. an die Superintendenturen und Senioratsämter gerichteten Erlasses vom 7. Februar 1939, Z. 907/39.)

In dem Bestreben, den Organistendienst in Hinblick sicherzustellen, hat der Oberkirchenrat Fühlung mit der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien genommen, um eine Ausbildungsmöglichkeit für geeignete Personen zu schaffen. Der Leiter der Abteilung für Kirchenmusik ist bereit, einen Fachbildungskurs für Organisten und Kantoren bei Zugrundelegung einer Kursdauer von einer Woche mit täglich drei Unterrichtsstunden unter folgenden Bedingungen zu eröffnen:

1. Es müssen sich mindestens 10 Teilnehmer melden.
2. Die Teilnehmer sind bis spätestens 10. April 1939 mit Namen und Adresse dem Oberkirchenrat bekannt zu geben.
3. Der Kursbeitrag beträgt pro Teilnehmer RM 10.— und ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Voraussetzung für die Teilnehmer an dem Kurs ist ferner:

4. Elemente des Klavierspiels, Fähigkeit einen einfachen Choral auf dem Klavier zu spielen.

Als Beispiel für einen solchen Choral wird auf Nr. 30 („Hinunter ist die Nacht“) und Nr. 191 („Wie schön leuchtet der Morgenstern“) des österreichischen Choralbuches hingewiesen.

5. Grundlage: Das österr. Choralbuch, das mitzubringen ist. Ferner wünschenswert die Anschaffung von: Vierstimmiges Deutsches Choralbuch zum deutschen evangelischen Gesangbuch, Tonsatz von Rudolf Mauerberger, 2. Auflage, Verlag von Merbeburger & Co., Leipzig, zur Ergänzung des österreichischen Choralbuches (Preis RM 2.50).

Stoffgebiet des Kurzes: Liturgik und Hymnologie, einfaches Orgelspiel und Harmonielehre. Gründliche Unterweisung in dem technischen Aufbau der Orgel, Führung an die bedeutendsten Orgeln Wiens, Gelegenheit zu mehrstündigem Üben an den Orgeln des kirchenmusikalischen Institutes und der evangelischen Kirchen Wiens. Gelegenheit zur Teilnahme an einem

Konzert der Gesellschaft für Musikfreunde, Darbietung eines Kantatenabends u. a. m.

An dem Kurs können auch evangelische Pfarrer und Vikare, sowie Studenten der Theologie teilnehmen, ebenso Frauen von Pfarrern und Vikaren, soweit sie den angeführten Bedingungen entsprechen.

Es wird erwartet, daß die Gemeinden für den Kursbeitrag sowie für die Kosten des Aufenthaltes in Wien aufkommen. Der Oberkirchenrat wird nach Möglichkeit für billige Unterkunft und Verpflegung sorgen. Der Martin Luther-Bund hat dem Oberkirchenrat 5 Stipendien zu je RM 40.— für minderbemittelte Kursteilnehmer, bezw. notleidende Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Art und Auswahl der Verteilung wird der Oberkirchenrat treffen.

32. Z. 1076/39 vom 10. Februar 1939.

Standesämter.

Im Gau Wien bestehen laut Mitteilung der Mag.-Abt. 1 folgende Standesämter:

1. Wien-Innere Stadt, 1, Schottenring 22, A 27-3-24, Standesbeamter Rudolf Geldner, 1/, Hauptstraße 51/1/6.
2. Wien-Mariahilf, 6, Amerlingstraße 11, B 26-504, Standesbeamter Franz Denk, 1, Brandstätte 5, A 27-700.
3. Wien-Alsergrund, 9, Währingerstraße 39, B 42-2-56, Standesbeamter Karl Patonay, 8, Eizerg. 3/6, A 24-8-74.
4. Wien-Brigittenau, 20, Brigittaplatz 10, A 46-404, Standesbeamter August Schwarz, 21, Langenzersdorf, Berggasse 10, Fernruf Langenzersdorf 28.
5. Wien-Leopoldstadt, 2, Karmelitergasse 9, A 47-5-90, A 47-5-92, Standesbeamter Viktor Scherf, 5, Franzensgasse 18, A 37-1-74.
6. Wien-Landstraße, 3, Reisknerstraße 50, B 54-502, Standesbeamter Alois Settinger, 3, Erdbergstraße 3, B 52-407.
7. Wien-Wieden, 4, Schöffergasse 3, B 21-7-21, Standesbeamter Rudolf Neuwirth, 7, Stiftgasse 25/12.
8. Wien-Margareten, 5, Schönbrunnerstraße 54, B 25-3-80, Standesbeamter Hermann Berger, 4, Große Neugasse 11.
9. Wien-Simmering, 11, Entplatz 2, A 19-2-13, Standesbeamter Rudolf Samisch, 11, Gevgasse 1a.
10. Wien-Favoriten Ost, 10, Buchengasse 35, Stiege 14/15, R 15-5-84, Standesbeamter Franz Doschek, 5, Kleine Neugasse 11, B 29-1-77 A.
11. Wien-Favoriten West, 10, Larenburgerstraße 43-47, R 13-5-85 Klappe 40, Standesbeamter Adolf Kribala, 4, Schelleingasse 50.

12. Wien-Schwechat, 23, Wienerstraße 25, U 15-3-42 der Firma Weidinger und Hendrich, Standesbeamter Ernst Schusta, 3, Untere Weißgärberstraße 52/10.
13. Wien-Simberg, 23, Amtsstelle Simberg, Fernsprecher Simberg 13, Standesbeamter Anton Resch, 23, Simberg, Gutenhofstraße 7, Fernsprecher Simberg 1 der Gastwirtschaft Westermayer.
14. Wien-Mödling, 25, Mödling, Schranneplatz, Fernsprecher Mödling 336, Klappe 42, 43, 48, Standesbeamter Alfred Wottawa, 25, Gumpoldskirchen, Schillerstraße 23, Fernsprecher Gumpoldskirchen 1 der Ortsgruppe der NSDAP. oder durch Fernsprecher Gendarmerie Gumpoldskirchen.
15. Wien-Kaltenleutgeben, 24, Amtsstelle Kaltenleutgeben, Fernsprecher Kaltenleutgeben 13, Standesbeamter Ludwig Holzner, 24, Kaltenleutgeben, Stefaniegasse 3.
16. Wien-Mauer, 24, Amtsstelle Mauer, R 33-5-70 oder R 39-5-70 (Nebenamt Algersdorf) 454, Klappe 4, Standesbeamter Friedrich Rakohl, 24, Liesing, Schloßgasse 35.
17. Wien-Liesing, 24, Amtsstelle Liesing, R 33-5-70 oder R 39-5-70 (Nebenamt Algersdorf) 400, Standesbeamter Franz Kribala, 4, Freundgasse 4-6/8, U 34-6-33 (Hausverwalter Chlumetzky).
18. Wien-Inzersdorf, 24, Amtsstelle Inzersdorf, R 16-0-56, Standesbeamter Hans Hufschneider, 5, Wehrgasse 26, B 26-1-57 L bei Matouschek.
19. Wien-Meidling, 12, Schönbrunnerstraße 259, R 32-5-35 Klappe 5, Standesbeamter Johann Margreiter, 12, Schwentlgasse 7.
20. Wien-Hiezing, 13, Hiezingerkai 1, U 50-5-40 Kl. 1 u. 74, Standesbeamter Karl Buchinger, 12, Betty Rooseweg 2, 2. Stiege 5.
21. Wien-Penzing, 14, Penzingerstr. 59, U 56-0-45, U 56-0-46, Standesbeamter Hugo Mölzer, 7, Zollergasse 6.
22. Wien-Hadersdorf-Weidlingau, 14, Amtsstelle Hadersdorf-Weidlingau, Fernruf Hadersdorf-Weidlingau 12, Standesbeamter Peter Fürthner, 14, Hadersdorf 73.
23. Wien-Fünfhäuser Süd, 15, Gasgasse 8-10, R 32-5-45 bis R 32-5-49 Klappe 56, Standesbeamter Wilhelm Augé, 12, Niederhoffstraße 24.
24. Wien-Fünfhäuser Nord, 15, Gasgasse 8-10, R 32-5-45 bis R 32-5-49 Klappe 56, Standesbeamter Ferdinand Triulzi, 14, Linzerstr. 64/19
25. Wien-Neulerchenfeld, 16, Richard Wagnerplatz 19, U 35-5-25 bis U 35-5-29 Klappe 72 bis 75, Standesbeamter Arnold Plant, 16, Kirchstetterngasse 43, U 32-904.
26. Wien-Ottakring, 16, Richard Wagnerplatz 19, U 35-5-25 bis U 35-5-29 Klappe 61 und 95, Standesbeamter Ernst Jankowsky, 19, Geistingergasse 1, Stiege 8.
27. Wien-Hernals, 17, Elterleinplatz 14, U 21-2-13, Standesbeamter Josef Kapeller, 18, Anastasius Grün-gasse 8/7.
28. Wien-Währing, 18, Martinstr. 100, U 13-5-85 Kl. 31-34, Standesbeamter Franz Erb, 18, Bastiengasse 20.
29. Wien-Döbling, 19, Gatterburggasse 14, B 12-5-70 Kl. 4, Standesbeamter Heinrich Siller, 18, Währingerstr. 169 II/1/9.
30. Wien-Klosterneuburg, 26, Amtsstelle Klosterneuburg, Fernsprecher Klosterneuburg 1008, 1012 Klappe 12, Standesbeamter Theodor Bauer, 26, Klosterneuburg, Dr. Vogelgasse 14.
31. Wien-Stammersdorf, 21, Amtsstelle Stammersdorf, U 60-4-45, Standesbeamter August Köppler, 21, Stammersdorf, Steidlgasse 19.
32. Wien-Floridsdorf, 21, Am Spiz 1, U 60-5-55, Klappe 11, Standesbeamter Karl Nestler, 19, Zehenthofgasse 14, B 16-8-87.
33. Wien-Ragnan, 21, Jedleseerstraße 25, U 62-3-90 durch Gastwirtschaft Adura, Standesbeamter Josef Fröhlich, 21, Seneweingasse 2/.
34. Wien-Großenzersdorf, 22, Großenzersdorf, Fernruf Großenzersdorf 15, Standesbeamter Oswald Luz, 21, Schüttaustraße 1, Stiege 12.

33. 3. 1237/39 vom 17. Februar 1939.

Bezeichnung von Behörden.

Nach der 3. Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 28. November 1938, RGBl. I S. 75 (Bekanntgemacht im Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 626/1938) führt vom 1. Jänner 1939 an in Österreich die Bezirkshauptmannschaft künftig die Bezeichnung: „Der Landrat“, der Bezirkshauptmann die Amtsbezeichnung: „Landrat“. Die Verwaltungsbezirke dieser Behörden heißen: „Landkreise“.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Bezirkshauptmannschaften (Bezirkshauptmänner) der Stadt Wien.

34. 3. 1312/39 vom 21. Februar 1939.

Abänderung des Landes Schulgesetzes, LGBl. Nr. 25/1932.

In dem am 15. Februar herausgegebenen 2. Stück des Ordnungsblattes für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Tirol ist nachstehende Verordnung enthalten:

4. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Februar 1939 über eine Abänderung des Landes Schulgesetzes, LGBl. Nr. 25/1932, in der derzeit geltenden Fassung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938, Gesetzblatt f. d. Land Österreich Nr. 111/1938, wird mit Zustimmung des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) folgendes verordnet:

Der § 8 d. Landes Schulgesetzes, LGBl. Nr. 25/1932, in der derzeit geltenden Fassung hat zu entfallen und zu lauten:

1. Wenn die Gesamtzahl der wöchentlichen Religionsunterrichtsstunden in einer Schulgemeinde mindestens 22 beträgt, so ist auf Antrag des Landesschulrates ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

2. Erreicht die Gesamtzahl dieser Unterrichtsstunden in der Schulgemeinde wöchentlich 44, so muß auf Antrag des Landesschulrates eine weitere Religionslehrerstelle geschaffen werden. Nach diesem Verhältnis ist die Zahl der Religionslehrerstellen auf Antrag des Landesschulrates noch weiter zu vermehren.

Der Landeshauptmann:
Hofner.

35. 3. 1313/39 vom 21. Februar 1939.

Renntlichmachung von Zahlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Alle Stellen, welche Gelder an den Oberkirchenrat zu überweisen haben, haben Beträge nur mit den

zu den verschiedenen Zwecken übermittelten Zahlkarten, auf welchen links unten der Zahlungszweck angeführt ist, einzuzahlen.

Jahresbeiträge für die Pensionskasse sind nur auf deren Postsparkassenkonto Nr. 34.005 zu überweisen, ebenso die für die Pensionskasse bestimmten Kollektenträge.

Kollekten für den Allgemeinen Kirchenfonds sind auf dessen Postsparkassenkonto Nr. 7254 einzuzahlen. Die Beträge für die Landeskirchenkasse, für den Presseverband, dann Kollektengelder für das Evangelische Theologenheim und anderer von Fall zu Fall ausgeschriebener Kollekten sind auf das Konto Kassa des Evangelischen Oberkirchenrates Nr. 54.061 einzuzahlen.

Überweisungen von Konto zu Konto (die kostenlos erfolgen), also ohne Zahlkarten, wollen auf eines der obigen Postsparkassenkonti erfolgen, im Zweifel aber auf das vorstehend angeführte Konto Nr. 54.061. In jedem Falle muß aber für den Oberkirchenrat der Zweck der Einzahlung ersichtlich sein.

Nur solcher Art können Fehl- und Umbuchungen, sowie zeitraubende Rückfragen, welche auch für den Absender mit Zeitverlust und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

36. Z. 1317/39 vom 21. Februar 1939.

Beglaubigung von Ahnenpässen.

Das Amt Sippenforschung beim Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich teilt mit:

Es wird darauf hingewiesen, daß der Ahnenpaß auch in der Ostmark seit einiger Zeit volle Rechtsgültigkeit hat und an Stelle der sonstigen Abstammungsurkunden den prüfenden Dienststellen oder Behörden vorgelegt werden kann. Voraussetzung ist, daß der Ahnenpaß auf Grund der vorhandenen Urkunden vorschriftsmäßig beglaubigt ist. Die Beglaubigung darf nur von Urkundsbeamten (Standesamt, Pfarramt, Notariat) vorgenommen werden, wobei Standesamt und Pfarramt Beglaubigungsgebühren von 10 Reichspfennig per Urkunde, nicht aber mehr als RM 1.— für die gleichzeitige Beglaubigung des ganzen Passes erheben.

Es ist gleichgültig, bei welchem Urkundsbeamten die Beglaubigung vorgenommen wird; die Beglaubigung braucht jedenfalls nicht am Herkunftsort der Urkunden erfolgen, so daß sämtliche für einen Fall vorliegenden Urkunden bei einem Standesamt oder Pfarramt beglaubigt werden können. In Zweifelsfällen erteilt die Reichsstelle für Sippenforschung, Zweigstelle Wien, I., Wächtergasse 1, telefonisch (U 28-0-53) oder schriftlich Auskunft. (Wiener Zeitung vom 21. Februar 1939, Nr. 51, Seite 5.)

37. Z. 1354/39 vom 23. Februar 1939.

Umsatzsteuerpflicht für Einnahmen aus Friedhöfen.

Über Anfrage des Evangelischen Oberkirchenrates hat der Stadtsynodalausschuß des Berliner Stadtsynodalverbandes unter dem 6. Dezember 1938 be-

züglich der Umsatzsteuerpflicht, insbesondere für Einnahmen aus Friedhöfen, Folgendes mitgeteilt:

„Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 unterliegen der Steuerpflicht die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist in diesem Sinne jede physische und juristische Person, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Lediglich die Ausübung der öffentlichen Gewalt stellt keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit dar.

Der Umfang der Steuerpflicht der Einnahmen aus Friedhöfen bestimmt sich daher ausschließlich danach, ob die Einzelleistungen unter den Begriff der Ausübung der öffentlichen Gewalt fallen oder nicht. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung ist im § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Wertzuwachssteuergesetz bestimmt, daß die Träger einer öffentlichen Gewalt insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig sind, als sie öffentlich rechtliche Aufgaben erfüllen.

Eine Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben wird insbesondere angenommen, wenn die Aufgaben auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Den Friedhofsgebührenordnungen ist in diesem Zusammenhang die Gültigkeit einer behördlichen Anordnung zuerkannt worden.

In einem von uns geführten Rechtsmittelverfahren, über das endgültig noch entschieden wird, ist strittig, ob sämtliche durch die Friedhofsgebührenordnung mit Annahmewang versehenen Leistungen Steuerfreiheit genießen oder ob sich die Steuerfreiheit nur auf solche Leistungen bezieht, die nicht auch Gegenstand privater Unternehmer sein können.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind als steuerfrei anerkannt die Einnahmen aus:

- Stolgebühren,
- Grabstellengebühren,
- Auslösendgebühren,
- Einkaufsgebühren,
- Gebühren für Abgabe von Erbbegräbnissen,
- Gebühren für das Reservieren von Grabstellen,
- Gebühren für das Bezeichnen der Gräber mit Grabpfählen,
- Grabstellengebühren für Erneuerung verfallener Gräber,
- Beisetzungsgebühren,
- Gebühren für Herstellung der Gruft,
- Gebühren für Vorhalten von Senfküchern,
- Gebühren für Leichenträger,
- Gebühren für Reinigen der Leichenhalle und Kapelle,
- Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabbänken,
- Hügelgebühren, sofern darunter eine Gebühr für die Bestattung zur Errichtung eines besonderen Grabhügels zu verstehen ist,
- Gebühren für das erstmalige Belegen der Grabhügel mit Rasen oder Efeu.

Steuerpflichtig sind dagegen Einnahmen aus:

- Sarg-, Gruft- und Grab schmuck,
- Leihen von Pflanzen,
- Gieß- und Grabpflege,

Belegen der Grabhügel mit Rasen oder Efeu (Erneuerung),

Herrichtung von Denkmalsfundamenten, Überwintern von Pflanzen, Sträuchern u. Bäumen, Aufhügeln alter Gräber, Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigen Gebinden, Sträuchern, Bäumen.

Wir empfehlen daher, bei Abgabe der Umsatzsteuer-voranmeldung einstweilen die als umsatzsteuerfrei bezeichneten Entgelte abzusetzen und gleichzeitig die Aussetzung der endgültigen Veranlagung bis zur Entscheidung über das von uns beim Reichsfinanzhof zu Akt 3. B 227/38 geführte Rechtsmittelverfahren zu beantragen.“

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis mitgeteilt.

38. 3. 1269/39 vom 25. Februar 1939.

Erfassung der Matrikenbestände, bezw. Verkärtung der Kirchenbücher.

Der Minister für innere und kulturelle An-gelegenheiten hat mit Erlaß vom 16. Februar 1939 II/6-110965/1939 anher mitgeteilt:

1. Aus verschiedenen Berichten habe ich ersehen, daß bei der Ausstellung von Matrikenscheinen, die zur Erbringung des Abstammungsnachweises angefordert wurden, in letzter Zeit grobe Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind. So wird vor allem darüber Be-schwerde geführt, daß die Matrikenführer solche An-suchen vielfach liegen lassen, die Ausstellung dann auf unbeschnittenem Abfallpapier und in gekürzter Form vornehmen, formlose Verbesserungen durch-führen, für die Beurteilung der Abstammung wichtige Angaben überhaupt auslassen usw.

2. Um einer Wiederholung solcher Vorkommnisse vorzubeugen, ist den nachgeordneten Matrikenführern umgehend folgendes zur Kenntnis zu bringen:

a) Die in österreichischen Matriken eingetragenen Standesfälle können nur in der Form der vorgeschrie-benen Matrikenscheine beurkundet werden, so daß andere vom Matrikenführer hierüber ausgestellte Be-stätigungen den rechtlichen Charakter einer Urkunde nicht besitzen und daher in Sinkunft zurückgewiesen werden.

Die Matrikenscheine besitzen wie die Matriken selbst die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Ihr Inhalt muß daher mit dem Inhalt der Matriken vollkommen übereinstimmen und auch die durchgeführten Berich-tigungen oder Ergänzungen enthalten. Eine gekürzte Form der Ausstellung kommt somit nicht in Frage. Die Matrikenführer sind für die Richtigkeit der aus-gefertigten Matrikenscheine und für deren Überein-stimmung mit den Matriken persönlich verantwortlich.

b) Alle Anforderungen von Matrikenscheinen sind binnen kürzester Frist zu erledigen; werden solche aber von Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihren Gliederungen angefordert, dann hat die Erledigung binnen 8 Tagen zu erfolgen. Jede Verzögerung ist zu begründen.

c) Radierungen und Durchstreichungen von Worten in der Form, daß die ursprüngliche Eintragung un-lesebar wird, sind verboten.

d) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß ein Seelsorger von dem ihm anvertrauten Amt eines Matrikenführers was immer für einen Mißbrauch gemacht hat, um dadurch dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person Schaden zuzufügen — z. B. indem er Angaben, die für die Beurteilung der Abstammung einer Person ausschlaggebend sind, in einen Matrikenschein überhaupt nicht aufnimmt — gemäß §§ 101 und 102 StG. ein Verbrechen begeht, das entsprechend geahndet werden wird.

3. Über alle Verstöße gegen diese Anordnungen ist in Sinkunft unter genauer Darstellung des Sach-verhaltes und allfälligem Anschluß der Beweismittel sofort zu berichten.

39. 3. 1441/39 vom 28. Februar 1939.

Erfassung der evangelischen Gemeinde- und Krankenpflegerinnen.

Der Evangelische Zentralverein für die Innere Mission in der Ostmark, Wien 18, Blumengasse 6, ist von der Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohl-fahrtspflege in der Ostmark um eine vollständige Liste aller jener evangelischen Pfarrgemeinden ersucht worden, die in ihrem Dienst oder in ihrem Bereich eine Gemeindegemeinderin oder eine Diakonisse zum Zwecke von Gemeinde- oder Krankenpflege angestellt haben.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegen-heit werden die Pfarrämter aufgefordert, dem Er-suchen des Evangelischen Zentralvereines für die Innere Mission in der Ostmark zu entsprechen und dabei alle Gemeindepflegestationen zugleich als Kranken-pflegestationen anzumelden, sowie auch die Gemeinde- oder Krankenpflegestationen, die zwar bestehen oder beabsichtigt sind, jedoch gegenwärtig nicht besetzt sind, anzugeben.

40. 3. 1511/39 vom 1. März 1939.

Wohnungsanforderung.

Über wiederholte Anfragen von Kirchengemeinden teilt der Oberkirchenrat mit:

Nach § 3 des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen, GB1. f. d. Land Österreich Nr. 588/38, können Wohnungen und Wohn-räume dann nicht angefordert werden, wenn sie im Eigentum oder in Benützung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds (Stiftung, Anstalt) stehen oder öffentlichen Zwecken dienen.

Da die Kirche eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, können Räume, die im Eigentum oder in Be-nützung einer Kirchengemeinde stehen, nicht angefor-dert werden.

41. 3. 8950/38 vom 1. März 1939.

Berufung evangelischer Geistlicher, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

Es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Berufung von evang. Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zu großen Schwierigkeiten

für den Berufenen, wie auch für die Gemeinde führen kann. Der Oberkirchenrat ist nicht in der Lage, in solchen Fällen dem manchmal berechtigten Wunsche auf Weiterverwendung eines derartigen Seelsorgers zum Durchbruche zu verhelfen, weil die Entscheidung über gewisse Fragen nicht von ihm getroffen werden.

Daher wird angeordnet, daß die Berufung von evangelischen Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auch als geistliche Hilfskräfte nur nach vorheriger Zustimmung durch den Oberkirchenrat erfolgen darf (§ 45 R.-V.) und daß diese Zustimmung schon vor Einleitung vorbereitender Verhandlungen einzuholen ist.

42. 3. 913/39 vom 2. März 1939.

Der Gelbe Monatspruch.

Vom Verlag des „Gelben Monatspruches“ geht in den nächsten Tagen allen Pfarrämtern eine Probefendung zu. Der Oberkirchenrat empfiehlt den Pfarrämtern, den Gelben Monatspruch in den Amtsräumen, bezw. im Nachrichtenkasten der Gemeinde anzubringen. Der Preis desselben ist so niedrig, daß seine Anschaffung allen Gemeinden möglich ist.

43. 3. 1394/39 vom 3. März 1939.

Kirchliche Stiftungen und Fonds.

In Ausführung des an alle Landeshauptmänner und an den Bürgermeister der Stadt Wien gerichteten Runderlasses des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 17. Jänner 1939, 3. II/4—104.430/1939 (verlautbart mit Erlaß vom 7. Februar 1939, 3. 1011/39, U. Bl. Nr. 14) hat der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände im Stabe des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche mit Anordnung vom 23. Jänner 1939 verfügt, daß rein kirchliche Stiftungen und selbständige Fonds, deren Erträgnisse Kultuszwecken, sowie zur Verbesserung des Lebensunterhaltes von Benefiziaten dienen, weiter Messe- und Graberhaltungsstiftungen, bezw. Fonds, von den bez. Anordnungen ausgenommen sind.

44. 3. 1406/39 vom 8. März 1939.

Gustav Adolf-Verein - Neuorganisation.

Die Gustav Adolf-Vereinsarbeit ist in der Ostmark neu organisiert worden. Sie ist zusammengefaßt in einem Hauptverein, dessen Leiter Kurator Wetjen-Wien ist. Dem Hauptverein sind angeschlossen die Zweigvereine für die Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau-Salzburg-Tirol-Vorarlberg, Kärnten und Steiermark. Die Arbeit kann nun in vollem Umfange aufgenommen werden.

Es bedarf wohl keines Hinweises darauf, daß die Arbeit heute notwendiger als je ist und daß es eine selbstverständliche Dankespflicht unserer Kirche sein muß, in vollem Einfaß zur Arbeit des Gustav Adolf-Vereins zu stehen. Es muß daher unser Anliegen sein, daß die Einnahmen der Zweigvereine keine Einbuße erleiden und daß die Arbeit des Gustav Adolf-Vereins nach wie vor in unseren Gemeinden verankert bleibt. Zu diesem Zweck werden besondere Veranstaltungen

(Gottesdienste, Familienabende usw.) empfohlen, für die ein geeigneter Redner vom Hauptverein in Wien angefordert werden kann. Auch die Einhebung einer Kirchenkollekte (womöglich am Reformationsfest) für den Gustav Adolf-Verein wird den Gemeinden dringend ans Herz gelegt.

45. 3. 1446/39 vom 8. März 1939.

Kinder- und Erziehungs-sonntag.

Angeichts der ausschlaggebenden Bedeutung, die dem Elternhause für die christliche Erziehung und religiöse Unterweisung unserer Jugend zukommt, hat die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, der Sitte einiger Landeskirchen folgend, mit dem an alle deutschen Landeskirchen gerichteten Rundschreiben vom 24. Febr. 1939, 3. RK III 249/39, angeregt, einen Sonntag im Kirchenjahr als Kinder- und Erziehungs-sonntag zu gestalten, um den Gemeinden die Bedeutung christlicher Kinder-Erziehung erneut zum Bewußtsein zu bringen. Hiefür wurde der Sonntag Misericordias domini allen Landeskirchen vorgeschlagen.

Der Oberkirchenrat ordnet entsprechend dieser Anregung hiemit an, daß der genannte Sonntag als Kinder- und Erziehungs-sonntag begangen wird.

Hierbei bietet sich Gelegenheit, der Gemeinde und besonders den Eltern und Paten mit eindringendem Ernst, aber auch mit seelsorgerlicher Wärme den Dank vor Gott für die Gabe, die er uns in den Kindern anvertraut hat, ans Herz zu legen, sie auf den Segen und die Verpflichtung einer christlichen Erziehung im Hause und den kirchlichen Krippen, Kindergärten, Horten und Kinderheimen hinzuweisen, ihnen die Notwendigkeit eines regelmäßigen Kindergottesdienstbesuches für ihre Kinder einzuschärfen und ihnen Mut und Freude zu einer planmäßigen kirchlichen Mütterarbeit zu machen.

Die Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände macht aus diesem Anlaß auf folgende Schriften aufmerksam:

1. Geschichten und Bilder aus der Inneren Mission, Heft 6. (Jesus und die Kinder. Aus der Arbeit der evangelischen Kinderpflege.) Herausgegeben vom Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Wichern-Verlag, Berlin. (Erscheint ungefähr 14 Tage vor Ostern. Preis etwa 25 Pfennig.)
2. „Lasset die Kindlein zu mir kommen.“ Bildblattfolge der Deutschen Evangelischen Kirche. Verlag Heinrich Beenten, Berlin C 2. 16 Seiten in Kupfertiefdruck; Mengenpreis je Stück zwischen 6½ und 5 Pfennig.
3. Handreichung für die kirchlichen Feiern des Kinder-sonntages. Als Beilage für die Pfarrämter bei dem betreffenden Hinweis in den kirchlichen Amtsblättern. 4 seitig.

46. 3. 1667/39 vom 9. März 1939.

Altar-Angebot.

Der Gustav Adolf-Zentralverein in Leipzig hat unterm 2. März 1939, 3. 1584, Folgendes hieher mitgeteilt:

„Die evangelisch-lutherische Gemeinde Rennersdorf bei Herrnhut i. Sa. bietet einen durch Erneuerung ihres Gotteshauses freigewordenen Altar (gut erhalten, Holzbrand-Malerei) an. Der Altar ist 1902 von Professor Beck in Herrnhut geschaffen und hat seinerzeit RM 1500.— gekostet; er ist 1.70 m breit und 5.10 m hoch und läßt sich nicht auseinandernehmen. Die Gemeinde will ihn gerne kostenlos abgeben und fragt an, ob wir ihn einer Diasporagemeinde vermitteln können.“

Gemeinden, die Bedarf für diesen Altar hätten, werden angewiesen, sich umgehend beim Gustav Adolfs-Zentralverein in Leipzig, Hindenburgstr. 4, zu melden.

Kirchliche Mitteilungen

Der zum Senior des n.-ö. Seniorates gewählte und durch den Oberkirchenrat als solcher bestätigte Pfarrer Ernst Denzel in St. Pölten wurde Sonntag, den 12. Februar (Sexagesimae), durch Superintendent D. Johannes Heinzelmann unter Assistenz des Konseniors Riedel und des Konseniorstellvertreters Herrmann im Rahmen eines Vormittagsgottesdienstes feierlich in sein Amt eingeführt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Feber 1939, Z. 1420/39, die Wahl des Personalvikars in Wien 2, Paul Geißlinger, zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Siget i. d. W. kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1670/39, Herrn Pfarrer Reinhold Engel, bisher in Baiern bei Feldkirchen, Kärnten, als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien-Mödling unter gleichzeitiger Genehmigung der Niederlegung seines Amtes als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Baiern bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1488/39, den Kandidaten der Theologie Theobald Hoffmann in Eisenerz nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1490/39, den Kandidaten der Theologie Gustav Weichselberger nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1489/39, den Kandidaten der Theologie Ing. Christian Schönauer nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1487/39, den Kandidaten der Theologie Othmar Frick nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1491/39, den Kandidaten der Theologie Hans Schulze in Wien nach Ablegung der Prüfung für das Pfarr- und Lehramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen und zum Amte eines vollständig lehrbefähigten Religionslehrers befähigten Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1492/39, die Kandidatin der Theologie Hertha Faas nach Ablegung der Prüfung für das Lehramt in das Verzeichnis der zum Amte eines vollständig lehrbefähigten Religionslehrers befähigten Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1493/39, die Kandidatin der Theologie Margarethe Graef nach Ablegung der Prüfung für das Lehramt in das Verzeichnis der zum Amte eines vollständig lehrbefähigten Religionslehrers befähigten Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. März 1939, Z. 1494/39, die Kandidatin der Theologie Dr. Dora Hermann nach Ablegung der Prüfung für das Lehramt in das Verzeichnis der zum Amte eines vollständig lehrbefähigten Religionslehrers befähigten Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. März 1939, Z. 1084/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Paul Bieth nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie S. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. März 1939, Z. 1599/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Werner Wesenick nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. März 1939, Z. 840/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Samuel Christian Knudsen nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1938, Z. 8132/38, den absolvierten Studierenden der Theologie Karl Schröder nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1939, Z. 8771/38, den absolvierten Studierenden der Theologie Ernst Karl Kontezki nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1939, Z. 8772/38, den absolvierten Studierenden der Theologie Gottlieb Artur Heinz Mendt nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Jänner 1939, Z. 175/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Konrad Schmidke nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat A. und S. B. hat mit Erlaß vom 21. Februar 1939, Z. 310/39, die vom Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. (Evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde) Wien-Süd favorisierte beschlossene Änderung der Bezeichnung dieser Pfarrgemeinde in:

Evangelische Pfarrgemeinde S. B.
(Evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde)
Wien-Süd
genehmigt.

Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände im Stabe des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Josef Bürckel, hat mit Verfügung vom 28. Februar 1939 den Evangelischen Zentralverein für die Innere Mission in der Ostmark freigestellt und Herrn Pfarrer E. G. Meyer, Mödling, als Leiter dieses Vereines berufen.

Die bisherigen selbständigen Diakonissenmutterhäuser der Inneren Mission in Siebhübel, Wien und Bad Hall wurden mit dem Mutterhause in Gallneukirchen zu einem einzigen Werke der Diakonie in der Ostmark mit dem Sitz in Gallneukirchen durch Verfügung des Leiters des Evangelischen Zentralvereines für Innere Mission in der Ostmark zusammengeschlossen.

Von Prof. D. Heinrich Bornkamm, dem Präsidenten des Evangelischen Bundes zur Wahrung deutsch-protestantischer Interessen, ist die Schrift „Was erwarten wir von der deutschen evangelischen Kirche der Zukunft?“ im Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 35 Hansemannstraße 6, 1939 (60 Seiten) erschienen. Die Schrift kann durch die Evangelische Buchhandlung, Wien 7 (62), Neubaugürtel 26 zum Preise von RM 1.20 bezogen werden.

D. Martin Luthers Äußerungen zur Judenfrage, insbesondere seine Schrift: „Von den Juden und ihren Lügen“ ist beim Sturmhut-Verlag in Freiburg i. Br., Röderstraße, von Landesbischof Martin Sasse, neu herausgegeben worden.

Im Verlag W. F. Mayr, Miesbach, Oberbayern, ist ein Merkheft zum Schutze der Bodenaltertümer, herausgegeben vom Reichs- und preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, erschienen. Besonders Seelsorger in den Landgemeinden werden daraus wertvolle Anregungen schöpfen und manchem Glaubensgenossen bei passender Gelegenheit weiter vermitteln können. Dadurch werden die evangelischen Seelsorger mitunter zur Verbreitung von Kenntnissen, die für die Sicherung von Zeugnissen aus der Vorzeit des deutschen Volkes wertvoll sind, beitragen können.

(def) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern v. d. Rh. legt ihre kirchenstatistischen Zu-

sammenstellungen für das Jahr 1937 vor. Die Gesamtseelezahl war Ende 1937: 1,666.093 (1936: 1,672.032). Die Zahl der in rein evangelischen Ehen geborenen Kinder betrug 22.037 (1936: 22.318), davon empfangen die Taufe 21.413 (1936: 21.832), d. h. an Taufausfällen waren zu verzeichnen 2.83 v. H. (1936: 2.18, 1935: 1.77, 1934: 1.34 v. H.). Kirchenausstritte 1937: 9.673 (1936: 3.661, 1935: 1.536, 1934: 970), Kircheneintritte 1937: 1.252 (1936: 1.755, 1935: 1.893, 1934: 2.959). Rein evangelische Ehen wurden 11.343 geschlossen (1936: 11.207, 1935: 12.207), davon wurden kirchlich getraut 10.248 = 90.35 v. H. (1936: 92.53 v. H.). Todesfälle 21.033, davon Selbstmorde 462 (1936: 515), kirchlich beerdigt wurden 20.510.

Von den höheren Lehrern Preußens waren im Schuljahr 1938/39 10.657 Studienräte und 1534 Studienrätinnen Glieder einer christlichen Konfession. Nur 82 Studienräte und 4 Studienrätinnen, außerdem 88 Studienassessoren bezeichneten sich als gottgläubig, von allen diesen nur einer als deutschgläubig. Es handelt sich also bei den gottgläubigen Anhängern um 1 Prozent.

Dem Gesetzblatt für die Hamburgische Kirche werden folgende Ausführungen des Landesbischofs D. Tügel entnommen:

„Amtshandlungen an ungetrauten Ehepaaren und ungetauften Kindern.

Am 19. Juni 1935 erließ ich einen Aufruf an die Hamburgischen Kirchengemeinden, betreffend Amtshandlungen an ungetrauten Ehepaaren und ungetauften Kindern. Hierdurch ist den einzelnen Kirchengemeinden die Aufgabe zugesprochen, diejenigen Personen, die eine Ehe eingehen wollen, rechtzeitig auf die kirchliche Trauung hinzuweisen und weiterhin die Eltern, deren Kinder noch nicht getauft sind, aufzusuchen, um die Kinder der Taufe zuzuführen.

Ich habe schon f. Z. darauf hingewiesen, daß solche Besuchsarbeit ein notwendiger Dienst der Gemeinde ist. In diesem Sinne richte ich daher nochmals an alle Kirchengemeinden die Bitte, auch weiterhin die Besuchsarbeit fortzusetzen.“

(def) Nach einem Erlaß des Reichserziehungsministers dürfen Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, während dieser schulfreien Zeit das Schulgebäude nur in Ausnahmefällen verlassen. Über die Berechtigung, z. B. bei nahegelegenen elterlichen Wohnungen, entscheidet der Schulleiter. Soweit es möglich ist, den Religionsunterricht in Stunden zu verlegen, die am Anfang oder am Ende der täglichen Schulzeit liegen, werden diese Stunden den Schülern freigegeben. Die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler können beschäftigt werden, z. B. mit Hausaufgaben, Lektüre, Turnspielen usw. Wissenschaftlicher Ersatzunterricht dagegen darf in diesen Stunden nicht erteilt werden.

Der Irische Freistaat hat die Ehescheidung verboten; er kennt keine andere Auffassung von der Ehe als die der römisch-katholischen Kirche.

Da die neuen standesamtlichen Familienstammbücher keinen Raum für kirchliche Eintragungen

mehr vorsehen, ist von kirchlicher Seite ein Ergänzungsheft geschaffen worden, das in die Stammbücher eingelegt werden soll.

Groß-Berlin hat unter 4,100.000 Einwohnern 3,004.250 Evangelische in 153 Kirchengemeinden mit 186 Kirchengebäuden.

Die württembergische Regierung hat die altkatholische Kirche staatlich anerkannt.

In der Hamburger Kirchenzeitung (1939, 2) wird folgende Übersicht über Austritte und Wiedereintritte in den letzten 6 Jahren mitgeteilt:

Austritte: 1933: 5032, 1934: 4336, 1935: 3495, 1936: 1490, 1937: 8363, 1938: 5853.

Wiedereintritte: 1933: 8061, 1934: 4262, 1935: 1909, 1936: 1137, 1937: 780, 1938: 3074.

Der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. Februar 1939 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 bis auf weiteres im Inlande u. a. die Zeitschrift „Evangelisches Gemeindeblatt für die deutschen Gemeinden in Polnisch-Oberschlesien“, Rattowitz und die Wochenschrift „Der Sonntagsbote“, Rattowitz, verboten. (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 25. Febr. 1939.)

Auf der Weltmissionskonferenz, die in Tambaram bei Madras in Indien Vertreter der Weltmission aus sieben Nationen zusammenführte, gab die deutsche Abordnung eine Erklärung ab, in der sie ihren abweichenden Standpunkt gegenüber der Konferenzmehrheit zum Ausdruck brachte. Sie wies darauf hin, daß bestimmte von Gott gegebene Ordnungen von dauernder Gültigkeit seien, „die Unterschiede der Geschlechter mit ihren beständigen Spannungen, der Aufbau der Familie und Sippe, die Unterschiede der Völker mit ihren verschiedenen Regierungsformen, die der Rassen mit ihren verschiedenen natürlichen Gaben“. Trotz aller Einheit des Christustglaubigen sei die weitere Gültigkeit dieser Ordnungen zu achten. Daher sei es den Christen nicht erlaubt, die Ordnungen der Geschlechter und Familien, der Nationen und Rassen aufzulösen. „Weil der Kommunismus in seinen Glaubensgrundlagen diese Ordnung verneint, könnten wir in ihm nichts anderes sehen, als Aufruhr gegen Gott“, so heißt es in der deutschen Erklärung.

Die evangelische Kirche in Ostoberschlesien ist wieder Gegenstand von Zwangsmaßnahmen, die darauf hinzielen, eine radikale Entdeutschung durchzusetzen. Nach-

dem bereits im Laufe des Jahres 1938 16 polnische Geistliche an die Stelle der zum Teil ausgewiesenen oder ihrer Ämter enthobenen deutschen Pastoren eingesetzt worden sind, geht man jetzt daran, die wenigen verbliebenen deutschen Geistlichen auszumerzen. So wurde dem deutschen Vikar Wilhelm Bauer in Anhalt (Kreis Pleß) auf Grund einer Verfügung der Starostei Pleß der Aufenthalt in der Grenzzone untersagt, so daß er sein Pfarramt in Zukunft nicht mehr ausüben kann. Ferner wurde gegen den deutschen Pastor Schicka aus Königshütte auf Grund unhaltbarer Vorwürfe ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das seine Amtsenthörung zum Ziele hat. Weiterhin wurde es den evangelischen Deutschen unmöglich gemacht, ihre Rechte in den evangelischen Gemeinden durch Gründung von Vereinen zu sichern. So wurde in Rattowitz, Königshütte und Schwientochlowitz die Gründung deutscher evangelischer Organisationen von den zuständigen Behörden untersagt. Die gegen diese Maßnahmen erhobenen Einsprüche dürften erfahrungsgemäß wenig Erfolg zeitigen.

Inzwischen sind auch die beiden letzten deutschen Vertreter im evangelischen Landeskirchenrat aus dieser Körperschaft ausgetreten, weil sich gezeigt hat, daß die Hoffnungen, die auf dem Verhandlungswege zu einem Ausgleich zwischen den Auffassungen der kleinen polnischen Gruppe und der überwiegend deutschen Mehrheit zu kommen, an der Haltung der polnischen Behörden gescheitert sind. Damit befindet sich in der obersten Behörde der evangelischen Kirche in Ostoberschlesien kein deutscher Vertreter mehr.

Für die Württembergische Landeskirche wurde an Kirchensteuern veranlagt: 1933: 5,292.000 RM; 1937: 7,999.000 RM. Das ist das Soll der Kirchensteuern, von dem man durch Abgänge, Nachlässe usw. etwa 15—20 Prozent abziehen muß. Die Staatsleistungen, die im wesentlichen auf der früheren Einziehung von Kirchengut zum Staatsgut beruhen, betragen 1933: 7,094.000 RM, 1938: 5,999.000 RM, also 1,104.000 RM weniger. Die Einnahmen an land- und forstwirtschaftlichem Besitz sind nur gering. Sie machen jährlich nur 150.000 RM aus. Die Erträgnisse der Kirchenopfer sind gestiegen: von —92 auf fast 1·14 RM im Jahre 1937 auf den Kopf der evangelischen Bevölkerung.

Nach Berichten des Evangelischen Oberkirchenrates haben im Reich ungefähr 20 Prozent der Lehrer den Religionsunterricht niedergelegt. In Preußen 13—15 Prozent. Davon haben viele wieder sehr bald den Religionsunterricht aufgenommen, nachdem bekanntgegeben war, daß niemand in seiner öffentlichen Stellung behindert werden sollte, wenn er den Religionsunterricht gäbe.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 21. März 1939

5. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

47. 3. 1961/39 vom 16. März 1939.

Danktelegramm an den Führer und Reichskanzler.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien, hat folgendes Telegramm an den Führer und Reichskanzler abgesandt:

„Ein Jahr, nachdem Vertreter der evangelischen Deutschen Österreichs für Befreiung ihrer Heimat dankten, ist deutscher Lebensraum im Sinne tausendjähriger Geschichte neuerlich erweitert und gerechte Ordnung für Zusammenleben mitteleuropäischer Völker unter Reichsschutz in Angriff genommen. Namens der evangelischen Bevölkerung der Ostmark, stets dem Reiche treu ergeben, bringt der Oberkirchenrat Dank und Glückwunsch mit der neuerlichen Versicherung treuester Gefolgschaft zum Ausdruck.“

48. 3. 1821/39 vom 16. März 1939.

Beflaggung der Dienstgebäude und Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Der Oberkirchenrat gibt im Nachstehenden zwei im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ergangenen Erlässe des Herrn Reichsministers des Inneren vom 3. März 1939 I b 105/39-4015, betreffend Beflaggung der Dienstgebäude und Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur genauesten Darnachachtung bekannt:

„Beflaggung der Dienstgebäude.
RdErl. d. RMd I. vom 3. III. 1939-I b 105/39-4015.

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) und des Abschn. II der VO. über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1287) bestimme ich:

I. Anwendungsbereich dieses RdErl.

1. Die Vorschriften dieses RdErl. gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen und kommunalen Verwaltungen und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden.

2. Räume, die zum Wohnen oder zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, fallen auch dann nicht unter diesen RdErl., wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden. Für ihre Beflaggung gilt ausschließlich die Zweite VO. zur Durchführung des Reichsflaggenges. v. 28. August 1937 (RGBl. I S. 917).

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage.

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

1. Reichsgründungstag (18. Januar),
2. Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. Heldengedenktag (16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),
4. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),
7. Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen.

1. Die Anordnung einer Beflaggung der unter I. Absf. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen ist dem RMdI. im Einvernehmen mit dem RMfBuP. vorbehalten. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

2. Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I. Absf. 1 bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Ober-Präs., im Saarland und in den sudetendeutschen Gebieten die Reichskommissare,
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Reg.-Präs. (für örtliche Beflaggungen am Sitz

des Ober-Präs. der Ober-Präs.), in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

3. Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen; diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Vor der Anordnung ist das zuständige Reichspropagandaamt zu hören.

4. Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen.

1. Wenn nach den Ziff. II oder III zu flaggen ist, so setzen

a) die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Universitäten und sonstigen staatlichen Hochschulen die Reichsdienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Flagge des Reichsarbeitsdienstes;

b) die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;

c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und Nationalflagge.

2. Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a.

3. Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem RMdS.

4. Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des RMdS. gesetzt werden.

V. Vorrang der Reichsdienstflagge und der Reichs- und Nationalflagge vor den anderen Flaggen.

Der Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge gebührt, wenn daneben eine nach Ziff. IV zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

VI. Flaggengröße.

Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VII. Ständige Beflaggung.

1. Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Flagge des Reichsarbeitsdienstes setzen. Er bestimmt die tägliche Dauer der Beflaggung.

2. Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des RMdS. zulässig.

VIII. Tägliche Dauer der Beflaggung.

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

IX. Ausnahmegestimmungen.

1. Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht bleiben von den Bestimmungen IV bis VIII unberührt.

2. Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

3. Über die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergeht ein besonderer RdErl.

X. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

a) der Erl. über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (RMBl. S. 545 und MBlB. S. 775) in der Fassung des RdErl. über den Wegfall der regelmäßigen Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag vom 17. Dezember 1938 (RMBlB. S. 2138),

b) die RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 14. Dezember 1935 (MBlB. S. 1503) und vom 30. März 1936 (RMBlB. S. 463).

Flaggensetzung

der öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaften.
RdErl. d. RMdS. vom 3. III. 1939 — Ib 105/39-4015

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) ordne ich im Einvernehmen mit dem RMdskirchenl. unter Zusammenfassung bereits bestehender Vorschriften an:

1. Die Bestimmungen meines RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939 (RMBlB. Nr. 10) gelten mit Ausnahme der Ziff. IV sinngemäß auch für Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An Stelle der Ziff. IV des genannten RdErl. treten folgende Vorschriften:

2. Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, setzen an ihren Kirchengebäuden und an denjenigen anderen Gebäuden, in denen sich Räume einer kirchlichen Dienststelle befinden (Küstereien, Pfarrkanzleien und Pfarrämter,

Propsteien, Ordinariate und sonstige Dienststellen der kirchlichen Verwaltungen),

- a) wenn nach staatlicher Anordnung zu flaggen ist, ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge; dies gilt auch in dem Falle, daß der Tag der Beflaggung zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat;
- b) wenn sie nach Ziff. III Absf. 3 des RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude aus besonderem kirchlichen Anlaß flaggen wollen, nach ihrem Ermessen entweder die Reichs- und Nationalflagge und die Kirchenflagge oder eine dieser beiden Flaggen.

3. Die Kirchenflagge darf nur an den in Absf. 2 genannten Gebäuden gesetzt werden. Jede Ausschmückung von anderen Gebäuden, von Straßen, Plätzen, freistehenden Masten, Prozessionsaltären usw. mit Kirchenfahnen oder mit Kirchenfarben, die in ihrer Anordnung und Zusammenstellung die Kirchenfahne wiedergeben, ist verboten; das gleiche gilt für das Zeigen von Kirchenfahnen oder der bezeichneten Kirchenfarben bei Prozessionen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes. Unter das Verbot fallen nicht Fahnen mit Heiligenbildern oder religiösen Symbolen und Fahnen kirchlicher Vereine, soweit sie von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und von den kirchlichen Vereinen selbst geführt werden und soweit sie nicht in der Anordnung und Zusammenstellung der Farben die Kirchenfahne wiedergeben. Kirchenfarben im Sinne dieses Absatzes sind für die römisch-katholische Kirche die Farben gelb—weiß und die Farben der örtlichen Diözesan- und Bischofsfahnen.

4. Der Erlaß über die Kirchenbeflaggung vom 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) und der RdErl. über die Kirchenbeflaggung vom 26. 11. 1935 (MBl. S. 1416) werden aufgehoben."

Zum 2. Erlaß (Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften), Absatz 2, lit. b und Absatz 3 wird verwiesen:

Auf den Erlaß des Oberkirchenrates A. und S. B. vom 8. April 1938, Z. 2395:

"In Zukunft — u. zw. schon angefangen vom Samstag, den 9. April 1938 — ist an allen Festtagen des Reiches, der Partei oder des Volkes, auch ohne jede weitere Anordnung des Oberkirchenrates, auf allen evangelischen Kirchen und kirchlichen Gebäuden die Flagge des Reiches (Hakenkreuzflagge) zu hissen. Die Kirchenbundsflagge ist bis auf weitere Weisung nicht zu setzen."

Auf den Erlaß des Oberkirchenrates A. und S. B. vom 16. November 1938, Z. 7862, mit welchem die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 9. November 1938, Gesetzblatt der D. E. K. Nr. 21/22 vom 12. November 1938, (S. 87) kundgemacht wurde:

"Im Nachhange zum Erlaß vom 8. April 1938, Z. 2395 — der nach wie vor bisher unverändert in Geltung steht — wird nachstehende Verordnung zur Kenntnis gebracht:

Verordnung

über das Beflaggen kirchlicher Gebäude vom 9. November 1938.

Auf Grund der Ermächtigung in der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346, GBt. d. DRK 1937 S. 70) verordne ich:

§ 1. Eine Kirchenfahne wird innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche nicht geführt.

§ 2. Soweit bei kirchlichen Feiern geflaggt wird, darf auch an Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge gezeigt werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft."

Demnach ist für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich das Setzen der Kirchenbundsflagge unzulässig.

49. 3. 1384/39 vom 24. Februar 1939.

Deutsche Familiennamen.

Mit Bezug auf den h. a. Runderlaß vom 12. September 1938, Z. 5721/38, wird bekanntgegeben:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 18. 2. 1939, Z. I d 113.550 1 b, RMBl. Nr. 8/1939, S. 349, u. a. angeordnet:

(1) Bei der Anwendung der Richtlinien über die Führung von Vornamen, die im RdErl. v. 18. 8. 1938 (RMBl. S. 1345) aufgestellt sind, wird nicht selten zu engherzig verfahren. Grundsätzlich steht es den Eltern oder den sonst zur Namengebung berechtigten Personen frei, welche Vornamen sie für ein Kind auswählen. Dabei unterliegen sie keinen anderen Beschränkungen als in den Richtlinien enthalten sind.

(2) Die Vorschrift, daß Kinder deutscher Staatsangehöriger grundsätzlich nur deutsche Vornamen erhalten sollen, daß ihnen nichtdeutsche Vornamen dagegen nur aus besonderem Anlaß beigelegt werden dürfen, hat mitunter dazu geführt, daß die Standesbeamten langwierige Ermittlungen über die Herkunft einzelner Vornamen anstellt haben. Dies ist nicht gewollt. Vornamen, die bisher im deutschen Volke gebräuchlich waren, sei es auch nur in seltenen Fällen, in bestimmten Gegenden oder in bestimmten Kreisen, sind auch in Zukunft zugelassen. Insbesondere sind viele nordische Vornamen auch im deutschen Volke immer gebraucht worden; als nichtdeutsche Vornamen sind daher in der Regel nur solche nordische Vornamen anzuwenden, deren Form sich nicht zwanglos in die deutsche Sprache einfügt, wie dies bei den im RdErl. v. 18. 8. 1938 angeführten Beispielen der Fall ist. Auch bei der Prüfung, ob ein besonderer Grund die Wahl nichtdeutscher Vornamen rechtfertigt, ist großzügig zu verfahren. Soll ein Kind den nichtdeutschen Vornamen seines Vaters oder seiner Mutter erhalten, so ist dies zulässig, es braucht nicht erst geprüft zu werden, ob eine sonstige Familienüberlieferung, diesen Vornamen zu führen, besteht. Ebenso reichen nicht nur verwandtschaftliche, sondern auch enge freundschaftliche Beziehungen zu einem Aus-

länder hin, um die Wahl eines nichtdeutschen Vornamens zu rechtfertigen.

Der angeführte Erlass vom 12. 9. 1938, 3. 5721/38 lautet:

Im Reichsgesetzblatt ist die II. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen erschienen, die die Führung von Vornamen durch Juden regelt.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden auf die diesbezügliche Verlautbarung in der Wiener Zeitung vom 25. 8. 1938, Nr. 233, Seite 4, aufmerksam gemacht.

Unsere Kirche hat stets die wertvollen Kräfte im geistigen Leben unseres deutschen Volkes vorbehaltlos bejaht und sie in jeder Hinsicht gefördert. Dieser grundsätzlichen Einstellung entspricht es, wenn nunmehr festgestellt wird, daß es auch vom Standpunkte unserer evangelischen Kirche wünschenswert ist, wenn Kinder deutschen Blutes mit deutschen Namen benannt werden. Diese Feststellung ist vom Standpunkte unserer Kirche im nationalsozialistischen Staate umso berechtigter, als auch alle für die christliche Kirche wichtigen Namen biblischer Herkunft als deutsche Namen gelten; denn Namen ausländischer Herkunft, die seit Jahrhunderten in Deutschland verwendet werden und völlig eingedeutscht sind, sind als deutsche Namen im nationalsozialistischen Staate anerkannt. Damit trägt der nationalsozialistische Staat den Wünschen der evangelisch-christlichen Kirche in diesem Gegenstand voll Rechnung.

Den Seelsorgern der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich wird daher empfohlen, nach Möglichkeit in geeigneter, taktvoller Weise darauf hinzuwirken, daß evangelische Eltern deutschen Blutes für ihre Kinder deutsche Namen wählen.

Sollte die Wahrnehmung gemacht werden, daß gegen die Wahl eines für ein deutsches Kind entsprechenden Namens von unteren Instanzen nicht-kirchlicher Ämtern in unzulässiger Weise Stellung genommen wird, so wolle hierüber sofort Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat im Dienstwege erstattet werden.

50. 3. 1914/39 vom 16. März 1939.

Namensrechtliche Vorschriften.

Das Gesetzblatt für das Land Österreich enthält in dem am 7. Februar 1939 herausgegebenen 33. Stück die Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Januar 1939 bekanntgemacht wird. Es gelten demnach in Österreich das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938, (RGBl. I. S. 9), die 1. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Januar 1938, (RGBl. I. S. 12) und die 2. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 17. August 1938 (RGBl. I. S. 1044).

Da die Kenntnis des Inhaltes dieser Rundmachung für die Pfarrämter von großer Wichtigkeit ist, wird diesen die Anschaffung dieses Gesetzblattes empfohlen. Es ist erhältlich im Verlag der Staatsdruckerei in Wien, 3, Rennweg 16.

Nach § 2 der 2. Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 haben Juden zusätzlich einen weiteren Vornamen anzunehmen, u. zw. männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara. Diese Juden sind verpflichtet, hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

Nach § 6 der eingangs erwähnten Rundmachung des Reichsstatthalters ist im Lande Österreich der Vorname Israel, bezw. Sara vom 1. April 1939 an zusätzlich zu führen. Demgemäß muß die schriftliche Anzeige bis zum 30. April 1939 erstattet werden. Diese Anzeige ist jedoch nicht wie im Altreich dem

Standesbeamten, sondern nach demselben § 6 der Rundmachung des Reichsstatthalters dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Bürgermeister) zu erstatten, zu dessen Bezirk der Sitz des Matrikelführers gehört, der die Geburt oder Heirat beurkundet hat.

Demgemäß haben die Evangelischen Pfarrämter A. und H. B. in Österreich über die bei ihnen einlangenden Anzeigen von Juden betr. die Annahme des zusätzlichen Vornamens Israel, bezw. Sara nichts zu verfügen, sondern diese Anzeigen dem Einschreiter mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß er sie dem Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister der Stadt Wien) zu erstatten habe.

Aber die Eintragungen in den Matriken auf Grund der beim Landrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister der Stadt Wien) erstatteten Anzeigen und den darüber ergangenen behördlichen Verfügungen werden weitere Vorschriften folgen.

51. 3. 1823/39 vom 14. März 1939.

Volksbewegung in der evang. Kirche A. und H. B. in Österreich im Jahre 1938.

Nachstehend wird das Ergebnis der Ein- und Austrittsbewegung unserer Kirche im Jahre 1938 und der Seelenstand mit 31. Dezember desselben Jahres verlaublich.

	Name der Gemeinde	Ein- tritte	Aus- tritte	Seelenzahl A. B.	H. B.	Zu- sammen
Ev. Kirche A. B.		13337	6342	323855	1451	325306
Wiener Sup.		11705	5158	239740	1194	240934
„ Seniorat		6002	2526	122129	380	122509
Korneuburg	..	184	61	1743	56	1799
Purkersdorf	..	112	12	1337	—	1337
Wien-Innere St.		211	387	15108	—	15108
„ Leopoldstadt		309	216	8924	—	8924
„ Landstraße		1138	161	15258	—	15258
davon (Filialg.)		(604)	(34)	(3006)		
Wien-Gumpend.		874	419	17766	—	17766
„ Neubau	..	302	137	8527	—	8527
„ Favoriten	..	1516	377	13716	—	13716
„ Siezing	..	266	250	9472	—	9472
„ Währing	..	713	374	21738	—	21738
„ Floridsdorf		377	132	8540	324	8864
N.-ö. Seniorat		1770	544	34444	445	34889
Amstetten	...	105	17	1449	32	1481
Baden	...	128	38	2933	133	3066
Berndorf	...	43	2	1287	9	1296
Gmünd	...	119	1	567	—	567
Klosterneuburg	..	92	56	1546	52	1598
Krems	...	116	48	1559	16	1575
Liesing	...	220	29	3156	—	3156
Mitterbach	...	6	1	1229	—	1229
Mödling	...	222	83	4136	—	4136
Nafswald	...	12	1	700	—	700
Neunkirchen	..	229	80	4528	50	4578
St. Legnyd	..	54	16	861	20	881
St. Pölten	..	61	83	2776	109	2885
Wr. Neustadt	..	215	77	6992	24	7016
Wörbern-Tulln		148	12	725	—	725

Name der Gemeinde	Ein- tritte	Aus- tritte	Seelenzahl		Zu- ammen
			N. B.	S. B.	
Steierm. Seniorat	3534	1551	48794	311	49105
Bad Aussee . . .	16	4	511	—	511
Bruck a. d. M. . .	531	11	2899	9	2908
Eggenberg . . .	84	77	1759	23	1782
Fürstenfeld . . .	51	16	871	—	871
Graz l. M.	338	773	11874	—	11874
Graz r. M.	221	211	4000	—	4000
Gröbming	3	3	1110	—	1110
Judenburg	252	58	1752	—	1752
Kapfenberg	145	47	1380	7	1387
Knittelfeld	297	19	2901	—	2901
Leibnis	21	16	590	—	590
Leoben	807	110	5865	40	5905
Mürzzuschlag	340	42	4246	25	4271
(Kainberg)			(1396)		
Peggau	100	21	931	10	941
Radkersburg	14	6	374	—	374
Ramsau	1	12	1460	—	1460
Rottenmann	47	13	1061	—	1061
Schladming	9	17	2500	—	2500
Stainz	42	32	511	—	511
Voitsberg	30	46	352	180	532
Wald	9	1	1213	—	1213
Weiz	76	16	634	17	651
Kärntner Seniorat diesseits d. Drau	111	71	13487	4	13491
Bleiberg	15	7	1000	—	1000
Dornbach	1	—	714	—	714
Eisentratten	3	—	990	—	990
Feffernis	8	12	1170	—	1170
Spittal a. d. D.	34	17	1853	—	1853
Trebesing	2	1	700	—	700
Treffdorf	9	1	1399	1	1400
Unterhaus	17	2	915	3	918
Hermagor	8	4	1226	—	1226
(davon Watschig)			(544)		
Weißbriach	4	12	1470	—	1470
Blan	10	15	2050	—	2050
jenseits d. Drau	288	466	20886	54	20940
Arriach	5	—	1150	—	1150
Feld am See	13	6	2219	—	2219
Fresach	11	1	2000	—	2000
Gnesau	7	5	1290	—	1290
Klagenfurt	134	293	5055	45	5100
St. Ruprecht	21	21	3051	—	3051
St. Veit	40	31	1505	9	1514
Villach	28	80	2410	—	2410
Waiern	11	13	1300	—	1300
Wolfsberg	18	16	906	—	906
Oberöft. Sup	1578	1126	41667	252	41919
Oberl. Seniorat	1021	729	22065	189	22254
Attersee	1	3	497	—	497
Bad Ischl	5	6	600	—	600
Braunau	40	4	382	5	387
Gmunden	36	12	1365	—	1365
Gosern	7	3	3281	—	3281
Gosau	3	1	1467	—	1467
Hallein	78	52	1070	—	1070
Hallstatt	5	2	783	—	783

Name der Gemeinde	Ein- tritte	Aus- tritte	Seelenzahl		Zu- ammen
			N. B.	S. B.	
Innsbruck	235	112	5433	184	5617
Ruzenmoos	7	1	1115	—	1115
Salzburg	593	520	5455	—	5455
Vöcklabruck	11	4	617	—	617
Untert. Seniorat	557	397	19602	63	19665
Eferding	12	8	1100	—	1100
Gallneukirchen	8	3	754	28	782
Linz	210	134	5455	35	5490
Neukematen	54	19	1149	—	1149
Scharten	1	1	1310	—	1310
Steyr	209	173	3332	—	3332
Töbening	10	—	1690	—	1690
Traun	4	1	547	—	547
Wallern	3	11	1065	—	1065
(hievon Ried)			(205)		
Wels	46	47	3200	—	3200
Burgent. Sup.	54	58	42448	5	42453
Südl. Seniorat	15	34	27723	—	27723
Allhau	1	2	3626	—	3626
Bernstein	1	4	2079	—	2079
D.-Kaltenbrunn	—	2	1200	—	1200
Ettendorf	—	1	2051	—	2051
Gr. Petersdorf	1	2	1428	—	1428
Holzschlag	—	—	594	—	594
Kufmirn	1	2	2953	—	2953
Neuhaus a. Alb.	1	1	1635	—	1635
Oberschützen	2	11	3976	—	3976
Oberwart	4	1	1130	—	1130
Pinkafeld	2	2	2864	—	2864
Rechnitz	2	—	1220	—	1220
StadtSchlaining	—	3	1858	—	1858
Siget i. d. W.	—	—	681	—	681
Unterschützen	—	3	428	—	428
Mittl. Seniorat	24	21	9364	5	9369
Eisenstadt	19	16	411	5	416
Koberndorf	1	—	1506	—	1506
Loipersbach	2	1	1038	—	1038
Luzmannsburg	—	—	692	—	692
Mörbisch	—	1	1756	—	1756
Pöttelsdorf	—	3	1220	—	1220
Rust	—	—	625	—	625
Stoob	—	—	1296	—	1296
Weppersdorf	2	—	820	—	820
Nördl. Seniorat	15	3	5361	—	5361
D.-Jahrdorf	4	—	452	—	452
Gols	9	1	2833	—	2833
Nickelsdorf	—	—	993	—	993
Zurndorf	2	2	1083	—	1083
Ev. Kirche S. B.	636	196	1900	15102	17002
Wiener Sup.	636	196	1900	15102	17002
Bregenz	23	18	ca. 1500	ca. 534	2034
Feldkirch	10	10	400	69	469
Oberwart	—	—	—	1934	1934
Wien - Inn. St.	164	89	—	6108	6108
Wien - Süd.	163	26	—	2697	2697
Wien - West	276	53	—	3760	3760
N. und S. B.	13973	6538	325755	16553	342308

52. 3. 1836/39 vom 15. März 1939.

Evangelische Pfarr- und Vereinsbüchereien.

Zum Erlaß vom 14. Jänner 1939, 3. 9011/38, Zl. Bl. Nr. 6/1939 (1. Stück, S. 2) wird ergänzend mitgeteilt:

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1938, 3. IV-4-49.526-a-WB mitgeteilt:

Mit ho. Erlaß vom 15. Nov. 1938, 3. 42.999/4a-WB wurde im Einvernehmen mit dem Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände verfügt, daß ab 1. Jänner 1939 in sämtlichen Pfarr- und von konfessionellen Vereinen erhaltenen und von Öffentlichkeit zugänglichen Büchereien der Ostmark nur mehr Bücher der religiösen Erbauungsliteratur geführt werden dürfen. Dieser Erlaß betrifft auch die evangelischen Pfarrbüchereien, die gemäß dem ho. Erlaß vom 22. Dezember 1938, 3. 49.111/4a-WB die Werke der Unterhaltungsliteratur aus ihrem Bestande auszuscheiden und bis 10. Jänner 1939 an die zuständigen Ortsgemeinden abzuliefern haben.

Um die nach dem 1. Jänner 1939 verbleibenden Bestände der evangelischen Pfarrbüchereien überprüfen zu können, werden Sie aufgefordert, die nach dem 1. Jänner 1939 gültigen Verzeichnisse der einzelnen evangelischen Pfarrbüchereien von den Pfarrern einzufordern und sie bis spätestens 31. Jänner 1939 dem ho. Ministerium vorzulegen. Diese Listen haben am Kopfe den Namen der jeweiligen Pfarre, den Kreis und Gau anzugeben und hinsichtlich der Bücher Vor- und Zuname des Verfassers, Titel des Buches, Verlagsname, Verlagsort und Verlagsjahr zu enthalten.

Der Oberkirchenrat hat den Minister um Mitteilung der Erlässe vom 15. Nov. 1938, 3. 42.999/4a-WB und vom 22. Dezember 1938, 3. 49.111/4a-WB ersucht, die bis dahin dem Oberkirchenrat nicht zur Kenntnis gekommen und auch nicht im Verordnungsblatt verlautbart worden waren.

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1939, 3. IV-4a-305.136-WB diese Erlässe zur Kenntnis gebracht; diese lauten:

Erlaß vom 15. November 1938, 3. IV-4a-42.999-WB:

„A n a l l e L a n d e s h a u p t m ä n n e r .

Die Säuberung der verschiedenen, unter allen möglichen Namen auftretenden Volksbüchereien von unerwünschtem Schrifttum ist im Gange. Von der Sichtung können auch die Pfarr- oder von konfessionellen Vereinen erhaltenen Büchereien nicht ausgenommen werden, da die Kulturpolitik des Nationalsozialismus es nicht zulassen kann, daß die eben genannten Büchereien anderes als rein religiöses Erbauungsschrifttum führen.

Im Einvernehmen mit dem Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände ordne ich daher an, daß in Zukunft, spätestens jedoch ab 1. Jänner 1939, in sämtlichen Pfarr- und von konfessionellen Vereinen erhaltenen Büchereien der Ostmark nur Werke geführt werden dürfen, die in einer von dem Beauftragten des Stillhaltekommissars er-

stellten und vom ho. Ministerium genehmigten Grundliste aufscheinen. Diese Grundliste erhebt zunächst noch nicht Anspruch auf Vollständigkeit, jedoch ist die Belassung oder Aufnahme weiterer Werke des Erbauungsschrifttums in die Pfarr- oder von konfessionellen Vereinen geführten Büchereien nur nach ausdrücklicher im Einzelfall einzuholender Genehmigung durch das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV, Wien, I., Minoritenplatz 5, zulässig.

Die Landeshauptmannschaft wolle diesen Erlaß nebst der Grundliste in geeigneter Weise den Gemeinden bekannt machen und gleichzeitig auf die im Zuge befindliche Säuberung der erwähnten Büchereien durch die Kreisbeauftragten des Stillhaltekommissars hinweisen.“

Erlaß vom 22. Dezember 1938, 3. IV-4a-49.111-WB:

„A n a l l e L a n d e s h a u p t m ä n n e r .

Im Verfolge meines Erlasses vom 15. Nov. 1938, 3. IV-42.999/4a-WB, und im Einvernehmen mit dem Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände ordne ich hinsichtlich der aus den Pfarrbüchereien sämtlicher Konfessionen auszuscheidenden Bücher folgendes an:

Die Pfarrämter haben die auszuscheidenden Bücher bis spätestens 15. Jänner 1939 nebst einem Verzeichnis, das Vor- und Zuname des Verfassers, Buchtitel, Verlag und Erscheinungsjahr enthält, dem zuständigen Gemeindeamt zuzumitteln; die Gemeindeämter überprüfen an Hand der Verzeichnisse, ob tatsächlich alle Bücher eingegangen sind. Bis spätestens 31. Jänner 1939 haben die Gemeinden die Bücher nebst den Verzeichnissen folgenden Stellen zur weiteren gemeinnützigen Verwertung zu übermitteln:

1. In Gemeinden, in denen eine gemeindeeigene Bücherei besteht, sind die Bücher dieser gemeindeeigenen Bücherei zu übergeben.

2. Die Gemeinden, die keine gemeindeeigene Bücherei besitzen, haben die Bücher der NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude», Amt «Deutsches Volkswbildungswerk» ihres Gaues, ordnungsgemäß verpackt, zuzumitteln, deren Anschriften lauten:

NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude»,
Amt «Deutsches Volkswbildungswerk»

Gauleitung Niederdonau, Wien, 6., Stumpergasse 60,
Gauleitung Oberdonau,

Linz, Volksgartenstraße, Arbeiterkammer,
Gauleitung Salzburg, Salzburg, Auerspergstraße,
Gauleitung Tirol-Vorarlberg,

Innsbruck, Maximilianstraße,
Gauleitung Kärnten,

Klagenfurt, Bahnhofstraße, Haus der Arbeit,
Gauleitung Steiermark,

Graz, Marienstraße, Haus der Arbeit,
Gauleitung Wien, Wien, 1., Uraniastraße 1.

Die vorgenannten Stellen werden von hier mittels Abschrift dieses Erlasses von meinen Anordnungen verständigt.“

Ferner hat der Minister in diesem Erlaß mitgeteilt:

„Entgegen der dortamts geäußerten Ansicht, daß evangelische Pfarrgemeinden und evangelische konfessionelle Vereine niemals der Öffentlichkeit zugäng-

liche Büchereien geführt haben, verweise ich darauf, daß die amtlichen Erhebungen durch die Gemeinden das Bestehen solcher Büchereien ergeben haben. Eine d. a. diesbezügliche Rundfrage an alle Pfarrämter wird die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen bestätigen.“

Der Oberkirchenrat hat mit Rücksicht darauf, daß Zweifel darüber möglich sind, wie weit die eingangs angeführten d. a. Erlässe anzuwenden sind, um genaue Mitteilung ersucht — um die im d. a. Schreiben vom 19. Jänner 1939, Z. IV-4a-305.136-VB angeregte Rundfrage an alle Pfarrämter so hinausgeben zu können, daß die Beantwortung nicht Rückfragen und weitwendige Aufklärungen nötig macht — in welchen Fällen eine Bücherei als «der Öffentlichkeit zugänglich» anzusehen ist, bzw. ob die Auffassung des Oberkirchenrates geteilt wird, daß eine Mehrzahl von Büchern beliebigen Inhaltes (Bücherei) dann nicht als «öffentlich» anzusehen ist, wenn diese Bücherei ohne besondere Einrichtungen und Anstalten zur Verleihung lediglich von Seelsorgern bei Verrichtung der seelsorgerlichen Tätigkeit an individuell bestimmte und ihm persönlich bekannte Personen ohne Entgelt ausgeliehen wird.

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung hat mit Erlaß vom 10. März 1939, Z. IV-4a-308171-VB mitgeteilt:

„Als «der Öffentlichkeit zugänglich» ist im Sinne des Erlasses eine Bücherei dann anzusehen, wenn sie Bücher verleiht, gleichgültig, ob hierfür eine Leihgebühr eingehoben wird oder nicht, gleichgültig, ob der Entleiher dem Leiter der Bücherei oder anderen verantwortlichen Mitarbeitern der Bücherei persönlich bekannt ist oder nicht.

Einzubeziehen sind ferner nur Büchereien, die Eigentum entweder der Pfarrgemeinde oder eines evangelischen Vereines oder evangelischer Anstalten sind.

Da eine nochmalige Verzögerung der Vorlage der Verzeichnisse der evangelischen Pfarr- und Vereinsbüchereien untunlich ist, sehe ich der Vorlage bis spätestens 1. April 1939 entgegen.“

Demgemäß werden die evangelischen Pfarrämter A. u. S. B. aufgefordert, die nach dem 1. Jänner 1939 gültigen Verzeichnisse der einzelnen evangelischen Pfarrbüchereien — die im Eigentum entweder der Pfarrgemeinde oder eines Evangelischen Vereines oder evangelischer Anstalten sind — bis spätestens 25. März 1939 in zweifacher Ausfertigung unmitttelbar an den Oberkirchenrat (ohne Einhaltung des kirchlichen Instanzenweges) einzusenden. Diese Listen haben am Kopf den Namen der jeweiligen Pfarre, den Kreis und Gau anzugeben, und hinsichtlich der Bücher der religiösen Erbauungsliteratur Vor- und Zuname des Verfassers, Titel des Buches, Verlagsname, Verlagsort u. Verlagsjahr zu enthalten.

53. Z. 1816/39 vom 16. März 1939.

Empfehlung einer Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten Kirche in Concepcion.

Vom kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche erhalten wir unterm 10. März d. J. A 719/39 folgenden Bericht:

„Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Concepcion mit ihren Nebengemeinden ist durch das furchtbare Erdbeben, das in der Nacht vom 24. bis 25. Februar Chile heimgesucht hat, auf das schwerste betroffen. Die Verwüstungen sind unvorstellbar. In Concepcion müssen 70 bis 80 v. H. aller Häuser abgetragen werden. Die deutschen Geschäftshäuser sind mit geringen Ausnahmen als völlig zerstört anzusehen. Am schwersten von allen deutschen kulturellen Einrichtungen hat die deutsche evangelische Kirchengemeinde gelitten. Kirche und Pfarrhaus sind vollständig zerstört. Aus dem zerstörten Pfarrhaus kann nicht einmal für den Neubau zweckmäßiges Material herausgeholt werden. Von der Kirche hofft man, einige Tausend Ziegelsteine wieder verwenden zu können. Ein Teil der Bänke blieb unversehrt, ebenso die Gesangbücher und die Bibel.

Der Wiederaufbau der Kirche und des Pfarrhauses ist nur möglich mit Hilfe der Heimat. Selbstverständlich werden die deutschen evangelischen Gemeinden in Chile selbst durch freiwillige Spenden ihre Schicksalsverbundenheit beweisen, aber sie muß zuerst dem allgemeinen Hilfswerk für die Menschen zuwenden. Darum werden Kirche und Pfarrhaus nur dann wieder aufgebaut werden können, wenn die Heimatkirche selbst eintritt.“

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Gemeinden die Einhebung einer Kollekte für den Wiederaufbau dieser Kirche und ersucht, das Ergebnis derselben bis spätestens 1. Juli auf das Konto Nr. 54061, „Kassa des Evang. Oberkirchenrates in Wien“ beim Postsparkamt Wien einzuzahlen. Der Zweck der Kollekte ist unter dem Titel „Concepcion“ auf der Zahlkarte links unten anzugeben.

54. Z. 1820/39 vom 17. März 1939.

Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht sind auf das Land Österreich ausgedehnt worden. Sofern sich durch Inanspruchnahme von kirchlichem Eigentum Schwierigkeiten ergeben sollten, wird der Oberkirchenrat ungesäumt in Kenntnis zu setzen sein, damit die Angelegenheit im Einvernehmen mit den staatlichen Behörden geregelt werden kann.

55. Z. 1813/39 vom 15. März 1939.

Zeitschrift „Evang. Religionsunterricht“.

Über Ersuchen der Kirchenkanzlei vom 8. März 1939, RK III 159/39 wird auf die im Verlag Moriz Diesterweg in Frankfurt am Main vom Schulreferenten der Kirchenkanzlei herausgegebene Zeitschrift „Evangelischer Religionsunterricht“ aufmerksam gemacht, und den Gemeinden deren Bezug empfohlen. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich (6 Hefte) RM 5.—.

56. Z. 1841/39 vom 17. März 1939.

Dienstantweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — (Rundschreiben des Archivamtes der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei vom 1. März 1939, Z. RK V. 207/39.)

Im Verlag für Standesamtswesen, G. m. b. H., Berlin SW 61, Gitschinger Presse 109 ist die „Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-behörden“ (Preis RM 3.50) erschienen. Deren Kenntnis ist auch für die Pfarrämter von grundlegender Bedeutung, daher wird die Anschaffung dieser Dienst-anweisung aus Gemeindemitteln den Pfarrämtern dringend empfohlen.

57. 3. 2024/39 vom 21. März 1939.

Evang. Morgenfeier im Reichsfender Wien.

Am Karfreitag, den 7. April 1939, in der Zeit von 8 Uhr bis 8³⁰ Uhr wird vom Reichsfender Wien eine evangelische Morgenfeier übertragen werden. Die Angehörigen unserer Kirche wollen auf diese Sendung in geeigneter Form aufmerksam gemacht werden.

58. 3. 1839/39 vom 25. März 1939.

Gesetz über die religiöse Kindererziehung.

Nach der Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Innern vom 1. März 1939 (RGBl. I, S. 384) tritt am 1. März 1939 das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I, S. 939) im Lande Österreich in Kraft. Dessen Bestimmungen besagen unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 der Verordnung:

„§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit wider-ruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religions-unterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschafts-gerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne der §§ 177, 178 allg. BGBl. nicht vorliegt, die Zwecke der Er-ziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Ver-schwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnis-mäßige Kosten geschehen kann. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschieden-heit über die Bestimmung des religiösen Bekennt-nisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht

der religiösen Erziehung auf Grund der §§ 177, 178, allg. BGBl. entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu be-stimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vor-mundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Ver-schwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnis-mäßige Kosten geschehen kann. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5. Nach der Vollendung des vierzehnten Lebens-jahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnis-mäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7. Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vor-mundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Vor-aussetzungen der §§ 177, 178, allg. BGBl. vorliegen.

§ 8. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Be-stimmungen der Landesgesetze insbesondere die ent-gegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9. Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes ab-geschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des über-lebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10. Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweis-bar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.“

Demnach können Kinder katholischer Eltern vom 1. März 1939 an auch dann in der evangelischen Religion erzogen werden, wenn die Eltern selbst katho-lisch bleiben. Ebenso können unter Vormundschaft stehende Kinder in der evangelischen Religion er-zogen werden ohne Rücksicht darauf, welchem Be-kenntnis die verstorbenen Eltern angehört haben. Besonders wird darauf hingewiesen, daß während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustim-mung des anderen das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. — Die Pfarrämter haben diese Bestimmungen genau zu beobachten und zweifel-hafte Fälle dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 4. April 1939

6. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien

59. Z. 2396/39 vom 3. April 1939.

50. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers.

Am 20. April 1939 begeht der Führer und Reichskanzler seinen 50. Geburtstag. In den evangelischen Gottesdiensten am Sonntag, den 16. April 1939, — wenn besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, am folgenden Sonntag, den 23. April 1939, — ist auf dieses Ereignis Bezug zu nehmen und der tiefe und aufrichtige Dank des evangelischen deutschen Volkes an den Führer zum Ausdruck zu bringen, dessen ganzes Leben mit restloser Arbeit für das Wohlergehen und die Größe des ganzen deutschen Volkes erfüllt ist. Die Evangelischen im deutschen Lande Österreich, die stets für die Einheit des Volkes und Reiches an erster Stelle unter ihren Volksgenossen eingetreten sind, werden auch in Zukunft der weltgeschichtlichen Persönlichkeit Adolf Hitlers in Treue und Ergebenheit vertrauensvoll Gefolgschaft leisten.

60. Z. 2026/39 vom 3. April 1939.

Nationaler Feiertag des deutschen Volkes am 1. Mai 1939.

Des Nationalen Feiertages des deutschen Volkes wird beim Gottesdienst am Sonntag, den 30. April 1939, in Predigt und Gebet entsprechend zu gedenken sein und der Sinn des Tages vom evangelisch-christlichen Standpunkt aus hervorzuheben sein.

Gottesdienste am Montag, den 1. Mai 1939, können nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse veranstaltet werden. Der Erlaß vom 25. April 1938, Z. 2708/38, wird in diesem Falle zu beachten sein.

Wegen der Beflagung wird auf den Erlaß vom 16. März 1939, Z. 1821/39, u. Bl. Nr. 48 (5. St., S. 21) verwiesen.

61. Z. 2009/39 vom 20. März 1939.

Legitimierung von unehelichen Kindern. Eintragung in die Matriken.

Nach § 31 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) — verlautbart mit Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 1287

(85. Stück, herausgegeben am 28. Juli 1938; vgl. Erf. d. Oberkirchenrates vom 6. Febr. 1939, u. Bl. Nr. 13) — ist über die Eintragung der Legitimierung durch Heirat von unehelichen Kindern folgendes bestimmt:

Hat ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstelle eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt das Vormundschaftsgericht dieses fest und ordnet die Beischreibung am Rande des Geburts-eintrages an.

Nach § 2 der zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1919) — verlautbart mit Kundmachung des Reichsstatthalters, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 11 (5. Stück, herausgegeben am 4. Jänner 1939) — findet § 31 des Personenstandsgesetzes auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Jänner 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Jänner 1939 beurkundet worden ist. Die Eintragungen in den früheren Personenstandsbüchern sind in der für Anmerkungen bestimmten Spalte vorzunehmen.

Demgemäß haben die evangelischen Pfarrämter die Eltern eines unehelichen Kindes an das Amtsgericht, welches die Vormundschaft für das uneheliche Kind führt, zur Feststellung, daß das uneheliche Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, zu weisen. Die Eintragung in der Anmerkungs-Spalte des Geburts- und Taufbuchregisters über die Legitimierung ist ausschließlich auf Grund der Anordnung des Amtsgerichtes durchzuführen.

62. Z. 1288/39 vom 24. März 1939.

Beglaubigung von Ahnenpässen.

(Vergl. Erlaß vom 21. II. 1939, Z. 1317, u. Bl. Nr. 36).

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Breslau, teilt unter dem 11. Febr. 1939, Z. RR V 171 mit:

„Von einer Kirchenbuchstelle war uns berichtet worden, daß es immer wieder vorkomme, daß die Standesämter die Anträge auf Beglaubigung eines Ahnenpasses abwiesen. Entweder erklärten die Standesbeamten, sie seien so überlastet, daß sie die zeitraubende Arbeit nicht übernehmen könnten, oder sie seien nicht zuständig, da sich die Originaleintragungen nicht in den Standesamtsregistern, sondern in den Kirchenbüchern befänden.“

Auf unsere Vorstellungen hat uns der Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung unter dem 13. Januar 1939 — III 3272 — geantwortet, daß sich der Reichsverband der Standesbeamten bereit erklärt habe, in seinen Schulungskursen, die er laufend veranstaltet, die Standesbeamten regelmäßig darüber zu belehren, daß eine Verpflichtung für die Standesbeamten und Kirchenbuchführer in gleicher Weise bestehe, die Ahnenpässe zu beglaubigen, einerlei, ob es sich um kirchliche oder standesamtliche Eintragungen handele.

Unter dem 6. Feber 1939 — III 3272 — hat uns der Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung nachstehende Abschrift der Stellungnahme des Reichsverbandes der Standesbeamten Deutschlands betreffend die Beglaubigung von Ahnenpässen durch Standesbeamte mitgeteilt. Wie uns die Reichsstelle für Sippenforschung mitteilt, wird diese Verlautbarung in einer der nächsten Nummern der „Zeitschrift für Standesamtswesen“, den „Mitteilungen für die süddeutschen Standesämter“ und im „Allgemeinen Suchblatt für Sippenforscher“ veröffentlicht werden.

Abschrift!

Beglaubigung im Ahnenpaß durch die Standesbeamten.

In dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1935 (StM. 1935, S. 42) ist allerdings hinsichtlich der Eintragungen und Beglaubigungen im Ahnenpaß gesagt, „daß keine Bedenken dagegen geltend zu machen sind, daß die Standesbeamten die Richtigkeit jeder Eintragung bescheinigen, die mit einem ihnen vorgelegten ordnungsmäßig ausgestellten Kirchenbuch- oder Standesregisterauszug übereinstimmt“. Entsprechend ist in § 520 Abs. 1, Satz 2 und 3 D. L. folgendes bestimmt: „Der Standesbeamte darf daher die Richtigkeit jeder Eintragung bescheinigen, die mit einem ihm vorgelegten ordnungsmäßig ausgestellten Auszug aus einem Personenstandsbuch, Standesregister usw. einer Personenstands-urkunde, einem Auszug aus einem Kirchenbuch oder einem seit dem 1. Juli 1938 ausgestellten Familienstammbuch inhaltlich übereinstimmt. Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die Beglaubigung von Eintragungen im Ahnenpaß, wenn diese wörtlich mit einem ordnungsmäßig beglaubigten anderen Ahnenpaß übereinstimmen. Diese Fassung («darf» und «bestehen keine Bedenken») bedeutet nicht, daß es dem Belieben des Standesbeamten überlassen ist, ob er bei ihm nachgesuchte Eintragungen und Beglaubigungen im Ahnenpaß vornehmen will oder nicht. Sind die Voraussetzungen zur Eintragung oder Beglaubigung im Ahnenpaß erfüllt, dann gehören Eintragung und Beglaubigung zu den dienstlichen Pflichten des Standesbeamten. Zur Durchsetzung ist gegebenenfalls die untere oder höhere Verwaltungsbehörde anzurufen. Eine Mitwirkung des Amtsgerichtes (§ 45 PStG) findet nicht statt (vgl. Beschluß des RG. vom 24. April 1936 — StM. 1936 S. 187).

„Die ordnungsmäßige Fertigstellung des Ahnenpasses würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen,

wenn jede einzelne Eintragung im Ahnenpaß durch den zuständigen Standesbeamten beglaubigt werden mußte“ (§ 520 Abs. 1, Satz 1 D. L.). Es ist somit jeder Standesbeamte ohne Rücksicht auf sonstige Zuständigkeitsbestimmungen zur Beglaubigung in jedem Falle berufen.

Es ist auch völlig gleichgültig, ob die nachgesuchten Beglaubigungen sich auf Auszüge aus einem Personenstandsbuch, Standesregister usw., einer Personenstands-urkunde oder einem Auszug aus einem Kirchenbuch beziehen.

In gleicher Weise wie die Standesbeamten sind — neben Amtsgericht und Notar — die Kirchenbuchführer zur Eintragung und Beglaubigung im Ahnenpaß berufen. Es gelten dieserhalb dieselben Grundsätze. Zur Frage der Beglaubigung in Ahnenpässen durch die Kirchenbuchführer hat die Tagespresse folgende Nachricht verbreitet (vergl. StM. 1936 S. 428; vergl. auch StM. 1937 S. 233):

„Auf Anregungen einiger oberster Kirchenbehörden hat der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, D. Hofemann, den Reichs- und Preussischen Innenminister zur Stellungnahme darüber gebeten, ob die Pfarrämter verpflichtet sind, Beglaubigungen in Ahnenpässen vorzunehmen.“

In seiner Stellungnahme empfiehlt der Minister dringend, bei aller Anerkennung der starken Belastung, die den Kirchenbuchführern aus der Durchführung der neuen Gesetze bereits erwachsen ist, daß sie die Erteilung von Bescheinigungen nur in zwingenden Fällen ablehnen. Es sei zu bedenken, daß zur Erteilung der Bescheinigungen allein die Kirchenbuchführer und Standesbeamten für zuständig erklärt worden sind, um die Zuverlässigkeit und Treue der Bescheinigungen zu gewährleisten.

Eine Weigerung der Kirchenbuchführer, Eintragungen in Ahnenpässen zu beglaubigen, die sich nicht auf solche in den örtlichen Kirchenbüchern beziehen, würde zwangsläufig zu einer Häufung der entsprechenden Arbeiten auf den Standesämtern führen. Damit wäre aber die beabsichtigte Verteilung der Arbeitslast auf die Kirchenbuchführer und die Standesbeamten vereitelt.“

Es wird also auf eine verständnisvolle Zusammenarbeit von Standesbeamten und Kirchenbuchführern ganz besonderer Wert zu legen sein. Auf keinen Fall kann es gebilligt werden, daß die eine Dienststelle wegen angeblich zu starker geschäftlicher Belastung die Beglaubigung von Ahnenpässen einer anderen Dienststelle zuschiebt.

63. 3. 2184/39 vom 3. April 1939.

Volkszählung am 17. Mai 1939. Angabe der Religionszugehörigkeit.

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei teilt unter dem 10. März 1939, 3. RK IV 653/39 mit:

„Die für Mai 1939 festgesetzte Volkzählung im Großdeutschen Reich sieht in Spalte 7 der Haushaltungsliste die Erfragung der Religionszugehörigkeit vor. Es heißt in Spalte 7: «Religion, maßgebend ist die rechtliche Zugehörigkeit.“

Wenn jemand keiner Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, ist ‚gottgläubig‘ oder ‚glaubenslos‘ einzutragen.»

In den Erläuterungen zu den Spalten 7—10 der Haushaltungsliste ist vermerkt:

«Zu Spalte 7: Für die Angabe der Religion sind zu unterscheiden:

- a) Angehörige einer Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft,
- b) Gottgläubige,
- c) Gottlose.

Die Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschauliche Gemeinschaft ist genau zu bezeichnen (z. B. evangelisch, lutherisch, reformiert, römisch-katholisch, altkatholisch, freikirchlich-reformiert, Baptist, Mennonit, jüdisch usw. oder Deutsche Glaubensbewegung, Deutsche Gotteskennntnis (Haus Ludendorff) usw. Die Zugehörigkeit zu einer orthodoxen Kirche ist durch die Verwendung der Bezeichnung ‚orthodox‘ (z. B. russisch-orthodox) kenntlich zu machen.

Personen, die einer Kirche oder Religionsgesellschaft und außerdem einer religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft angehören, haben die Kirche (Religionsgesellschaft) anzugeben.»

Bei Beachtung dieser Erläuterungen dürfte es keinen Zweifel geben, wie sich die Angehörigen der evangelischen Kirche einzutragen haben. Trotzdem halten wir es für dringend notwendig, daß die Glieder unserer Kirche in geeigneter Weise (durch Abkündigungen, Gemeindeblätter usw.) wiederholt vor der Volkszählung daran erinnert werden, sich in Spalte 7 der Haushaltungsliste richtig und klar einzutragen.“

Der Oberkirchenrat ordnet entsprechend dieser Anregung hiemit an, daß in allen Gottesdiensten bis zur Volkszählung durch Abkündigung von der Kanzel, ferner bei allen anderen Veranstaltungen in geeigneter Weise der Gemeinde folgendes verlautbart wird:

„Bei der im Mai 1939 stattfindenden Volkszählung Großdeutschlands ist in Spalte 7 der Haushaltungsliste nach der Religion gefragt, und zwar nach der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder einer religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft. Die Glieder der evangelischen Kirche haben sich in der Spalte 7 der Haushaltungsliste nur als evangelisch mit dem Beisatz Augsburgisches Bek. oder Helvetisches Bek. (bezw. lutherisch oder reformiert) einzutragen. Eine andere Bezeichnung der Religionszugehörigkeit darf von den Gliedern der evangelischen Kirche nicht gewählt werden.“

Ein entsprechender schriftlicher Aufruf ist an allen kirchlichen Gebäuden, Räumen usw. in auffälliger Form anzubringen. Die Mitglieder unserer Kirche sind aufzufordern, auch ihrerseits durch Aufklärung von Familienangehörigen und Bekannten für die richtige Angabe der Religionszugehörigkeit zu sorgen. Es besteht kein Anstand dagegen, daß die Verlautbarung im Bedarfsfalle auch von den Gemeinden in Druck gelegt und unter die Gemeindeangehörigen verteilt wird. Ebenso ist für die wiederholte Aufnahme der Verlautbarung in den kirchlichen Blättern zu sorgen.

Es ist selbstverständlich, daß eine Polemik gegen die Angehörigen einer religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft oder gegen die „Gottgläubigen“ usw. im Zusammenhang mit dieser Aufklärung unterbleibt.

64. 3. 2218/39 vom 3. April 1939.

Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939.

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, hat in einem Erlaß vom 23. März 1939, 3. IV-1-313.508 a u. a. ausgeführt:

„Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit dem Erlaß vom 13. März 1939, 3. II a 792, folgendes mitgeteilt:

Die durch das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1053) für das Jahr 1938 angeordnete allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung der Zählung vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 796) auf das Land Österreich ausgedehnt und auf den 17. Mai 1939 verschoben worden. Nach der Verordnung vom 21. Februar 1939 (RGBl. I S. 281) wird die Zählung an dem gleichen Tage auch in den sudeten-deutschen Gebieten durchgeführt, so daß sich die diesjährige Volks-, Berufs- und Betriebszählung auf das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches erstreckt.

Dadurch gewinnt die Zählung, die dazu dient, für zahlreiche staatliche Aufgaben neue Grundlagen zur Beurteilung der Verhältnisse von Volk und Wirtschaft zu finden, noch erheblich an Wichtigkeit und stellt eine erste Bestandsaufnahme von Volk und Wirtschaft im neuen Großdeutschland dar. Da sich die Verhältnisse seit der letzten Zählung im Jahre 1933 entscheidend geändert haben, kommt der neuen Zählung, zumal im Hinblick auf die Aufgaben des Vierjahresplanes, besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der Zählung werden im weiten Umfang als Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung dienen. Es liegt daher im eigenen Interesse aller Zweige der Verwaltung, die Durchführung der Erhebungen auf jede nur mögliche Weise zu fördern.

Am Freitag, den 19. Mai 1939, wird in den Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden Sonntagsdienst gehalten.

Von der Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die obersten Reichs- und Landesbehörden,
- b) die Behörden mit Personalabfertigung und die Behörden, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen,
- c) — f)
- g) die Reichs- und Staatstheater, die Staatlichen Museen und Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,
- h) die Wetterwarten usw.,
- i) die staatlichen Krankenhäuser, Heilanstalten usw.,
- k) die Staatsbetriebe.

In den öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten einschließlich der Hochschulen fällt am 19. Mai 1939 der Unterricht aus.“

65. 3. 1839/39 vom 3. April 1939.

Gesetz über die religiöse Kindererziehung.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 25. März 1939, 3. 1839/39, U. Bl. Nr. 58 (5. St., S. 28) wird darauf hingewiesen, daß das mit der Verordnung der Reichsminister für Justiz und des Innern vom 1. März 1939, (RGBl. I S. 384) im Lande Österreich am 1. März 1939 in Kraft gesetzte Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, (RGBl. I S. 939) nunmehr auch mit der Kundmachung des Reichsstatthalters, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 377/1939 bekanntgemacht wurde. (78. Stück, ausgegeben am 29. März 1939, erhältlich im Verlag der Staatsdruckerei, Wien 3, Rennweg 16, vergl. auch Wiener Zeitung, Nr. 82 des 236. Jahrg. vom 30. März 1939, S. 1.)

Kirchliche Mitteilungen

Die Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck schreibt die Stelle eines Personalvikars des Pfarrers D. Ludwig Mahnert mit dem Amtssitze in Innsbruck aus. Bewerber wollen ihre Gesuche ehestens, belegt mit Tauf- und Heimatschein, Ariernachweis, Studien- und Prüfungszeugnissen, Leumundszeugnis, Führungszeugnis des zuständigen Pfarramtes und einer kurzen Darstellung des Lebenslaufes an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. in Innsbruck, Richard Wagnerstraße 4, oder an Herrn Pfarrer D. Ludwig Mahnert, ebenda, einreichen. Amtsantritt am 1. Juni l. J. erwünscht.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. März 1939, 3. 1812/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Willi Otto Hermann Federlein nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. März 1939, 3. 1785/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Rudolf Bernhard Struckmeier nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. März 1939, 3. 1692/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Wilhelm Karl Heinz Sander nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. März 1939, 3. 1976/39, die Gründung der evangelischen Teilgemeinde U. B. Wien-Schwechat der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien an Stelle der bisherigen evangelischen Filialgemeinde U. B. Schwachat-Sainburg genehmigt.

Die Geheime Staatspolizei hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Propaganda die beiden Zeitschriften „Mitteilungen der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland“ und „Im Dienste des Kinderfreundes“, beide gedruckt bei F. W. Köhler in Wuppertal-Elberfeld, verboten.

Der „Wächterruf“, Zeitschrift für die Arbeit zur Hebung der Volksfrömmlichkeit und Volkskraft, ist mit der Zeitschrift „Christliche Volkswacht“ vereinigt worden und die einzige evangelische Zeitschrift, die sich den Fragen der öffentlichen Sittlichkeit widmet. Verlag des Westdeutschen Sittlichkeitsvereines, Versand von G. Meiners m. b. H., Schwelm.

Die Evangelische Buch- u. Kunsthandlung Arthur Scheffler in Glauchau, Sachsen, stellt handgeschriebene Sprüche, Ehrenurkunden, kirchliche Gedenkblätter (Einssegnungsspruch, Trauspruch) etc. in künstlerischer Ausfertigung (auch mehrfarbig) her. Bezug durch die Evang. Buchhandlung, Wien 62, Neubaugürtel 26.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 18. April 1939

7. Stück

Am 17. April ist um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends der frühere Präsident
des Oberkirchenrates

Herr Sektionschef D. Dr. Wolfgang Haase

nach langem, mit großem Glaubensmut getragenen Krankenlager und schwerem Todeskampf in den Frieden des Herrn der Kirche eingegangen.

Mit tiefer Wehmut und inniger Dankbarkeit für alles, was Gott an ihm und durch ihn an unserer Kirche getan hat, gibt der Oberkirchenrat den Gemeinden und Pfarrämtern hievon Nachricht und ordnet an, daß vom Einlangen dieses Erlasses bis 19. April, 6 Uhr abends, auf den Kirchen die Trauerfahnen gehißt werden.

Der Oberkirchenrat behält sich eine ausführliche Würdigung der Verdienste des Heimgegangenen vor.

Wien, am 18. April 1939

**Der evangelische Oberkirchenrat
A. u. H. B.**

Dr. Heinrich Liptak



Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 27. April 1939

8. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

66. Z. 2797/39 vom 19. April 1939.

Glückwunschtelegramm an den Führer und Reichskanzler.

Der Oberkirchenrat hat an den Führer und Reichskanzler anlässlich seines 50. Geburtstages folgendes Telegramm gesendet:

„An den
Führer und Reichskanzler
Berlin W 8
Reichskanzlei.

Anlässlich Ihres 50. Geburtstages entbietet Ihnen, mein Führer, die Evangelische Kirche Oesterreichs die allerinnigsten Glück- und Segenswünsche.

Unser Herr und Heiland erfülle Sie mit dem ganzen Reichtum seiner Gnade, beschütze und behüte Sie auf allen Ihren Wegen und kröne Ihre Bemühungen um unseres deutschen Volkes Größe und Wohlfahrt mit reichstem Segen.

In unwandelbarer Treue und Gefolgschaft:

Der Evangelische Oberkirchenrat
Dr. Heinrich Liptak.“

67. Z. 117/39/Präs. vom 16. April 1939.

Abberufung des Kommissarischen Präsidenten Dr. Robert Rauer.

Der am 12. März 1938 vom damaligen österr. Bundesminister für Kultus und Unterricht, Professor Dr. Menghin mit der Leitung des Präsidiums des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien bis auf weiteres betraute und in dieser Funktion nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium vom Staatskommissar im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Dr. Plattner mit Erlaß vom 6. 7. 1938, Z. 10.237-3/b bestätigte Staatsanwalt Dr. Robert Rauer wurde mit Erlaß des Reichsministers für Justiz vom 13. April 1939, Z. I p 5-561.232 an die Reichsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte in Leipzig abgeordnet und demgemäß vom Staatskommissar im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV., mit Erlaß vom 15. April 1939, Z. IV-4b-318.276 von seiner bisherigen Funktion enthoben. Gleichzeitig

hat der Staatskommissar seinen Dank für die Dienstleistung ausgesprochen.

Die Geschäfte des Präsidenten des Oberkirchenrates nimmt bis auf weiteres Landesgerichtsrat Dr. Liptak wahr.

68. Z. 117/39/Präs. vom 17. April 1939.

Abschiedsgruß von Dr. Rauer.

Der Oberkirchenrat bringt nachstehendes Abschiedswort zur Kenntnis:

„Anlässlich meiner Abordnung zur Reichsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte in Leipzig danke ich von ganzem Herzen allen Angehörigen der evangelischen Kirche A. und S. B. in Oesterreich, insbesondere allen geistlichen und weltlichen Amtsträgern für das mir stets bewiesene Vertrauen und die große Bereitwilligkeit zur einträchtigen Zusammenarbeit. Meine schwere Aufgabe, soweit in kurzer Zeit erfüllbar, wurde mir dadurch sehr erleichtert. Die Zeit von nicht viel mehr als einem Jahr, in welcher ich die Geschäfte des Präsidenten des Oberkirchenrates führte, hat für Staat und Volk und damit auch für unsere Kirche große Ereignisse gebracht. Die Ehre und der Bestand unserer Kirche war dadurch gesichert, daß die brüderliche, von echt christlichem Geiste getragene Zusammenarbeit aller verantwortlichen kirchlichen Stellen gepflegt und vertieft wurde, das gemeinsame wertvolle Gut stets den Vorrang hatte vor mancher trennender Einzelheit. Die beklagenswerten Formen des Kirchenstreites im Protestantismus des Altreiches konnten in unsere Reihen nicht übertragen werden. Möge auch in Zukunft die Einigkeit durch solche, der bisherigen Überlieferung des Protestantismus in Oesterreich entsprechende Haltung gewahrt bleiben und unsere Kirche, über deren vorbehaltloses Einstehen zu Volk, Reich und Führer die Geschichte der vergangenen Jahre beredteres Zeugnis ablegt als viele Worte weiter ihre Aufgabe an unserem deutschen Volke erfüllen.

Wien, am 16. April 1939. Dr. Robert Rauer.“

69. Z. 118/39/Präs. vom 19. April 1939.

Begrüßung der Gemeinden durch Dr. Heinrich Liptak.

An die

Evangelischen Kirchengemeinden Oesterreichs!

Über Berufung des kommissarischen Präsidenten Dr. Robert Rauer an das Reichsgericht habe ich

bis auf weiteres die Geschäfte des Präsidenten des Oberkirchenrates wahrzunehmen.

Es ist mir bei diesem Anlaß ein herzliches Bedürfnis, alle meine lieben Glaubensbrüder und -Schwestern zu grüßen. Ich bin mir bewußt, daß es die höchste Ehre ist, an die Spitze der Märtyrerkirche Österreichs gestellt zu sein. Es wird mein Bestreben sein, unsere evangelische Kirche Österreichs als die Kirche des lautereren Gotteswortes, die sie in den 400 leidvollen Jahren ihrer Geschichte stets gewesen ist, zu erhalten, und ich bitte Sie alle, mich in dieser Aufgabe der Kirche zum Segen unseres deutschen Volkes zu unterstützen.

Wien, am 19. April 1939. Dr. Heinrich Liptak.

70. 3. 2737/39 vom 17. April 1939.

Muttertag-Kollekte.

Zum bevorstehenden Muttertag ordnet der Oberkirchenrat an, daß im Gottesdienst dieses Tages besonders gedacht wird. In der Predigt wird auf den Dienst der Mutter für Volk und Kirche besonders einzugehen sein.

Der Oberkirchenrat schreibt für diesen Tag eine Kollekte für die Frauenbibelarbeit aus. Das Erträgnis derselben ist bis spätestens 1. Juni auf das Konto 54061 beim Postsparkamt Wien, „Kassa des evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien“, einzuzahlen. Als Zweck der Kollekte ist am 1. Abschnitt der Zahlkarte links unten „Muttertag“ anzugeben.

71. 3. 2109/39 vom 5. April 1939.

Zurückweisung von Äußerungen des Erzbischofs von Canterbury.

Den jüngst in der Deutschen Tagespresse wiedergegebenen Äußerungen des Hauptes der anglikanischen Hochkirche, des Erzbischofs von Canterbury, setzt der Leiter des kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche, Bischof D. Seckel, folgende Erklärung entgegen:

„Der Erzbischof von Canterbury hat am 20. März d. J. im englischen Oberhaus eine Aufsehen erregende Rede zur Lage gehalten. Er hat als Mitglied einer politischen Korporation das Wort genommen, wobei freilich die kirchliche Verantwortung des Oberhauptes der Kirche von England nicht von der politischen Repräsentation zu trennen ist. Seine Ansprache in der Kathedrale von Worcester hat die kirchliche Bedeutung seiner Ausführungen außer Frage gestellt. Daß diese Reden an den völkischen und geschichtlichen Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes ebenso völlig vorbeigehen, wie an der durch die Friedensdiktate verursachten Verwirrung und Zersetzung Mitteleuropas, ist von anderer Seite mit Nachdruck betont worden. Auf jeden Fall fordert die kirchliche Verantwortung bei der Abgabe eines so weitgehenden politischen Urteils ein Höchstmaß an Gerechtigkeit. Der Erzbischof von Canterbury hat darüber hinaus

einen Appell an die gesamte Christenheit angekündigt. Da er auch die Protestanten angesprochen hat, machen diese Zusammenhänge es zur Pflicht, dazu grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Auf dem Boden der reformatorisch geprägten Kirchen wird ein ernster Kampf gegen jene Mischprodukte von Religion und Politik, Religion und Kultur geführt, durch die Geheimnis und Gehalt des Evangeliums, Wesen und Form der Kirche ihre geistliche Vollmacht verlieren. In diesem Ringen der Geister bereitet die Rede des Erzbischofs von Canterbury eine schmerzliche Enttäuschung. Sie offenbart symptomatisch eine Form des Christentums, die ihren Platz in jener alten Welt des säkularisierten Christentums einnimmt. Es geht schlechterdings nicht an, die politischen Ziele Englands mit der Sache des Christentums zu verwechseln und zu einem christlichen Weltprogramm zu erheben. Wenn dazu in der anglikanischen Kirche Neigungen bestehen sollten, so muß doch eine Kirche der deutschen Reformation hier ihren anderen Weg gehen. Wir wollen nicht jenes politisierte Christentum, sondern wir wollen den echten Gehalt und die volle Kraft des Evangeliums. Nur wo dieses ist, ist das Evangelium auch Salz und Licht in der Lebenswirklichkeit.

Der Erzbischof von Canterbury hat ein Zusammengehen mit Sowjet-Rußland propagiert, mit der Begründung, wo es sich um höchste Probleme handele, müsse man bereit sein, jede Hilfe, woher sie auch komme, anzunehmen. Die Tatsache selbst und ihre Begründung kann man aus dem Mund eines verantwortlichen Kirchenmannes nur mit Verwunderung und Empörung hören. Der Primas der Kirche von England scheut sich nicht, nach dem Satz, daß der Zweck die Mittel heilige, den Bolschewismus zum Bundesgenossen anzurufen. Das ist weder vor Gott noch vor der Christenheit, geschweige denn vor den christlichen Märtyrern und Opfern des Bolschewismus durch irgend etwas zu rechtfertigen.

Der Erzbischof von Canterbury kündigt eine Friedensaktion an und macht dabei ein Angebot an das Papsttum, die Führung zu übernehmen. Der anglikanische Erzbischof spürt wohl selbst hinreichend, daß dieser Weg nicht zum Ziel führt und sein so angekündigtes Bündnis mit dem römischen Papsttum in der vollen Christenheit wenig Anklang finden wird. So ist er bereit, seinerseits die Führung der nicht-römischen Christenheit zu übernehmen. Diese Friedensaktion richtet sich gegen die Lebensrechte Deutschlands. Sie ist also im Grund keine Aktion für den Frieden, sondern gegen den gerechten Frieden. Darüber hinaus verstößt sie gegen den Geist der Reformation, der in der anglikanischen Kirche zwar nur bedingt anerkannt wird, der aber, wenn es sich um gesamt-kirchliche Anliegen handelt, nun einmal nicht auszuweichen ist. Die deutsche evangelische Christenheit jedenfalls wird, wo sie auch immer lebt, für sich die heilsame Lehre ziehen, ihre Verpflichtung gegen die Reformation D. Martin Luthers und ihre Dienstbereitschaft am eigenen Volkstum umso strenger, gewissenhafter und hingebender zu erfüllen.“

Dies kann in geeigneter Weise den Angehörigen und Freunden der Evangelischen Kirche mitgeteilt werden.

72. 3. 2606/39 vom 12. April 1939.

Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich.

Das Gesetzblatt für das Land Österreich enthält in dem am 6. April 1939 herausgegebenen 89. Stück unter Nr. 414 die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich vom 28. Feber 1939 (RGBl. I S. 550) bekanntgemacht wird.

Es gelten vom 22. März 1938 ab das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938, (RGBl. I S. 1000).

Den Pfarrämtern wird die Anschaffung dieses im Verlag der Staatsdruckerei, Wien 3, Rennweg 16, zu erhaltenden Gesetzblattes empfohlen.

73. 3. 1766/39 vom 14. April 1939.

Abstammungsnachweis durch Ahnenpaß.

In Abänderung des h. a. Runderlasses vom 12. Mai 1938, 3. 3036, wird der Erlaß der Landeshauptmannschaft Niederdonau vom 8. März 1939, 3. L. A. 1/9-2179/32-VIII-1939, verlautbart:

„In Erläuterung bzw. Ergänzung des h. a. Runderlasses vom 5. Mai 1938, 3. L. A. I/8-2155/6, wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Durch frühere Verfügungen wurde zur Beglaubigung von Ahnenpässen nur der Matrikenführer und bei öffentlichen Angestellten die Bezirkshauptmannschaft bzw. in landesunmittelbaren Städten der Magistrat als berechtigt und verpflichtet erklärt.

2. Seit dem Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes und der hiezu ergangenen zwei Ausführungsverordnungen ist nunmehr in erster Linie der Standesbeamte hiezu berufen. Außer den Standesbeamten können jedoch wie bisher die Matrikenführer und die Landräte bzw. in kreisfreien Städten die Magistrats Ahnenpässe beglaubigen. Weiters sind öffentliche Notare zur Beglaubigung befugt und können dafür die in der Kostenordnung vorgesehenen Gebühren einheben.

3. Die Bestimmung, derzufolge die Bezirkshauptmannschaften (Magistrate) die Beglaubigung der Ahnenpässe der öffentlichen Angestellten vorzunehmen hatten, wird dahin abgeändert, daß nunmehr alle zur Beglaubigung als zuständig erklärten Stellen jeden Ahnenpaß beglaubigen können, gleichgültig ob er von einer Privatperson oder von einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter im öffentlichen Dienst eingereicht wird.

4. Es wird bemerkt, daß die Pfarrämter nicht berechtigt sind von Parteien hergestellte Matrikenscheinabschriften zu beglaubigen.“

74. 3. 2759/39 vom 14. April 1939.

Berechtigung zur Abmeldung vom Religionsunterricht.

Die Frage, wer zur Abmeldung eines Schülers vom Religionsunterricht berechtigt ist, war kürzlich

Gegenstand einer Verhandlung vor dem Kammergericht. Allgemein regelt sich diese Frage nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung v. 15. Juni 1921. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet, so treffen allein die Erziehungsberechtigten die Entscheidung darüber, ob es vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Hat das Kind jedoch das 12. Lebensjahr bereits vollendet, ist aber noch nicht 14 Jahre alt, so ist neben der Entscheidung der Erziehungsberechtigten die Zustimmung des Kindes erforderlich. Über 14 Jahre alte Kinder treffen die Entscheidung selbst. Soweit die Bestimmungen des Gesetzes.

Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung aber war die besondere Frage, ob für die Abmeldung vom Religionsunterricht die Unterschrift der beiden Erziehungsberechtigten notwendig sei. Hierüber sagt das Gesetz nicht Bestimmtes. Das Gericht hat aber in seiner Entscheidung den Standpunkt vertreten, daß die Handhabung sich nach gleichgearteten Fällen zu richten habe. Im Zeugnisheft zum Beispiel bescheinigt der Vater als der gesetzliche Vertreter der Familie die Kenntnismahme der Zensur. Ebenso unterschreibt er Beurteilungsgesuche an die Schule. Die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten wird hier von der Schule nicht verlangt. So genügt auch für die Abmeldung vom Religionsunterricht die Unterschrift des Vaters. Das Gesetz erfordert wohl die Willensübereinstimmung der Eltern; diese braucht aber der Schule gegenüber nicht durch eine zweifache Unterschrift zum Ausdruck zu kommen.

75. 3. 2183/39 vom 17. April 1939.

Bestimmungen über Matrikenauszüge für die Abstammung und für die sippenkundliche Forschung.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat folgendes zur Kenntnismahme und Vornachachtung hieher mitgeteilt:

„Es ist im allgemeinen wohl ein Unterschied zu machen zwischen den Urkunden für den Abstammungsnachweis und den Urkunden und Auszügen für Zwecke der Sippenforschung. Beim Nachweis der Abstammung wird es dem Nachweispflichtigen zumeist nur darauf ankommen, die zur Ermittlung seiner Ahnen wichtigen Tatsachen zu erfahren. Deswegen hat auch der Reichsminister des Inneren verlangt, daß in die Einheitsvordrucke aus den Kirchenbüchern alles übernommen wird, was für die Ermittlung der Ahnen eines Nachweispflichtigen von Bedeutung sein kann. Dabei wird es in das Ermessen des Kirchenbuchführers gestellt, im einzelnen selbst zu entscheiden, was wichtig ist. Altersangaben, Herkunfts- und Wohnungsangaben werden das stets sein; ebenso die Angaben über die Paten. Bei den Paten glauben allerdings viele Kirchenbuchführer die Nennung derjenigen, die nicht den Familiennamen eines Elternteils tragen oder ausdrücklich als Verwandte bezeichnet sind, unterlassen zu können. Diese Handhabung ist falsch. Denn häufig ist auch bei nahen Verwandten von einer Verwandtschaftsbezeichnung im Kirchenbuch Abstand genommen worden. In

schwierigen Fällen wird man aber versuchen müssen, alle Daten auf etwaige verwandtschaftliche Beziehungen zu den Eltern des Täuflings zu untersuchen und auf dem Wege über die als Verwandte ermittelten Daten Kenntnis über die vorgehenden Generationen zu erlangen.

Zeitangaben, fremdsprachliche Ausdrücke u. ä. sollten auch bei Auszügen für den Abstammungsnachweis so aufgenommen werden, wie sie im Kirchenbuch stehen. Ist der Kirchenbuchführer in der Lage, Zeitangaben und fremdsprachliche Ausdrücke einwandfrei zu übertragen, so sollte er das in einer Anmerkung am Ende des Auszuges oder auf dessen Rückseite tun. Dasselbe trifft für Abkürzungen zu, weil zu ihrer Deutung vielfach eine genaue Kenntnis der Kirchenbücher und der örtlichen Verhältnisse gehört.

Bei Auszügen für die Sippenforschung sollte stets der volle Wortlaut wiedergegeben werden; ja die meisten Sippenforscher werden Wert darauf legen, daß auch die Schreibweise wiedergegeben wird. Für den Sippenforscher, dem es auf die gesamten Lebensumstände der Vorfahren ankommt, kann auch die belangloseste Angabe von Bedeutung sein. Leider erweist sich indessen immer wieder, daß die meisten Kirchenbuchführer geradezu eine Abneigung gegen wortgetreue Abschriften haben und solche auch auf ausdrücklichen Wunsch hin nicht geben. Es würde von allen Sippenforschern sicher sehr begrüßt werden, wenn es gelänge, hierin eine Änderung herbeizuführen, zumal ja mit einer wörtlichen Abschrift gegenüber der gewissenhaften Ausfüllung eines Vordruckes zumeist keine Mehrarbeit verbunden ist.

Die Stunde der Geburt und des Todes ist für den Abstammungsnachweis unerheblich, für die Sippenforschung unter Umständen wichtig. Ebenso der Wochentag. Das Gleiche gilt für die Todesursache und für die Charakterisierung von Personen. Verwandtschaftliche Beziehungen sind in beiden Fällen wichtig. Angaben über den Ort der Amtshandlung sind zumeist nur für die Sippenforschung von Interesse (z. B. „im Hause getraut“), können aber auch für den Abstammungsnachweis von Bedeutung sein (z. B. bei Trauungen an einem anderen Ort als dem, in dem die Eintragung erfolgte — ich denke hier an Eintragungen über Aufkündigungen und Überweisungen).

Familiennamen von Frauen sollten so wiedergegeben werden, wie sie im Kirchenbuch stehen, da sich aus der genitiven Form nicht immer sicher die richtige Namensform entwickeln läßt. Ist die richtige Namensform, wie es zumeist der Fall sein wird, dem Kirchenbuchführer bekannt, so sollte er diese in der Anmerkung angeben.

Auch bei offenbaren Schreibfehlern in der Original-Eintragung sollte die Richtigstellung nur in einer Anmerkung am Fuße des Auszuges oder auf der Rückseite erfolgen. Nicht immer wird das, was zunächst als Schreibfehler erscheint, tatsächlich ein solcher sein.

Was die Angabe von Todesursachen betrifft, bemerken wir, daß es sich in den im Vorstehenden bezeichneten Fällen in der Regel um ernsthafteste Familienforschung handeln wird. Es bestehen daher keine Bedenken, in diesen Fällen die Todesursache

mitzuteilen, zumal wenn es sich um weit zurückliegende Fälle handelt.

Bei der Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen, insbesondere aus den ersten Jahrhunderten nach der Reformation, finden sich in den Kirchenbüchern vielfach Zeitangaben, die mit der heutigen Bezeichnung des Tages und Monats nicht übereinstimmen und den meisten Volksgenossen unverständlich sind. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß es nicht angängig ist, derartige heute nicht mehr gebräuchliche Zeitangaben in den Kirchenbuchzeugnissen umgerechnet auf heutige Zeitangaben anzuführen. Die alten Zeitangaben sind vielmehr wortgetreu zu übertragen. Dagegen ist es unbenommen und im Interesse der Volksgenossen erwünscht, in einer Anmerkung die auf heutige Zeitangaben umgerechnete Tages- und Monatsangabe zu machen. Als Hilfsmittel für diese Umrechnung kommen folgende Schriften in Betracht.

In jedem Konversationslexikon finden sich Formeln, nach denen die Daten der Osterfesten in den Jahrhunderten nach der Reformation berechnet werden können. Unmittelbare Hilfe geben folgende Schriften:

1. Professor D. Dr. Hans Liezmann, Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit für die Jahre 1—2000 nach Christus, 1934, 127 Seiten, Sammlung Götschen, Nr. 1085, RM 1.60.

2. Hermann Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover, Hahn 1928, 6. Aufl., RM 8.60. Ältere Auflagen antiquarisch erheblich billiger.

3. Friedrich Wocken, Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, Leipzig, Degener 1937, 5. Aufl., RM 4.50.

4. Derselbe, Familiengeschichtsforschung in Stichworten, Leipzig, Degener 1936, RM 3.—.

5. Joh. Ed. Böttcher, Janus, ein Datumweiser für alle Jahrhunderte, Leipzig, Dyck, RM 1.—.

6. Derselbe ebenda, zweitausendjährige Kalendertafel, RM 1.80.“

76. 3. 2749/39 vom 19. April 1939.

Herausgabe eines Bildwerkes anlässlich des 50. Geburtstages des Führers und Reichskanzlers.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt mit Erlaß vom 13. April 1939, I 577/39 II., ein Rundschreiben des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 10. März 1939, VIII. 8110/9. März 1939-172 1/9, bekannt, aus welchem der Oberkirchenrat nachstehendes zur Kenntnis bringt:

„Der Reichsbildberichterstatte Professor Heinrich Hoffmann gibt unter dem Titel

«Das Adolf Hitler-Jahr»

anlässlich des 50. Geburtstages des Führers ein großes Bildwerk heraus, das aus 52 umklappbaren Großphotos besteht, die am Fuße ein Wochentalendarium tragen. Die im Tiefdruckverfahren reproduzierten, zum Teil noch unveröffentlichten Bilder des Führers werden als Block von 52 Bildseiten in

einem handgearbeiteten Naturholzrahmen unter Glas geliefert. Sie können umgeklappt werden, so daß Woche für Woche ein neues Führerbild erscheint. Das Bildwerk hat ein Format von 45 × 60 cm. Mit seinem Vertrieb ist beauftragt der Verlag Dr. von Arnim & Co., Berlin W 35, Groß-Admiral v. Köster-Ufer 59."

Der Preis des Bildwerkes beträgt RM 36.—.

77. 3. 115/39/Präs. vom 19. April 1939.

Mittellofigkeitszeugnisse.

Zufolge Erlasses des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 4. April 1939, 3. IV-1-305.804-a entfällt in Zukunft bei Mittellofigkeitszeugnissen die Bestätigung des Pfarramtes.

78. 3. 2412/39 vom 22. April 1939.

Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 (RGBl. I. S. 561).

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 31. März 1939, I 618/39, II. H. B. folgendes bekanntgegeben:

„Nach § 2, Abs. 1 des obenbezeichneten Gesetzes haben das Reich, die Länder und bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 20 v. H. des durch 500 ohne Rest teilbaren Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen I und in demselben Umfang in Steuergutscheinen II zu bezahlen. In der noch ergehenden Durchführungsverordnung wird die gleiche Verpflichtung voraussichtlich auch den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird, auferlegt werden.“

Das Gesetz und die Durchführungsverordnung dazu werden wahrscheinlich am 1. Mai 1939 in Kraft treten. Die Steuergutscheine I und II werden über Nennbeträge von je 100 RM, 200 RM, 500 RM, 1000 RM, 2000 RM, 5000 RM und 10.000 RM lauten. Die Steuergutscheine I und II der Wertklassen 100 RM, bis einschl. 5000 RM werden in Blöcken mit je 20 Stücken, diejenigen der Wertklasse 10.000 RM in Blöcken von je 10 Stücken zusammengefaßt werden.

Die Steuergutscheine I und II werden von den Finanzämtern (Finanzklassen) verwaltet werden und voraussichtlich gegen gleichzeitige Einzahlung des ihrem Nennwert entsprechenden Geldbetrages an die Kassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts usw. ausgegeben werden. Für Städte mit mehreren Finanzämtern bestimmt der zuständige Oberfinanzpräsident, welche Finanzämter für die Verwaltung der Steuergutscheine I und II zuständig sind.

Um den Bedarf an Steuergutscheinen I und II für die Monate Mai und Juni 1939 einigermaßen zutreffend schätzen zu können, werden die Finanzämter unverzüglich mit den in ihrem Bezirk liegenden, für die Ausgabe von Steuergutscheinen in Betracht kommenden Stellen ins Benehmen treten, um sich binnen

kurzester Frist die erforderlichen zahlenmäßigen Angaben mitteilen zu lassen. Dazu werden sie auch mit den Landeskirchenkassen und den Diözesanbehörden in Verbindung treten. Ich bitte deshalb die Kirchenbehörden, unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit die Anfragen der Finanzämter nach dem voraussichtlichen ersten Bedarf umgehend beantwortet werden können. Abschrift dieser Bedarfsanzeigen bitte ich mir zuzuleiten.“

Dies wird den Pfarrgemeinden zur Darnachachtung mitgeteilt.

Der in dem Erlaß zitierte § 2, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan-NF) RGBl. I S. 561 hat nachstehenden Wortlaut:

„Steuergutscheine bei Bezahlung von Lieferungen.
(1) Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen oder ähnliche Gebilde bezahlen Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.“

79. 3. 2888/39 vom 24. April 1939.

Teilnahme katholischer Kinder am evangelischen Religionsunterricht.

Aber Anfrage des Oberkirchenrates hat das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit Erl. v. 15. April 1939, 3. IV-3-306.455/b, betreffend die Teilnahme katholischer Schüler am evangelischen Religionsunterricht mitgeteilt, daß gegen die Teilnahme von Schülern, die sich vom Religionsunterricht ihrer Konfession abgemeldet haben, am Religionsunterricht einer anderen Konfession bei ordnungsmäßiger jederzeit zulässiger Ab- und Anmeldung keine Bedenken bestehen. Solchen Schülern sei auch wie sonst im Schulzeugnis eine Zensur im Religionsunterricht zu erteilen. Diese Schüler seien bei der zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes einer Konfession erforderlichen Feststellung der Zahl von 20 Schülern bei der Konfession zu berücksichtigen, an deren Religionsunterricht sie teilnehmen wollen.

80. 3. 1823/39 vom 27. April 1939.

Seelenstandsausweis 1938 — Richtigstellung.

Zufolge teilweiser mißverständlicher Berichterstattung sind im Seelenstandsausweis für das Jahr 1938 (Amtsblatt 1939, 5. Stück, Nr. 51) einige Unrichtigkeiten enthalten, die hiemit richtig gestellt werden:

Nadkersburg: Seelenzahl 474 (nicht 374).

Voitsberg: Seelenzahl 532 A. B. (nicht 352 A. B. und 180 S. B.).

Wien-Floridsdorf: Seelenzahl 8864 A. B. und 324 S. B., zusammen also 9188 Seelen (nicht 8864).

Neunkirchen: Die Zahl der Eintritte beträgt 154 (nicht 229), die der Austritte 46 (nicht 80), die Seelenzahl 2980 A. B. und 34 S. B., zusammen also 3014 (nicht 4528 und 50 = 4578).

Es ergibt sich somit für das Wiener Seniorat eine Gesamtseelenzahl von 122.453 U. B. u. 380 S. B. = zusammen von 122.833 Seelen,

für das niederösterreich. Seniorat eine Eintrittsziffer von 1497, eine Austrittsziffer von 510, eine Seelenzahl von 32.896 U. B. und 429 S. B. = 33.325, für das steirische Seniorat eine Seelenzahl von 49.074 U. B. und 131 S. B. = 49.205.

Die Wiener Superintendentur U. B. zählt daher 11.630 Eintritte, 5124 Austritte, 239.794 Seelen (u. ziv. 238.796 U. B. und 998 S. B.).

Die evang. Kirche U. B. hat daher insgesamt: 13.262 Eintritte, 6308 Austritte, 324.166 Seelen (322.911 U. B. und 1255 S. B.).

Die evang. Kirche U. und S. B. zählt daher im Jahre 1938 Eintritte 13.898, Austritte 6504. Die Gesamtseelenzahl beträgt 341.168 (324.811 U. B. und 16.357 S. B.).

81. 3. 114/Präf./39 vom 22. April 1939.

Ausländische Wertpapiere, Anbotspflicht an die Reichsbank.

Der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung hat mit Erl. vom 12. April 1939, 3. IV-1-317.161/a die folgende Note der Abt. II dieses Ministeriums vom 29. März 1939, 3. II-4-127.900, mitgeteilt:

„Gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. März 1939, RGBl. I S. 502 haben Inländer die in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Wertpapiere bis zum 15. April 1939 der Reichsbank anzubieten. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die ausländischen Wertpapiere schon früher der Reichsbank angezeigt oder angeboten worden sind.“

Das Stiftungs- und Fondsreferat des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten beehrt sich auf diese im Gesetzblatt für das Land Österreich unter Nr. 380/1939 kundgemachte Durchführungsverordnung sowie auf die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Bekanntmachung, betreffend die Anbietung ausländischer

Wertpapiere gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. März 1939 bekanntgemacht wird, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 379/1939, mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, auf geeignete Weise Veranlassung treffen zu wollen, daß dieser Vorschrift seitens der Verwaltungen der Stiftungen und selbständigen Fonds im dortigen Verwaltungsbereiche entsprochen wird.“

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. April 1939, 3. 2020/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Herald Hyfel nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. April 1939, 3. 2379/39 den absolvierten Studierenden der Theologie Paul Erich Möser nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Da in Oberwart, Steiermark, zwei evangelische Pfarrgemeinden bestehen, u. ziv. eine Augsburgischen Bekenntnisses und eine Helvetischen Bekenntnisses, wird darauf aufmerksam gemacht, daß zwecks Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung auf Zuschriften stets anzugeben ist, ob sie für die Evangelische Pfarrgemeinde **U. B.** oder für die Evangelische Pfarrgemeinde **S. B.** in Oberwart bestimmt sind.

Der 34. Jahrgang (1938) des im Auftrage des Verwaltungsrats von Professor D. Alt in Leipzig herausgegebenen Palästina-Jahrbuches des Deutschen Evangelischen Instituts für Alttertumswissenschaft des Heiligen Landes ist bei der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erschienen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 23. Mai 1939

9. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

82. 3. 3721/39 vom 22. Mai 1939.

Aufruf des Oberkirchenrates u. der Synodalausschuhobmänner zur Entstaatlischung des Oberkirchenrates und zur Einstellung der Staatspauſchalunterſtützung.

Der Oberkirchenrat hat gemeinsam mit den Vorsitzenden der Synodalausschüsse A. und H. B. den nachfolgenden Aufruf an das evangelische Kirchenvolk erlassen.

Es wird angeordnet, daß dieser Aufruf am Pfingstsonntag und in jenen Predigtorten, in denen am Pfingstsonntag kein Gottesdienst stattfindet, am nächstfolgenden Gottesdienſttag von der Kanzel aus verlesen wird:

An das evangelische Kirchenvolk!

Zuſolge des Geſetzes über die Rechtsſtellung des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien, Geſetzblatt für das Land Oeſterreich Nr. 562/39, hat der Oberkirchenrat mit 10. Mai 1939 aufgehört, ſtaatliche Behörde zu ſein und iſt landeskirchliche Behörde der evangelischen Kirche A. und H. B. in Oeſterreich geworden.

Wir Evangelischen können dieſe Entwicklung nur von Herzen begrüßen. Lenkt ſich doch unſere Erinnerung unwillkürlich in jene Zeit vor kaum 80 Jahren zurück, da der Präſident der oberſten Behörde unſerer Kirche kraft Geſetzes katholiſch ſein mußte. Wenn auch ſeit her der Präſident des Oberkirchenrates ſtets dem evangelischen Bekenntnis angehört hat, ſo hat in dem klaren Empfinden des Volkes die durch die Stellung des Oberkirchenrates als einer ſtaatlichen Behörde gelegene Unklarheit der Grenzen zwiſchen ſtaatlichem und kirchlichem Aufgabenkreis keine volle Befriedigung aufkommen laſſen. Nun hat unſer deutſches Vaterland die von unſerem Herrn und Heiland ſo klar begehrt, reinliche Scheidung zwiſchen ſtaatlichem und kirchlichem Aufgabenkreis vollzogen. Weil dieſe Löſung ſo durchaus in der Linie des Evangeliums liegt, begrüßen wir ſie umſo freudiger, als wir evangelische Chriſten nach den Worten der Heiligen Schrift ſtets gewußt haben, unſerem Reich und unſerem Volk das zu geben, was ſein iſt, aber auch Gott zu geben, was Gottes iſt.

Zuſolge des Geſetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Oeſterreich, Geſetzblatt für das Land Oeſterreich Nr. 543/39, wird die Einſtellung der biſher gewährten Staatspauſchalunterſtützung verfügt.

Auch dieſes Geſetz kann nicht als eine Maßnahme gegen die evangelische Kirche Oeſterreichs gewertet werden. Es liegt ebenfalls in der grundsätzlichen von jedem evangelischen Chriſten zu begrüßenden klaren Scheidung zwiſchen Welt und Kirche. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß dieſe Einſtellung der Staatsbeihilfe für uns eine gewiſſe Erſchwerung und Belastung bedeutet. Der Oberkirchenrat wird beſtrebt ſein, für eine Übergangszeit die Gewährung weiterer ſtaatlicher Beihilfe zu erwirken und außerdem den durch den Ausfall der ſtaatlichen Zuwendungen notwendigerweiſe entſtehenden Mangel auf andere Weiſe zu decken, ſo daß die einzelnen Glieder unſerer Kirche durch die finanzielle Neuordnung nicht über ihre wirtſchaftliche Kraft hinaus belastet werden müſſen.

Auch in dieſem Zuſammenhang gedenken wir unſerer Väter, gedenken wir ihrer Treue, mit der ſie in vergangenen Jahrzehnten ihre Kirche und daneben noch ihre Schulen erhalten haben, ungeachtet deſſen, daß ſie auch noch für die Bedürfniſſe der ſtaatlich bevorrechteten katholiſchen Kirche mitaufkommen mußten.

Und wir denken noch weiter zurück, zurück an die leidvollen Zeiten der Gegenreformation. Damals haben unſere Väter das Licht des Evangeliums durch all die Not und das Elend der Gegenreformation getragen, obwohl ſie vielfach mit all ihrem Hab und Gut, mit ihrer Heimat, mit ihren Kindern, ja ſogar mit ihrem Leben für ihren Glauben einſtehen mußten. Wie leicht iſt unſere Laſt gegenüber der Laſt, die unſere Väter getragen haben!

Wir Evangelischen waren ſtets gewohnt, das Schwergewicht der finanziellen Erhaltung unſerer Kirche ſelbſt zu tragen und werden dieſes ſo wie biſher auch weiterhin mit Freudigkeit tun.

Wir bitten die Glieder unſerer Kirche, deſſen eingedenk zu ſein, daß eine Sache, für die man nichts opfern braucht, auch keine Lebenskraft für die Zukunft hat, und wir bitten Sie, unſerer Kirche ſo treu zu bleiben, wie es unſere Väter in all ihrer Not und Gefahr ſtets geſeſen ſind.

Wien, am 22. Mai 1939.

Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B.

Dr. Heinrich Liptak

Landesgerichtsrat, vorläufig mit der Leitung des Präſidiums des evangelischen Oberkirchenrates in Wien betraut

Dr. Hans Eder

Superintendent u. komm. geiſtl. Rat des Oberkirchenrates

D. Erich Stöckl

a. o. Oberkirchenrat

D. Guſtav Zwerneemann
Superintendent, a. o. Oberkirchenrat, Vorſitzender des Synodalausschusses A. B.

Johann Wetjen

Vorſitzender des Synodalausschusses A. B.

83. 3. 3666/39 vom 22. Mai 1939.

Gesetze über die Rechtsstellung des Evangelischen Oberkirchenrates u. über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich.

Im Gesetzblatt für das Land Österreich ist unter Nr. 543/39 das folgende Gesetz verlautbart:

„Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich.“

Vorbehaltlich einer späteren reichseinheitlichen Regelung wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die katholische Kirche, die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und die altkatholische Kirche in der Ostmark sind berechtigt, nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses Kirchenbeiträge zu erheben.

§ 2 (1). Kirchenbeitragspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der in § 1 aufgeführten Kirchen. Das Nähere regeln die Beitragsordnungen dieser Kirchen.

(2) Wird die Zugehörigkeit zu einer dieser Kirchen aufgehoben, so endet die Kirchenbeitragspflicht drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt. Stirbt der Kirchenbeitragspflichtige, so endet die Kirchenbeitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonats.

§ 3 (1) Die Kirchenbeiträge werden von den Kirchen festgesetzt und erhoben. Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge ist der Rechtsweg zulässig.

(2) Die Kirchenbeitragsordnungen und die die Kirchenbeiträge festsetzenden Beschlüsse bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 4 (1). Die im § 1 genannten Kirchen sind verpflichtet, alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres der Staatsaufsichtsbehörde einen Haushaltsplan über die beabsichtigte Verwendung der Einnahmen aus eigenen Mitteln und dem voraussichtlichen Kirchenbeitragsaufkommen vorzulegen. Sie sind auf Verlangen ferner verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Verwendung dieser Mittel nachzuweisen.

(2) Die Staatsaufsichtsbehörde ist berechtigt, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und über die Haushaltsposten jede ihr erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen. Sie kann einzelne Haushaltsposten mit der Wirkung beanstanden, daß der betreffende Haushaltsposten zu streichen ist.

§ 5. Im Hinblick auf die durch dieses Gesetz den in § 1 genannten Kirchen eröffneten Einnahmsquellen werden die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden) und der öffentlichen Patrone, zur Deckung des im § 1 genannten Bedarfes beizutragen, aufgehoben. Ebenso werden für alle anderen die Verpflichtungen zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen.

§ 6. (1) Sämtliche diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) erläßt mit Zustimmung des Reichsministers

für die kirchlichen Angelegenheiten die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Er bestimmt die Behörden, die die in diesem Gesetz festgesetzten Rechte des Staates auszuüben haben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1939 in Kraft.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart“

Im Gesetzblatt für das Land Österreich ist unter Nr. 562/39 das folgende Gesetz verlautbart:

„Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien.“

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

§ 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Stellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien als Staatsbehörde aufgehoben.

Der evangelische Oberkirchenrat in Wien wird eine Dienststelle der evangelischen Kirche des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich (Österreichische evangelische Landeskirche).

§ 2. Die Beamten und Angestellten des evangelischen Oberkirchenrates können binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, daß sie in den Dienst der Österreichischen evangelischen Landeskirche übertreten. Sie verlieren damit die Eigenschaft von Beamten, bezw. Angestellten des Landes Österreich.

§ 3. Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41 (Protestantenpatent), und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft.

§ 4. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) erläßt mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
Bürckel.“

84. 3. 2934/39 vom 27. April 1939.

**Ehrenpatenschaften.
Vormerkung im Taufbuch.**

Über Auftrag des Archivantes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 15. April 1939, 3. RK V336 wird den Pfarrämtern folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

„Da die Übernahme einer staatlichen Ehrenpatenschaft nicht die Übernahme einer Patenschaft im kirchlichen Sinne bedeutet, kommt die Aufnahme des Namens des staatlichen Ehrenpaten in die Reihe der kirchlichen Taufpaten im Kirchenbuch nicht in Frage. Es bestehen dagegen keine Bedenken, daß die Übernahme staatlicher Ehrenpatenschaften in der Spalte „Bemerkungen“ im Taufregister nachrichtlich erwähnt wird. Entsprechenden Anträgen der Eltern des Täuflings hat der Kirchenbuchführer nachzukommen, wenn die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch Vorlage eines von dem Ehrenpaten oder in seinem Auftrage abgefaßten Schreibens nachgewiesen ist.

Bei der Ausstellung von Taufbescheinigungen hat demgemäß die Angabe der Übernahme einer solchen staatlichen Ehrenpatenschaft im Zusammenhang mit der Aufführung der kirchlichen Taufpaten zu unterbleiben.“

85. 3. 121/39/Präf. vom 27. April 1939.

Gegenstand: Anwendung des deutschen Grußes im amtlichen Schriftverkehr.

Laut Erlaß des Amtes des Reichsstatthalters in Österreich vom 17. September 1938, 3. RSt.-I-10.654/38 hat der Reichsminister des Innern mit den Erlässen: 3. I 5100/10.12 vom 15. 1. 1934. 3. I A 7405/5100 vom 26. 7. 1935 u. 3. I A 11452/5100 vom 7. 11. 1935 folgendes angeordnet:

„Der Gruß «Heil Hitler» ist im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in den Fällen anzuwenden, in denen bisher am Schluß besondere Höflichkeitsformen üblich waren und auch an den Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungschriften zu setzen. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder einer außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unterbleiben, desgleichen auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr der Behörden mit den Parteidienststellen, den Gliederungen der Partei und den angeschlossenen Verbänden.“

86. 3. 2926/39 vom 28. April 1939.

Evangelische Presse.

Eine evangelisch-kirchliche Zeitschrift im Lande Österreich hatte Ausführungen, insbesondere zur Frage der Gemeinschaftsschulen veröffentlicht, deren Tenor zu gewissen Bedenken Anlaß gab und die zum Teil auch gegen ausdrückliche Anordnungen des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda verstießen.

Der Oberkirchenrat legt selbstverständlich das größte Gewicht darauf, das aufrichtige vertrauensvolle Zusammenarbeiten mit staatlichen und Parteidstellen wie bisher aufrecht zu erhalten und ersucht daher die Schriftleiter aller evangelischen Zeitschriften auf das dringendste, sich an die staatlichen Anordnungen für

das Pressewesen genauestens zu halten und jede Beschäftigung mit staatspolitischen Angelegenheiten, wie z. B. mit Schulfragen, zu unterlassen.

87. 3. 3234/39 vom 7. Mai 1939.

Zuständigkeit in Fragen kirchlicher und religiöser Organisationen.

Aus den Amtlichen Nachrichten der Landeshauptmannschaft Niederdonau vom 15. Oktober 1938 wird mitgeteilt, daß das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit Erlaß 31. IV-3-35578-a folgend verfügt hat:

„Laut Anordnung des Reichsstatthalters sind alle Angelegenheiten wichtiger oder grundsätzlicher Art, die mit einer Kirche, kirchlichen oder religiösen Organisationen aller Art zusammenhängen, von vornherein nur im Einvernehmen mit der staatlichen Kultusverwaltung zu behandeln und zu erledigen. Das gilt auch für die Fälle, wo Gebäude der Kirchen und kirchlicher oder sonstiger religiöser Organisationen und Verbände für Partei- oder Staatsstellen oder solche der Wehrmacht in Anspruch genommen werden.

Bei den Landeshauptmannschaften (Magistrat Wien) und den ihnen gleichgeordneten oder unterstehenden Behörden und Dienststellen (auch Landeschulrat und Stadtschulrat für Wien) anfallende diesbezügliche Eingaben und Anträge wollen, um der Abteilung IV des Ministeriums die ehefte Bearbeitung derselben im angegebenen Sinne zu ermöglichen, unter allen Umständen, daher auch in Fällen besonderer Dringlichkeit, dem Kultusreferat des dortigen Amtes übergeben werden, dessen Aufgabe es ist, nach Anhörung des kirchlichen Rechtssubjektes in einem konkreten und begründeten Antrag, in dem dort, wo es notwendig erscheint, auch die Rechtsfrage zu erörtern sein wird, zu der betreffenden Angelegenheit Stellung zu nehmen.“

88. 3. 3265/39 vom 8. Mai 1939.

Glocken.

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, in Berlin hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß der Reichsinnungsverband des Musikinstrumentenmacher-Handwerks, Fachgruppe des Orgel-, Harmonium- und Glockenbau-Handwerks, welcher für das ganze Reich eine Zusammenstellung aller Glocken anfertigt, um diese Unterlagen sowohl für geschichtliche als auch wirtschaftliche Zwecke auszuwerten, folgende Angaben benötigt:

1. Gewicht der Glocken;
2. Zahl der Glocken,
3. Angabe von Glockenspielen, deren Gewichte und nach Möglichkeit auch Einzeltöne sowie Hersteller.

In Fällen, in welchen eine Kirche mehrere Glocken hat, ist das Gewicht jeder einzelnen Glocke gesondert anzugeben.

In allen Fällen ist, soweit möglich, auch das Geläute (Ton) anzugeben.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, diese Berichte ohne Einhaltung des kirchlichen Instanzenweges dem Oberkirchenrat bis spätestens 15. Juni 1939 einzusenden.

Auch Fehlerichte sind zu erstatten.

89. 3. 3336/39 vom 10. Mai 1939.

Volkstümlicher Orgelkurs an der Staatsakademie in Wien.

Der Oberkirchenrat gibt bekannt:

Die Abteilung für Kirchenmusik der Staatsakademie veranstaltet ab Mai folgende Orgelkurse:

a) für Anfänger.

Ziel: Einwandfreies Spiel von Chorälen mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel nach Vorlage.

Unterricht: Eine Doppelstunde in der Woche. Die Kursklasse umfaßt höchstens zehn Teilnehmer.

b) für Vorgesrittene.

Ziel: Einwandfreies Spiel von größeren Präluden, Choralvorspielen, Motetten und Kantaten a vista-Spiel von Chorälen nach Vorlage.

Unterricht: Eine Doppelstunde zweimal im Monat. Die Kursklasse umfaßt höchstens fünf Teilnehmer.

Bedingungen: Entsprechende Begabung; Kenntnis der Noten; Klavierkenntnisse erwünscht. Schulgeld pro Monat RM 5.—; am Monatsbeginn zu erlegen. Anmeldung jederzeit möglich und zwar an die Leitung der Abteilung für Kirchenmusik, Wien 1, Seilerstätte Nr. 8, III.

90. 3. 156/39/Präf. vom 10. Mai 1939.

Außerkräfttreten der Bestimmungen über die Quittungsgebühren, Stempelbehandlung von Eingaben und Urkunden.

Auf Grund der 13. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 27. Februar 1939 (RGBl. I, Seite 370, RStBl. Seite 385, GBl. für das Land Österreich Nr. 395/1939) ist mit dem 1. April 1939 das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I, Seite 407) im Land Österreich in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. April 1939 alle bisherigen, die Erhebung von Quittungsgebühren betreffenden Vorschriften sowie die Vorschriften über die Stempelbehandlung von Eingaben und Urkunden außer Kraft getreten sind.

91. 3. 3436/39 vom 12. Mai 1939.

Beschriftungsänderungen.

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Abwicklungsstelle des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände — hat mit Rundschreiben vom 10. Mai 1939 mitgeteilt, er habe bei seinen Inspektionsreisen wiederholt festgestellt, daß von den

Übernahmeorganisationen die Beschriftungen an den eingewiesenen Vermögenswerten nicht geändert worden sind und infolgedessen aus den Beschriftungen nicht der neue Besitzer hervorgeht.

Der Stillhaltekommissar macht es den Übernahmeorganisationen zur Pflicht, die Beschriftungen unverzüglich zu ändern.

Dies wird zur Darnachachtung mitgeteilt.

92. 3. 3437/39 vom 12. Mai 1939.

Verwendung eingewiesener Vermögensteile.

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Abwicklungsstelle des Stillhaltekommissars für die Vereine, Organisationen und Verbände — hat mit Rundschreiben vom 15. April 1939 darauf hingewiesen, daß laut Anordnung des Gauleiters Pg. Bürckel sämtliche von aufgelösten Organisationen den Übernahmeorganisationen eingewiesene Vermögensteile zu Gunsten der Ostmark verwendet werden müssen und daß sämtliche Vermittel ausschließlich in der Ostmark selbst zu verbleiben haben.

Der Stillhaltekommissar hat sich vorbehalten, bei Zuwiderhandlungen die bereits verfügte Einweisung aufzuheben und anderweitig über das Vermögen zu verfügen.

93. 3. 3468/39 vom 15. Mai 1939.

Legitimation nach § 161 abGB. Neuregelung des Verfahrens.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 22. April 1939, Z. II/6-133393/1939, folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verfügt:

I.

1. Ansuchen um die Durchführung von Legitimationsvorschriften, die dortamts vor dem 1. Jänner 1939 angefallen sind, werden nach den bisher in Österreich geltenden Vorschriften behandelt, sofern

- a) das Kind vor dem 1. Jänner 1939 als geboren beurkundet ist;
- b) die Ehe der Eltern vor dem 1. Jänner 1939 geschlossen wurde;
- c) die Vaterschaft zu dem Kinde vor dem 1. Jänner 1939 im Sinne der bisherigen Vorschriften rechtswirksam vom Ehemanne der Kindesmutter anerkannt worden ist.

Siebei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche der genannten Voraussetzungen vorliegen müssen; fehlt nur eine derselben, so sind die antragstellenden Parteien an das zuständige Vormundschaftsgericht wegen Entgegennahme und weiterer Behandlung des Legitimationsbegehrens nach § 31 des Personenstandsgesetzes zu verweisen.

2. Eine Vorlage des Vorganges an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat nur dann zu erfolgen, wenn

- a) auf Grund der ausländischen Staatsangehörigkeit des Kindesvaters die Legitimationsangelegenheit nach ausländischem Recht zu entscheiden ist;
- b) die zu berichtigende Geburtsmatrik des Kindes im Auslande gelegen ist;
- c) nach der Staatsangehörigkeit des Kindesvaters das Recht der bestandenen tschechoslowakischen Republik zur Anwendung kommt oder die zu berichtigende Geburtsmatrik auf dem Gebiete der bestandenen tschechoslowakischen Republik gelegen ist.

In diesen Fällen ist dem Vorgang das bisher übliche Übersichtsblatt beizuschließen.

Singegen hat die Vorlage zu unterbleiben, wenn das zu legitimierende Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Falls der Kindesvater in einer nunmehr zum deutschen Reichsgebiet gehörenden Gemeinde der sudetendeutschen Gebiete heimatberechtigt oder die zu berichtigende Geburtsmatrik im Altreich oder in den sudetendeutschen Gebieten gelegen ist, ist die Berichtigung der Geburtsmatrik von dortaus zu erwirken.

II.

Nach § 22, Absatz 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes steht auch der höheren Verwaltungsbehörde gegen den Beschluß des Amtsgerichtes, durch den die Legitimation eines Kindes festgestellt wird, ein Beschwerderecht zu.

Welche Behörde die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmen hat, ergibt sich aus § 11 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich. An Stelle der Beschwerde tritt gemäß § 5 dieser Verordnung der Rekurs (§§ 9 ff des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208).

Sollte die höhere Verwaltungsbehörde als Beteiligte am Legitimationsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme dadurch erhalten, daß ihr vom Amtsgericht die Akten noch vor Beschlußfassung übersendet werden, so soll ihre Aufgabe nicht darin bestehen, in jedem einzelnen Falle in eine materiell- und formalrechtliche Überprüfung der Legitimation einzutreten; sie wird sich vielmehr darauf beschränken können, offensichtlich auffcheinende oder ihr sonst bekannte Umstände, die der Feststellung der Legitimation und der Anordnung ihrer Beurkundung widerstreiten, dem Gerichte aufzuzeigen.

Wurden die Einwendungen der höheren Verwaltungsbehörde vom Amtsgerichte nicht berücksichtigt oder sind ihr die Gerichtsakten vor Beschlußfassung überhaupt nicht zur Stellungnahme übermittelt worden, kann sie im Falle gewichtiger Bedenken, wie bereits oben erwähnt, ihre Rechtsansicht im Rekurswege geltend machen.

Die Anmerkung der eingetretenen Legitimation in den Altstandesregistern (Matriken) darf auch in Zukunft nur über Auftrag der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sollte daher ein rechtskräftiger Beschluß, durch den die Legitimation eines Kindes festgestellt wird, dem Altstandesregisterführer

(Matrikenführer) zur Anmerkung vom Amtsgerichte unmittelbar übersendet werden, ist dieser verhalten, diesen Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde wegen Anordnung der Legitimationsvorschrift vorzulegen.

94. 3. 3661/39 vom 21. Mai 1939.

Religionsunterrichts-Remunerationen und Wegentschädigungen an Mittelschulen.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden werden aufgefordert, die nachfolgenden Fragen sofort zu beantworten und die Berichte im kirchlichen Instanzenweg vorzulegen:

1. Für wieviele Mittelschul-Religionsunterrichtsstationen wurden im Schuljahr 1937/38 Remunerationen und Wegentschädigungen bezahlt?

2. Wie hoch war der Gesamtbetrag der im Schuljahr 1937/38 seitens staatlicher Stellen für den Mittelschul-Religionsunterricht geleisteten Remunerationen?

3. Wie hoch war der Gesamtbetrag der im Schuljahr 1937/38 seitens staatlicher Stellen für den Mittelschul-Religionsunterricht geleisteten Wegentschädigungen?

Die Senioratsämter und Superintendenturen werden angewiesen, die von den Presbyterien der Pfarrgemeinden ihres Sprengels einlangenden Berichte zu sammeln, für die Vollständigkeit der Berichte tunlichst zu sorgen und die gesammelten Berichte dem Oberkirchenrat bis spätestens 25. Juni 1939 vorzulegen.

95. 3. 3738/39 vom 24. Mai 1939.

Urkundensteuergesetz.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit dem Erlaß vom 29. April 1939, Z. 1c-316.131/39 verfügt:

„Auf Grund der 13. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 27. Februar 1939 (RGBl. I, S. 370, RGStBl. S. 385, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 395/1939) ist mit dem 1. April 1939 das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I, Seite 407) im Land Österreich in Kraft getreten.

Im Zusammenhange damit wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. April 1939 alle bisherigen, die Erhebung von Quittungsgebühren betreffenden Vorschriften sowie die Vorschriften über die Stempelbehandlung von Eingaben und Urkunden außer Kraft getreten sind.

Desgleichen entfällt die bisherige Stempelbehandlung von Schul- und Prüfungszeugnissen aller Art.

Hiermit tritt auch der ho. Erlaß vom 1. Juni 1937, Z. 13034-1/3, ho. MinVdg. Bl. Nr. 33 aus 1937, samt der darin verlautbarten Zusammenstellung über die Stempelbehandlung von Eingaben und Urkunden außer Kraft.“

Kirchliche Mitteilungen

In der Evangelischen Filialgemeinde A. B. in Feldbach, Steiermark (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Fürstenfeld), gelangt die Stelle eines Personalvikars zur Besetzung.

Geboten werden: freie Wohnung und RM 80.— monatlich, wozu noch eine monatliche Beihilfe von RM 50.— aus dem Staatsunterstützungspauschale gewährt wird.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Filialgemeinde A. B. in Feldbach, Steiermark.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Stoob (Niederdonau) schreibt die Pfarrstelle aus. Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die Muttergemeinde Stoob und Filiale Oberloisdorf. In der Volks- und Hauptschule ist der Religionsunterricht zu erteilen. Gehalt: (freie Wohnung mit Garten, 3 Zimmern, 1 Kanzei und Küche, Scheune usw.) monatlich RM 225.— (zweihundertfünfundzwanzig), ungefähr $\frac{1}{2}$ Joch Acker, Stollgebühren. Hierzu Staatspauschale. Nähere Auskunft erteilt das Pfarramt oder Kurator Michael Gnadinger. Die Besuche sind e h e s t e n s an das Evan-

gelische Pfarramt in Stoob zu richten. — Oberloisdorf gibt 6 Megen Weizen, 6 Megen Korn und RM 84.— (vierundachtzig).

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. April 1939, Z. 2992/39, die Amtsniederlegung des Pfarrers Gustav Ludwig der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stoob, Niederdonau, mit 30. Juni 1939 genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1939, Z. 3550/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Friedrich Sienger zum Personalvikar des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in St. Ruprecht b. B. kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. Mai 1939, Z. 3523/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Erwin Bisanz nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. Mai 1939, Z. 2623/39 den absolvierten Studierenden der Theologie Walter Hermann Deutsch nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche U. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 12. Juni 1939

10. Stück

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates U. u. S. B. in Wien

96. Z. 3763/39 vom 24. Mai 1939.

Übertragung ungarischer Matriken im Burgenland in die deutsche Sprache.

Die älteren Kirchenbücher im ehemaligen Burgenland sind alle in ungarischer Sprache abgefaßt. Im Laufe der Zeit werden sich dadurch immer größere Schwierigkeiten ergeben, weil die Zahl der Amtsträger, die auch die ungarische Sprache beherrschen, immer kleiner wird. Aus diesem Grunde hat der Oberkirchenrat, einer Anregung des Herrn Pfarrer Bothar in Stadt Schlaining folgend, diesen ermächtigt, Übersetzungen dieser in ungarischer Sprache abgefaßten Matriken anzulegen.

Die Gemeinden des ehemaligen Burgenlandes werden dringend aufgefordert, diese Übersetzungen ihrer in ungarischer Sprache abgefaßten Matrikenbücher vornehmen zu lassen und sich zu diesem Zweck mit Herrn Pfarrer Bothar ins Einvernehmen zu setzen.

Die Kosten der Übersetzung (Beschaffung der nötigen Bücher, Reisevergütung, freie Wohnung und Aufenthalt für Herrn Pfarrer Bothar) haben die Gemeinden selbst zu tragen, während der Oberkirchenrat aus seinen Mitteln für die Gemeinde Stadt Schlaining für die Zeit der Abwesenheit des Herrn Pfarrer Bothar, soweit dringend nötig, einen Vikar zur Verfügung stellt.

97. Z. 3882/39 vom 5. Juni 1939.

Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 561).

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 25. Mai 1939, I 935/39, II, S. B. folgendes bekanntgegeben:

„Im Reichsgesetzblatt I Nr. 79 S. 829 ist nunmehr die Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (RGBl.) vom 26. April 1939 veröffentlicht worden. Wie ich bereits in meinem Erlaß an die Kirchenbehörden vom 31. März 1939 — I 618/39 (verlautbart im 8. Stück des Amtsblattes der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Osterreich unter Nr. 78 auf S. 38) angekündigt hatte, sind auch die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft unmittelbar gefördert wird, in gleicher Weise

wie das Reich, die Länder usw. verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 6, Abs. 1, Ziff. 7 OBD.). Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Rechnungsbeträge, die nach dem 31. März 1939 fällig geworden sind, soweit sie nicht am 30. April 1939 bereits bezahlt waren (§ 17 OBD.).

Die benötigten Steuergutscheine sind von den Religionsgesellschaften usw. ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Steuergutscheinbedarfes gegen gleichzeitige Einzahlung des dem Nennwert entsprechenden Geldbetrages von der zuständigen Finanzkasse zu beziehen. Für Städte, in denen mehrere Finanzämter ihren Sitz haben, bestimmt der Oberfinanzpräsident, welche Finanzkassen die Steuergutscheine zu verwalten haben.

Bei der Auslieferung der Steuergutscheine an die Bedarfskassen (sog. auszahlende Kassen, z. B. Kassen der Religionsgesellschaften) trägt die Finanzkasse die Bezeichnung des Monats und des Jahres ein, in dem die Einlösung der Steuergutscheine frühestens zulässig ist (§ 8 Abs. 1 OBD.). Die auszahlende Kasse hat in das dafür bestimmte Feld des Steuergutscheins ihre Dienststempel einzusetzen. Führt die Kasse keinen Dienststempel, so sind die Steuergutscheine mit dem Dienststempel der Behörde oder Stelle zu versehen, zu der die Kasse gehört. Führt auch diese Behörde oder Stelle keinen Dienststempel, so hat die Finanzkasse den Steuergutschein bei der Auslieferung an die auszahlende Kasse mit ihrem Dienststempel zu versehen. In diesem Fall ist unterhalb des Stempelabdruckes der Finanzkasse die Bezeichnung der auszahlenden Kasse einzufügen (§ 8 Abs. 2 OBD.). Bei der Übergabe oder Übersendung der Steuergutscheine hat die auszahlende Kasse auf dem Stamm der Steuergutscheine zu bescheinigen, welchem Gläubiger und an welchem Tag der Steuergutschein übergeben oder übersandt worden ist. Sind der Kasse, die in Steuergutscheinen zahlt, die Steuergutscheine nicht in vollen Blöcken geliefert worden, so hat die beliefernde Finanzkasse auf jedem Stamm zu bescheinigen, welcher Kasse und an welchem Tag der zugehörige Steuergutschein ausgeliefert worden ist.

Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen hat die auszahlende Kasse die Stückelung so zu wählen, daß die Zahl der Steuergutscheine, die einem Gläubiger zu übergeben sind, möglichst klein ist.

Für Gläubiger, die keine Betriebsstätte im Reichsgebiet haben, darf in Steuergutscheinen nicht bezahlt werden (§ 10 Abs. 1 OBD.).“

Dies wird den Pfarrgemeinden zur Kenntnisaufnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

Im Zusammenhange damit teilt der Oberkirchenrat noch mit:

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, besteht die Verpflichtung zur Zahlung in Steuergutscheinen nur bei Bezahlung von Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer, jedoch nicht im Geld- und Kapitalverkehr, z. B. bei Rückzahlung einer Darlehensschuld an eine Bank oder Sparkasse. Pfarrgemeinden werden in der Regel weder berechtigt noch verpflichtet sein, Steuergutscheine anzunehmen, da von ihrer Seite gewerbliche Lieferungen oder Leistungen kaum vorkommen dürften.

Für verloren gegangene oder abhanden gekommene Steuergutscheine gewährt das Reich keinen Ersatz und es ist auch die Einleitung eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen. Die Übersendung von Steuergutscheinen an den Gläubiger wird daher zweckmäßigerweise in Wertbrief zu erfolgen haben.

Die Zahlung in Steuergutscheinen findet auf Rechnungsbeträge Anwendung, welche nach dem 31. März 1939 fällig geworden sind, soweit sie nicht am 30. April 1939 bereits bezahlt sind.

Bei Rechnungsbeträgen unter RM 500.— finden Steuergutscheine keine Verwendung, auch nicht für Spizenbeträge, die nach Teilung des Rechnungsbetrages durch 500 verbleiben. Sind mindestens RM 500.— zu zahlen und werden Teilzahlungen geleistet, so ist bei deren Fälligkeit Zahlung nur auf den durch 500 teilbaren Betrag zu leisten. Der verbleibende Spizenbetrag ist jeweils der nächsten Teilzahlung hinzuzurechnen. Er wird spätestens mit der letzten Teilzahlung fällig.

98. 3. 3971/39 vom 8. Juni 1939.

Gustav Adolf-Verein. — Sammlung von Geldspenden und Werbung von Mitgliedern.

Der Reichsminister des Inneren hat mit dem Erlaß vom 27. März 1939, Sl. V. W. II/8/39/9360 folgend verfügt:

Auf Grund der §§ 1 u. 2 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 — RGBl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen VVO. vom 14. 12. 1934 — RGBl. I S. 1250 — erteile ich dem Centralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung und seinen Haupt- und Zweigvereinen hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung

- a) zum Versand von Werbeschreiben an solche Personen evangelischer Konfession, bei denen ein besonderes Interesse für die Arbeit des Gustav Adolf-Vereins vorausgesetzt werden kann, jedoch mit der Einschränkung, daß die Werbung bei den Behörden des Reiches, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie deren Leitern und bei den Unternehmen der deutschen Wirtschaft, die sich auf ihre Beteiligung an der Adolf Hitler-Spende berufen, nicht gestattet ist,
- b) zur Veröffentlichung von Aufrufen in den Zeitungen und Zeitschriften der evangelischen Kirche (nicht Tageszeitungen),
- c) zur Werbung von Mitgliedern in dem unter a) genannten Personenkreis,

d) zur Sammlung von Geld- und Sachspenden bei Veranstaltungen des Centralvorstandes, der Haupt-, Zweig- und Frauenvereine der Gustav Adolf-Stiftung.

Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme von Österreich und dem Sudetenland, u. zw. für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1939.

In den Werbeschreiben ist auf diesen Genehmigungsbescheid Bezug zu nehmen.

Über den Gesamtertrag der Sammlung, die erwachsenen Unkosten, deren Höhe 25 v. H. des Gesamtertrages nicht überschreiten darf, und die Verwendung des Reinertrages sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. 12. 1939 entgegen."

In Ergänzung zu diesem Erlaß hat der Reichsminister des Inneren mit Zuschrift vom 22. Mai 1939, Sl. V. W. II. 12/39/9360 dem Evang. Verein der Gustav Adolf-Stiftung in Leipzig mitgeteilt:

"Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich wird die Ihnen durch Erlaß vom 27. 3. 1939 — V. W. II. 8/39/9360 — erteilte Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden und zur Werbung von Mitgliedern unter den gleichen Bedingungen auf die Ostmark ausgedehnt."

Kirchliche Mitteilungen

Die evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck schreibt die Stelle eines Personalvikars des Pfarrers D. Ludwig Mahnert mit dem Amtesige in Innsbruck aus. Bewerber wollen ihre Gesuche ehestens, belegt mit Tauf- und Heimatschein, Ariernachweis, Studien- und Prüfungszeugnissen, Leumundszeugnis, Führungszeugnis des zuständigen Pfarramtes und einer kurzen Darstellung des Lebenslaufes an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. in Innsbruck, Richard Wagnerstraße 4, oder an Herrn Pfarrer D. Ludwig Mahnert, ebenda, einreichen.

Baldigster Amtsantritt erwünscht.

Die Bibelmission des Martin Luther-Bundes unter Leitung von Stadtpfarrer Glaske in Grözingen (Württ.) unterstützt die Gemeinden und Brüder der Diaspora geschenkwweise mit Bibeln und Bibelteilen. Anfragen aus der Ostmark sind zu richten an den Geschäftsführer des Martin Luther-Bundes in der Ostmark: Herrn Stadtmissionar Karl Zedlacher, Hadersdorf-Weidlingau bei Wien, Mühlbergstr. 28/3.

Der Oberkirchenrat hat Herrn Pfarrer Egon Hajek in Wien-Währing, für die Veranstaltung und Durchführung des ersten evangelischen Organistenkurses an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. Mai 1939, 3. 3634/39, die Wahl des Pfarrers Othmar Muhr in Wien-Gumpendorf zum Senior des Wiener Seniorates A. B. bestätigt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 28. Juni 1939

11. Stück

- 99. Provisorisches Kirchengesetz über die Eingliederung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich in die Deutsche Evangelische Kirche.
- 100. Erhebung von Kirchenbeiträgen.
- 101. Übertrittsbewegung - Berichterstattung.
- 102. Alte Kirchenbucheintragungen — sinngemäße Wiedergabe bei Abstammungszeugnissen.
- 103. Statistische Erfassung der Religionseintritte und kirchlichen Trauungen.
Kirchliche Mitteilungen.

99. Provisorisches Kirchengesetz vom 24. Juni 1939

über die Eingliederung der Evang. Kirche A. und S. B. in Osterreich in die Deutsche Evang. Kirche.

Auf Grund des § 119, Ziffer 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 19. November 1930, BGBl. Nr. 328 und vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. und nach erteilter Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei folgendes provisorisches

Kirchengesetz.

Art. I.

1. Die Evangelische Kirche A. und S. B. in Osterreich ist Glied der Deutschen Evangelischen Kirche.

2. Die Evangelische Kirche A. und S. B. in Osterreich wird vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien nach außen vertreten. Der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien regelt die Vertretung der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Osterreich im Kreise der im leitenden Amt stehenden Führer der Deutschen Evangelischen Landeskirchen (Art. 6, Abs. 2 und 5 und Art. 7, Abs. 4, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933, RGBl. I. S. 471 ff).

Art. II.

Die evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 19. November 1930, BGBl. Nr. 328 und vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 wird wie folgt abgeändert:

1. Im letzten Absatz des § 15 werden die Worte „Im Einverständnisse mit der betreffenden Landesstelle“ gestrichen.

2. Der § 45 lautet: „Die Bestätigung der Pfarrer, Vikare und Reiseprediger erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Der Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob die Person des Gewählten und der Vorgang bei der Wahlhandlung den Anforderungen der Kirchenverfassung entspricht und darnach die Bestätigung zu gewähren oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

Ausländer haben vor Antritt des Amtes die deutsche Reichsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) zu erwerben.“

3. Im letzten Satz des § 81 werden die Worte „Nach eingeholter Zustimmung des zuständigen Ministeriums“ gestrichen.

4. Der letzte Absatz des § 98 lautet: „Die Aufhebung bestehender oder die Bildung neuer Superintendentenzen erfolgt auf Ansuchen der beteiligten Superintendentenversammlungen durch den Oberkirchenrat.“

5. In § 100 werden die Worte „und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung“ gestrichen.

6. Der Absatz 1 des § 105 lautet: „Die Bestätigung der erfolgten Wahl steht dem Oberkirchenrat zu. Nach erfolgter Bestätigung tritt der Erwählte in die Rechte und Bezüge des Superintendenten. Die erfolgte Bestätigung hat der Oberkirchenrat dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und außerdem den zuständigen Landesstellen zur Kenntnismahme anzuzeigen.“

7. Der 4. Absatz des § 116 lautet: „In den Oberkirchenrat können im Kirchendienst stehende Männer geistlichen oder weltlichen Standes als außerordentliche Mitglieder berufen werden. Diese außerordentlichen Räte haben in der Regel nur im Falle einer Vakanz oder der Vertretung eines ordentlichen Rates ein eigenes Referat. Sie können aber durch den Präsidenten erforderlichenfalls auch sonst vorübergehend mit einem Referat beauftragt werden. Bei grundsätzlich wichtigen Verhandlungen müssen sie stets zur Beratung eingeladen werden. Ebenso müssen sie bei Dienstentlassungserkenntnissen jedesmal zur Beratung und Beschlussfassung zugezogen werden. Die außerordentlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen die Amtsbezeichnung „Außerordentlicher Oberkirchenrat“.

In den Oberkirchenrat können außerdem im Kirchendienst stehende Männer geistlichen oder weltlichen Standes als Sachbearbeiter für besondere Angelegenheiten berufen werden. Diese Sachbearbeiter sind in allen, ihr besonderes Referat betreffenden Angelegen-

heiten zur Beratung und Beschlussfassung des Oberkirchenrates zuzuziehen. Sie führen die Amtsbezeichnung „Außerordentlicher Kirchenrat“.

8. Der § 118 lautet: „Der Oberkirchenrat ist das vermittelnde Organ zwischen der Kirche und der Generalsynode, bezw. den Synodalausschüssen.“

9. Im § 119, Z. 1 werden die Worte „die Wahrung der Treue gegen den Kaiser“ durch die Worte „die Wahrung der Treue gegen den Führer und Reichskanzler“ ersetzt.

10. Im 3. Absatz der Ziffer 7 des § 119 werden die Worte „doch müssen Entscheidungen, welche die Absetzung von Superintendenten betreffen, um vollzugsträftig zu werden, im Wege des zuständigen Ministeriums der Allerhöchsten Schlussfassung unterstellt und die Absetzung anderer Amtsträger derselben politischen Behörde mitgeteilt werden, welche der Bestätigung der Wahl des abgesetzten Amtsträgers feinerzeit zugestimmt hatte“ gestrichen.

11. Im letzten Satz der Ziffer 9 des § 119 werden die Worte „vorbehaltlich der etwa erforderlichen Allerhöchsten Schlussfassung“ gestrichen.

12. § 122 lautet:

„1) Der Präsident des Oberkirchenrates wird von der Generalsynode A. B. und S. B. gewählt. Zur Wahl des Präsidenten ist die Feststellung gemäß § 6, Abs. 2 der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche erforderlich. Wenn der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gegen die Wahl des Präsidenten keine Einwendung erhoben hat, so stellt er dem gewählten Präsidenten die von ihm auszufertigende Ernennungsurkunde zu und setzt die Generalsynode hievon in Kenntnis.

2) Die ordentlichen und außerordentlichen Oberkirchenräte und die außerordentlichen Kirchenräte werden vom Präsidenten des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. ernannt. Die Ernennungsurkunde wird vom Präsidenten des Evang. Oberkirchenrates A. und S. B. ausgefertigt.

3) Das übrige Personal des Oberkirchenrates wird vom Präsidenten ernannt.

4) Die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 findet auf den Präsidenten des Oberkirchenrates und auf die übrigen Beamten des Oberkirchenrates Anwendung.

5) Gegenüber dem Präsidenten des Oberkirchenrates nimmt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. wahr. Gegenüber den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates nimmt der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Trifft der Oberkirchenrat über ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Oberkirchenrates eine Entscheidung, so entscheidet er ohne das betreffende Mitglied. Oberste Dienstbehörde der übrigen Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrates ist der Präsident des Oberkirchenrates.

6) Die Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates haben bei Antritt ihres ersten Dienstes innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Präsident legt den Eid in die Hände des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, die übrigen Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates legen den Eid in die Hände des Präsidenten des Oberkirchenrates ab.“

13. In Absatz a) und b) des § 123 sind die Bezeichnungen „f. k.“ zu streichen.

14. Der 1. Absatz des § 130 lautet: „Die Generalsynode wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder ihren Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und ihre Schriftführer und hat das Ergebnis der Wahlen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.“

15. Der 1. Absatz des § 136 lautet:

„1) Die Beschlüsse der Generalsynode, betreffend die kirchliche Gesetzgebung (§ 133, Z. 1), treten mit der Verkündung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich in Kraft.“

16. Der 3. Absatz des § 136 lautet:

„3) Die gemäß § 133, Ziffer 3 gefassten Beschlüsse sind, vom Oberkirchenrat begutachtet, der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zur weiteren Verhandlung vorzulegen.“

17. Der 4. Absatz des § 136 lautet:

„4) Die Beschlüsse, welche gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrates in äußeren Angelegenheiten Beschwerde führen (§ 133, Ziffer 5), sind vom Präsidium der Generalsynode an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei zu leiten.“

18. Der 1. Absatz des § 165 lautet:

„Änderungen an dieser Kirchenverfassung bedürfen der synodalen Beschlussfassung (§ 133, Ziffer 1).“

Art. III.

Die Wahl des ersten Präsidenten des Oberkirchenrates erfolgt durch:

- a) die Mitglieder der Synodalausschüsse A. B. und S. B.,
 - b) die Superintendenten,
 - c) die Superintendentialkuratoren
- in gemeinsamer Versammlung.

Gehört ein Superintendent oder ein Superintendentialkurator dieser Versammlung als Mitglied der Synodalausschüsse an, so tritt für ihn der Stellvertreter, bezw. der Ersatzmann (§ 106 R. V.) ein.

Art. IV.

Das mit der Rundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 19. November 1930, BGBl. Nr. 328, verlaubliche Kirchengesetz vom 23. April 1925 wird aufgehoben.

§ 125 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/92 wird hinsichtlich der Punkte 1, 2, 3 und 5 samt folgenden Absätzen in seinem vor der Erlassung dieser Rundmachung geltenden Wortlaute mit der Maßgabe, daß der Absatz 5 nunmehr die Bezeichnung 4 zu erhalten hat, wieder hergestellt.

Art. V.

1. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatte der Evangelischen Kirche N. und S. B. in Osterreich in Kraft.

2. Bis zu den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgten Berufungen und Ernennungen der Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates bleiben die Personen, die bisher die Geschäfte des Oberkirchenrates geführt haben, in ihrer entsprechenden Eigenschaft im Amt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

100. 3. 4494/39 vom 22. Juni 1939.

Erhebung von Kirchenbeiträgen.

Das Gesetzblatt für das Land Osterreich verlautbart unter Nr. 718 folgende Verordnung:

Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Osterreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Osterreich, G. Bl. Nr. 543/1939, erlassen werden.

Auf Grund des § 6, Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Osterreich, Gesetzblatt für das Land Osterreich, Nr. 543/1939, wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zum Erlasse einer Kirchenbeitragsordnung im Sinne des § 1 des Gesetzes sind für ihren Bereich befugt:

1. Für die katholische Kirche die Diözesanordinariate (Apostolische Administraturen, Apostolische Administration des Burgenlandes, Generalvikariat der Diözese Brünn und bischöfliches Kommissariat der Diözese Budweis).

2. Für die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses (Osterreichische evangelische Landeskirche) der evangelische Oberkirchenrat N. und S. B. in Wien.

3. Für die altkatholische Kirche der Synodalrat der altkatholischen Kirche Osterreichs.

§ 2. Kirchenbeiträge können von den im § 1 dieser Verordnung bezeichneten kirchlichen Stellen nur für ihren gesamten Bereich festgesetzt und erhoben werden. Die Festsetzung und Erhebung von Kirchenbeiträgen für einzelne Pfarrverbände, beziehungsweise Kirchengemeinden ist daher unzulässig.

§ 3. Jede Kirchenbeitragsordnung hat zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Grundätze, nach denen die Kirchenbeiträge festgesetzt werden, insbesondere unter welchen Voraussetzungen volljährige Mitglieder der Kirche im Geltungsbereich der Kirchenbeitragsordnung beitragspflichtig sind (z. B. mit Rücksicht auf den Wohnsitz, Grundbesitz, Gewerbebetrieb) und nach welchen Gesichtspunkten die Höhe der Kirchenbeiträge festgesetzt wird (z. B. nach der Steuerleistung, Selbsteinschätzung des Beitragspflichtigen, Einschätzung durch die Kirche). Falls die Festsetzung nach dem Maßstab der Steuerleistung vorgesehen wird, sind die Maßstabsteuern anzuführen.

2. Bestimmungen über die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchenbeiträge erforderlichen kirchlichen Verwaltungsrichtungen und über die kirchlichen Organe, die in Angelegenheiten der Kirchenbeiträge zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung der im § 1 dieser Verordnung angeführten kirchlichen Stellen berufen sind.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind insbesondere außer Kraft getreten:

- A) 1. Die Gesetze vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 176, und vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 403,
- 2. § 130 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, mit dem durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436, geänderten Schema des § 130 (1) des Gehaltsgesetzes 1927,
- 3. das Gesetz vom 19. Februar 1902, RGBl. Nr. 48,
- 4. Artikel III des I. Hauptstückes, Erster Teil des Gesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294,
- 5. Abschnitt D des Gesetzes vom 30. Oktober 1929, BGBl. Nr. 361, und Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436,
- 6. die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, RGBl. Nr. 68, § 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, RGBl. Nr. 25, das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 595, und § 74 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928.

B) § 20 des kaiserlichen Patentens vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41.

C) Das Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7/1895, nach Maßgabe des § 5, Absatz 2, Zahl 2, dieser Verordnung.

§ 5. (1) Von den Vorschriften über die Ertragung der kirchlichen Baulast (Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude, der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse) sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes jene Bestimmungen außer Kraft getreten, die sich auf die Beitragspflicht des Pfründeninhabers, des öffentlichen Patronates und der Gemeinden (Pfarrlinge) beziehen. Die Kosten, die bisher auf Grund dieser Bestimmungen aufzubringen waren, sind durch die Einnahmen aus den Kirchenbeiträgen zu decken.

(2) Hierbei haben folgende Übergangsbestimmungen zu gelten:

1. Ist das Bedürfnis einer baulichen Herstellung an einem kirchlichen Gebäude, das unter einem öffentlichen Patronat steht, vor dem 1. Mai 1939 staatsbehördlich festgestellt oder anerkannt worden, so sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Mittragung der kirchlichen Baulast durch den Patron auch auf das öffentliche Patronat noch anzuwenden.

2. Die Verpflichtung zu den Leistungen, die nach den im Absatz 1 erwähnten Vorschriften den Gemeinden (Pfarrlingen) obliegt, bleibt insoweit aufrecht und ist nach den bisherigen Bestimmungen durch Pfarrumlagen zu erfüllen, als vor dem 1. Mai 1939 das Bedürfnis einer baulichen Herstellung an einem kirchlichen Gebäude staatsbehördlich festgestellt oder anerkannt oder der Aufwand oder die Einhebung einer Pfarrumlage zu dessen Bedeckung durch die Ortsgemeinde-Vertretungen (Kirchenkonkurrenzaus-

schüsse, Komitees) beschlossen worden ist. Das Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7/1895, findet hierbei noch Anwendung.

§ 6. (1) Soweit zur kirchlichen Baulast (Bestreitung der Kosten der Herstellungen und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an außer dem Kirchenvermögen jemand anderer beizutragen hat, hat der betreffende kirchliche Rechtsträger (Kirche oder Pfründe) diese Ansprüche geltend zu machen. Für Ansprüche, die auf Privatrechtstiteln beruhen, steht der Rechtsweg und für Ansprüche, die auf noch zurecht bestehenden öffentlich-rechtlichen Titeln (auf dem privaten Patronat) beruhen, der Verwaltungsweg offen. Ansprüche auf Deckung von Kosten durch die Einnahmen aus den Kirchenbeiträgen sind innerkirchlich geltend zu machen.

(2) Damit sind sämtliche bisherigen Vorschriften, die den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung Verhandlungen und Entscheidungen in Angelegenheiten der kirchlichen Baulast (Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse) auftragen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft getreten. Sie finden nur mehr in den Fällen Anwendung, in denen die Übergangsbestimmungen des § 5, Absatz 2, dieser Verordnung gelten.

§ 7. Verpflichtungen zu Leistungen für kirchliche Zwecke, die sich aus dem allgemeinen Grund der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde ergeben, beruhen nicht auf Privatrechtstiteln und sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben, auch wenn sie nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande haben.

§ 8. Den im Gesetz genannten Kirchen können für eine Übergangszeit freiwillige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ohne Bestehen einer Rechtsverpflichtung in angemessenem Umfange gewährt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die evangelische Kirche (Augsburgische und Helvetische Bekenntnisse) (Österreichische evangelische Landeskirche) und die altkatholische Kirche bisher ihren Personalbedarf weitgehend durch Erhebung von Beiträgen gedeckt haben, sind sie bis zum 31. August 1939 berechtigt, von ihren Mitgliedern wie bisher Beiträge zu erheben.

Der Reichskommissar
für die Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich.

Würfel.

101. 3. 4501/39 vom 23. Juni 1939.

Übertrittsbewegung=Berichterstattung.

Die Pfarrämter werden hiemit aufgefordert, die Zahl der Ein- und Austritte im 1. Halbjahr 1939 — getrennt nach Monaten — im kirchlichen Instanzenweg zuverlässig bis 15. Juli 1939 zu melden.

102. 3. 4457/39 vom 23. Juni 1939.

Alte Kirchenbuchseintragungen — sinngemäße Wiedergabe bei Abstammungszeugnissen.

Über Ersuchen des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. Juni 1939, R.R. V 553, bringt der Oberkirchenrat folgendes zur Darnachachtung zur Kenntnis:

Wenn der Antragsteller eine wörtliche Abschrift der Eintragung im Kirchenbuch angefordert hat, ist ihm eine wort- und buchstabengetreue Abschrift zu erteilen, die nichts beschönigt und nichts verheimlicht.

Ist dagegen nicht ausdrücklich eine wörtliche Abschrift verlangt und wird demgemäß ein Auszug erteilt, so dürfte es sich empfehlen, Formulierungen, welche die älteren Kirchenbuchführer entsprechend den Anschauungen ihrer Zeit gebraucht haben, die heute als anstößig empfunden werden, durch andere geeignete Ausdrücke, die aber selbstverständlich denselben Sinn ergeben müssen, zu ersetzen. Zumal wenn es sich um den einer vorgesetzten Dienststelle gegenüber zu erbringenden Abstammungsnachweis oder um eine Bewerbung handelt, sollte in nicht wörtlichen Abschriften eine Ausdrucksweise gewählt werden, die nach unseren heutigen Anschauungen nicht verlegend wirkt und nicht den Anlaß zu unangebrachten Witzeleien bietet. Der Fall der unehelichen Geburt ist immer anzugeben, es wird aber ohne Rücksicht auf den Wortlaut der Eintragung in der Regel das Wort „*unehelich*“ genügen.

103. 3. 3818/39 vom 14. Juni 1939.

Statistische Erfassung der Religionseintritte und kirchlichen Trauungen.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 22. Mai d. J., 3. IV-Kc-314.374-1939 folgendes angeordnet:

Jedes Pfarramt hat vierteljährlich

1. Ausweise über die Zahl der Religionseintritte (unter besonderer Anführung der Neugeborenen) nach Geschlechtern gesondert und

2. Ausweise über die Zahl der kirchlichen Trauungen dem zuständigen Landrat (Stadtkreis, Wiener Bezirkshauptmannschaft) in vier Ausfertigungen vorzulegen.

Diese Vorlage hat erstmalig bis zum 10. Juli 1939 für die Monate April, Mai und Juni 1939 und später jeweils bis zum 10. Oktober, Jänner, März und Juli jeden Jahres für das vorangegangene Vierteljahr zu erfolgen.

Auch Fehlanzeigen sind zu erstatten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Juni 1939, 3. 3858/39, die Wahl des Personalvikars Kurt Schaefer in Innsbruck zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde *U. B. in Wien* kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Juni 1939, Z. 3997/39, die Wahl des zum Personalvikar des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien X. gewählten Predigtamtskandidaten Othmar F r i e d kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1939, Z. 3362/39, den Kandidaten der Theologie Franko G r a ß nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1939, Z. 3363/39, den Kandidaten der Theologie Hugo K l e t t k e nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1939, Z. 3365/39, den Kandidaten der Theologie

R o n r a d S c h m i d t k e nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1939, Z. 3366/39, den Kandidaten der Theologie Leopold T e m m e l nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1939, Z. 3364/39, den Kandidaten der Theologie Volkmar R o g l e r nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Juni 1939, Z. 8383/39 den absolvierten Studierenden der Theologie Louis M a u ß n e r nach der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

† D. Dr. Wolfgang Haase zum Gedächtnis

Die sterbliche Hülle des am 17. April d. J. heimgegangenen früheren Präsidenten des Oberkirchenrates Sektionschef D. Dr. Wolfgang Haase (vergl. ha. Amtsblatt, 7. Stück) wurde am 21. April d. J. nach vorausgegangener Trauerfeier in der Wiener evang. Stadtkirche U. B. ins Krematorium zur Einäscherung überführt. Bei der durch Hofrat D. Molin abgehaltenen Trauerfeier hat Superintendent Dr. Eder dem Entschlafenen namens des Oberkirchenrates Worte dankbaren Gedenkens gewidmet.

D. Dr. Wolfgang Haase wurde am 2. Jänner 1870 in Bielitz als ältester Sohn des dortigen Pfarrers Dr. Theodor Haase geboren. Nach Vollendung der juristischen Studien arbeitete er zuerst bei der Finanzprokuratur in Wien, dann beim Kreisgerichte in Teschen, bis er — im September 1901 — zum Oberkirchenratssekretär ernannt wurde. D. Dr. Wolfgang Haase durfte zu seinen Vorfahren den einstigen Kursächsischen Kanzler Dr. Christian Beyer, der auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 das Augsburger Glaubensbekenntnis in deutscher Sprache vorgelesen hatte, zählen. Sein Großvater, Adolf Haase, zu Pirna in Sachsen als Sohn des dortigen Bürgermeisters und Gerichtsdirektors geboren, war Pfarrer in Lemberg, galizischer Superintendent und Präsident der ersten österreichischen Generalsynode U. B.; sein Vater, später Pfarrer in Teschen und mährisch-schlesischer Superintendent, Vorsitzender mehrerer Generalsynoden und Synodalausschüsse U. B.

Wolfgang Haase hat schon während seiner Studienzeit seinem Vater bei der Verwaltung des von diesem ins Leben gerufenen evang. Krankenhauses in Teschen zur Seite gestanden, hat dann, als die evangelische Gemeinde in Teschen beschloffen hatte, dieses Krankenhaus dem Lande Schlesien zu übergeben, die schwierigen Verhandlungen mit dem Schlesischen Landesausschuß geführt und es unter anderem durchgesetzt, daß sich dieser verpflichtete, die Krankenpflege in dem Spital auch weiterhin evangelischen Krankenschwestern anzuvertrauen. Bei der Gründung des evangelischen Schwesternhauses in Bielitz hat Wolfgang Haase seinem damals schon schwerkranken Vater tatkräftigste Hilfe geleistet und ist ihm auch bei der Führung der Superintendentialgeschäfte zur Seite gestanden. Die Errichtung des dem Deutschen evangelischen Frauenverein in Teschen gehörenden Mädchenalumnats und Waisenhauses ist ihm als dem Beirat dieses Frauenvereins zu danken. Auf diese Weise wurde Wolfgang Haase mit den Verhältnissen der evangelischen Kirche in Österreich sehr wohl vertraut und als ein Mann bekannt, der die kirchliche Tradition seiner Väter in sich verkörperte und mit Entschiedenheit vertrat, als er in den Dienst der obersten Kirchenbehörde einzog. Hier wußte er sich durch seine rastlose Arbeit alsbald das uneingeschränkte Vertrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben und wurde in kürzester Zeit die rechte Hand des damaligen Präsidenten Dr. Franz sowie seines Nachfolgers Dr. Pfaff und bald auch die Seele des ganzen Amtes. Im Jahre 1907 erhielt er den Titel eines Regierungsrates, und es wurde ihm, was als etwas Außergewöhnliches bezeichnet werden darf, während der Erkrankung des Präsidenten Dr. Franz und gleichzeitig längerer Beurlaubung seines Stellvertreters Dr. Pfaff mit Zustimmung aller Räte die Führung der Präsidialgeschäfte übertragen, die er auch während der Tagung der VIII. Generalsynode behielt. Nach dem Tode des Präsidenten Dr. Franz

und Ernennung des weltlichen Rates Dr. Pfaff zum Präsidenten im Jahre 1909 wurde Wolfgang Haase zum weltlichen Rate ernannt und mit dem Titel und Charakter eines Hofrates ausgezeichnet. Als Präsident Dr. Pfaff im Jahre 1911 gestorben war, wurde Haase zum wirklichen Hofrat befördert und mit der Leitung des Oberkirchenrates betraut. Im April 1913 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Oberkirchenrates und zum Sektionschef. Im Jahre 1914 wurde Präsident Haase in das Herrenhaus des Österreichischen Reichsrates berufen und im Jahre 1917 mit dem Orden der Eisernen Krone II. Klasse ausgezeichnet. Die evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien ehrte ihn durch Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie.

In die erste Zeit der Präsidentschaft Haases fallen außer den nicht geringen Geschäften der Verwaltung der damaligen über den ganzen Kaiserstaat Österreich ausgedehnten evangelischen Kirche, welche außer deutschen auch zahlreiche tschechische und polnische Gemeinden umfaßte, die Arbeiten für die Errichtung des evangelischen Theologenheims in Wien und die Vorbereitung und Abhaltung der IX., zugleich letzten evangelischen Generalsynode im alten Österreich.

Der im Jahre 1914 ausgebrochene Weltkrieg brachte auch dem Oberkirchenrat, insbesondere seinem Präsidenten, nicht geringe neue Sorgen und Aufgaben, unter anderem die Regelung der Studien und Prüfungen der zum Kriegsdienste freiwillig eingerückten Theologen und der evangelischen Militärseelsorge, die Herausgabe geeigneter Gesang- und Gebetbücher für die Soldaten und die Abgabe der Kirchenglocken. Besuche, Vorträge, Bittschriften aus den vom Feinde besetzten und verwüsteten Gebieten hörten nicht auf. Es folgten die Anstrengungen um die Linderung der im Zusammenhange mit dem Kriege ausgebrochenen vielfältigen Notstände; nach dem Zerfall Österreichs die Liquidierung der bisherigen evangelischen Kirche in diesem Staate, sowie ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds; die endgültige Zusammenstellung und Drucklegung des Gesangbuches für die evangelische Kirche A. B. in Österreich, die Schaffung einer neuen Pensionskasse und die Eingliederung der evangelischen Gemeinden des Burgenlandes in die evangelische Kirche in der Republik Österreich.

Diese Arbeiten stellten nicht nur an die körperlichen und geistigen, sondern auch an die seelischen Kräfte des Präsidenten Haase Anforderungen, denen er zwar zunächst dadurch zu entsprechen vermochte, daß er nach seiner alten Gewohnheit Nacht für Nacht bis in die Morgenstunden hinein am Schreibtisch saß, schließlich aber doch erliegen mußte, zumal seine redlichen Bemühungen nicht nur nicht dem erforderlichen Verständnis, sondern sogar mancherlei Fehltritten und Anfeindungen begegneten. Mitten in der Ausarbeitung des Entwurfes zu einer neuen Kirchenverfassung, welche den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen und der bereits vorbereiteten und einberufenen Ersten Generalsynode vorgelegt werden sollte, sah Haase sich veranlaßt, sein Amt mit 31. März 1925 niederzulegen und in den dauernden Ruhestand zu treten.

D. Dr. Wolfgang Haase besaß alle Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das hohe und schwierige Amt eines Präsidenten der obersten Kirchenbehörde erfordert: ein ausgezeichnetes, treues Gedächtnis, scharfen Verstand, gründliche juristische Bildung und Erfahrung, Liebe zum Evangelium Christi und zur evangelischen Kirche, eingehende Vertrautheit mit der heiligen Schrift, genaue Kenntnis der evangelischen Kirche in Österreich, dazu ein warmes Herz für alle ihre Bedürfnisse, nicht minder aber auch für die Bedürfnisse ihrer einzelnen Glieder; große Milde gepaart mit ebensolcher Entschiedenheit und Tatkraft. Ein überzeugter Lutheraner, wußte er auch den reformierten Gemeinden gerecht zu werden; seinem Vater, dem Vorkämpfer für die deutschen Belange in Österreich, völlig gleichgesinnt, verstand er es auch, die Wünsche der nicht deutschen Gemeinden, soweit sie berechtigt waren, zu befriedigen. Den staatlichen Stellen nach Tunlichkeit entgegenkommend, war er unnachgiebig, wo es galt die Rechte der evangelischen Kirche zu wahren, und dieses auch dann, wenn ihm von dem vorgesetzten Minister mit der Disziplinierung gedroht wurde. Für sich völlig bedürfnislos, gab er sein Letztes her, um einem Armen zu helfen oder ein Werk der Liebe zu fördern. Als einziges Beispiel sei hier angeführt, daß er die Witwe nach dem Präsidenten Dr. Pfaff bewog, ihr Haus in Wien-Diezing, das sie durchaus ihm vererben wollte, nicht ihm, sondern einer Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Pfarrertöchter in Österreich zu widmen.

Präsident Haase hat auch während seines Ruhestandes der evangelischen Kirche gedient. Insbesondere waren es ihre Liebeswerke, die er nach Kräften förderte und das Gesangbuch, das er unausgesetzt einer genauen Durchsicht unterzog, und seine letzte größere Arbeit dürfte die dem Oberkirchenrat überreichte Zusammenstellung der Verbesserungen sein, die nach seiner Ansicht bei einer neuen Auflage dieses Andachtbuches zu berücksichtigen wären. Doch seine Kräfte zeigten eine ständige Abnahme. Leiden verschiedener Art machten sich geltend und wichen nicht, trotz der sorgfältigsten Pflege, mit der ihn seine treue Gattin ohne Ermüden umgab. Aber niemals kam eine Klage über seine Lippen; mit größter Ergebung trug er das ihm auferlegte Kreuz, bis die ersehnte Erlösung kam.

Mit D. Dr. Wolfgang Haase ist einer der besten Präsidenten des Wiener evangelischen Oberkirchenrates und einer der treuesten evangelischen Christen heimgegangen.

Have pia anima!

D. J. M.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 19. Juli 1939

12. Stück

104. Haupttagung des Evangelischen Bundes vom 24.—28. August 1939 in Wien — Anordnungen.

105. Genehmigungsfreie Kollekten bei gottesdienstlichen Veranstaltungen.

106. Gebühren für Ausstellung von Matrikenscheinen.

Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien

104. Z. 4556/39 vom 28. Juni 1939.

Haupttagung des Evangelischen Bundes vom 24.—28. August in Wien. — Anordnungen.

Vom 24.—28. August begeht der Evangelische Bund seine diesjährige Jahreshauptversammlung in Wien. Wir freuen uns von ganzem Herzen, daß er zu uns kommt. Eingedenk seiner reich gesegneten 40-jährigen Tätigkeit in der Ostmark und dankbar für alle uns erwiesene geistliche und materielle Hilfe in dieser Zeit, wollen wir ihm nach Kräften zeigen, daß seine Ausaat hier nicht vergeblich war, sondern reife Früchte getragen hat. Der Oberkirchenrat erwartet, daß die Teilnahme an dieser Tagung aus dem ganzen Bereich der Landeskirche eine sehr starke sein wird und ersucht die Pfarrämter, dafür in den Gemeinden zu werben und Gesellschaftsfahrten zu organisieren (Auskunft bei Herrn Senior Muhr, Wien VI, Gumpendorferstraße 129). Er empfiehlt, zur inneren Vorbereitung auf das Fest in den Gemeinden in der ersten Augusthälfte in Bibelstunden und Familienabenden über die Geschichte und Tätigkeit des Evangelischen Bundes und über die führenden Persönlichkeiten zu sprechen; er ordnet an, daß

1) bei den Gottesdiensten in der ganzen Landeskirche am 27. August der Arbeit des Evangelischen Bundes in der Predigt und im allgemeinen Kirchengebet gedacht werde und

2) am 6. August in der ganzen Landeskirche eine Kollekte für die Zwecke des Evangelischen Bundes eingehoben werde. Ein möglichst hohes Erträgnis derselben sich angelegen sein zu lassen, ist Ehrenpflicht jeder Gemeinde. Wir wollen in sie unseren Dank und unsere Entschlossenheit zur Mitarbeit hineinlegen. Es obwaltet kein Hindernis, das Erträgnis dieser Kollekte durch einen Zuschuß aus der Kirchentasse zu erhöhen. Die Kollekte ist bis spätestens 12. August auf das Konto des Evang. Oberkirchenrates Nr. 54061 beim Postsparkassenamt Wien einzuzahlen und mit Stichwort „Evangelischer Bund“ zu kennzeichnen.

105. Z. 4484/39 vom 28. Juni 1939.

Genehmigungsfreie Kollekten bei gottesdienstlichen Veranstaltungen.

Über Auftrag der Kirchenkanzlei vom 20. Juni 1939, RK IV 1321/39 wird darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen Kirchenkollekten in gottesdienstlichen Räumen nur dann genehmigungsfrei sind, wenn die Kirchengemeinde als Veranstalterin des Gottesdienstes auftritt, nicht aber, wenn die Kirchengemeinde für eine besondere Veranstaltung (etwa Evangelisation, Fest der Inneren Mission etc.) das Kirchengebäude zur Verfügung stellt.

106. Z. 4639/39 vom 29. Juni 1939.

Gebühren für Ausstellung von Matrikenscheinen.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat unterm 26. Juni 1939 Zl. II/6-120717/39 folgendes verfügt:

„Eine an den Herrn Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten gerichtete Beschwerde einer Partei, der für die Ausstellung von Matrikenscheinen, die zum Nachweis der arischen Abstammung angefordert wurden, außer der Gebühr von RM — 60 noch ein Zuschlag von RM — 20 Vorgelegegebühr und von RM — 03 für die Druckorte und in einem Falle überdies eine Suchgebühr in ungewöhnlicher Höhe angerechnet wurde, gibt zu folgender Weisung Anlaß:

Wenn anlässlich des Antrages auf Ausstellung von Matrikenscheinen ausreichende Angaben über die Verfahren gemacht werden, darf für das Auffuchen des Standesfalles eine Gebühr nicht berechnet werden, auch wenn dies mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist, weil die Angaben nicht ganz genau oder vollständig sind. Eine allgemein gültige Grenze, wie lange die Sucharbeit nach einem einzelnen Standesfall ausgedehnt werden muß, ohne daß eine Gebühr erhoben werden darf, läßt sich nicht festlegen. Von einem kleinen Pfarramt, das nur wenige Anträge zu erledigen hat, wird eine längere Sucharbeit verlangt werden können als von einem großen, das auch durch andere Aufgaben stärker in Anspruch genommen ist. Keinesfalls aber besteht ein Anspruch darauf, daß

die Pfarrämter bei Unzulänglichkeit der gemachten Angaben nach einer einzelnen Eintragung viele Stunden oder gar Tage suchen, ohne daß hiefür eine besondere Gebühr berechnet werden dürfte; denn die Pfarrämter haben nicht die Aufgabe, bei der Suche die Arbeit eines Sippenforschers zu ersetzen. Ist es dem Antragsteller nicht möglich, so genaue Angaben zu machen, daß die beantragte Urkunde ohne langwieriges Suchen ausgestellt werden kann, wird er daher unter Umständen auf eigene Kosten die Hilfe eines Sippenforschers in Anspruch nehmen müssen, sofern ihm die Beibringung der Urkunde nicht etwa auf Antrag von der Stelle erlassen wird, die den Nachweis gefordert hat. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Pfarrämter zur Vereinfachung der Arbeit an Stelle eines Sippenforschers die Sucharbeit für den Antragsteller ausführen, sofern dieser sich auf Anfrage damit einverstanden erklärt.

Diesfalls kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern

a) Grundgebühr RM —·60 jede Urkunde, wenn der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen hergestellt werden kann;

b) Suchgebühr RM —·75 für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist.

Neben der Suchgebühr wird in diesem Fall die Gebühr von RM —·60 für die Ausstellung jeder Urkunde fällig.

Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr fällig, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet.

Daher kostet eine Urkunde, z. B. wenn halbstündiges Suchen notwendig war, RM 1·35, wenn zweistündiges Suchen notwendig war, RM 3·60. Mußte nach vier von demselben Antragsteller gleichzeitig beantragten Urkunden je eine halbe Stunde gesucht werden, so kosten die vier Urkunden zusammen $RM\ 0·60 \times 4 = RM\ 2·40$ (Grundgebühr für 4 Urkunden) und $RM\ 3—$ (Suchgebühr für $4 \times \frac{1}{2} = 2$ Stunden) das sind RM 5·40.

2. Bei erfolglosem Suchen wird die gleiche Gebühr fällig wie oben unter 1 b).
3. Für Zweit- und Drittschriften derselben Urkunde sind je RM 0·60 zu erheben.
4. Für Auskünfte über Abstammungsfragen, die offensichtlich zur Umgehung der Gebührensatzung an Stelle von Urkunden gestellt werden, ist die Gebühr wie oben unter 1 a), gegebenenfalls 1 b) (Suchgebühr) zu erheben.

Die Einhebung einer Vorzeigegebühr und der Kosten für das verwendete Matrifenscheinformular ist unzulässig. Es wird noch beigefügt, daß nur die Kirchenbuchführer berechtigt sind, eine Suchgebühr zu erheben, nicht aber auch die Standesbeamten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat Herrn Senior D. Erich Stöckl, der mit Rücksicht auf sein Alter eine Wiederwahl als Senior des Wiener Seniorates abgelehnt hat, herzlichsten Dank und Anerkennung für die vorbildliche Führung des Senioratsamtes ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1939, Z. 4625/39, die Wahl des zum Senioratsvikar des Seniors D. Paul Spanuth in Leoben gewählten Predigtamtskandidaten Theobald Hoffmann kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Juli 1939, Z. 4873/39, die oberstkirchenbehördliche Genehmigung zur Auspfarrung der Gemeinde Mittelberg im kleinen Walfertal aus dem Sprengel der Evang. Pfarrgemeinde A. und S. B. in Bregenz zwecks Einpfarrung in den Sprengel der zu bildenden Evangelischen Kirchengemeinde Oberstdorf im Allgäu erteilt.

Die Pfarrgemeinde Waiern sucht spätestens zum 1. September 1939 einen Vikar. Anfragen und Bewerbungen möglichst sofort an das evangelische Pfarramt Waiern bei Feldkirchen in Kärnten erbeten! Bewerbungen sind gleich mit Tauf- und Heimatschein, Studien- und Prüfungszeugnissen, Lebenslauf, Leumundszugnis, pfarramtlichem Prüfungszeugnis und Arierbeweis zu belegen!

Das Auslands- und Diasporatheologenheim des Martin Luther-Bundes in Erlangen hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß für das Wintersemester 1939/40, welches Mitte Oktober beginnen wird, noch einige Plätze für empfohlene Studenten oder Kandidaten der Theologie aus den Diasporakirchen zur Verfügung stehen und daß bei Bedürftigkeit völlig freier Aufenthalt im Heim gewährt wird.

Das Ostmarkstipendium, welches darüber hinaus noch die Bezahlung der gesamten Studiengebühren und ein Taschengeld von monatlich RM 10— gewährt, ist noch für einen Bewerber frei.

Bewerber um Aufnahme in dieses Auslands- und Diasporatheologenheim oder um das Ostmarkstipendium mögen sich an die Leitung des Martin Luther-Bundes in Erlangen, Fahrstraße 15, wenden.

Die Pfarrämter werden ersucht, innerhalb ihres Amtsgebietes, auf diese Möglichkeit der Studienförderung aufmerksam zu machen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 14. August 1939

13. Stück

107.

Gruß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich an den Evangelischen Bund

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich entbietet dem Evangelischen Bund anlässlich seiner 42. Generalversammlung vom 24. bis 28. August 1939 in Wien, seinem Zentralvorstand unter der Führung von Professor D. Bornkamm, allen Mitgliedern der Hauptvereinsleitungen, den Abgeordneten und durch sie der gesamten Mitgliedschaft ihren herzlichen Gruß.

Dieser Gruß ist der Ausdruck

1. aufrichtigen Dankes für alle unserer Kirche in materieller und geistiger Hinsicht geleistete Hilfe,
2. dankbaren Gedenkens an den Führer und Reichskanzler, der in dem Zusammenschluß aller Deutschen in einem herrlichen Vaterland die Voraussetzung auch für diese Tagung geschaffen hat,
3. pietätvollen Erinnerns an alle schon heimgegangenen Gründer und Mitarbeiter des Bundes im Altreich und in der Ostmark,
4. herzlicher Bitte um weitere Hilfe für unsere kleine Kirche,
5. innigen Wunsches, daß die Tagung ein machtvolles, glaubenstärkendes und wegweisendes Bekenntnis zur alten und immer neuen Lösung werde:

Deutsch=Evangelisch!

Grußwort

eines der Sendboten des Evangelischen Bundes

Es ist recht und billig, daß dem Evangelischen Bund bei seiner ersten Gesamttagung auf ostmärkischem Boden auch einer von denen ein Gruß- und Dankeswort widmet, die in den Anfängen der Los von Rom - Bewegung durch den Bund nach Österreich gesandt wurden. Der Unterzeichnete, der vor genau vier Jahrzehnten in die Ostmark wanderte, zuerst nach dem Küstenland, dann nach Kärnten ging, ist einer der ältesten jener Sendboten des Bundes. Das Werk, das dieser um die Wende des Jahrhunderts zunächst mit geringen Mitteln begann, sollte sich zu einem der wichtigsten Zweige seiner Arbeit entwickeln und hat seinen Namen in den weitesten Kreisen der protestantischen Welt bekannt gemacht.

Der Träger und geistesmächtige Förderer des Werkes war D. Friedrich Meyer, Superintendent in Zwickau, der rechte Mann, der zu rechter Stunde dem Bund geschenkt wurde, eine Luthergestalt voll Kraft und Glaubens, eine richtungweisende, rastlos vorwärts drängende Führernatur. Wer ihm näher treten durfte, empfand die Berührung mit ihm als eine Bereicherung seines ganzen Lebens. Und „seine Vikare“ lagen dem ferndeutschen, von der Wahrheit und der erobernden Macht des Evangeliums tief durchdrungenen Mann vor anderen am Herzen. Er gänzelte sie nicht und plagte sie nicht mit kleinlichen Verhaltensmaßregeln; aber eines forderte er unerbittlich von uns allen: daß wir uns nicht der nationalen Phrase verschrieben, sondern Ränder des Evangeliums sein und das Brot des Lebens den nach biblischer Erkenntnis hungernden Gemeinden brechen sollten. Nicht „los von Rom“ allein, sondern „hinein ins Evangelium“ — das war der Weg, den er uns wies, das Ziel, das er uns steckte.

Denken wir seiner, so denken wir auch des Evangelischen Bundes, der in ihm einen seiner treuesten und charaktervollsten Kämpfer besaß. Wir danken ihm dafür, daß er weitblickend und opferfreudig Meyers Werk in diesem Geiste fortsetzt. Möge auch die junge, neuen Zielen entgegeneilende, über Vergangenes so leicht hinwegschreitende Generation seiner nie vergessen:

„Männer brauchts wie Friedrich Meyer!“

D. Johannes Heinzelmann

Superintendent der Wiener evangelischen Diözese
Augsburgischen Bekenntnisses.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 19. August 1939

14. Stück

108. Provisorisches Kirchengesetz vom 24. Juni 1939.
109. Schulanfängergottesdienst.
110. Ausländische Staatsangehörige. — Verwendung im österreichischen Kirchendienst.
111. Stempelbehandlung kirchlicher Matrikenscheine.
112. Kirchenbeitragsseinhebung nach dem 1. September 1939.
113. Kollekte für Concepcion. Abfuhr bis 1. September 1939.

114. 2. Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan.
115. Verfertigung einzelner Jahrgänge der Geburtsmatriken durch die Standesbeamten.
116. Kirchliche Matrikenführung.
117. Bestätigung von Geburtsdaten in Ahnenpässen.
118. Examen pro Ministerio — Meldung.
119. Kartothekarten der Kirchenbeitragspflichtigen.
Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

108. 3. 5945/39 vom 16. August 1939.

Provisorisches Kirchengesetz vom 24. Juni 1939.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 14. August 1939, Zl. IV-K/b-336.688-1939, dem unter Nr. 99/39 verlautbarten provisorischen Kirchengesetz vom 24. Juni 1939 über die Eingliederung der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Osterreich in die Deutsche Evangelische Kirche gemäß § 119, Z. 9 der Evangelischen Kirchenverfassung zugestimmt.

109. 3. 2576/39 vom 7. August 1939.

Schulanfängergottesdienst.

Entsprechend einer in den meisten Landeskirchen des Altreichs eingeführten und sich gut bewährten Gepflogenheit empfiehlt der Oberkirchenrat, am Sonntag den 10. September im Rahmen des Jugendgottesdienstes einen Schulanfängergottesdienst zu veranstalten. Zu diesem wären die in die Schule neu eintretenden Kinder der Gemeinde, ihre Eltern und womöglich auch die Taufpaten einzuladen. Die Art der Einladung wird sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben, doch wird in jene Gemeinden, in denen die neu eintretenden Schüler bekannt sind, dringend eine schriftliche Einladung an Kinder, Eltern und Taufpaten empfohlen.

Aber die gemachten Erfahrungen ist bis 1. Oktober im kirchlichen Instanzenweg zu berichten. Auch Fehlberichte sind zu erstatten.

110. 3. 4698/39 vom 1. Juli 1939.

Ausländische Staatsangehörige. — Verwendung im Österreichischen Kirchendienst.

Nach Art. II, Punkt 2, 3. Absatz des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, verlautbart im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und S. B.

in Osterreich unter Nr. 99/39, haben Ausländer vor Antritt eines Amtes in der österreichischen evangelischen Kirche die deutsche Reichsbürgerschaft zu erwerben.

Die Presbyterien werden auf diese Bestimmung ganz besonders dringend aufmerksam gemacht und aufgefordert, in Zukunft keine Ausländer mehr in ihrem Dienst anzustellen, solange diese nicht deutsche Reichsbürger geworden sind.

111. 3. 5557/39 vom 3. August 1939.

Stempelbehandlung kirchlicher Matrikenscheine.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV., Erziehung, Kultus und Volksbildung, hat im Erlaß vom 28. Juli 1939, Zl. IV. R/b—322.767/1939 folgendes mitgeteilt:

„Durch die Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Osterreich vom 2. Juli 1938 (RGBl. I S. 803) wurden das Personenstandsgesetz vom 3. Nov. 1937 (RGBl. I S. 1146) und die erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I, S. 533) im Lande Osterreich mit Wirkung vom 1. Januar 1939 eingeführt. § 112, Absatz 1 der genannten Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bestimmt, daß für die Amtstätigkeit des Standesbeamten und der Aufsichtsbehörde nur Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 113 dieser Verordnung erhoben werden und daß eine Steuer nicht erhoben wird. Nach § 14 der gleichfalls am 1. Januar 1939 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Osterreich vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1919) gelten § 112 und § 113, Absatz 1, Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9 und Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen sinngemäß auch insoweit, als von den für die Führung der früheren Personenstandsbücher zuständigen Stellen noch eine Amtshandlung vorgenommen werden muß.“

Daraus ergibt sich, daß seit 1. Jänner 1939 auch für die noch von den Altmatrifenhütern auszustellenden Matrikelscheine und Matrikelauszüge die festen Gebühren der Tarifpost 73 des Allgemeinen Gebührentarifs 1925 entfallen. Daran hat auch das auf Grund der Dreizehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 370) im Lande Österreich mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft getretene Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407) nichts geändert, weil dieses diesbezüglich keine Steuer vorsieht."

Dies wird den Pfarrämtern zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt, mit dem Beifügen, daß die §§ 112 und 113, Abs. 1, Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 287/38) nachstehenden Inhalt haben:

§ 112. (1) Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten und der Aufsichtsbehörde werden nur Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 113 erhoben. Eine Steuer wird nicht erhoben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird der Standesbeamte ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 113. (1) An Gebühren werden erhoben:

1. für die Vorlegung eines Personenstandsbuchs (Standesregisters) zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang 0,10 RM;
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 0,30 RM;

2. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch 1,20 RM;

4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch, Sterbebuch oder dem Buch für Todeserklärungen 0,60 RM;

5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern . . . 0,60 RM;

6. für die Erteilung einer standesamtlichen Urkunde 0,60 RM;

7. für die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken auf einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Sterbebuch oder auf einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern — sind mehrere Randvermerke beizuschreiben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben. . . 0,10 RM;

8. für die Ergänzung einer standesamtlichen Urkunde durch Beischreibung der späteren Änderungen 0,10 RM;

9. für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern (Standesregistern) oder einer standesamtlichen Urkunde, wenn sie gleichzeitig beantragt werden: die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 2, 4, 5, 6;

(2) Als Auslagen werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtssaumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten.

112. 3. 5716/39 vom 7. August 1939.

Kirchenbeitragseinhebung nach dem 1. September 1939.

Über wiederholte Anfragen von Kirchengemeinden wird mitgeteilt:

Nach § 8 der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. für das Land Österreich Nr. 543/39 erlassen werden, verlaublich im GBl. Nr. 718/39, sind die Kirchengemeinden berechtigt, bis zum 31. August 1939 von ihren Gemeindegliedern wie bisher Beiträge zu erheben.

Daraus ergibt sich, daß eine zwangsweise Einhebung von Kirchenbeiträgen nach dem 31. August 1939 durch die einzelnen Kirchengemeinden nicht mehr stattfinden kann.

In welcher Weise die bis 31. August 1939 vorgeschriebenen, aber bis zu diesem Tag noch nicht einbezahlten Kirchenbeiträge weiterhin eingehoben werden können, wird der Oberkirchenrat nach Beendigung der beim Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten anhängigen Besprechungen mit Runderlaß verlaublichbar.

113. 3. 1816/39 vom 7. August 1939.

Kollekte für Concepcion. Abfuhr bis 1. September 1939.

Jene Gemeinden, die eine Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten Kirche in Concepcion eingehoben, den Betrag aber noch nicht abgeführt haben, werden aufgefordert, denselben bis spätestens 1. September auf das Konto Nr. 54061 „Kasse des Evang. Oberkirchenrates in Wien“ unter dem Schlagwort „Concepcion“ auf der Zahlkarte links unten zur Einzahlung zu bringen.

114. 3. 5455/39 vom 8. August 1939.

Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan.

Nach § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (2. NFÖV) vom 1. Juli 1939, RGBl. I S. 1078, werden die Bestimmungen des § 8, Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFÖV) vom 26. April 1939, RGBl. I S. 829 gestrichen (siehe Amtsblatt der Evang. Kirche A. und S. B. in Österreich, 10. Stück, Nr. 97, S. 46).

Diese Neuerung hat nach Mitteilung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin die Bedeutung, daß der Dienststempel auch auf den Steuergutschein gesetzt werden kann, aber nicht mehr gesetzt werden muß.

115. 3. 5713/39 vom 8. August 1939.

Verfertigung einzelner Jahrgänge der Geburtsmatriken durch die Standesbeamten.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 26. Juli 1939, Zl. II/6-161708 angeordnet, daß die Geburtsfälle der

männlich Geborenen der Jahrgänge 1905 bis 1923 und der weiblich Geborenen der Jahrgänge 1914 bis 1922 durch die Standesbeamten, bzw. deren Organe zu verkarten sind.

Die Pfarrämter werden angewiesen, den betreffenden Verkartungsorganen jedwede Unterstützung angeeignet zu lassen.

116. 3. 5754/39 vom 10. August 1939.

Kirchliche Matrikenführung.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt in der nächsten Zeit Weisungen über kirchliche Matrikenführung herauszugeben. Die Pfarrämter, die dazu Wünsche oder Anregungen haben, werden erjucht, diese bis spätestens 10. September 1939 im kirchlichen Instanzenwege dem Oberkirchenrat vorzulegen.

117. 3. 5897/39 vom 16. August 1939.

Bestätigung von Geburtsdaten in Ahnenpässen.

Über Ersuchen des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei vom 10. August 1939, Z. R. R. V. 714, wird folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

„Es ist wiederholt vorgekommen, daß auch Pfarrämter auf Grund lediglich des Eheschließungs- oder Traueintrages in den Ahnenpässen bzw. auf Grund der betreffenden Urkunden in Ahnenpässen die Geburtsdaten der Brautpaare beglaubigt haben, also ohne daß die Geburtsurkunden vorlagen oder die Geburten in den Kirchenbüchern des beglaubigenden Pfarramtes beurkundet waren. Nachdem die Standesbeamten auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen worden sind, bitten wir, dies gegenüber den Pfarr- und Kirchenbuchämtern gleichfalls zu tun. Nach den geltenden Bestimmungen dürfen also Beglaubigungen im Ahnenpaß nur auf Grund ordnungsmäßig ausgestellter *E i n z e l*-Urkunden vorgenommen werden. Eine Geburt kann also nur auf Grund einer standesamtlichen Geburts- oder vor 1876 kirchlichen Tauf-Urkunde im Ahnenpaß beglaubigt werden, nicht etwa auf Grund der in einer Heirats- oder Trau-Urkunde angegebenen Geburtsdaten der Brautleute.“

118. 3. 5931/39 vom 16. August 1939.

Examen pro ministerio — Meldung.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die Meldungen zum Examen pro ministerio, das im Jänner 1940 stattfindet, bis 1. Oktober 1939 beim Oberkirchenrat eingelangt sein müssen. Die Gesuche um Zulassung, die mit dem Zeugnis über das Examen pro candidatura und dem Kandidatenzeugnis zu belegen sind und in denen auf die Tätigkeit seit dem 1. Examen besonders einzugehen ist, sind beim zuständigen Pfarramt einzureichen und von diesem ausführlich und gewissenhaft begutachtet, im Dienstwege vorzulegen.

Nach dem 1. Oktober 1939 einlangende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

119. 3. 5586/39 vom 9. August 1939.

(Bereits mit Runderlaß verlaubar.)

Kartothekarten d. Kirchenbeitragspflichtigen.

Durch das im Amtsblatt unter Nr. 83 verlaubarte Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 543/39, ist den evangelischen Kirchengemeinden das bisher zugestandene Besteuerungsrecht entzogen worden. Das Recht, Kirchenbeiträge von den Glaubensgenossen einzuhoben, hat nunmehr nur die Landeskirche. Die für diese Umstellung notwendig werdenden Gesetze wurden vom Oberkirchenrat entworfen und von den Synodalausschüssen UB. und SB. am 4. August 1939 bereits durchberaten. Sobald die Gesetze die noch notwendige staatliche Zustimmung gefunden haben werden, wird ihre Verlaubarung im Amtsblatt für die Evang. Kirche U. und SB. in Österreich erfolgen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kirchengemeinden die Kirchenbeiträge für das Jahr 1939 ausnahmslos bereits jetzt vorgeschrieben haben, werden die neuen einheitlichen Kirchenbeiträge erst ab 1. Jänner 1940 zur Vorschreibung gelangen. Der Umfang der Arbeiten für die Vorschreibung und Veranlagung der Kirchenbeitragspflichtigen macht es jedoch notwendig, daß das aufzustellende Kirchenbeitragsamt seine Vorarbeiten spätestens mit 1. Oktober 1939 aufnimmt.

In Vorbereitung dieser Vorarbeiten des Kirchenbeitragsamtes wird den Presbyterien der Pfarr- und Filialgemeinden aufgetragen, Beitragskartothekarten, die den einzelnen Presbyterien im Laufe des Monats August 1939 durch die evangelische Druckerei „Aufwärts“ direkt zugehen werden, auszufüllen und bis spätestens 20. Sept. 1939 dem Oberkirchenrat direkt — also nicht im kirchlichen Instanzenweg — vorzulegen.

Die Anzahl der den einzelnen Kirchengemeinden zukommenden Kartothekarten, die durch die evangelische Druckerei zur Übersendung gelangen werden, ist aus der „Anlage“* zu ersehen. Der Oberkirchenrat hat jeder Gemeinde um 10% mehr Kartothekarten zugewiesen, als sie nach hieramtlicher Kenntnis Steuerträger aufweist. Sofern Kirchengemeinden mehr Kartothekarten benötigen, wollen diese beim Oberkirchenrat angesprochen werden. Soweit eine Kirchengemeinde zuviel Kartothekarten erhalten hat, wolle sie die erübrigten Karten aufbewahren.

In Zukunft werden die Kirchengemeinden jede Veränderung in den Angaben der Kartothekarten der Kirchenbeitragspflichtigen zu melden haben, und zwar bis 30. September 1939 dem Oberkirchenrat, ab 1. Oktober 1939 dem Kirchenbeitragsamt des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien 1, Schellingg. 12/1. Bei Neuzuzügen von Kirchenbeitragspflichtigen wird an das Kirchenbeitragsamt ein neu auszufüllendes Kartothekblatt des zugezogenen Beitragspflichtigen einzuzufenden sein.

Zur Orientierung legt der Oberkirchenrat diesem Runderlaß ein Muster der neuen Kartothekarten bei. Hiezu wird bemerkt:

Die Kartothekarten sind grundsätzlich nur für volljährige Gemeindeglieder auszufüllen, also für solche, die bis 31. Dezember 1939 das 21. Lebensjahr vollendet haben werden.

* Wird nicht abgedruckt.

Seitens des Presbyteriums ist die linke Hälfte der Vorderseite und der eingerahmte Teil der Rückseite der Karte genauestens auszufüllen. Soweit möglich, soll die Ausfüllung mit Schreibmaschine oder wenigstens mit einer absolut leserlichen und klaren Schrift vorgenommen werden. Die Ausfüllung der linken Vorderseitenhälfte ist unter Beobachtung folgender Grundsätze durchzuführen: Die Spalte 1 „Name der Pfarrgemeinde“ kann mit Langstempel ausgefüllt werden. Aus dem Langstempel muß der Sitz der Gemeinde hervorgehen und außerdem ihre Organisationsform (Pfarr- oder Filialgemeinde).

Spalte 3 (Beruf) soll tunlichst genau ausgefüllt sein. Es genügt nicht, etwa „Beamter“ zu schreiben, sondern es muß tunlichst der Dienstgrad oder die dienstliche Stellung ersichtlich sein. Die Ausfüllung wird also etwa zu lauten haben: Landrat, Amtsrichter, Prokurist, Gesellschafter, Zimmermannsgehilfe, Kaufmann, Schmiedemeister, Gärtnerlehrling usw. Daß die Anschrift ganz besonders genau in Spalte 4 angegeben sein muß, ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Als „vorgeschriebene Steuer für 1939“ ist jene Steuer anzuführen, die vom Presbyterium für 1939 festgesetzt worden ist. Als „Steuergrundlage“ ist das angenommene Jahresnettoeinkommen des Jahres 1939 anzuführen. Hierbei ist bei Gehalts- und Lohnempfängern der 12fache Betrag des Augustgehaltes anzunehmen. Bei evangelischen Frauen katholischer Männer ist als Steuergrundlage der halbe Gehalt des Gatten anzugeben. Bei Wirtschaftsbesitzern (Bauern) ist die Rubrik „Steuergrundlage (letztes Einkommen)“ frei zu lassen. Statt dessen ist unter dieser Rubrik die Höhe des gesamten „Katastralreinertrages“ sowie die Höhe der „Hauszinssteuer“ und „Hauskassensteuer“ anzugeben. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern ist dem Barlohn auch der ortsübliche Wert der Naturalentlohnung zuzurechnen.

Auf der Rückseite bleibt die Rubrik „Anmerkung“ frei. Die genaue Angabe des Geburts t a g e s (z. B. 27. 7. 1898) ist mit Rücksicht auf die erst mit der Volljährigkeit einsetzende Kirchenbeitragspflicht besonders wichtig. Ebenso scheint es auch wichtig, das Bekenntnis anzuführen, zumal evangelische Männer katholischer Frauen nur mit ihrem halben Einkommen beitragspflichtig sein werden.

Der Oberkirchenrat legt den Presbyterien nochmals die besondere Wichtigkeit einer genauen und deutlich leserlichen Ausfüllung der Kartothekarten ganz besonders dringend ans Herz. Eine ungenaue oder unvollständige Ausfüllung der Kartothekarten muß zwangsläufig zu einem Chaos führen und damit zur Unmöglichkeit, die Landeskirche und die Kirchengemeinden wirtschaftlich zu halten. Ganz besonders dringend ist auch die genaue Einhaltung der gesetzten Einsendungsfrist, da nur diese die Möglichkeit bietet, mit der Einhebung der Kirchenbeiträge mit 1. Jänner 1940 zu beginnen. Die Landeskirche muß ab 1. Jänner 1940 die Gehalte aller Geistlichen zur Auszahlung bringen. Das ist nicht möglich, wenn die Kirchengemeinden die Beitragskarten nicht rechtzeitig vorlegen.

Der Oberkirchenrat erwartet, daß die Vorsitzenden der Presbyterien diesem Erlaß ohne eine weitere Betreibung und vollkommen verlässlich und erschöpfend Rechnung tragen werden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Sächsische Hauptmissionsverein, Dresden A 1, Bürgerwiese 8, veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 13. September 1939 im Diakonissenhaus zu Dresden eine Missionsrüstzeit.

Hiezu werden seitens des Veranstalters über Wunsch Freiquartiere vermittelt, über Antrag Fahrtkostenbeiträge gewährt und außerdem ist für billige Verpflegung (Mittageßen im Diakonissenhaus RM 1.—, Abendessen RM —.80) vorgesorgt.

Auskünfte erteilt der Sächsische Hauptmissionsverein, Dresden A 1, Bürgerwiese 8, an welchen auch Anmeldungen bis spätestens 5. September 1939 zu richten sind.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. Juli 1939, Z. 5154/39 die Wahl des Pfarrvikars Erich Grasski zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien mit dem Amtssitz in Wien-Schwechat kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. Juli 1939, Z. 5155/39, die Wahl des Pfarramtskandidaten Ernst Krufe zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Salzburg kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Juli 1939, Z. 5463, die Wahl des Senioratsvikars Wolfgang Liebenwein zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. in Rapsenberg kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Juli 1939, Z. 4830/39, die Wahl des Personalvikars Adolf Trimmel in Waiern, Kärnten, zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Deutsch-Kaltenbrunn, Steiermark, bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Juli 1939, Z. 5461, die Wahl des Pfarramtskandidaten Herbert Schacht zum Personalvikar des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Mödling kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Juli 1939, Z. 5462, die Wahl des Pfarrers i. R. Anton Scheiderbauer zum Personalvikar des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Korneuburg mit dem Amtssitze in Stockerau kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Juli 1939, Z. 4793/39 die Wahl des zum Personalvikar des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf gewählten Predigtamtskandidaten Gustav Weichselberger kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. August 1939, Z. 5097/39, den Kandidaten der Theologie Gustav Müller derzeit in Hermagor nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1939, Z. 3367/39 den Kandidaten der Theologie Horst Pummer nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 13. September 1939

15. Stück

120. Zusammensetzung des Evang. Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien.
121. Bibelwochen; Aufforderung zur Abhaltung.
122. Aufstellung eines Kollektenplanes für 1940.
123. Verteilblatt zum Erntedankfest.
124. 25-Jahrfeier der Schlacht von Tannenberg.
125. Matrifenduplikate — Vorlagepflicht.
126. Abnenpaßbeglaubigung.

127. Hifung von Erauerfahnen.
128. Heranziehung von Kirchengemeinden zur Reichsvermögenssteuer.
129. Beitragstartothekarten-Vorlagefrist.
130. Einführung einer einheitlichen Seelenstatistik.
131. Kirchenjahr-Spruch.
132. Militärische Dienstleistung von Geistlichen. Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

120. 3. 6381/39 vom 4. September 1939.

Zusammensetzung des Evang. Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien.

Der Oberkirchenrat gibt bekannt:

Auf Grund des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, *Amtsblatt* für die Evang. Kirche A. u. H. B. in Oesterreich Nr. 99/39, setzt sich der Oberkirchenrat Wien nunmehr folgend zusammen:

Präsident ist Dr. Heinrich Liptak,
Geistlicher Rat und ordentlicher Oberkirchenrat ist Superintendent Dr. Hans Eder.

Außerordentliche Oberkirchenräte sind nach Art. V des bezeichneten Gesetzes:

1. für die Evangelische Kirche A. B.:
Pfarrer D. Erich Stöckl,
2. für die Evangelische Kirche H. B.:
Superintendent D. Gustav Zwernemann.

Die Geschäfte des weltlichen Rates des Oberkirchenrates führt vorläufig Dr. Paul Sinvy.

121. 3. 5861/39 vom 16. August 1939.

Bibelwochen; Aufforderung zur Abhaltung.

In vielen deutschen Landeskirchen wird die letzte Woche des Kirchenjahres zur Vertiefung im Worte Gottes als Bibelwoche begangen. Sie wird durch besondere Werbetätigkeit vorbereitet und es finden täglich Bibelbesprechungen über ein besonderes biblisches Thema statt. Das Amt für Volksmission gibt dazu die nötigen Behelfe heraus. In diesem Jahr steht die Bibelwoche unter dem Thema: Basileia tou theou und es gelangen ausgewählte Stücke aus dem Markus-Evangelium zur Behandlung. Die Behelfe für die Hand des Geistlichen kosten RM —50, die für die Teilnehmer RM —20.

Der Oberkirchenrat legt es den Pfarrämtern dringend ans Herz, diese Bibelwoche in den Gemeinden einzuführen. Die dazu bereit sind, wollen dies bis spätestens 15. Oktober 1939 hieher mitteilen und zugleich den Bedarf an Behelfen angeben. Die Bestellung derselben erfolgt dann gemeinsam vom Oberkirchenrat.

122. 3. 5986/39 vom 18. August 1939.

Aufstellung eines Kollektenplanes für 1940.

Ergangenen Vorschriften entsprechend muß in das kirchliche Kollektenwesen Einheitlichkeit und Ordnung hineinkommen. Der Oberkirchenrat beabsichtigt daher die Aufstellung eines allgemeinen Kollektenplanes für 1940, der für alle Gemeinden der Landeskirche verpflichtend ist. Um einen Überblick zu gewinnen, ersucht der Oberkirchenrat bis spätestens 15. Oktober um folgende Berichte:

Die Superintendenturen haben zu berichten, welche Diözesankollekten in ihrem Bereich jährlich eingehoben werden.

Die Pfarrämter haben mitzuteilen, welche Kollekten außer dem sonntäglichen Opfer (Klingelbeutel) für Zwecke der eigenen Gemeinde jährlich eingehoben werden (etwa für Fonds, Anstalten, besondere Arbeitsgebiete.)

123. 3. 5980/39 vom 22. August 1939.

Verteilblatt zum Erntedankfest.

Die Evangelische Reichsfrauenhilfe in Potsdam, Mirbachstraße 1, hat zum Erntedankfest als Gruß der Kirche an ihre Glieder ein Verteilblatt herausgebracht, auf das die Gemeinden hiemit aufmerksam gemacht werden. 100 Stück kosten RM 8.—, bei Mehrbezug ist es noch billiger. Ein Vorzug des Blattes ist, daß es auch städtische Verhältnisse mitberücksichtigt.

124. 3. 5981/39 vom 22. August 1939.

25-Jahrfeier der Schlacht von Tannenberg.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 15. August 1939, 3. I-1574-II, mitgeteilt:

„Wie mir mitgeteilt wird, erscheint anlässlich der 25. Wiederkehr des Jahrestages der Schlacht von Tannenberg ein mit zahlreichen Bildern und Karten ausgestattetes Buch «Tannenberg». Dem mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis geschriebenen Buch ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Bestellungen wären zu sammeln und geschlossen an das Kuratorium für das Reichsehrentmal Tannenberg in Berlin NW 7, Unter den Linden 72—74 (Reichs-

ministerium des Innern), weiterzuleiten. Die Überföndung selbst erfolgt unmittelbar durch den Verlag Gerhard Stalling U. G. in Oldenburg i. O., an den auch die Bezahlung zu erfolgen hat.

Der Vorzugspreis des Buches betrögt RM 2.80 zuzügl. Portokosten. Die Abgabe der Sonderausgabe an Einzelpersonen ist nicht statthaft."

125. 3. 6136/39 vom 24. August 1939.

Matrifenduplikate = Vorlagepflicht.

Auf Grund verschiedener Beobachtungen teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Pfarrämter verpflichtet sind, in jedem Falle einer in einem abgeschlossenen Jahrgang einer Matrik vorgenommenen Eintragung, Ergänzung oder Richtigstellung ein vorschriftsgemäß gefertigtes Duplikat dem Oberkirchenrat vorzulegen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Eintragung behördlicherseits angeordnet wurde oder im eigenen Wirkungsbereich vorgenommen werden konnte.

126. 3. 6047/39 vom 1. September 1939.

Ahnenpaßbeglaubigung.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß für die Standesbeamten hinsichtlich der Unterlagen für die Ahnenpaßbeglaubigung folgende Bestimmung in Geltung getreten ist:

"Hat der Standesbeamte, der die Eintragung im Ahnenpaß beglaubigt, Grund zu der Annahme, daß seit der Ausstellung der ihm vorgelegten Unterlage wichtige nachträgliche Beurkundungen erfolgt sind, die darin noch nicht berücksichtigt sind, so kann er die Vorlage einer neu ausgestelltten Unterlage (Personenstandsursunde, Kirchenbuchauszug) verlangen."

Dies wird den Pfarrämtern mit dem Bemerkten bekanntgegeben, daß in anderen Fällen auch Urkunden, welche älter als 5 Jahre sind, als Unterlagen für die Beglaubigung im Ahnenpaß dienen können.

127. 3. 6044/39 vom 1. September 1939.

Hissung von Trauerfahnen.

Der Oberkirchenrat gibt nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes zur Darnachachtung bekannt:

"Die Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften richtet sich auch in Trauerfällen nach den Vorschriften des Runderlasses vom 3. März 1939 (RMBl. S. 403) [(Verlautbart im 5. Stücke des Amtsblattes auf den Seiten 22 und 23 unter 'Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften')].

Zum Zeichen der Trauer wird halbstock geflaggt. Falls ein Sezen auf Halbstock auf den unter Ziffer 2 des genannten Runderlasses bezeichneten Gebäuden nicht möglich ist, wird an den aus den Gebäuden hängenden Fahnen zusätzlich ein schwarzer Trauerfahnen angebracht.

Anzulässig ist das Sezen schwarzer Fahnen durch Religionsgesellschaften nur an Tagen, an denen nach staatlicher Anordnung zu flaggen ist. An anderen Tagen wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die

Religionsgesellschaften — ebenso wie es Privatpersonen nach dem anliegenden Erlaß vom 3. Mai 1939 Ib 817/39/4013 gestattet ist — zum Zeichen der Trauer eine schwarze Fahne sezen."

Aus dem vorerwähnten Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. Mai 1939 Ib 817/39/4013 wird Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

"Gegen das Sezen von schwarzen Trauerfahnen durch Privatpersonen anlässlich eines Todesfalles ist nichts zu erinnern. An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen jedoch und an Tagen, an denen die Beflaggung besonders angeordnet wird, dürfen auch Privatpersonen ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge hissen. In diesem Falle steht, wenn es sich um Trauerbeflaggung handelt, der zusätzlichen Anbringung von schwarzen Trauerfahnen an den Fahnenstangen nichts entgegen."

128. 3. 6369/39 vom 2. September 1939.

Heranziehung von Kirchengemeinden zur Reichsvermögenssteuer.

Falls Einrichtungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zur Reichsvermögenssteuer herangezogen werden sollten, ist darauf hinzuweisen, daß Steuerfreiheit gemäß § 1 des Vermögenssteuergesetzes besteht, weil die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände nicht unter die dort aufgezählten Steuerpflichtigen fallen.

Im übrigen wird bekanntgegeben, daß nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 29. November 1938, 3. VI a-34/38 ein Kinderhort, eine Haushaltungsschule und ein Mädchenheim von der Vermögenssteuer befreit sind, wenn sie als gemeinnützig anzusehen sind und wenigstens zwei Drittel der Betreuten aus den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung stammen. Nach ähnlichen Grundsätzen hat der Reichsfinanzhof durch Urteil vom 29. April 1939, 3. VI a-13/39 über die Vermögenssteuerpflicht für ein Alters- und Siechenheim entschieden.

129. 3. 6371/39 vom 2. September 1939.

Beitragskartothekarten = Vorlagefrist.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Da infolge Transporteschwierigkeiten die rechtzeitige Lieferung des Rohstoffes für die Herstellung der Beitragskartothekarten nicht möglich ist, wird die im ha. Runderlaß vom 9. August 1939, 3. 5586/39 festgesetzte Frist zur Ablieferung der Beitragskartothekarten für jene Gemeinden, die bisher mit den Karten noch nicht beliefert wurden, dahin abgeändert, daß die ausgefüllten Karten von den einzelnen Gemeinden binnen drei Wochen nach Erhalt der Lieferung dem Oberkirchenrat vorzulegen sind.

130. 3. 6312/39 vom 2. September 1939.

Einführung einer einheitlichen Seelenstatistik.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Mit dem Runderlaß v. 9. August 1939, 3. 5585/39 wurde eine allgemeine Kartothek der Kirchenbeitragspflichtigen für die österreichische Landeskirche einheitlich eingeführt.

Daneben ist für die seelsorgerlichen und sonstigen kirchlichen Aufgaben der Pfarrgemeinden noch eine

Seelenstatistik der Gemeindeangehörigen notwendig und auch tatsächlich bei den meisten Pfarrgemeinden bereits vorhanden. Zur Erleichterung der Arbeit und im Interesse der Einheitlichkeit hat die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei angeregt, ein einheitliches Muster für diese Seelenstatistik der Pfarrämter einzuführen und hat dem Oberkirchenrat das nach längeren Beratungen zustandgekommene und als Muster abgeschlossene Kartothekblatt übermittelt. Hierbei wurde freigestellt, die für die Kirchensteuer vorgesehenen Vordrucke nach Bedarf der Landeskirchen zu ändern.

In Befolgung dieser Anregung ordnet der Oberkirchenrat an, daß bei den Pfarrämtern der österreichischen Landeskirche eine einheitliche Seelenstatistik eingerichtet wird. Für die Einrichtung dieser einheitlichen Seelenstatistik wird der Oberkirchenrat nach dem Muster der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei Kartothekarten auflegen, die von den Pfarrgemeinden gegen Bezahlung bezogen werden können. In dem beiliegenden Muster (die Muster der Kartothekarten wurden den Gemeinden bereits mit Rund-erlaß übersendet) wird der Oberkirchenrat eine Änderung nur insoweit vornehmen, als eine besondere Spalte auch für den Ehemann vorgesehen wird und als die für die Kirchenbeiträge vorgesehenen Rubriken entsprechend der in Kürze erfolgenden Neuregelung des Kirchenbeitragswesens im Lande Österreich umgeändert werden.

Jene Pfarrgemeinden, die bisher eine Seelenstatistik ihrer Gemeindeglieder noch nicht eingeführt hatten, werden angewiesen, eine solche Seelenstatistik nach den vom Oberkirchenrat zu übersendenden Kartothekarten womöglich bis spätestens Ende Dezember 1939 anzulegen.

Jene Kirchengemeinden, die eine Seelenstatistik bereits besitzen, werden angewiesen, die noch vorhandenen Kartothekarten aufzubrechen und nach Aufbrauch derselben die neu zuziehenden Glaubensgenossen auf den neuen Kartothekmustern einzutragen. Hiedurch wird im Verlauf von mehreren Jahren die vollständige Umstellung der Seelenkartothek auf eine einheitliche Kartothek für ganz Österreich ohne besondere Mehrauslagen durchgeführt werden können.

Die näheren Verfügungen über die Führung dieser Seelenkartothekarten werden in der nächsten Zeit erlassen werden.

Die Presbyterien werden aufgefordert, dem Oberkirchenrat bis 1. Oktober 1939 direkt zu melden, wie viele Kartothekarten sie vorläufig zu erhalten wünschen.

131. 3. 6301/39 vom 4. September 1939.

Kirchenjahr-Spruch.

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß der Kirchenjahr-Spruch (bisheriger gelber Monatspruch) für den Vertrieb von den zuständigen Stellen freigegeben wurde:

- a) als Kunstblatt in Zweifarbendruck,
Größe 19×27 cm. Jedes Blatt hat ein kirchliches Symbol und die Quellenangabe zu tragen.
Preis je Stück 10 Pfennig.
- b) als Losung und Lied,
Größe 15×21 cm. Preis je Stück 2 Pfennig.

Der Spruch ist vom Eichenkreuzverlag Kassel zu beziehen. Den Pfarrämtern wird dies Stück volksmissionarischer Wortverkündigung dringend ans Herz gelegt.

132. 3. 6466/39 vom 7. September 1939.

Militärische Dienstleistung von Geistlichen.

Den Pfarrämtern wird aufgetragen, dem Oberkirchenrat im kirchlichen Instanzenweg sofort zu berichten, wer von den in den Gemeinden tätigen Geistlichen (Pfarrern, Vikaren, geistlichen Hilfskräften) eingerückt ist und in welcher Eigenschaft der einzelne Geistliche eingerückt ist (Kriegspfarver, Soldat, Offizier usw.). Weiters ist zu berichten, in welcher Weise für die Vertretung vorgesorgt wurde.

Jede in Zukunft etwa eintretende Standesveränderung eines Geistlichen wird in gleicher Weise zu melden sein.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der Verordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Eingliederung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich in die Deutsche Evangelische Kirche vom 26. August 1939 in Verbindung mit § 122 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich in der Fassung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939 (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich 1939 S. 48) hat der Präsident der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei den Landgerichtsrat Dr. Heinrich Liptak mit Erlaß vom 26. August 1939, 3. RK II-743/39-II zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien ernannt.

Gemäß § 122, Pkt. 2 der evangelischen Kirchenverfassung hat der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. den Superintendenten Dr. Hans Eder zum geistlichen Rat des Oberkirchenrates ernannt. (Erlaß vom 4. September 1939, 3. Präf. 278/39.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurden gemäß § 122, Pkt. 3 der evangelischen Kirchenverfassung zu Beamten der evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich ernannt:

Josef Brunner (Registrator des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 287/39),

Josefine Raftner (Kassenverwalterin des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. Aug. 1939, 3. Präf. 281/39),

Dorothea Marolly (Leiterin der Einlauffstelle des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 284/39),

Kommerzialrat Johann Wetjen (Leiter der Kirchenbeitragsstelle) (Erl. vom 1. September 1939, 3. Präf. 294/39).

Weiters wurden vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien zu Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich ernannt:

- Dipl.-Kaufmann Eduard Bernhardt (Kanzleileiter des Jugendreferates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 288/39),
- Eugenie Gmeiner (Sekretärin des Präsidenten des Oberkirchenrates und Leiterin der Schreibstube des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 283/39),
- Wilhelm Kimmel (Sekretär der männlichen Jugendarbeit) (Erl. v. 31. Aug. 1939, 3. Präf. 289/39),
- Dr. Hertha Knöll (Sekretärin der weiblichen Jugendarbeit) (Erl. v. 31. Aug. 1939, 3. Präf. 290/39),
- Emma Mayer (Registratursangestellte des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 282/39),
- Aldoline Raska (Maschinschreiberin des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. Aug. 1939, 3. Präf. 285/39),
- Franz Schönflug, Regierungsrat i. R. (Liquidator des Oberkirchenrates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 280/39),
- Dr. Paul Simy (betraut mit den Geschäften des weltlichen Rates beim Oberkirchenrat) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 279/39),
- Ida Walter (Maschinschreiberin des Jugendreferates) (Erl. v. 31. August 1939, 3. Präf. 291/39).

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 R. B. mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1939 Eduard Hartelt zum Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Buchhalter der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 9. Sept. 1939, 3l. Präf. 308/39).

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 R. B. Ilse Emmy Makomaski mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1939 zur Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Maschinschreiberin des Oberkirchenrates) ernannt. (Erl. vom 9. Sept. 1939, 3l. Präf. 309/39).

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 R. B. Dr. Erich Reinhard mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1939 zum Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Referent der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 9. Sept. 1939, 3l. Präf. 307/39).

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 R. B. Leopold Schödl mit Rechtswirksamkeit vom

1. Oktober 1939 zum Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Referent der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 9. Sept. 1939, 3l. Präf. 274/39).

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. August 1939, 3. 6161/39, die Genehmigung zur Amtsniederlegung des Pfarrers Ludwig Perner der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Feffernis, Kärnten, mit Rechtswirksamkeit vom 13. Dezember 1939 erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. August 1939, 3. 5834/39, die Wahl des Pfarrers Friedrich Raschke aus Loipersbach zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stoob kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. September 1939, 3. 6239/39, die Wahl des Predigamtscandidaten Hugo Klettke, geb. am 1. November 1903, zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Holzschlag kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1939, 3. 4695/39, den Kandidaten der Theologie Ing. Christian Schönauer nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1939, 3. 3368/39, den Kandidaten der Theologie Karl Heinrich Adolf Schröder nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Juli 1939, 3. 5194/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Josef Meier, geboren und heimatberechtigt in Wien, nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. August 1939, 3. 5652, den absolvierten Studierenden der Theologie Dr. Johann Preindl nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. August 1939, 3. 6231, die absolvierte Studierende der Theologie Frä. Irmgard Schmalenberg nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie S. B. aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 20. September 1939

16. Stück

- 133. Kirchenbeitragsordnung für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich.
- 134. Kirchenbeitragsordnung/Durchführungsbestimmungen.
- 135. Provisorische kirchliche Verfügung vom 4. August 1939 über die Eingliederung der evangelischen Glaubensgenossen in den Orten Engerau und Theben in die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich.
- 136. Steuergutscheine, Verfahren bei Teilzahlungen.

- 137. Freistellung vom Steuergutschein Verfahren für Lieferungen und Leistungen, die Steuergutscheinpflichtige (§ 2, Abs. 1 NF) untereinander bewirken.
 - 138. Kriegszagende.
 - 139. Gehaltsregelung der zur militärischen Dienstleistung eingezogenen Seelsorger.
 - 140. Gebetbuch für die Soldaten.
- Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

133. Z. 6463/39 vom 8. September 1939.

Kirchenbeitragsordnung für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Osterreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Osterreich, GBZl. Nr. 543/39 erlassen werden, verlaublich im GBZl. für das Land Osterreich unter Nr. 718/39, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien mit am 29. August 1939 erteilter einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich die folgende

Kirchenbeitragsordnung

für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich:

Beitragsberechtigung.

§ 1. (1) Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich erhebt zur Deckung ihres Sach- und Personalbedarfes Kirchenbeiträge.

(2) Zur Erhebung der Kirchenbeiträge wird im Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien eine Kirchenbeitragsstelle errichtet.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der Kirchenbeitragsstelle und über ihren Dienstbetrieb erläßt der Oberkirchenrat.

(4) In Angelegenheit der Kirchenbeiträge ist diese Kirchenbeitragsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich berufen.

Beitragspflicht.

§ 2. (1) Beitragspflichtig sind die volljährigen Angehörigen evangelischer Kirchengemeinden (§ 21 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und auf ihr Geschlecht.

(2) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Osterreich durch Eintritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes in ihren Bereich begründet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr. Hierbei ist jede mehrfache Heranziehung zur Beitragsleistung zu vermeiden.

(3) Wird ein Angehöriger einer evangelischen Kirchengemeinde volljährig, so beginnt seine Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

(4) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Osterreich durch Austritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes aufgehoben, so endet die Beitragspflicht drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt oder den Wegzug folgt.

(5) Stirbt ein Beitragspflichtiger, so endet die Beitragspflicht am letzten Tage des Sterbemontats.

§ 3. (1) Die Angehörigen der Wehrmacht und deren Ehefrauen werden zur Zahlung von Kirchenbeiträgen nicht herangezogen.

(2) Angehörige der Wehrmacht sind im Sinne des Abjases (1) die Soldaten und die Wehrmachtbeamten, und zwar:

- a) die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935, RGBl. I S. 609,
- b) die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden,
- c) die aktiven Wehrmachtbeamten, einschließlich der Wehrmachtbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind,
- d) Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Zivilangestellte wieder Verwendung finden.

Beitragsgrundlage und -höhe.

§ 4. (1) Die Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet das nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes (derzeitige Fassung vom 27. Februar 1939, RGBl. I S. 297) zu er-

127
22.55/40

mittelnde Einkommen des letzten Kalenderjahres, jedoch mit der Maßgabe:

1. daß dieses Einkommen um die Einkommensteuer zu vermindern ist,

2. daß bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit die tatsächlich empfangenen Bezüge einschließlich der nach den ortsüblichen Preisen in Geld umzurechnenden Naturalentlohnung die Beitragsgrundlage bilden,

3. daß bei Einkünften aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Beitragsgrundlage $4\frac{1}{2}\%$ des gemeinen Verkehrswertes des Grundes und Bodens anzunehmen sind. Zur Errechnung dieses gemeinen Verkehrswertes kann der Katastralreinertrag, die Hauszins- und die Hausflaffensteuer herangezogen werden. Bei Erbhöfen sind $4\frac{1}{2}\%$ jenes gemeinen Verkehrswertes als Beitragsgrundlage anzunehmen, der gegeben wäre, wenn es sich nicht um einen unverkäuflichen Erbhof handelte.

§ 5. Sofern der Beitragspflichtige aus verschiedenen Einkommensquellen ein Einkommen bezieht, sind die Einnahmen aus allen diesen Einkommensquellen zusammenzuzählen, das Ergebnis bildet die Beitragsgrundlage.

§ 6. (1) Ehegatten, die beide der evangelischen Kirche angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Dabei sind ihre Einkünfte zusammenzurechnen. Das so ermittelte gemeinsame Einkommen bildet die Beitragsgrundlage. Für den nach dieser Beitragsgrundlage zu leistenden Kirchenbeitrag haften die beiden Ehegatten als Gesamtschuldner.

(2) Bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Angehörigen der evangelischen Kirche ist Beitragsgrundlage für den Beitragspflichtigen die Hälfte des ermittelten gemeinsamen Einkommens. Evangelisch gemischte Ehen (A. B. und S. B.) gelten in dieser Richtung nicht als glaubensverschiedene Ehen.

§ 7. (1) Die Beitragspflichtigen werden zur Beitragsleistung nach der Höhe der nach den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzten Beitragsgrundlage in nachstehende Beitragsklassen eingestuft und sind haben den auf die entsprechende Beitragsklasse entfallenden Kirchenbeitrag zu bezahlen.

Beitrags- klasse	Beitragsgrundlage		Jahres- beitrag
1.	über RM	840 bis RM 1.080	RM 2
2.	"	" " 1.080 " " 1.320	" 3
3.	"	" " 1.320 " " 1.560	" 4
4.	"	" " 1.560 " " 1.800	" 6
5.	"	" " 1.800 " " 2.040	" 8
6.	"	" " 2.040 " " 2.280	" 10
7.	"	" " 2.280 " " 2.520	" 12
8.	"	" " 2.520 " " 2.760	" 15
9.	"	" " 2.760 " " 3.000	" 18
10.	"	" " 3.000 " " 3.240	" 22
11.	"	" " 3.240 " " 3.480	" 26
12.	"	" " 3.480 " " 3.720	" 32
13.	"	" " 3.720 " " 4.200	" 40
14.	"	" " 4.200 " " 4.800	" 50
15.	"	" " 4.800 " " 5.400	" 60
16.	"	" " 5.400 " " 6.000	" 72
17.	"	" " 6.000 " " 6.600	" 84
18.	"	" " 6.600 " " 7.200	" 96

Beitrags- klasse	Beitragsgrundlage		Jahres- beitrag
19.	über RM	7.200 bis RM 7.800	RM 108
20.	"	" " 7.800 " " 8.400	" 120
21.	"	" " 8.400 " " 9.000	" 132
22.	"	" " 9.000 " " 9.600	" 144
23.	"	" " 9.600 " " 10.200	" 156
24.	"	" " 10.200 " " 10.800	" 168
25.	"	" " 10.800 " " 11.400	" 180
26.	"	" " 11.400 " " 12.000	" 192
27.	"	" " 12.000 " " 12.600	" 204
28.	"	" " 12.600 " " 13.200	" 216
29.	"	" " 13.200 " " 13.800	" 230
30.	"	" " 13.800 " " 14.400	" 245
31.	"	" " 14.400 " " 15.000	" 260
und	"	15.000 weiterhin	2%

(2) Ledige oder verwitwete Angehörige der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich, die zwar kein eigenes Einkommen haben, aber als unbesoldete Hilfskräfte in einem landwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betrieb ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ihrer Voll- oder Halbgeschwister beschäftigt sind, haben einen Jahreskirchenbeitrag von 4 RM zu entrichten.

(3) Ledige oder verwitwete Angehörige der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich, welche kein Einkommen im Sinne der §§ 4 und 5 haben und auch nicht nach Abs. (2) beitragspflichtig sind, haben einen Jahreskirchenbeitrag in der Höhe von 1 RM zu entrichten. Sie wahren damit ihr Stimmrecht in die Gemeindevorstellungskörper.

(4) Die in den Absätzen (1), (2) und (3) festgesetzte Beitragshöhe kann vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. durch Beschluß geändert werden. Dieser Beschluß bedarf im Sinne des § 3 (2) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich GBl. für das Land Österreich Nr. 543/39 staatsaufsichtlicher Genehmigung.

§ 8. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände (große Kinderzahl, besonders kostspielige Erkrankungen usw.), den Kirchenbeitrag bis zu 3 Beitragsklassen niedriger, als es dem tatsächlichen Einkommen entspräche, festzusetzen und bei den Beitragsklassen 1 bis 3 die Bezahlung des Kirchenbeitrages ganz zu erlassen.

(2) Für die Herabsetzung des Kirchenbeitrages wegen großer Kinderzahl im Sinne des Abs. (1) hat als Richtschnur zu gelten, daß bei zwei Kindern eine Herabsetzung um eine Stufe, bei drei bis vier Kindern um zwei Stufen und bei fünf oder mehr Kindern um drei Stufen erfolgen kann.

Veranlagungs- und Einhebungsverfahren.

§ 9. Die Veranlagung und Einhebung der Kirchenbeiträge auf Grund dieser Kirchenbeitragsordnung erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle mit der Rechtswirksamkeit für ein Rechnungsjahr. Im Laufe des Rechnungsjahres eintretende wesentliche Änderungen in den Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen eines Beitragspflichtigen sind auf Ansuchen oder von amtswegen durch Änderung der Einstufung vom nächsten Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen.

AM. 55/40

AM. 55/40

AM. 55/40

144

AM

§ 10. Das Rechnungsjahr 1940/41 beginnt am 1. Jänner 1940 und endet am 31. März 1941. Die folgenden Rechnungsjahre beginnen jeweils am 1. April eines jeden Jahres und enden mit 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 11. (1) Die zur Feststellung der Beitragsgrundlage und damit zur Einstufung in die Beitragsklassen notwendigen Unterlagen beschafft die Kirchenbeitragsstelle.

(2) Für Beitragspflichtige, die Bauern, Landwirte oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die Beschaffung der notwendigen Unterlagen (Größe des Grundbesitzes in Ur, Katastralreinertrag, Höhe der Gebäudesteuer, Barlohn, Art und Umfang der Naturalentlohnung) in der Regel durch Anfrage bei dem zuständigen Presbyterium zu erfolgen haben.

(3) Von jenen Beitragspflichtigen, bei denen auf diese Weise die Beitragsgrundlagen nicht beschafft werden können, werden die für die Einstufung in die Beitragsklassen notwendigen Unterlagen durch Einkommenserklärungen dieser Beitragspflichtigen beschafft.

(4) Wenn ein zur Abgabe einer Einkommenserklärung aufgefordeter Beitragspflichtiger diese Erklärung nicht innerhalb 30 Tagen abgibt, hat seine Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse durch die Kirchenbeitragsstelle unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Lebensverhältnisse des Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen.

§ 12. Die Kirchenbeitragsstelle hat die Beitragspflichtigen von ihrer Einstufung in die Beitragsklasse und von der Höhe des für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Kirchenbeitrages durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Die Presbyterien der Kirchengemeinden sind berechtigt, in die Akten der Kirchenbeitragsstelle, die die Veranlagung und die Einhebung des Kirchenbeitrages für die Gemeindeangehörigen ihrer Kirchengemeinde betreffen, durch Abgeordnete Einsicht zu nehmen.

Zahlungszeit, Art und Ort.

§ 14. Die Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgt im voraus jeweils für ein Kalendervierteljahr. Die Einzahlung der eingehobenen Kirchenbeiträge durch die Beitragspflichtigen hat binnen zwei Monaten nach Beginn des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

§ 15. (1) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, auf Ansuchen des Beitragspflichtigen die Zahlung der Kirchenbeiträge in Monatsraten zu bewilligen oder bis zum Ablauf des laufenden Rechnungsjahres zu stunden.

(2) In Landgemeinden, in denen die Einzahlung der Kirchenbeiträge gewohnheitsgemäß nach der Ernte erfolgt, bleibt es bei dieser Übung.

§ 16. Die Einzahlung des Kirchenbeitrages hat an die Kirchenbeitragsstelle und zwar grundsätzlich mittels Zahlkarte, Postanweisung oder Scheck zu erfolgen.

§ 17. Zahlungsort für die Kirchenbeiträge ist der Sitz der Kirchenbeitragsstelle.

Beschwerde.

§ 18. (1) Gegen den gemäß § 12 erlassenen Bescheid kann sowohl vom Beitragspflichtigen als auch vom Presbyterium einer Kirchengemeinde binnen

30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an den Beitragspflichtigen gerechnet, die an die Kirchenbeitragsstelle zu richtende Beschwerde eingebracht werden.

(2) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, in Berücksichtigung der in der Beschwerde enthaltenen Angaben die angefochtene Verfügung antragsgemäß abzuändern und damit die Beschwerde selbst zu erledigen.

(3) Ist die Kirchenbeitragsstelle hiezu nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in der Lage, so hat sie zur Beschwerde Stellung zu nehmen und die Beschwerde dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 19. (1) Die Beschwerde kann schriftlich bei der Kirchenbeitragsstelle eingebracht oder mündlich beim zuständigen Pfarramt oder Presbyterium zu Protokoll gegeben werden.

(2) Wird die Beschwerde schriftlich eingebracht, so gilt als Tag ihrer Einbringung jener Tag, an welchem sie nachweislich zur Post gegeben wurde.

(3) Wird die Beschwerde mündlich zu Protokoll gegeben, so gilt als Tag ihrer Einbringung der Tag ihrer protokollarischen Aufnahme.

§ 20. Über die von der Kirchenbeitragsstelle im Sinne des § 18 (3) vorgelegten Beschwerden entscheidet endgiltig der Oberkirchenrat.

§ 21. Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Kirchenbeitrages nicht aufgeschoben. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist der zuviel bezahlte Betrag innerhalb 30 Tagen nach Erlassung der endgiltigen Entscheidung an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen.

Zwangseinbringung.

§ 22. Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge ist nach § 3 (1) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBL. für das Land Österreich Nr. 543/39 der Rechtsweg zulässig.

Verjährung.

§ 23. Hinsichtlich der Verjährung der Kirchenbeiträge gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 24. (1) Ein Gemeindeangehöriger, welcher sich seiner Beitragspflicht dadurch schuldhaft entzogen hat, daß er sich anlässlich der Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde bei dem Pfarramt derselben nicht gemeldet hat (§ 21 der Evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892), hat den Kirchenbeitrag, der auf ihn bei rechtzeitiger Anmeldung entfallen wäre, samt gesetzlichen Zinsen nachzuzahlen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Kirchenbeiträge geht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf die Erben des Beitragspflichtigen über.

Schlussbestimmungen.

§ 25. Die mit den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung nicht mehr im Einklang stehenden Bestimmungen der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/92, treten mit 1. Jänner 1940 außer Kraft.

§ 26. Im übrigen tritt diese Kirchenbeitragsordnung mit ihrer Verkündigung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche U. und H. B. in Österreich mit der Maßgabe in Kraft, daß Kirchenbeiträge auf Grund ihrer Bestimmungen erst vom 1. Jänner 1940 an erhoben werden.

„Der vorstehenden Kirchenbeitragsordnung hat das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV mit Erlaß vom 5. September 1939, Z. IV-K/b-339.076, im Grunde des § 3, Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.“

134. Z. 6512/39 vom 8. September 1939.

Kirchenbeitragsordnung. — Durchführungsbestimmungen.

Zur Durchführung und Erläuterung der mit dem Erlaß vom 8. September 1939, Z. 6463/39, verlautbarten Kirchenbeitragsordnung für die Evangelische Kirche U. und H. B. in Österreich erläßt der Oberkirchenrat folgende Richtlinien:

Nach § 10 des kaiserl. Patentgesetzes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41 und nach § 22 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, hatten die einzelnen Kirchengemeinden das Recht, Umlagen zur Erhaltung der Kirche zu erheben. Diese Bestimmungen sind durch § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GB. für das Land Österreich Nr. 543/39, insofern geändert worden, als nunmehr nur die Landeskirche nach Maßgabe einer zu erlassenden Kirchenbeitragsordnung berechtigt ist, zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses Kirchenbeiträge zu erheben. Zum Erlaß einer Kirchenbeitragsordnung für die Evangelische Kirche U. und H. B. in Österreich wurde im § 1 der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche, GB. Nr. 718/39, der Evangelische Oberkirchenrat U. und H. B. in Wien für befugt erklärt. Obwohl jenseitig der Oberkirchenrat zur Erlassung der Kirchenbeitragsordnung allein berechtigt gewesen wäre, hat er doch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit die Erlassung der Kirchenbeitragsordnung nach eingehenden Aussprachen mit der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen U. B. und H. B. durchgeführt, nachdem vorher die Presbyterien aller Pfarrgemeinden sowie die Seniorats- und Superintendentialausschüsse zur Äußerung über einen vom Oberkirchenrat verfaßten Entwurf aufgefordert worden waren. Die von den genannten Ausschüssen und Presbyterien gegebenen Anregungen wurden bei der vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen beschlossenen Fassung der Kirchenbeitragsordnung weitgehendst berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung wird festgestellt:

1.) Bisher waren auch minderjährige Angehörige der Evangelischen Kirche grundsätzlich kirchenbeitragspflichtig. § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich GB. Nr. 543/39 schränkt jedoch den Kreis der Beitragspflichtigen auf die volljährigen Mitglieder der Kirche ein. Daher

bezeichnet der § 2 (1) der Kirchenbeitragsordnung nur die volljährigen Angehörigen evangelischer Kirchengemeinden als Beitragspflichtig. Diese Angehörigkeit zu einer Kirchengemeinde und damit zur Evangelischen Kirche U. und H. B. in Österreich wird nach § 21 RB durch den ordentlichen Wohnsitz begründet. Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

2.) Die im § 2, Abs. (2) und (3) RBV enthaltene Festsetzung des Beginnes oder der Beendigung der Beitragspflicht mit dem Kalendervierteljahr wurde aus Zwecken der Arbeitsvereinfachung durchgeführt. Da jedoch nach den Bestimmungen anderer evangelischer Landeskirchen die Beitragspflicht nicht überall mit dem Kalendervierteljahr beginnt oder endet, mußte eine Bestimmung aufgenommen werden, die eine durch Übersiedlung oder durch einen Religionswechsel bedingte etwaige mehrfache Heranziehung zur Beitragsleistung verhindert. Eine Ausnahme von der Zeitbestimmung des Kalendervierteljahres mußte weiters für Austritte und Sterbefälle im Abs. (4) und (5) im Sinne der Bestimmungen des § 2 (2) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GB. Nr. 543/39, erfolgen.

3.) Die im § 3 festgesetzte Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Zahlung der Beiträge erstreckt sich im Sinne des Abs. (2) a nur auf jene Wehrpflichtigen, welche zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht einberufen sind. Die Ableistung einer Waffenübung oder die Einberufung zu einer sonstigen länger dauernden militärischen Dienstleistung hat demgemäß nicht die Befreiung von der Zahlung der Beiträge zur Folge. Nach Abs. (2) b sind weiters jene Unteroffiziere und Mannschaften von der Zahlung der Kirchenbeiträge befreit, welche nach Ablauf ihrer zweijährigen aktiven Dienstpflicht freiwillig eine weitere Dienstverpflichtung eingehen. Aus § 3 ergibt sich weiters, daß im Ruhestand befindliche Offiziere und Wehrmachtbeamte sowie nicht wiederverwendete Wartestandsbeamte kirchenbeitragspflichtig sind.

4.) Die Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet nach § 4 für Angestellte, Arbeiter, Beamte oder sonstige nichtselbständige Arbeitnehmer grundsätzlich das Reineinkommen, also jener Betrag, den der Angestellte, Arbeiter, Beamte oder sonstige nichtselbständige Arbeitnehmer tatsächlich bar ausbezahlt bekommt. Beträge, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen, sondern etwa kraft richterlichen Ausspruches (Gehalts- oder Lohnpfändung) zum Abzug gelangen, sind zur Feststellung des Reineinkommens nicht abzuziehen. Ebenso ist der durch die Kriegswirtschaftsverordnung eingeführte Kriegszuschlag für Einkommensteuer nicht abzugsfähig, da dieser nicht eine Erhöhung der Einkommensteuer darstellt.

5.) Der zur Feststellung der Beitragsgrundlage für Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vorgesehene „gemeine Verkehrswert“ ist jener Preis, der aus dem Nutzen der Sache, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leisten, anzunehmen ist. Sofern der gemeine Wert in dieser Weise nicht festgestellt werden kann,

ist zu seiner Feststellung in Analogie zur Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1897, RGBl. Nr. 174 der auf Grund des Katastralreinertrages zu er rechnende Steuerschätzwert heranzuziehen. Als Steuer schätzwert gilt im Sinne der bezogenen Verordnung:

- a) bei den der Grundsteuer unterliegenden Liegen schaften das 25 fache des Katastralreinertrages,
- b) bei den der Hausklassensteuer unterliegenden Wohngebäuden das 300 fache, bei den dieser Steuer unterliegenden Bauernhöfen oder Wohn- und Wirtschaftsgebäuden das 700 fache der für ein Jahr bemessenen Hausklassensteuer.

Da der Katastralreinertrag fast ausnahmslos nur in Kronen bekannt ist, wäre der Steuerschätzwert richtig in der Weise festzustellen, daß der 25 fache Katastralreinertrag zunächst in Schillinge nach dem Umrechnungsverhältnis des Goldschillings zur Goldkrone und sodann der Schilling in die Reichsmark nach dem Umrechnungsverhältnis 1 : 1.50 umgerechnet wird. Um jedoch diese Umrechnung zu vereinfachen, setzt der Oberkirchenrat fest, daß der 25 fache Katastralreinertrag in Kronen als Steuerschätzwert in Reichsmark anzunehmen ist. Die sich daraus ergebende Un genauigkeit des Steuerschätzwertes ist mit Rücksicht auf die Schwankungen des Goldschillings, dessen Verhältnis zum Schilling zwischen 1.44 und 1.78 schwankte, also mit durchschnittlich 1.50 angenommen werden kann und mit Rücksicht darauf, daß andererseits wieder auch das Umrechnungsverhältnis Reichsmark zum Schilling 1.50 beträgt, so unerheblich, daß sie wohl vernachlässigt werden kann.

Als Beispiel sei angeführt: Der Katastralreinertrag eines Grundstückes beträgt 1000 Kronen. Somit ist der Steuerschätzwert 25.000 Kronen und somit weiters der gemeine Wert 25.000 Reichsmark. Als Einnahme aus diesem landwirtschaftlichen Grundstück und daher als Beitragsgrundlage für die Beitragspflicht ist ein Betrag von $4\frac{1}{2}\%$ dieses gemeinen Wertes, also ein Betrag von 1125 Reichsmark anzunehmen.

6.) Alle übrigen kirchenbeitragspflichtigen Angehörigen der evangelischen Kirche haben als Beitragsgrundlage das nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes zu ermittelnde Einkommen des letzten Kalenderjahres anzugeben. Dieses Einkommen wird normalerweise durch die Vorlage der letzten Einkommensteuervorschreibung erbracht werden können.

7.) Zu § 5 RVD sei als Beispiel angeführt: Ein Eisenbahnarbeiter bezieht von der Reichsbahnverwaltung ein Jahreseinkommen von 1800 RM. Daneben hat er einen Besitz an Äckern im Wert von 1000 Kronen Katastralreinertrag, somit in einem Beitragschätzwert von 1125 RM. Der Eisenbahnarbeiter hat somit als Beitragsgrundlage 1800 RM plus 1125 RM zusammen 2925 RM anzunehmen und ist demnach in die Beitragsklasse 9 einzureihen.

8.) In der Veranlagung der Ehegatten ist ein grund legender Wandel eingetreten. Während bisher bei glaubensverschiedenen Ehen gewöhnlich der evangelische Mann mit seinem ganzen Einkommen veranlagt wurde, die evangelische Frau aber nur mit $\frac{1}{3}$ des Einkommens des nicht evangelischen Mannes, sind nun mit Rück sichts darauf, daß jetzt auch der nicht evangelische Ehe teil an seine Kirche einen Kirchenbeitrag zu zahlen

haben wird, bei glaubensverschiedener Ehe Mann und Frau einander vollkommen gleichgestellt. Bei beiden Teilen wird die Hälfte des gemeinsamen Ein kommens als Beitragsgrundlage angenommen. Wenn beispielsweise der katholische Mann ein Jahreseinkommen von 3600 RM hat und die evangelische Frau ein Jahreseinkommen von 2400 RM, so hat die evangelische Frau den Kirchenbeitrag von einem Einkommen über 3000 RM (das ist $3600 + 2400$ durch 2) zu bezahlen. Sind jedoch beide Teile evan gelisch, so haben sie bei einem derartigen gemeinsamen Einkommen von $3600 + 2400$ RM zusammen einen Kirchenbeitrag nach der Grundlage von 6000 RM zu entrichten. Ist ein Teil der Ehe lutherisch, der andere reformiert, so haben sie gemeinsam einen Kirchenbeitrag nach der Grundlage von 6000 RM zu entrichten, also nicht etwa der lutherische Mann für 3600 RM und die reformierte Frau für 2400 RM. In glaubensverschiedener Ehe haftet stets nur der evangelische Teil für die Bezahlung des Kirchenbei trages, in rein evangelischer Ehe jedoch haften beide Ehegatten zur ungeteilten Hand.

9.) Dauernd getrennt lebende Ehegatten werden, gleichgiltig, ob die Ehe rechtlich geschieden ist oder nicht, als Einzelpersonen zur Kirchenbeitragsleistung veranlagt. Jeder der beiden Teile hat dann nur jenen Kirchenbeitrag zu entrichten, der seinem eigenen Ein kommen entspricht. Eine Zusammenrechnung der Ein kommen der beiden dauernd getrennt lebenden Ehe gatten findet nicht statt. Alimente, die der getrennt lebende Ehemann seiner Frau bezahlt, werden daher dem Einkommen des Mannes abzurechnen und von der Frau als ihr Einkommen der Beitragsleistung zu Grund zu legen sein.

10.) Die Beitragstafel des § 7 RVD entspricht im großen und ganzen der bisherigen Beitragstafel der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien, deren Beitragstafelung fast ausnahmslos dem Durchschnitt der im ganzen Bereich der österreichischen evang. Kirche bisher vorgeschriebenen Kirchenbeiträge entspricht.

11.) Auf die Bestimmung des § 7 Abs. (2), nach welcher Evangelische, die als unbesoldete Hilfskräfte in Betrieben gewisser Verwandter beschäftigt sind, einen festen Betrag von 4 RM zu entrichten haben, wird besonders aufmerksam gemacht. Damit sind hauptsächlich die in der Landwirtschaft der Eltern mitarbeitenden Söhne und Töchter miterfaßt.

12.) Von der Einhebung des Kirchenbeitrages nach Abs. (3) des § 7 hat der Oberkirchenrat grundsätzlich bis auf weiteres abzusehen beschlossen. Dieser Beitrag wird nur von jenem Gemeindeangehörigen eingehoben, der diesen Beitrag freiwillig bezahlen will, um sich das Stimmrecht in die Gemeindevertretungskörper zu wahren.

13.) Zur Bestimmung des § 8 wird aufmerksam gemacht, daß eine Herabsetzung des Kirchenbeitrages nur über besonderes Verlangen des Beitragspflichtigen erfolgen wird.

14.) Die im § 9 behandelte Änderung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse wird grundsätzlich im Sinne des § 14 erst vom nächsten Kalendervierteljahr zu berücksichtigen sein. Nur dann, wenn nach § 15 die Zahlung der Kirchenbeiträge in Monatsraten bewilligt wird, kann eine Änderung in den

Erwerbs- und Vermögensverhältnissen auch innerhalb eines Kalendervierteljahres, jedoch stets nur von einem Monatsersten an berücksichtigt werden.

15.) Nach § 10 umfaßt das erste Rechnungsjahr 5 Vierteljahre, so daß die für das erste Rechnungsjahr vorgeschriebenen Beiträge um den Beitrag für das 5. Vierteljahr (1. 1. 1941 bis 31. 3. 1941) höher sein werden, als es dem Jahresbeitrag des § 7 entspricht.

16.) Die Veranlagung nach § 11 wird in der Weise durchgeführt, daß zunächst die Presbyterien in den ihnen bereits übersendeten Beitragskarten jene Einkommen anführen, die der Beitragspflichtige nach Ansicht des Presbyteriums beziehen dürfte. Auf Grund dieser Angaben der Presbyterien wird die Kirchenbeitragsstelle die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen vornehmen, die Beitragspflichtigen jedoch gleichzeitig auffordern, ihr allenfalls unrichtig angenommenes Einkommen richtig zu stellen. Nur dann, wenn auf diese Weise eine Klarstellung der Einkommensverhältnisse nicht zu erzielen ist, wird die Kirchenbeitragsstelle von der Möglichkeit des Abj. (3) und (4) Gebrauch machen und den Beitragspflichtigen zu einem Nachweis seines Einkommens verhalten.

17.) Nach § 12 werden die Beitragspflichtigen von ihrer Einstufung durch einen Bescheid in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wird durch die Kirchenbeitragsstelle auch das Presbyterium der zuständigen Kirchengemeinde von der Einstufung seiner Gemeindeangehörigen in Kenntnis gesetzt werden.

18.) Um eine verlässliche Führung der Beitragskarten zu gewährleisten, werden die Presbyterien angewiesen, alle Änderungen, die für die Kirchenbeitragspflicht von Bedeutung sind (z. B. Austritt aus der evangelischen Kirche, Eintritt in dieselbe, Geburt von Kindern, Sterbefälle, Zuzüge und Wegzüge, Erreichen der Großjährigkeit durch selbstverdienende Gemeindeangehörige usw.) mittels vom Oberkirchenrat demnächst aufzulegender Vordrucke, der Kirchenbeitragsstelle vierteljährig zu berichten. Diese Berichte werden jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zu erstatten sein.

Die Kirchenbeitragsstelle wird angewiesen, zu den gleichen Fristen die ihr zur Kenntnis gelangenden Zu- und Wegzüge den zuständigen Presbyterien zu berichten. Das Gleiche gilt für sonstige personelle Änderungen von Gemeindeangehörigen, soweit diese Änderungen der Kirchenbeitragsstelle verlässlich bekannt werden.

19.) Zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten wird den Presbyterien empfohlen, die Ausfüllung und Absendung der Beitragskartenteile an die Kirchenbeitragsstelle in irgend einer Weise (etwa auf einem beim Presbyterium verbleibenden Bogen oder auf den Gemeindefartekarten) zu vermerken.

20.) Den Umstand, daß in einer Landgemeinde die Bezahlung der Kirchenbeiträge gewohnheitsgemäß nach der Ernte zu erfolgen pflegt, haben die Presbyterien im Sinne des § 15 (2) zur Vermeidung von Mahnungen der Beitragspflichtigen der Kirchenbeitragsstelle bekannt zu geben.

21.) Nach § 16 soll die Einzahlung der Kirchenbeiträge grundsätzlich im Wege des bargeldlosen

Verfahrens erfolgen. Barzahlungen sind somit tunlichst zu vermeiden.

Für die Geistlichen, für Beamte und Angestellte der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird die Einhebung der Kirchenbeiträge im Lohnabzugsverfahren angeordnet.

Die Kirchenbeitragsstelle wird ermächtigt, in Landgemeinden die Einhebung der Kirchenbeiträge durch Beauftragte, die vom Presbyterium namhaft zu machen sind, durchführen zu lassen. Bei der Auswahl dieser Beauftragten haben die Presbyterien mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um allfällige Unregelmäßigkeiten der Beauftragten zu vermeiden. Die Kirchenbeitragsstelle wird ermächtigt, diesen Beauftragten zur Entlohnung für ihre Arbeitsleistung bis zu 5% der eingehobenen Kirchenbeiträge zu überlassen.

22.) Zu § 18 wird aufmerksam gemacht, daß eine Beschwerde nur gegen jenen Bescheid zulässig ist, mit welchem die Höhe des für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Kirchenbeitrages bestimmt wurde. Eine Beschwerde ist jedoch nicht zulässig gegen die nach § 14 zu erlassende Aufforderung zur Einzahlung des Kirchenbeitrages für ein Kalendervierteljahr.

23.) Bei der nach § 19 möglichen protokollarischen Aufnahme einer Beschwerde durch das Pfarramt oder durch das Presbyterium ist der Tag der protokollarischen Aufnahme deutlich ersichtlich zu machen. Das Protokoll ist umgehend der Kirchenbeitragsstelle zu übermitteln.

24.) Die in § 22 vorgesehene zwangsweise Einbringung rückständiger Kirchenbeiträge wird mit Zahlungsbefehl zu erfolgen haben.

25.) Nach § 23 gelten hinsichtlich der Verjährung der Kirchenbeiträge die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Nach diesen Bestimmungen verjähren die Kirchenbeiträge in 6 Jahren (§ 1472 abGB). Die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, der sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlauf der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des anderen anerkannt hat oder wenn er von dem Berechtigten belangt und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechtes des anderen liegt vor, wenn der Schuldner eine ausdrückliche Schuldanerkennung abgibt oder Teilzahlungen leistet, nicht aber bei stillschweigender Hinnahme außergerichtlicher Mahnungen. Auf die Verjährung ist nach § 1501 abGB ohne Einwendung der Parteien von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen.

26.) Von rückständigen, also nicht zum Fälligkeitstage geleisteten Zahlungen können kraft der Bestimmung des § 1333 abGB die vom Gesetz bestimmten Zinsen begehrt werden.

27.) Im Sinne des § 24 (2) ist die Kirchenbeitragsstelle verpflichtet, im Todesfall eines Beitragspflichtigen die bis zum letzten Tage des Sterbemontates rückständigen Kirchenbeiträge beim zuständigen Abhandlungsgericht anzumelden.

28.) Da die Kirchenbeiträge nach § 26 der KVO erst vom 1. Jänner 1940 erhoben werden, das Recht der Kirchengemeinden zur Erhebung von Beiträgen aber nach § 8 der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, GB. Nr. 718/39, mit 31. August 1939 er-

loschen ist, wird der Oberkirchenrat hinsichtlich der Einhebung der vor dem 31. August 1939 vorgeschriebenen, aber bis dahin noch nicht bezahlten Kirchenbeiträge noch Weisungen erlassen.

135. Z. 6464/39 vom 8. September 1939.

Provisorische kirchliche Verfügung vom 4. August 1939 über die Eingliederung der evangelischen Glaubensgenossen in den Orten Engerau und Theben in die Evangelische Kirche U. und S. B. in Österreich.

Auf Grund des § 119, Z. 9 der Evang. Kirchenverfassung v. 9. Dez. 1891, RGBl. Nr. 4/92, erläßt der Oberkirchenrat nach zufolge Beschlusses des Presbyteriums des Deutschen Evang. Seniorates U. B. in der Slowakei vom 18. April 1939 erfolgtem rechtskräftigen Ausscheiden der Filialgemeinde Engerau aus diesem Seniorat und mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse U. B. und S. B. die folgende provisorische kirchliche

V e r f ü g u n g :

§ 1. Die evangelischen Glaubensgenossen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, die in den Ortsgemeinden Engerau und Theben ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gehören zur Evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich.

§ 2. Die derzeit im Lande Österreich in Geltung stehenden evangelischen Kirchengesetze, insbesondere die Evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGl. Nr. 456 und vom 24. Juni 1939, ABl. für die evang. Kirche U. und S. B. in Österreich Nr. 99/39 haben auf die evangelischen Glaubensgenossen in den Orten Engerau und Theben Anwendung zu finden.

136. Z. 6079/39 vom 1. September 1939.

Steuergutscheine, Verfahren bei Teilzahlungen.

Mit Erlaß vom 25. Mai 1939, Z. S 2044-80/VI, hat der Herr Reichsminister für Finanzen nachstehende Richtlinien für die Ausgabe von Steuergutscheinen bei Begleichung von Rechnungen von Unternehmern in Teilbeträgen erlassen:

V e r f a h r e n b e i T e i l z a h l u n g e n .

Sind mehrere Zahlungen an den gleichen Unternehmer zu leisten, so ist zu beachten:

a) Ist z. B. ein Rechnungsbetrag über 1050 RM in Teilbeträgen von 400, 350 und 300 RM zu bezahlen, so darf nach § 13, Abs. 1 NFDVO die erste Teilzahlung von 400 RM erst ausgezahlt werden, wenn auch die zweite Teilzahlung von 350 RM fällig geworden ist. Bei Fälligkeit der zweiten Teilzahlung dürfen in diesem Fall nur 500 RM, u. zw. davon 200 RM in Steuergutscheinen ausgezahlt werden. Der verbleibende Spitzenbetrag von 250 RM ist der nächsten, in diesem Fall der letzten Teilzahlung von 300 RM hinzuzurechnen. Bei Fälligkeit der letzten Teilzahlung von 300 RM sind dann unter Hinzurechnung des verbliebenen Spitzenbetrages von 250 RM

350 RM bar oder unbar und 200 RM in Steuergutscheinen zu bezahlen. Wenn in vorstehendem Beispiel bei Fälligkeit der ersten Teilzahlung zu erwarten ist, daß durch die zweite Teilzahlung der Betrag von 500 RM erreicht wird, darf der auf diese 500 RM entfallende Geldbetrag von 300 RM schon bei Fälligkeit der ersten Teilzahlung bar oder unbar ausgezahlt werden, obwohl die auf diese 500 RM entfallenden Steuergutscheine erst bei Fälligkeit der zweiten Teilzahlung in Zahlung gegeben werden können. Wird so verfahren, so dürfen bei Fälligkeit der zweiten Teilzahlung nur 200 RM in Steuergutscheinen, jedoch kein Geldbetrag in Zahlung gegeben werden. Der verbleibende Spitzenbetrag von 250 RM ist der nächsten (der dritten) Teilzahlung hinzuzurechnen.

b) Ist für einen Auftrag ein Rechnungsbetrag zu bezahlen, der kleiner ist als 500 RM, so sind keine Steuergutscheine in Zahlung zu geben. Ist ein solcher Rechnungsbetrag am gleichen Tag wie ein anderer Rechnungsbetrag an den gleichen gewerblichen Unternehmer auszuführen, so sind für die Frage, ob Steuergutscheine in Zahlung zu geben sind, die an dem gleichen Tag zu zahlenden Rechnungsbeträge zusammenzurechnen. Ergibt sich dabei ein Gesamtbetrag von mindestens 500 RM, so sind nach § 2 NF Steuergutscheine in Zahlung zu geben. Die vorstehenden Ausführungen über die Zusammenrechnung von Rechnungsbeträgen gelten nicht, wenn ein Rechnungsbetrag der vorbezeichneten Art mit einer Teilzahlung aus einem anderen Auftrag zusammenzurechnen sein würde, da eine Teilzahlung mit der jeweils nächsten Teilzahlung zusammengerechnet werden muß (§ 13, Abs. 1, Satz 3 NFDVO)."

Hievon wird zur entsprechenden Darnachachtung Mitteilung gemacht.

137. Z. 5972/39 vom 1. September 1939.

Freistellung vom Steuergutscheinverfahren für Lieferungen und Leistungen, die Steuergutscheinpflichtige (§ 2, Abs. 1 NF) untereinander bewirken.

Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg macht auf nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1939 aufmerksam:

"§ 2, Abs. 1 des Neuen Finanzplanes bestimmt die Steuergutscheinpflichtigen, § 2, Abs. 2 die Steuergutscheinberechtigten.

Es kommt vor, daß ein Steuergutscheinpflichtiger Lieferungen oder sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer an einen anderen Steuergutscheinpflichtigen zu bezahlen hat, zum Beispiel eine Kasse des Reichs an einen städtischen Versorgungsbetrieb.

Es kommt auch vor, daß Gläubiger und Schuldner die gleiche Rechtspersönlichkeit sind, so z. B. wenn die Reichsdruckerei oder das Reichsverlagsamt an eine Reichsbehörde oder der Versorgungsbetrieb einer Gemeinde an die Gemeindeverwaltung liefert.

In diesen Fällen, in denen bei einer Lieferung oder Leistung beide Parteien steuergutscheinpflichtig (§ 2, Abs. 1 NF) sind, ist das Steuergutscheinverfahren nicht anzuwenden, sondern die Bezahlung in voller Höhe in Geld zu leisten."

Dies wird zur Kenntnissnahme mitgeteilt, mit dem Beifügen, daß § 2, Abs. 1 des Neuen Finanzplanes (NF) im 8. Stücke des Amtsblattes unter Nr. 78 abgedruckt ist, während der 2. Absatz des § 2 NF folgenden Wortlaut hat:

„Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften (z. B. offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen.“

138. 3. 6568/39 vom 13. September 1939.

Kriegsagende.

Die bairische Kirche hat eine sehr beachtenswerte Kriegsagende herausgebracht, deren Anschaffung den Gemeinden dringend empfohlen wird. Sie ist um den Betrag von RM 3.— durch den Verlag Paul Müller, München 2, Hirtenstraße 15, zu beziehen.

139. 3. 6652/39 vom 14. September 1939.

Gehaltsregelung der zur militärischen Dienstleistung eingezogenen Seelsorger.

Mit Beginn vom 1. Oktober 1939 werden für die zur militärischen Dienstleistung eingezogenen Pfarrer und Vikare hinsichtlich ihrer Gehalte folgende Regelungen getroffen:

I. Ledige Geistliche haben Anspruch

- a) auf ein Drittel ihres Gehaltes, wenn sie als Mannschaftspersonen oder als Unteroffiziere Dienst tun,
- b) auf keinen Gehalt, wenn sie als Heerespfarrer oder Offiziere eingezogen sind.

II. Verheiratete Geistliche haben Anspruch

- a) auf ihr ganzes Gehalt, wenn sie als Mannschaftspersonen od. Unteroffiziere eingerückt sind,
- b) auf das seitens der Gemeinde auszahlende Gehalt abzüglich des um 50 RM verminderten Gehaltes als Offiziere oder Heerespfarrer.

Die Regelung des Abzugsverfahrens behält sich der Oberkirchenrat im Einverständnis mit den betroffenen Geistlichen vor.

Die Presbyterien sind verpflichtet, bei Ia das Drittel des Gehaltes, falls es dem Empfangsberechtigten nicht überwiesen werden kann, in ein auf den Namen des Eingerückten lautendes Sparkassebuch einzulegen, die übrigen zwei Drittel monatlich an den Oberkirchenrat abzuführen. Bei Ib ist das ganze Gehalt ebenfalls monatlich an den Oberkirchenrat abzuführen.

Aus den Mitteln nach Ia, Ib und IIb wird beim Oberkirchenrat eine Kasse gebildet, aus der 1. die Vertretung der eingerückten Seelsorger bestritten wird und 2. besondere Bedürfnisse der Eingerückten nach ihrer Entlassung aus der militärischen Dienstleistung gedeckt werden.

Die Presbyterien werden aufgefordert, umgehend

1. die Feldpost-Adresse des eingerückten Geistlichen bekanntzugeben,

2. mitzuteilen, in welcher Weise für die Vertretung des Eingerückten gesorgt ist und welche Kosten daraus der Gemeinde erwachsen,
3. zu berichten, ob im Bereiche der Gemeinde emeritierte Pfarrer sich befinden, die bereit wären, eine Vertretung zu übernehmen.

140. 3. 6526/39 vom 14. September 1939.

Gebetbuch für die Soldaten.

Der Feldbischof der Wehrmacht hat auf eine diesbezügliche Anfrage des Oberkirchenrates folgendes mitgeteilt:

„Ich teile mit, daß das Feldgefangbuch in den nächsten Tagen an die Front gesandt werden wird.“

Bezüglich der religiösen Schriften für die Lazarette verweise ich auf die Württembergische Bibelanstalt in Stuttgart, Hauptstetterstraße 51 b und den Evangelischen Presbyterverband in Berlin-Steglitz, Beymeßstraße 14, die bereit sein werden, auf Anfordern hin, Schriften zunächst kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Mitteilung wird von mir auch an die Feldgeistlichen herausgegeben werden.“

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrstelle der evang. Pfarrgemeinde Feffernis in Kärnten gelangt am 1. Jänner 1940 zur Neubefetzung. Bewerber wollen ihre Gesuche, belegt mit Tauf- und Heimatschein, Lebenslauf, Führungszeugnis und Ariernachweis richten an das Presbyterium der Gemeinde zu Händen des Pfarradministrators Pfarrer Otto Bünker in Fresach.

Beim Oberkirchenrat hat sich eine Absolventin der evang. sozialen Frauenschule gemeldet, die sehr gute Zeugnisse aufweist und auch die Religionslehrerinnenprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden hat. Sie war durch Jahre in einer österreichischen Pfarrgemeinde als Gemeindehelferin beschäftigt. Die Stelle wurde aus Ersparungsgründen aufgelassen. Gemeinden, die diese Frauenschülerin anstellen wollen, wollen sich umgehend an den Oberkirchenrat wenden.

Vom Präsidenten des Evang. Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Hans T a u f e r e r mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1939 zum Beamten der Evang. Kirche A. und S. B. in Österreich (Referent der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erlaß vom 14. September 1939, 3. 311/Präf.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. September 1939, 3. 6496, den absolvierten Studierenden der Theologie Robert F r a n z aus Sattendorf nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 10. Oktober 1939

17. Stück

- 141. Pfarrergehaltsordnung.
- 142. Durchführungsbestimmungen zur Pfarrergehaltsordnung.
- 143. Evangelischer Gottesdienst in Schulräumen.
- 144. Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.
- 145. Heimatkirchliche Stoffammlung.
- 146. Taufen von Zigeunerkindern.
- 147. Weibliche Hilfskräfte im Gemeindedienst.
- 148. Kurpastoration in Seefeld im Winter.

- 149. Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes.
- 150. Religionsunterricht-Berichterstattung.
- 151. Legitimation nach § 161 abGB — Regelung des Verfahrens.
- 152. Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.
- 153. Umsatzsteuerpflicht für Einnahmen aus Friedhöfen.
- 154. Bezeichnung des Religionsbekenntnisses durch die Standesbeamten bei Personen evangelischen Glaubens.

Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

141. Z. 6879/39 vom 27. September 1939.

Provisorische kirchliche Verfügung über die Gehalte und Ruhestandsbezüge geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich (Pfarrergehaltsordnung).

Gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. Sept. 1933, BGBl. Nr. 456 und in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich Nr. 99/39 erläßt der Oberkirchenrat mit am 4. August 1939 erteilter einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende provisorische

Pfarrergehaltsordnung.

Geltungsbereich der Verfügung.

§ 1. Diese Verfügung regelt die Befoldung aller geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich und der evangelischen Kirchengemeinden Oesterreichs sowie die Versorgungsgenüsse dieser geistl. Amtsträger, ihrer Witwen und Waisen.

§ 2. Als geistliche Amtsträger im Sinne dieser Verfügung gelten:

- 1.) Pfarrer,
- 2.) Reiseprediger,
- 3.) Vikare (Pfarrvikare, Superintendentialvikare, Senioratsvikare, Personalvikare),
- 4.) Predigtamtskandidaten (geistliche Hilfskräfte),
- 5.) der Inspektor des Theologenheimes und der Referent des Religionsunterrichtes in Wien.

Dienstzeitberechnung.

§ 3. (1) Als Anfangszeitpunkt der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Befoldungsdienstzeit hat der Tag zu gelten, an dem der geistliche Amtsträger nach Erlangung des Kandidaten-

zeugnisses in den Dienst einer evangelischen Kirchengemeinde Oesterreichs oder der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich getreten ist, keinesfalls aber ein vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegender Tag.

(2) Als Tag des Dienstantrittes gilt bei Pfarrern, Vikaren und Reisepredigern der Tag der Bestätigung der Wahl durch den Oberkirchenrat (§ 35, letzter Absatz und § 45 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892), bei Predigtamtskandidaten der Tag der Erteilung der Predigterlaubnis (licentia concionandi — § 101, Z. 1c der Kirchenverfassung).

(3) Eine vom Oberkirchenrat nach § 4 (3) dieser Verfügung als für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbar erklärte Vordienstzeit ist bei der Festsetzung des Anfangszeitpunktes der Befoldungsdienstzeit entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4. (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pension anrechenbar ist die nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte Zeit:

- a) des Dienstes in anderen evangelischen Landeskirchen des Deutschen Reiches,
- b) des gesetzlichen und des vor Einführung der gesetzlichen Dienstzeit freiwillig geleisteten Wehr- und Arbeitsdienstes, soweit dieser Wehr- und Arbeitsdienst nicht berufsmäßig geleistet worden ist,
- c) der bestimmungsgemäßen weiteren Vor- oder Ausbildung.

(2) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pension anrechenbar ist die Zeit eines Kriegsdienstes als Heeresangehöriger oder Heeresgeistlicher der Wehrmacht des Deutschen Reiches oder eines seiner Weltkriegsverbündeten und die Zeit einer Kriegsgefangenschaft als Angehöriger der vorbezeichneten Heere auch dann, wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

(3) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pension können vom Oberkirchenrat nach freiem Ermessen folgende Vordienstzeiten angerechnet werden, soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegen:

- a) die im Dienst einer ausländischen evangelischen Kirche zugebrachte Zeit,

- b) die im Lehramt einer theologischen Lehranstalt einer der Deutschen Evangelischen Kirche angehörenden Landeskirche verbrachte Zeit,
- c) die im Dienste von evangelischen Vereinen oder Anstalten für innere oder äußere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebestätigkeit verbrachte Zeit.

(4) Wenn geistliche Amtsträger ohne die geregelte Vorbildung, insbesondere ohne vorhergehendes Studium an einer evangelischen theologischen Fakultät in einem geistlichen Amt angestellt werden, so dürfen sie durch Anrechnung früherer Tätigkeit kein günstigeres als mit Vollendung des 37. Lebensjahres beginnendes Besoldungsdienstalter erhalten.

(5) Die in Abs. (1), (2) und (3) angeführten Vordienstzeiten sind weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Pension anrechenbar, wenn für sie eine Abfertigung bezahlt wurde oder ein Anspruch auf einen Ruhegehalt besteht.

Dienstbezüge.

§ 5. Das Dienst Einkommen des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 6), dem Ortszuschlag (§ 7), der freien Dienstwohnung oder der Mietaufwandsentschädigung (§ 8), der Kinderzulage (§ 9), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 10), der Funktionszulage (§ 11) und der Dienstaufwandsentschädigung (§ 12).

§ 6. (1) Der Jahresgrundgehalt der geistlichen Amtsträger beträgt:

1. für Predigtamtskandidaten	RM 2 040
2. für einen Pfarrer, Reiseprediger oder Vikar	
a) von dem auf die oberkirchenbehördliche Bestätigung der Wahl folgenden Monatsersten an	3.000
b) nach Vollendung von zwei Jahren von dem zu a) bezeichneten Zeitpunkt, keinesfalls jedoch vor dem auf die Vollendung des 29. Lebensjahres des Gehaltsempfängers folgenden Monatsersten an	3.240
c) nach je zwei weiteren Jahren um je ...	240
mehr bis zum Höchstbetrag von	5.160
nach Vollendung des 18. für die Besoldung anrechenbaren Dienstjahres.	

(2) Inhabern außergewöhnlich schwieriger und hervorragender Pfarrstellen kann zum Grundgehalt eine ruhegehaltsfähige Zulage von RM 300— jährlich gewährt werden.

(3) Die Gehaltstafel zu (1) ist vom Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit durch Verordnung so zu erhöhen, daß der Anfangsgehalt des Pfarrers, Reisepredigers oder Vikars auf 3600 RM, der einzelne Vorrückungsbetrag auf 300 RM und der Höchstgehalt auf 6600 RM erhöht wird.

(4) Sonstige Änderungen der Gehaltstafel (1) und (2) können vom Oberkirchenrat bei Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. mittels Verordnung durchgeführt werden.

§ 7. Ortszuschläge werden nach Maßgabe der für die Reichsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 8. (1) Pfarrer und Vikare haben Anspruch auf eine freie Dienstwohnung.

(2) Sofern eine solche seitens des Dienstgebers (Kirchengemeinde oder Landeskirche) nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist dem Pfarrer oder Vikar seitens seines Dienstgebers eine Mietentschädigung zu bezahlen. Der Betrag dieser Mietentschädigung muß so bemessen sein, daß mit ihr der ortsübliche Mietzins samt Nebengebühren einer Wohnung folgender Größe geleistet werden kann:

für einen ledigen Pfarrer oder Vikar:	2 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten,
für einen verheirat. Pfarrer oder Vikar ohne Kinder:	3 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten,
für einen verheirateten Pfarrer oder Vikar mit 1 bis 3 Kindern:	4 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten,
für einen verheirateten Pfarrer oder Vikar mit mehr als 3 Kindern:	5 Zimmer samt Nebenräumlichkeiten.

(3) Die Mietentschädigung darf jedoch 100 RM im Monat nicht übersteigen.

(4) Wenn seitens des Dienstgebers eine standesgemäße Wohnung zur Verfügung gestellt wird, so gebührt eine Mietentschädigung auch dann nicht, wenn die zur Verfügung gestellte standesgemäße Wohnung den obigen Ausmaßen nicht entspricht.

§ 9. (1) Die geistlichen Amtsträger, deren Besoldung durch dieses Gesetz geregelt ist, erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einen Kinderzuschlag.

Dieser beträgt monatlich:	RM
für ein Kind	10.—
für ein zweites Kind	20.—
für ein drittes Kind	25.—
für ein viertes und jedes weitere Kind	30.—

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlages fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, die nach dem 1. Jänner 1916 geboren worden sind.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- 1.) für ehelich erklärte Kinder,
- 2.) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- 3.) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt.

(3) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

- 1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
- 2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so kann der Oberkirchenrat bei besonders bedürftiger Lage die Kinderzulage über das voll-

endete 24. Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum verlängern.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt.

§ 10. (1) Zur Ausbildung ihrer Kinder im Alter von 10 bis 24 Jahren erhalten die Geistlichen, die mehr als zwei Kinder haben und an deren Wohnsitz die für die Ausbildung des betreffenden Kindes geeignete Lehranstalt nicht vorhanden ist, laufende Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Die Beihilfen werden nur neben einem Kinderzuschlag oder einer Kinderbeihilfe gewährt. Sie betragen jährlich:

- a) für Kinder, die die Lehranstalt nur durch tägliches Fahren vom Elternhaus aus erreichen können, 120 RM,
- b) für Kinder, die zum Besuch der Lehranstalt auswärts entgeltlich untergebracht werden müssen, 300 RM.

§ 11. (1) Superintendenten beziehen außer ihrem Gehalt als Pfarrer eine Funktionszulage in der Höhe von 960 RM jährlich.

(2) Senioren beziehen außer ihrem Gehalt als Pfarrer eine Funktionszulage in der Höhe von 480 RM jährlich.

(3) Die Höhe der Funktionszulage zu (1) und (2) kann vom Oberkirchenrat bei Zustimmung der Synodalausschüsse N. B. und S. B. mittels Verordnung geändert werden.

§ 12. Die mit der Führung einer Superintendentur oder eines Senioratsamtes verbundenen Auslagen werden aus landeskirchlichen Mitteln ersetzt. Der Oberkirchenrat kann hierfür Pauschbeträge festsetzen.

§ 13. (1) Sofern ein geistlicher Amtsträger in Ausübung seines Dienstes den ordentlichen Wohnort verlassen muß, gebührt ihm seitens seines Dienstgebers

- a) der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen des verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei bei Bahnfahrten der Preis der 3. Klasse zu Grunde zu legen ist,
- b) bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Weggeld von 30 Rpf für den Doppelkilometer, sofern der zurückzulegende Weg länger als zwei Kilometer ist,
- c) sofern das Mittagessen außer Haus eingenommen werden mußte, ein Zehrgeld von 2 RM,
- d) sofern eine Übernachtung in einem anderen Ort vorgenommen werden muß, ein Nächtigungsgeld von 4 RM.

(2) Die Höhe der Reisegebühren zu (1) kann vom Oberkirchenrat bei Zustimmung der Synodalausschüsse N. B. und S. B. mittels Verordnung geändert werden.

§ 14. Auf sonstige Entgelte und Leistungen hat ein geistlicher Amtsträger keinen Anspruch. Religionsunterrichtsremunerationen, Stolzgebühren, Beleuchtungs- und Beheizungspauschale und sonstige etwa

bisher gewährte Beträge fließen, soweit sie noch eingehoben werden, in die Gemeindefasse.

§ 15. (1) Bei einer Neu- oder Wiederanstellung beginnt der Genuß der Bezüge mit dem Ersten des dem Dienstantritt folgenden Monats und, wenn der Dienstantritt an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage.

(2) Bei Bezugsänderungen tritt der geistliche Amtsträger mit dem Ersten des der bezüglichen Verfügung folgenden Monats in den Genuß der neuen Bezüge.

(3) Im Falle des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonates, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten jenes Monats eingestellt, in dem der geistliche Amtsträger aus diesem Verhältnis tatsächlich ausgeschieden ist.

(4) Im übrigen sind Gehalt, Ortszuschlag, Mietaufwandentschädigung, Kinderzulage, Kindererziehungsbeihilfe, Funktionszulage und Dienstaufwandentschädigung allmonatlich im voraus, die nach § 13 gebührenden Entschädigungen nach Vollendung der auswärtigen Amtshandlung und Vorlage der Reiserechnung im nachhinein auszusahlen.

Anzeigepflicht.

§ 16. Personenstandsänderungen geistlicher Amtsträger, die eine Neubemessung des Dienst Einkommens zur Folge haben, (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, Erlangung der Großjährigkeit eines Kindes, Wegfall der für die Gewährung einer Kindererziehungsbeihilfe gegebenen Voraussetzungen) sind vom Bezugsberechtigten innerhalb acht Tagen dem Oberkirchenrat unmittelbar zu berichten.

Aufschiebung der Vorrückung.

§ 17. (1) Die Vorrückung in höhere Bezüge wird, wenn gegen einen geistl. Amtsträger ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, bis zum Abschluß dieses Disziplinarverfahrens aufgeschoben.

(2) Endet das Disziplinarverfahren mit der Verhängung der Disziplinarstrafe der Veretzung in den Ruhestand oder der Entlassung, so findet die aufgeschobene Vorrückung in höhere Bezüge auch nach Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht mehr statt.

(3) Endet das Disziplinarverfahren mit der Verhängung der Disziplinarstrafe der Sperre der Vorrückung in höhere Bezüge auf eine bestimmte Frist, so ist diese Frist vom Zeitpunkt der nächstfälligen Vorrückung in höhere Bezüge an zu berechnen, im Falle einer Aufschiebung der Vorrückung nach Absatz (1) von jenem Zeitpunkt, zu dem die aufgeschobene Vorrückung normalerweise hätte stattfinden sollen.

(4) Endet das Disziplinarverfahren mit Freispruch oder mit einer anderen als der in den Absätzen (2) und (3) angeführten Strafen, so ist die Vorrückung in die höheren Bezüge rückwirkend zu verfügen.

Erlöschens

und Ruhen des Bezugsanspruches.

§ 18. Der Anspruch auf den Bezug des Aktivitätsgehaltes erlischt:

- a) mit dem Tode,
- b) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche A. B. oder S. B.; ein Wechsel zwischen A. B. und S. B. gilt in dieser Hinsicht nicht als Austritt aus der Kirche,
- c) mit der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung in jenen Fällen, in denen ein öffentlicher Beamter auf Grund des Urteiles sein Amt verliert,
- d) mit der rechtskräftigen disziplinären Verurteilung zur Strafe der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung aus dem Kirchendienst,
- e) mit der Versetzung in den Ruhestand.

§ 19. Der Anspruch auf den Bezug des Aktivitätsgehaltes ruht:

- a) mit der entgeltlichen Übernahme eines Nebenamtes, sofern der Oberkirchenrat nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme festzusetzen befunden hat, solange, als dieses Nebenamt bekleidet wird,
- b) mit dem Verluste des Reichsbürgerrechtes oder der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit solange, als das Reichsbürgerrecht oder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht wieder erlangt wird,
- c) mit dem Antritt einesurlaubes, dessen Erteilung an die Bedingung des Ruhens des Aktivitätsgehaltes geknüpft wurde, für die Dauer desurlaubes.

Trennungszulage.

§ 20. (1) Wenn ein verheirateter geistlicher Amtsträger in Ausübung seines Dienstes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muß, ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist, gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine Trennungszulage von 5 RM täglich.

(2) Diese Trennungszulage ist allmonatlich nachträglich auszahlbar.

(3) Die Trennungszulage kann durch den Oberkirchenrat bis zur Höchstdauer eines Jahres bewilligt werden. Dem Oberkirchenrat steht es frei, die Auszahlung der Trennungszulage auf eine kürzere Zeit zu begrenzen, sofern eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers möglich und aus Dienstesrückichten wünschenswert ist.

Übersiedlungsauslagen.

§ 21. Einem verheirateten geistlichen Amtsträger gebührt bei einer Übersiedlung an einen neuen Dienstort der Ersatz der notwendigen Übersiedlungsauslagen seitens des neuen Dienstgebers (Kirchengemeinde oder Landeskirche). An Fahrtauslagen gebührt der Ersatz der Fahrtkosten 3. Klasse des verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels. Ein lediger geistlicher Amtsträger hat nur Anspruch auf den Ersatz der Fahrtauslagen.

Ruhegehalt.

Anspruchsberechtigung.

§ 22. (1) Anspruch auf einen Ruhegehalt haben alle geistlichen Amtsträger, die von einer evangelischen Kirchengemeinde Österreichs oder von der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich angestellt werden:

- a) nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte.

(2) Über den Eintritt der Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes infolge dauernder Dienstunfähigkeit entscheidet der Oberkirchenrat auf Grund des Gutachtens des Superintendenten und auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses.

(3) Hält die vorgesetzte Kirchenbehörde einen noch nicht 65 Jahre alten Geistlichen für dauernd dienstunfähig, und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Oberkirchenrat über Antrag der dem Geistlichen vorgesetzten Kirchenbehörde dem Geistlichen oder seinem Kurator (Beistand) mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Oberkirchenrat zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Kurators (Beistandes) für erforderlich, so beantragt er die Bestellung eines Kurators beim Amtsgericht. Erhebt der geistliche Amtsträger oder sein Kurator (Beistand) innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so verfügt der Oberkirchenrat die Versetzung in den Ruhestand. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Oberkirchenrat nach ihrer Prüfung die amtsärztliche Untersuchung auftragen. Entzieht sich der Geistliche dieser amtsärztlichen Untersuchung, so ist er nach Ablauf von drei Monaten nach der Verständigung über seine beabsichtigte Ruhestandsversetzung in den Ruhestand zu versetzen.

Höhe des Ruhegehaltes.

§ 23. (1) Der Ruhegehalt beträgt mindestens 35% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Er erhöht sich nach drei ruhegehaltsfähigen Dienstjahren und in den folgenden zehn vollen Jahren der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit um je 2%, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je 1%, höchstens bis 70% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Ruhestandsbezüge sind vom Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit durch Verordnung so zu erhöhen, daß die 2%ige Vorrückung des Ruhegehaltes bis zu 16 vollen Jahren der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ausgedehnt und die Höhe der Pension von 70% auf 80% hinaufgesetzt wird.

(3) Sonstige Änderungen der Bestimmungen des Abs. (1) können vom Oberkirchenrat nur bei Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. mittels Verordnung durchgeführt werden.

§ 24. (1) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind der Grundgehalt, der Ortszuschlag u. die Funktionszulage.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe bleibt, solange die Bedingung für die Gewährung dieser Zulagen gegeben ist, bei der Ruhestandsversetzung eines Geistlichen unverändert.

§ 25. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, bei wirtschaftlicher Möglichkeit, den in den Ruhestand versetzten Geistlichen als Ersatz für die Dienstwohnung oder für die Mietaufwändentschädigung einen Wohnungsgeldzuschuß bis zur Höhe von 600 RM jährlich mittels Verordnung zu gewähren.

Hinterbliebenenversorgung.

Anspruchsberechtigung.

§ 26. (1) Witwen geistlicher Amtsträger, die im Dienste einer evangelischen Kirchengemeinde Österreichs oder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich gestanden sind, haben, sofern die Ehe vor oder während der aktiven Dienstleistung des Gatten geschlossen wurde, Anspruch auf eine Witwenpension unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode geschlossen wurde oder ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe unter der Voraussetzung, daß aus dieser Ehe ein eheliches Kind geboren wurde, das zum Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, endlich wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Gatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als eheliches zu gelten hat.

(2) Minderjährige und unversorgte eheliche Doppelwaisen verstorbenen geistlicher Amtsträger, die im Dienste einer evangelischen Kirchengemeinde Österreichs oder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich gestanden sind, haben Anspruch auf eine Waisenpension.

Höhe der Witwen- und Waisenpension.

§ 27. (1) Die Witwenpension beträgt 50% jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhestandsbezug gebührt hätte [§ 24 (1)], mindestens aber 1.200 RM jährlich.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe bleibt, solange die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulage gegeben sind, unverändert.

(3) Bei wirtschaftlicher Möglichkeit ist der Oberkirchenrat berechtigt, den Witwen von Geistlichen einen Wohnungsgeldzuschuß bis zur Höhe von 300 RM jährlich mittels Verordnung zu gewähren.

(4) Die Waisenpension einer Doppelwaise beträgt 600 RM jährlich.

Sterbegeld.

§ 28. (1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Geistlichen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge (§§ 6, 7, 8, 11) des Verstorbenen. Bei Ruhestandsgeistlichen tritt an die Stelle der Dienstbezüge der Ruhegehalt.

(2) Wenn ein mit Tod abgegangener Geistlicher eine Witwe oder Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, so bleibt diesen außerdem das Wohnrecht in der bisherigen Pfarrwohnung für die Dauer von drei Monaten gewahrt.

(3) Die ehelichen Waisen der Witwe eines vorverstorbenen Geistlichen erhalten ein Sterbegeld von 300 RM.

§ 29. Sind Hinterbliebene im Sinne des § 28 nicht vorhanden, so kann der Oberkirchenrat ein Sterbegeld im Rahmen des § 28 ganz oder teilweise bewilligen:

1. wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindesstatt angenommene Kinder,

deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder

2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 30. (1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Die Entscheidung ist endgültig.

Gnadenpensionen.

§ 31. (1) Witwen und Waisen aus einer Ehe eines Geistlichen, die erst im Ruhestand geschlossen wurde, können vom Oberkirchenrat bei besonderer Bedürftigkeit unter der gleichen Bedingung wie sie im § 26 (1) festgesetzt ist, eine Gnadengabe in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(2) Das Gleiche gilt für jene Witwen von im Aktivstand verstorbenen Geistlichen, deren Ehe nicht mindestens zwei Jahre vor dem Tod des Gatten geschlossen wurde und deren Ehe kinderlos blieb.

§ 32. War die Ehe eines verstorbenen Geistlichen geschieden und der Verstorbene für allein schuldig erklärt worden, so kann der Oberkirchenrat der geschiedenen Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag bis zur gesetzlichen Witwenpension widerruflich gnadenweise bewilligen.

Gemeinsame Vorschriften für Ruhegehalt, Witwen- und Waisenbezüge.

§ 33. Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenpensionen sind allmonatlich im vorhinein auszuzahlen. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Tag der Ruhestandsversetzung, bzw. auf den Tag des Todes des Geistlichen oder seiner Witwe folgenden Monatsersten.

Erlöschen der Versorgungsgenüsse.

§ 34. (1) Der Anspruch auf den Bezug eines Ruhegehaltes sowie einer Witwen- und einer Waisenpension erlischt:

- a) mit dem Tode,
- b) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche A. B. oder H. B.; ein Wechsel zwischen A. B. und H. B. gilt in dieser Hinsicht nicht als Austritt aus der Kirche,
- c) mit der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung in jenen Fällen, in denen ein öffentlicher Beamter auf Grund des Urteils sein Amt verliert,
- d) mit dem Verlust des Reichsbürgerrechtes oder der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Außerdem erlischt der Anspruch auf den Bezug eines Ruhegehaltes mit der rechtskräftigen disziplinarischen Verurteilung zur Strafe der Entziehung der Ruhestandsbezüge und mit der festen Wiederanstellung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Geistlichen.

(3) Der Anspruch auf den Bezug einer Witwenpension erlischt außer aus den im Abs. (1) ange-

fürten Gründen auch mit der Wiederverehelichung der Witwe.

(4) Der Anspruch auf eine Waisenpension erlischt außer in den im Abs. (1) angeführten Fällen weiters:

- a) mit der Verehelichung einer Waise,
- b) mit einer früheren sonstigen Versorgung der Waise,
- c) für jede Waise mit Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Waisenpension kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine ledige Waise weiter gewährt werden:

- a) wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.
- b) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außer Stande ist, sich selbst zu erhalten.

Die Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht bewirkt die Einstellung der Waisenpension im Falle des Abs. (5) a nicht.

R u h e n der Versorgungsgenüsse.

§ 35. (1) Ein im Ruhestand befindlicher Geistlicher, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsgenüsse nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit als

- a) das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75% der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
- b) das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40% der unter a) bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. (1) und (2) sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag die zuständige Kirchenbehörde endgiltig.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. (1) und (2) ist jede Beschäftigung im Dienste der Deutschen Evangelischen Kirche, einer Landeskirche des Reiches oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.

S c h l u ß - u n d Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 36. Die Bestimmung des § 39 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, wird aufgehoben.

Der § 46 der evangelischen Kirchenverfassung wird auf folgenden Wortlaut abgeändert: „Der Verufungsbrief hat alle speziellen (d. h. durch § 29 nicht bezeichneten) Verpflichtungen des Pfarrers bestimmt auszusprechen“.

§ 3 des § 66 der evangelischen Kirchenverfassung wird auf folgenden Wortlaut geändert: „die Bestimmung der Höhe der Besoldung an Angestellte der Gemeinde mit Ausnahme der geistlichen Amtsträger, deren Gehalte durch die Pfarrergehaltsordnung geregelt sind“.

§ 37. Für die Überleitung der Bezüge der derzeit im aktiven Dienst stehenden Geistlichen, der derzeitigen Ruheständler, Witwen- oder Waisenpensionsbezieher in die vorstehende Pfarrergehaltsordnung gelten folgende Bestimmungen:

a) der derzeitige Gehalt oder Ruhestandsbezug kann nicht gekürzt werden.

b) Sofern der Gehalt eines aktiven Geistlichen am 1. August 1939 höher war, als er nach dieser Verfügung sein sollte, ist dem betreffenden Geistlichen eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen dem nach dieser Verfügung gebührenden Bezug und dem tatsächlichen Reinbezug vom 1. August 1939 so lange zu gewähren, bis der Amtsträger durch Zeitvorrückung oder durch Gewährung sonstiger Nebenbezüge den nach dieser Verfügung gebührenden Gehalt erreicht hat. Bei Vorrückung ist die Höhe der Ausgleichszulage jeweils entsprechend zu kürzen.

c) Sofern der Bezug eines im Ruhestand befindlichen Geistlichen oder einer Witwe eines Geistlichen am 1. August 1939 auf Grund eines gültig abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Ruheständler und der Kirchengemeinde höher ist, als es dieser Verfügung entspricht, ist dem betreffenden Ruheständler oder der betreffenden Witwe eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen dem nach dieser Verfügung gebührenden Bezug und dem tatsächlichen Reinbezug ab 1. August 1939 zu gewähren.

d) Wenn ein derzeit noch im aktiven Stand befindlicher Geistlicher auf Grund eines vor dem 1. August 1939 gültig zwischen ihm und seiner Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrages Anspruch auf einen höheren Ruhegehalt hätte, als er dieser Verfügung entsprechen würde, ist ihm eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen dem nach dieser Verfügung gebührenden Ruhestandsbezug und dem ihm auf Grund der betreffenden Vereinbarung nach den Bezugsverhältnissen vom 31. Dezember 1939 gebührenden Ruhestandsbezug zu gewähren.

e) Ist der derzeitige Gehalt eines aktiven Geistlichen höher, als es dieser Verfügung entspricht, so erhält er im Falle der Ruhestandsversetzung, sofern nicht ein entgegenstehender Vertrag im Sinne des Abs. d) besteht, nur jene Ruhestandsbezüge, die ihm nach dem Aktivitätsgehalt dieser Verfügung gebühren würden.

f) Die derzeit gewährten Gnadenpensionen an Witwen und Waisen bleiben durch diese Verfügung unberührt.

§ 38. Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1940 in Kraft.

142. 3. 7057/39 vom 28. September 1939.

Durchführungsbestimmungen zur Pfarrergehaltsordnung.

Zur Durchführung und Erläuterung der mit dem Erlaß vom 27. September 1939, 3. 6879/39, verlautbarten Pfarrergehaltsordnung erläßt der Oberkirchenrat folgende Richtlinien:

Nach den bisherigen Bestimmungen der Kirchenverfassung war die Festsetzung des Gehaltes der geistlichen Kräfte allein den einzelnen Kirchengemeinden überlassen. Daß diese Lösung zu zahlreichen Schwierigkeiten führen mußte, da die Gemeinden ja nicht gleich leistungsfähig sind, liegt auf der Hand. Verschiedene Gemeinden haben einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten dadurch gesucht, daß sie ihre Geistlichen nach einem gemeinsamen Schema besoldeten und die größere Höhe des Gehaltes an dienstältere Pfarrer durch Spenden deckten. Nichtsdestoweniger führten diese Versuche nicht zu einem allgemeinen befriedigenden Ergebnis, zumal nur einzelne wenige Gemeinden überhaupt in der Lage waren, einen nach den Dienstjahren steigenden Gehalt zu gewähren. Vielfach führte die untragbare finanzielle Last dazu, daß die Gemeinden — auch in größeren Städten — nur jüngere Pfarrer mit geringeren Gehaltsansprüchen aufnahmen, so daß die älteren Pfarrer auf dem Land nicht die Möglichkeiten hatten, den Schulbesuch ihrer Kinder in Universitätsstädten durch eine Transferierung in die Stadt tragbar zu machen. Diese Schwierigkeiten haben den Oberkirchenrat bereits vor fast drei Jahren bewogen, eine Lösung des Problems herbeizuführen. Durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich sind diese Bestrebungen des Oberkirchenrates insofern durchführbar geworden, als nunmehr eine Zentralkasse vorhanden ist, die den Ausgleich der Gehalte durchzuführen vermag. Es wird nun möglich sein, Pfarrer nicht nur dort zu stationieren, wo eine hinreichende Zahl von finanzkräftigen Gemeindegliedern wohnt, sondern auch dort, wo ihre Arbeit notwendig ist.

Auch dieses Gesetz wurde in der ersten Entwurfsfassung des Oberkirchenrates den Superintendenten- und Senioratsausschüssen sowie den Pfarrpresbyterien zur Stellungnahme übermittelt. Die Anregungen der kirchlichen Instanzen wurden bei der endgültigen Fassung des Entwurfes, die in engem Einvernehmen mit der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei durchgeführt wurde, weitgehend berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Pfarrergehaltsordnung stellt der Oberkirchenrat fest:

1.) Die im § 3 enthaltene Bestimmung, daß die Besoldungsdienstzeit grundsätzlich nicht vor dem vollendeten 27. Lebensjahr beginnen kann, ist aus den Vorschriften für die Reichsbeamten entlehnt. Die vor der Vollendung des 27. Lebensjahres liegende Dienstzeit zählt selbstverständlich für die Pension in vollem Ausmaß, sie hat nur für die Vorrückung in höhere Bezüge keine Bedeutung. Als zweite Voraussetzung für die Festsetzung der Besoldungsdienstzeit ist die Bedingung des Erlangens des „Kandidatenzeugnisses“ aufgestellt. Da das Kandidatenzeugnis erst nach Eintragung in die beim Oberkirchenrat geführte Kandidatenliste der österreichischen Landeskirche ausgestellt wird, wird jeder Geistliche, der in den Dienst der Evan-

gelischen Kirche in Österreich treten will, vorerst um die Aufnahme in die Kandidatenliste anzufuchen haben. Auf diese Bestimmung, die auch bisher bereits bestand, werden die Gemeinden ganz besonders aufmerksam gemacht, da sich wiederholt Fälle ereignet haben, in denen Kandidaten aus anderen Landeskirchen von einer Gemeinde berufen wurden und ihren Dienst antraten, ohne daß der Oberkirchenrat überhaupt etwas davon erfuhr. Das wird in Zukunft nicht der Fall sein können, weil die Gemeinden ja keinen Gehalt mehr bezahlen können. Der Oberkirchenrat wird grundsätzlich nachträgliche Ansuchen von Gemeinden um Aufnahme eines Kandidaten in den österreichischen Kirchendienst, nachdem dieser den Dienst in einer Gemeinde bereits angetreten hat, ausnahmslos ablehnen.

2.) Zu § 4: Die aktive Wehrdienst- und Arbeitsdienstzeit ist weder für die Pension noch für die Vorrückung anrechenbar, wenn sie, wie es normalerweise stets der Fall sein wird, vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet wurde. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die im Kriegsdienst zugebrachte Dienstzeit. Unbedingt anrechenbar ist auch die Dienstzeit, die etwa in einem Predigerseminar verbracht wird. Die Dienstzeiten, die in den Absätzen (1) und (2) nicht angeführt sind, können unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden, doch steht die Anrechnung vollkommen im freien Ermessen des Oberkirchenrates, ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Die Besoldungsdienstzeit seminaristisch vorgebildeter Geistlicher kann nach Absf. (4) frühestens mit dem vollendeten 37. Lebensjahr beginnen.

3.) Darüber, daß die in § 6 festgesetzten Gehalte durchaus nicht jenen Gehalten entsprechen, die ein akademisch vorgebildeter Reichsbeamter bezieht, ist sich der Oberkirchenrat vollkommen klar. Die wirtschaftliche Lage der Kirche und die derzeitige, doch immerhin unklare Lage über die Einkünfte der Kirchenbeiträge zwingen jedoch im Interesse einer ordentlichen Wirtschaftsführung, die Gehalte so zu erstellen, daß sie aller menschlichen Voraussicht nach tatsächlich gezahlt werden können. Es wird das Bestreben des Oberkirchenrates sein, die Gehalte der Geistlichen dem Einkommen der akademisch vorgebildeten Reichsbeamten so rasch als möglich anzugleichen, das heißt, sobald dies ohne eine Erhöhung der Kirchenbeiträge durchführbar sein wird. Die Angleichung soll schließlich in die Einreihung in die Besoldungsgruppe A-2-c-2 der Reichsbeamten münden.

4.) Ob und unter welchen Voraussetzungen die in Absf. (2) vorgesehenen Schwierigkeitszulagen bezahlt werden, wird der Oberkirchenrat durch Erlaß feststellen, sobald ein hinreichender finanzieller Überblick gewonnen ist.

5.) Die im § 7 vorgesehenen Ortszuschläge kommen derzeit nur für Wien in Betracht, wo sie 3% des Gehaltes betragen.

6.) Zu der im § 8 getroffenen Regelung der Frage der Dienstwohnung weist der Oberkirchenrat nachdrücklich darauf hin, daß eine Mietentschädigung nicht zu leisten ist, wenn die Gemeinde eine, wenn auch kleine Wohnung zur Verfügung stellt. Nur dann, wenn die Kirchengemeinde keine Wohnung zur Verfügung stellen kann, hat der Pfarrer Anspruch auf eine Privatwohnung in dem im Absf. (2) angegebenen

Ausmaß und auf Vergütung des für diese Wohnung zu leistenden Mietzinses, doch darf die Vergütung 100.— RM monatlich nicht übersteigen.

7.) Die nach § 9 zu gewährende Kinderzulage wird im allgemeinen nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes gewährt. Hat ein Geistlicher drei nach dem 1. Jänner 1916 geborene Kinder, deren eines bereits über 16 Jahre alt ist, so gebührt ihm für die beiden weiteren Kinder, solange diese das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, eine Kinderzulage von 20 plus 25 RM, also zusammen 45 RM. Wird das zweitgeborene Kind 16 Jahre alt, so behält er für das drittgeborene Kind weiterhin 25 RM an Kinderzulage.

8.) Die Kindererziehungsbeihilfe konnte bisher nur aus Spenden gewährt werden. Nunmehr ist diese Kindererziehungsbeihilfe im § 10 der Gehaltsordnung gesetzlich verankert.

9.) Im Interesse der Bewahrung einer einheitlichen Befoldung mußte im § 14 festgesetzt werden, daß bisher etwa eingehobene Stolgebühren und sonstige Nebengebühren des Pfarrers in Zukunft nicht mehr dem Pfarrer gehören. Soweit solche Gebühren weiterhin noch eingehoben werden, fließen sie in die Gemeindefirchenkasse. Der Oberkirchenrat legt den Gemeinden nahe, Stolgebühren und sonstige etwa bisher erhobene Sagen, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist, aufzuheben. Auslagen, die auf besonderes Verlangen eines Gemeindegliedes notwendig werden, wie etwa eine besonders prunkvolle Ausschmückung der Kirche bei Leichenbegängnissen, können jedenfalls weiter eingehoben werden. Ebenso können auch Stolgebühren bei Leichenbegängnissen eingehoben werden, wenn die Bestattungsanstalt diese auch dann einheben würde, wenn die Kirchengemeinde darauf verzichtet. Die gesetzliche Schreibgebühr für Matriculauszüge und Bestätigungen bleibt auch weiterhin den Pfarrern. Die den Pfarrern etwa bisher zur Nutzung zustehenden Pfarrgärten können den Pfarrern auch weiterhin zur Nutzung überlassen bleiben. Die Nutzungen der sogenannten „Pfarräcker“ aber fließen in die Gemeindefirchenkasse.

10.) Auf die Meldepflicht nach § 16 werden die Geistlichen besonders aufmerksam gemacht. Der Oberkirchenrat wird bei verspäteter Meldung die durch die Änderung des Personenstandes etwa eintretende Gehaltserhöhung nicht rückwirkend verfügen, sondern nur von dem auf das Einlangen der Meldung folgenden Monatsersten an.

11.) Der Anspruch auf den Bezug des Aktivitätsgehaltes erlischt unter anderem nach § 18, lit. c mit der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung in jenen Fällen, in denen ein öffentlicher Beamter auf Grund des Urteiles sein Amt verliert. Nach den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes tritt dieser Amtsverlust insbesondere bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung ein. Der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf es in diesen Fällen nicht, vielmehr wird die Einstellung des Aktivitätsbezuges und die Entlassung aus dem Kirchendienst in diesem Falle im Verwaltungsweg durch den Oberkirchenrat auszusprechen sein.

12.) Eine Trennungszulage im Sinne des § 20 gebührt nur dann, wenn der Geistliche „in Ausübung seines Dienstes“ seinen ordentlichen Wohnsitz verläßt. Sie gebührt also nicht, wenn ein Geistlicher von seiner Familie aus Gründen, die mit seiner Dienstleistung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, getrennt leben muß.

13.) Auf die nach § 21 gebührenden notwendigen Übersiedlungsauslagen werden die Presbyterien besonders aufmerksam gemacht. Der Oberkirchenrat betont nachdrücklich, daß er nicht in der Lage sein wird, Kirchengemeinden zur Tragung etwa besonders hoher Übersiedlungsauslagen außerordentliche Beihilfen zu gewähren. Welche Übersiedlungsauslagen als notwendig anzusehen sind, läßt sich allgemein nicht bestimmen, dies wird im Einzelfalle verschieden sein. Es wird jedenfalls nur der Tarif des jeweils billigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu vergüten sein.

14.) Im Sinne des § 22 wird eine Ruhestandsverzekung in Zukunft nur aus den im Abs. (1) a und b angeführten Gründen möglich sein. In allen anderen Fällen ist nur der Austritt aus dem Kirchendienst unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche möglich.

15.) Aus § 26 ergibt sich, daß eine geschiedene Witwe grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Witwenpension hat. Nur dann, wenn die Ehe aus dem Alleinverschulden des Gatten geschieden wurde, besteht nach § 32 die Möglichkeit der Gewährung einer Gnadenpension bis zum Ausmaß der Witwenbezüge. Diese Lösung hat ihre Begründung im neuen Eherecht, das den Fortbestand eines „Ehebandes“ bei einer tatsächlich nicht mehr vorhandenen Gemeinschaft nicht mehr kennt.

Selbstverständlich behalten Waisen aus einer geschiedenen Ehe ungeachtet der Frage, ob der Gatte oder die Gattin an der Ehescheidung schuldtragend ist, ihre Ansprüche auf Kinderzulage, bezw. Doppelwaisen auf Waisenpension.

16.) Ein Sterbegeld hat es nach den bisherigen Bestimmungen überhaupt nicht gegeben. Wohl aber stand nach § 39 der KW der Witwe und den Waisen der Genuß des vokationsmäßigen Gehaltes und der Naturalwohnung für sechs Monate zu. Die Benützung der Wohnung ist nun auf drei Monate eingeschränkt. Nichtsdestoweniger sind aber Witwen und Waisen durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt als bisher, da sie nach der neuen Bestimmung sofort nach dem Tode des Gatten die Witwen-, bezw. Waisenbezüge erhalten und außerdem die dreimonatigen Dienstbezüge des verstorbenen Ehegatten.

17.) Zum Abschnitt „Gnadenpensionen“ § 31 ff. stellt der Oberkirchenrat zur Klarstellung fest, daß Witwen und Waisen, die nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf Bezüge gehabt haben, wohl aber nach der vorliegenden Pfarrergehaltsordnung solche Ansprüche erlangen, ab 1. Jänner 1940 jene Bezüge erhalten werden, die ihnen nach dieser Pfarrergehaltsordnung zukommen. Die etwa bisher gewährten Gnadenpensionen werden naturgemäß so dann eingestellt.

Nur jene Witwen und Waisen und einzelne pensionierte Lehrer der evangelischen Kirchengemeinden, die weder nach den früheren noch nach den neuen

Bestimmungen Anspruch auf einen Ruhebezug haben, behalten die ihnen bisher gewährten Gnadengaben im Sinne des § 37 f im gleichen Ausmaß.

18.) Die im § 33 vorgesehene Vorauszahlung der Ruhestandsbezüge hat der Oberkirchenrat bereits mit 1. Oktober 1939 zur Durchführung gebracht.

19.) Der Anspruch auf den Bezug der Aktivitätsgehälter, bezw. der Ruhestandsbezüge endet nach den §§ 18 und 34 mit dem Tode. Eine Teilung der Bezüge nach dem bereits abgelaufenen Teil des Monats findet aber nicht statt. Wer den ersten Tag eines Monats noch erlebt hat, hat den Anspruch auf den ganzen Monatsbezug erworben.

20.) Das Erlöschen des Anspruches auf eine Waisenpension nach § 34, Abs. (4) a, gilt nicht nur für weibliche Waisen, sondern auch für männliche Waisen.

21.) Aus § 35 ergibt sich, daß ein im öffentlichen Dienst wiederverwendeter Geistlicher nur Anspruch auf jenen Teil der Ruhestandsbezüge hat, um den seine Bezüge auf dem neuen Dienstposten hinter den Ruhestandsbezügen zurückbleiben. Das gleiche gilt sinngemäß und hundertfassetgemäß auch für Witwen- und Waisenpensionsbezieher. Die Nichtmeldung des Antrittes eines Postens würde den Tatbestand des Betruges erfüllen.

22.) Zu § 37, lit. c wird festgestellt, daß ein gültiger Vertrag über die Höhe von Bezügen nach § 66, Z. 3 der Kirchenverfassung nur zwischen der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) einerseits und dem Geistlichen andererseits geschlossen werden konnte. Verträge, die etwa zwischen dem Geistlichen und dem Presbyterium geschlossen wurden, sind nicht gültig, da nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung die Presbyterien zum Abschluß derartiger Verträge nicht berechtigt sind.

23.) Die zur Durchführung der neuen Gehaltsberechnung notwendigen Daten wird der Oberkirchenrat demnächst durch Einzelerlässe von den Geistlichen und deren Hinterbliebenen einholen.

143. 3. 6886/39 vom 25. September 1939.

Evangelischer Gottesdienst in Schulräumen.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Abt. IV. Erziehung, Kultus und Volksbildung hat dem Oberkirchenrat auf dessen Eingaben vom 23. Mai 1939 und 30. Juni 1939, Z. 3461/39 und vom 23. Mai 1939, Z. 3521/39, mit Erlaß vom 20. September 1939, Z. IV.-3a-326.631/39, folgendes bekanntgegeben:

„Zu Ihren obbezogenen Schreiben teile ich mit, daß ich zur Vermeidung unliebsamer Vorfälle angeordnet habe, daß die den Kirchen oder religiösen Vereinigungen bezüglich Benützung von Schulräumen eingeräumten Vorrechte ehestens beseitigt werden. In den Fällen, in denen Kirchen oder religiöse Vereinigungen ihre Befugnisse zur Benützung von Räumen und Einrichtungsgegenständen der Schulen mit ihrem Eigentum oder sonstigen Rechten an den Schulgebäuden oder an ihrer Einrichtung begründen, haben die Schulerhalter Veranlassung zu treffen, daß diese

Gebäude und Einrichtungsgegenstände auf legalem Wege in das uneingeschränkte Eigentum der gesetzlich berufenen Schulerhalter übergeleitet, bezw. sonstige Rechte durch besondere Vereinbarungen aufgehoben werden. Unter Bedachtnahme auf die Rechtsverhältnisse an den ehemaligen konfessionellen Schulen des ehemaligen Burgenlandes habe ich die Landesräte für Steiermark und Niederdonau ferner darauf aufmerksam gemacht, daß, solange nicht die Überlassung der Gebäude und Räumlichkeiten für Zwecke der öffentlichen allgemeinen Schule rechtlich (z. B. durch Mietvertrag oder in Anwendung des Gesetzes über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen, GBl. f. d. S. Nr. 278/1938) geregelt ist, es den kirchlichen Stellen nicht verwehrt werden kann, von den auf dem Eigentume begründeten Benützungsrechten Gebrauch zu machen.

Durch diese meine allgemeinen Weisungen werden auch die mir von Ihnen seinerzeit berichteten Fälle erfaßt, so daß auch bei diesen eine Lösung auf rechtlicher Grundlage stattfinden wird.“

144. 3. 6718/39 vom 20. September 1939.

Weiterbenützung von Kraftfahrzeugen.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat an den Herrn Reichsverkehrsminister laut einer Mitteilung an den Oberkirchenrat vom 13. September 1939, Z. R.R. I-483/39 folgendes Schreiben gerichtet:

„Durch die Verordnung über die Weiterbenützung von Kraftfahrzeugen vom 6. 9. d. J. (RGBl. I S. 1698) wird bestimmt, daß Kraftfahrzeuge, die weder beordert noch freigestellt sind, nur dann gekennzeichnet werden und damit benutzt werden dürfen, wenn auf Antrag ein öffentliches Interesse an ihrer Weiterbenützung anerkannt worden ist. Aus der Presse haben wir entnommen, daß inzwischen Ausführungsbestimmungen ergangen sind, durch die festgestellt wird, daß die Weiterbenützung von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur genehmigt werden darf, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können und wenn ohne sie diejenigen Aufgaben nicht zu erfüllen sind, die im Interesse der Reichsverteidigung und zur Versorgung des deutschen Volkes gestellt sind.

Ein Teil der Geistlichen der Deutschen Evangelischen Kirche ist für seinen Dienst auf die Benützung des Kraftwagens angewiesen. Es ist dies einmal bei den in der Diaspora tätigen Geistlichen der Fall, deren Dienstbereiche sich manchmal über mehrere 100 km erstrecken, es gilt dies aber auch in manchen Fällen in Gegenden mit rein evangelischer Bevölkerung, in denen Geistliche mehrere Pfarrstellen zu versorgen und oft weit von einander entfernt liegende Kirchengemeinden zu betreuen haben. Hinzu kommt, daß infolge der Einberufungen zur Wehrmacht den bisher schon auf Kraftwagenbenützung angewiesenen Geistlichen vielfach die Mitversorgung von Nachbargemeinden zur Pflicht gemacht werden mußte.

Mit Rücksicht darauf, daß die Aufrechterhaltung der geistlichen Betreuung der Bevölkerung zweifellos im Interesse der Reichsverteidigung gelegen sein dürfte, bitten wir Sie, Herr Reichsminister, die zuständigen Stellen anzurufen, Anträge von Geistlichen der

Deutschen Evangelischen Kirche auf Weiterbenutzung ihrer Kraftwagen und Kraftträder zu genehmigen, wenn eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde vorgelegt wird. Die Kirchenbehörden sind von uns ausdrücklich auf die Pflicht hingewiesen worden, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen und nur dann Bescheinigungen auszustellen, wenn weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des Fahrrades möglich erscheint, noch durch anderweitige Aufteilung der Dienstbereiche eine Aufrechterhaltung der geistlichen Versorgung möglich ist.

Für eine Mitteilung über das Veranlaßte wären wir dankbar."

Hieran hat die Kirchenkanzlei die folgende Weisung beigefügt:

"Wir empfehlen, die in Frage kommenden Geistlichen zu veranlassen, bei den zuständigen Polizeibehörden den erforderlichen Antrag auf Zulassung ihres Kraftfahrzeuges zur Weiterbenutzung unter Hinweis auf unser obiges Schreiben an den Herrn Reichsverkehrsminister schon jetzt zu stellen und hierbei in der oben dargelegten Weise zu verfahren. Die Bescheinigungen sollten in jedem Falle genaue Angaben über den Umfang der Arbeit des Geistlichen und die von ihm zurückzulegenden Entfernungen enthalten."

Der Oberkirchenrat teilt hiezu mit, daß er, soweit sich Geistliche an ihn gewendet haben, bereits vor dem Einlangen dieses Erlasses der Kirchenkanzlei in gleicher Weise vorgegangen ist. Soweit sich Schwierigkeiten bei der Zulassung eines Kraftwagens über den 20. September 1939 oder bei der Zuweisung von Benzin ergeben sollten, wird dem Oberkirchenrat sofort zu berichten sein.

145. 3. 6480/39 vom 14. September 1939.

Heimatkirchliche Stoffsammlung.

Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, in jeder Gemeinde eine heimatkirchliche Stoffsammlung anzulegen, die für den Konfirmanden- und Religionsunterricht, für die Jugend- und sonstige Gemeindearbeit sehr wertvolle Dienste leisten kann.

Nach folgenden Gesichtspunkten wolle diese Sammlung angelegt werden:

1.) Kirchliche Bauten der Heimat:

Besonderheiten der Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser und Friedhöfe — Einzelheiten aus ihrer Entstehungsgeschichte — Inschriften und Namen der Glocken — Symbole der Paramente und des Altarteppichs — Bilder und Plastiken — Gedenktafeln und Grabsteine in und um die Kirche — Spruchinschriften — Heldengedenktafeln — alte Brautkrönen usw.

2.) Kirchliche Anstalten der Heimat:

Einzelheiten aus ihrer Entstehungsgeschichte — statistische Zahlen — Angaben, ob und wie die einzelne Anstalt besichtigt werden kann usw.

3.) Heimatkirchliches Brauchtum:

Besondere Bräuche bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen — das Kirchenjahr in der Gemeinde usw.

4.) Bilder aus der Kirchengeschichte der Heimat:

Spuren germanischer Götterverehrung — die Christianisierung der Heimat — die Reformation in der Heimat — die Kirchengemeinde in der Gegenreformation, in der Aufklärung, im Befreiungskrieg und im Weltkrieg (Abgabe der Glocken, Heldengedenktafeln usw.) — bedeutende Männer und Frauen der Heimatkirche — die kirchliche Organisation der Heimatkirche usw.

5.) Stimmen der Heimatkirche:

Legenden — der Beitrag der Heimatkirche zum Kirchenlied — die Heimatkirche in der Geschichtsschreibung und Dichtung — die Kirchenbücher als Quelle der heimatkirchlichen Kirchengeschichte usw.

Aus praktischen Gründen empfiehlt sich bei der Anlage dieser heimatkirchlichen Stoffsammlung das Lose-Blatt-System anzuwenden, das jederzeit gestattet, Nachträge und Ergänzungen einzufügen.

146. 3. 6684/39 vom 21. September 1939.

Taufen von Zigeunerkindern.

Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten, insbesondere zur Verhinderung von mehrmaligen Taufen von Zigeunerkindern wird verfügt:

Die Taufe eines Zigeunerkindes darf nur bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Pfarramte unter Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über den Geburtsfall „zum Zwecke der Taufe“, welche zu den Akten zu nehmen ist, vorgenommen werden. Die Taufe ist dann in dem Taufbuche dieses Pfarramtes ordnungsmäßig einzutragen.

147. 3. 6917/39 vom 29. September 1939.

Weibliche Hilfskräfte im Gemeindedienst.

Nicht bloß die augenblickliche durch den Krieg hervorgerufene Situation, sondern wohl auch die kommende Entwicklung der Kirche werden es nötig machen, daß wir zur Mitarbeit in der Seelsorge in unseren Gemeinden immer mehr entsprechend vorgebildete weibliche Hilfskräfte heranziehen werden müssen.

Diese leisten in der kirchlichen Jugendarbeit, im Kinder Gottesdienst, in der kirchlichen Frauen- und Mutterarbeit und auf manchem anderen Gebiet ganz wertvolle Dienste.

Um einen entsprechenden Überblick zu gewinnen, ersucht der Oberkirchenrat die Pfarrämter um folgenden Bericht:

1.) In welchen Gemeinden sind bereits solche Pfarrgehilfinnen tätig (Name, Anschrift und Vorbildung ist bekanntzugeben)?

2.) Sind in den Gemeinden solche Pfarrgehilfinnen, die augenblicklich keinen Posten haben (Namen, Anschrift und Vorbildung ist mitzuteilen)?

Auch Fehlberichte sind zu erstatten.

148. 3. 6894/39 vom 29. September 1939.

Kurpastoration in Seefeld im Winter.

Ermutigt durch die überaus erfreulichen Erfahrungen mit der Kurpastoration in den Sommermonaten erwägt der Oberkirchenrat, auch in den Wintermonaten in den besuchtesten Winterkurorten und Sportplätzen unserer Landeskirche eine Kurpastoration einzurichten. Ein erster Versuch soll im Jänner 1940 in Seefeld in Tirol gemacht werden.

Geistliche unserer Kirche, die in ihrem ständigen Amt vertreten werden können und sich für diesen Dienst geeignet halten, wollen sich bis 15. Nov. 1939 beim Oberkirchenrat melden.

149. 3. 6816/39 vom 27. September 1939.

Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes.

Die Presbyterien der Pfarr- und Filialgemeinden werden angewiesen, im Falle einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstücken der Kirchengemeinden für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes vorerst das Einvernehmen mit dem zuständigen Senioratsamte, bezw. der Superintendentur im Bereiche der Wiener Evangelischen Superintendentur S. B. zu pflegen.

150. 3. 7096/39 vom 29. September 1939.

Religionsunterricht-Berichterstattung.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, im kirchlichen Instanzenweg zu melden:

1. Wie viele Schüler (Volkss-, Haupt- und Mittelschüler gesondert angeben!) zur Teilnahme am Religionsunterricht angemeldet sind und wie viele nicht angemeldet wurden,

2. welche öffentlichen Lehrer evangelischen Bekenntnisses sich zur Erteilung des Religionsunterrichtes bereit erklärt haben,

3. wie die jüngste Verfügung, nach welcher nur jene Kinder am Konfessionsunterricht teilnehmen können, die sich schriftlich dazu gemeldet haben, sich auf den Konfessionsunterricht auswirkte.

Die Senioratsämter werden angewiesen, auf Grund dieser Berichte einen Sammelbericht über ihr Seniorat auszuarbeiten und nur diesen im Wege der Superintendentur an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

151. 3. 6983/39 vom 4. Oktober 1939.

Legitimation nach § 161 abGB — Regelung des Verfahrens.

Zu dem im Amtsblatt für die Evangelische Kirche N. und S. B. in Österreich unter Nr. 93/39 verlaufenden Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 22. April 1939, Z. II/6-133.393/1939, hat der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — mit Erlaß vom 20. September 1939, II St. L-666/1939 angeordnet:

„Parteien, denen von den Amtsgerichten rechtskräftig gewordene Beschlüsse über eine eingetretene Kindeslegitimation mit der Weisung eingehändigt wurden, selbst und unmittelbar beim Matrikenführer die matrikenbücherliche Anmerkung der Legitimation zu erwirken, sind ausnahmslos an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — Referat: Staatsangehörigkeits- und Personenstandssachen, Wien, I., Rathausstraße Nr. 4, zu weisen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die Berücksichtigung folgender Punkte aufmerksam gemacht:

1.) Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde zur matrikenbücherlichen Anmerkung der Kindeslegitimation verbleibt beim Pfarramte, anher zu senden ist der mit der matrikenbücherlichen Vollzugsklausel versehene Gerichtsbeschuß.

2.) In jedem Falle einer matrikenbücherlich vorgezeichneten Kindeslegitimation ist dem Standsbeamten oder dem Pfarrer, vor dem die Eheschließung der Eltern erfolgt ist, wegen Eintragung des Kindes im Familienbuche, bezw. Trauungsbuche Mitteilung zu machen.“

Bemerkt wird, daß die im zitierten Ministerialerlaß erwähnte „höhere Verwaltungsstelle“ in jedem Falle die Landeshauptmannschaft, für den Reichsgau Wien daher der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — ist.

152. 3. 7283/39 vom 7. Oktober 1939.

Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei hat mit Erlaß vom 3. Oktober 1939, Z. RK I-518/39 mitgeteilt:

„Im Nachhang zu unserem Rundschreiben vom 13. September d. J. — RK I-483/39 — betr. Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen durch Geistliche bringen wir folgenden im Reichsverkehrsblatt B. Nr. 46 vom 27. September d. J. Seite 317 abgedruckten, durch unsere Vorstellungen mitveranlaßten Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers zur Kenntnis:

Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.
Berlin, den 26. September 1939 R 1 10200

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Weiterbenutzung eines Kraftfahrzeuges besteht, die Umstände des Einzelfalles entscheidend sind. Es ist nicht zulässig, Angehörigen bestimmter Berufe (z. B. Rechtsanwälten, Heilpraktikern, Geistlichen) die Weiterbenutzung eines Kraftfahrzeuges grundsätzlich und ausnahmslos zu versagen. Die Versagung wäre insbesondere nicht mit der Nichterwähnung einer Berufsgruppe in § 2 der Ausführungsbestimmungen (RVBl. B 139 S. 304) zu rechtfertigen, denn die Aufzählung in § 2 der Ausführungsbestimmungen ist nicht erschöpfend, sondern nur beispielhaft.

Der Reichsverkehrsminister. — RVBl. B S. 317.

An die

Landesregierungen — für Preußen: an die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin — und an die unteren Verwaltungsbehörden (Kreispolizeibehörden, insbesondere Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge).

Wir empfehlen, das in unserem Rundschreiben vom 13. September d. J. — RR I 483/39 — vorgeschlagene Verfahren beizubehalten und mit möglichster Sorgfalt und Strenge zu handhaben.“

Hiezu bemerkt der Oberkirchenrat, daß der zitierte Erlaß 3. RR I-483/39 in diesem Amtsblatt unter Nr. 144 verlautbart ist.

153. 3. 7109/39 vom 6. Oktober 1939.

Umsatzsteuerpflicht für Einnahmen aus Friedhöfen.

Nach einer Mitteilung des Stadtsynodalausschusses des Berliner Stadtsynodalverbandes hat die Streitfrage, welche Leistungen auf Friedhöfen Umsatzsteuerfreiheit genießen, durch das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. Juni 1939, A. Z. V 170/37 S, eine endgültige Klarstellung erfahren (vergl. hierzu Amtsblatt Nr. 37/1939).

Nach diesem Urteil vertritt der Reichsfinanzhof nunmehr die Auffassung, daß nur solche Leistungen auf Friedhöfen als Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben anzuerkennen seien, die unmittelbar auf die Bestattung der Leichen gerichtet sind. Denn allein die damit in Zusammenhang stehenden Handlungen gemeindlicher oder kirchlicher Körperschaften seien diesen nach geltender Staatsauffassung in ihrer Eigenschaft als Träger einer öffentlichen Gewalt eigentümlich und vorbehalten.

Nach diesem Urteil können als umsatzsteuerfrei nur noch nachstehende Leistungen gelten:

1. Stellengebühren einschl. der Gebühren für das Vorhalten und Verkängern von Grabstellen,
2. Auslöschungsgebühren,
3. Beisetzungsgebühren einschl. der Gebühren für die Überführung von Leichen und deren Einstellung bis zur Beisetzung, Kapellenbenutzung, Leichenträger, Vorhalten von Sektüchern, Bezeichnung der Gräber mit Markpfählen,
4. Umbettungsgebühren.

Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen:

die Gebühren für Orgelspiel, Glockenläuten, Kapellenschmuck, Kapellenheizung, Kandelaberbrennen, Sargschmuck, Grufschmuck, Denkmalsgenehmigungen, Untermauerungen, Aufstellen und Aufbewahren von Bänken, Gießarten, Überwintern von Bäumen und Sträuchern, Belegen der Hügel mit Rasen und Eisen (in vollem Umfange), Gieß- und Grabpflege, Grabstättenbepflanzung (in vollem Umfange) usw.

154. 3. 7172/39 vom 6. Oktober 1939.

Bezeichnung des Religionsbekenntnisses durch die Standesbeamten bei Personen evangelischen Glaubens.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien hat unterm 27. September 1939, Z. II/6-164901/39, hieher mitgeteilt, daß es die Landeshauptmannschaften und die Verwaltung der Stadt Wien beauftragt habe, die Standesbeamten anzuweisen, daß bei Standesfällen von Personen evangelischen Glaubens bei der Religion stets die vollständige Bezeichnung (evangelisch A. B., bezw. evangelisch S. B.) anzuführen ist.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. September 1939, 3. 6946/39, die Gründung der die Ortsgemeinden Engerau und Theben umfassenden Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Engerau gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 und vom 24. Juni 1939, ABl. für die evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich Nr. 99/39 genehmigt.

Die mit Erlaß vom Jahre 1939, 3. 1816/39, ausgedruckte Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten Kirche in Concepcion wurde abgeschlossen. Das Gesamtergebnis beträgt RM 470.39.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Sept. 1939, 3. 6515/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Heinrich Haselauer aus Linz nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. September 1939, 3. 6965/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Jakob Wolfer nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Rudolf Hauff mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1939 zum Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Referent der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erlaß vom 28. September 1939, 3. Präf. 268/39.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Ferdinand Blazsek mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1939 zum Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Referent der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erlaß vom 29. September 1939, 3. 310/39 Präf.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 8. November 1939

18. Stück

- 155. Legitimationen. — Neuregelung des Verfahrens.
- 156. Gemeindefartei.
- 157. Militärische Dienstleistung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden.
- 158. Ausweis über den Religionsunterricht.
- 159. Bußtag.
- 160. Richtigstellung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrergehaltsordnung.
- 161. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 23 der Pfarrergehaltsordnung.
- 162. Kirchensteuerabzüge für evangelische Reichsbahnbeamte im Lande Osterreich.
- 163. Freiwillige Staatszuschüsse der zur Dienstleistung in Kirchliche Mitteilungen.
- 164. Luftschutz in kirchlichen Gebäuden.
- 165. Kollektenplan für 1940.
- 166. Kirchenbeitragsgrundlage für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe. (Bereits mit Runderlaß verlautbart.)
- 167. Einhebung von Kirchenbeiträgen in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939.
- 168. Kinderzuschläge und Kindererziehungsbeihilfen. — Ausführungsbestimmungen.
- 169. Konfessionsunterricht. — Anmeldestermin.
- 170. Kirchenbeitragskartei.
- 171. Ahnenpaß-Formular.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

155. 3. 7427/39 vom 11. Oktober 1939.

Legitimationen. Neuregelung des Verfahrens.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat unterm 14. September 1939, Z. II/6-147368/1939, mitgeteilt, daß in seiner Verfügung vom 22. April 1939, Z. II/6-133393/1939, im Abschnitt I, Punkt 1, der Zwischensatz "... die dortamts vor dem 1. Jänner 1939 angefallen sind ..." zu streichen ist.

Dies wolle im Amtsblatt der Kirche, 9. Stück Nr. 93, vorgemerkt werden.

156. 3. 6428/39 vom 12. Oktober 1939.

Gemeindefartei.

Mit dem im Amtsblatt unter Nr. 130 verlautbarten Runderlaß vom 2. September 1939, Z. 6312/39, hat der Oberkirchenrat die Anlegung der reichseinheitlichen Gemeindefartei für das Gebiet der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich angeordnet.

Auf Grund dieses Runderlasses hat sich die überwiegende Mehrheit der Kirchengemeinden entschlossen, diese reichseinheitliche Gemeindefartei sofort einzuführen. Der Oberkirchenrat begrüßt dies mit besonderer Genußnahme.

Die Karteikarten wurden vom Oberkirchenrat bestellt und werden den einzelnen Gemeinden in den nächsten Tagen von der Druckerei „Aufwärts“ zugehen. Der Preis stellt sich für je 100 Karteikarten auf 2 RM. Für jene Kirchengemeinden, die Karteikarten bestellt haben, wird diesem Amtsblatt eine Zahlkarte mit Angabe des an den Oberkirchenrat abzuführenden Betrages angeschlossen.

Zur Einführung der reichseinheitlichen Kartei hat die Zentralstelle für das kirchliche Karteiwesen bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei Folgendes bemerkt:

„Das Muster einer Einheitskarte ist im Interesse der gebotenen Vereinheitlichung des kirchlichen Kartei-

wesens bei der Einrichtung neuer Gemeindeglieder- und Seelsorgeteile ebenso wie bei der Umgestaltung und Erneuerung bereits vorhandener Karteien dieser Art grundsätzlich zu verwenden. Eine Abweichung von diesem Muster, so sehr vielleicht auch örtlich bedingte Gesichtspunkte dafür sprechen mögen, würde nicht nur die von allen Seiten angestrebte Vereinheitlichung der kirchlichen Karteien stören, sondern kann auch praktische Schwierigkeiten verschiedenster Art zur Folge haben.

Das Muster enthält, um der Gefahr einer Überlastung zu begegnen, nur Spalten für die Angaben, die für die verschiedenen kirchlichen Zwecke, denen die Karte dienen soll, unbedingt notwendig sind. Andererseits ist die Ausgestaltung der Karte und die Möglichkeiten ihrer Verwendung so umfassend, daß sie auch unter den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Kirchengebiete gut verwertbar ist.

Im einzelnen ist zu dem festgestellten Kartennmuster und seiner Verwendung noch Folgendes erläuternd zu bemerken:

a) Neben dem grünen Muster, das für alleinstehende Personen und für glaubensgleiche Ehen bestimmt ist, ist eine braungelbe Karte für glaubensverschiedene Ehen vorgesehen.

b) Als Format ist das Dinformat A 5 (148x210 mm) gewählt worden, das sich nach den bisher gemachten Erfahrungen als am praktischsten erwiesen hat. Auf die Stärke des Kartons (mittelfeine, schreibfeste Qualität im handelsüblichen Gewicht von ungefähr 125 g) ist bei Bestellung zu achten.

c) Die Bezeichnung der Gemeinde erfolgt in einer am linken Rande der Karte vorgesehenen Querspalte. Der am oberen Rande der Karte belassene freie Raum kann zur Anbringung besonderer Kennzeichen (Reiter) verwendet werden. Die unter diesem Raum abgeteilte Längsspalte oberhalb des Vordruckes ist zur Angabe des Familiennamens in hervorgehobener und sofort in die Augen fallender Schreibweise, ferner des Vornamens des Haushaltungsvorstandes (bei Familien des Ehemannes) und seiner weiteren Personalien ein-

schließlich der bei Ausschreibung des Kartenblattes zuständigen Wohnung bestimmt. Der Vordruck gilt insofern nach oben wie nach unten. Die Spalte Wohnung nach unten wird erst bei Wohnungsänderungen gebraucht.

d) Der Tod eines auf der Karte verzeichneten Gemeindegliedes wird durch rotes Unterstreichen des Namens und durch ein Kreuz mit dem Sterbedatum in der Spalte für Bemerkungen auf der Rückseite vermerkt. Auch der Kirchenaustritt kann in ähnlicher Weise durch roten Stempelaufdruck kenntlich gemacht werden. Etwaige Angaben über Vereinszugehörigkeit und kirchliche Betätigung können auf der Rückseite in der Spalte für Bemerkungen gemacht werden. Ebenso sind an dieser Stelle die näheren Eintragungen über Ehescheidung, Kirchenaustritt und -übertritt, Wiedereintritt und ähnliche Vorkommnisse zu bewirken.

e) Die Einsicht in die Gemeindegliederkartei ist grundsätzlich nur den mit der Seelsorgerlichen und sonstigen kirchlichen Bedienung der Gemeindeglieder beauftragten Personen — wie z. B. Pfarrern, Hilfspredigern, Predigtamtskandidaten, Diakonen, Stadtmissionaren — zu gewähren. Der Inhalt der Karte und vor allem etwaige Bemerkungen auf der Rückseite sind streng vertraulich zu behandeln.

f) Ob die Gemeindeglieder- und Seelsorgerkartei als Doppeltkartei (getrennt für die Gemeinde und den Seelsorger) oder als einfache Kartei geführt werden soll, bleibt der Entscheidung der zuständigen Kirchenbehörde, bezw. den Gemeinden gemäß den mit der Kartei verfolgten Zwecken überlassen. Verzieht ein Gemeindeglied in eine andere Gemeinde, so ist entweder das Original der Kartei oder eine Zweitschrift derselben der neuen Wohnsitzgemeinde zu übersenden. Diese Übersendungskarte ist jedoch nicht zur Aufnahme in die Kartei der Zuzugsgemeinde bestimmt, sondern hat nur den Zweck einer Mitteilung, die die Grundlage für die Fertigung einer neuen Karte des zuziehenden Gemeindegliedes bildet.

g) Die Angaben kirchensteuerlicher Natur, für die auf der Rückseite der Karte entsprechende Spalten vorgesehen sind, sollen nicht eine Kirchensteuerkartei ersetzen oder der Veranlagung des Steuerpflichtigen dienen. Vielmehr sind diese Angaben nur bei Wegzug auszufüllen und betreffen lediglich, ohne zahlungsmäßige Angaben zu enthalten, das Bestehen einer Kirchensteuerpflicht überhaupt und deren Erfüllung. Inwieweit darüber hinaus neben der karteimäßigen Übermittlung der Karte im Falle des Wegzugs eines Gemeindegliedes der Zuzugsgemeinde eine Mitteilung über kirchensteuerliche Verhältnisse des betreffenden Gemeindegliedes gemacht werden soll, bleibt der Entscheidung der die Kirchensteuer erhebenden Stellen vorbehalten.“

Der Oberkirchenrat macht hierzu noch darauf aufmerksam, daß jede Karteikarte eine Familie verzeichnen soll. Jene Kinder einer Familie, die bereits selbständig erwerbstätig sind, werden jedoch auf einer eigenen Karteikarte zu führen sein. Da für glaubensverschiedene Ehen statt der grünen braungelbe Karten zu verwenden sind, werden die Presbyterien aufgefordert, der Buchdruckerei „Aufwärts“ in Wien 62, Neubaugürtel 26, direkt mitzuteilen, wieviele der von ihnen bestellten Karten grün und wieviele braungelb sein

sollen. Sofern eine Familie mehr Kinder hat, als Raum auf der Karteikarte vorgesehen ist, können die weiteren Kinder auf einer zweiten Karteikarte vermerkt werden. Im Falle der Übersiedlung eines Gemeindegliedes in den Sprengel einer anderen Kirchengemeinde des Deutschen Reiches ist die Karteikarte dieses Gemeindegliedes an die neue Kirchengemeinde zu übermitteln. Wenn die neue Pfarrgemeinde nicht bekannt ist, kann die Karteikarte dem Oberkirchenrat zur Weiterleitung übersendet werden.

Bestellungen weiterer Karteikarten sind an den Oberkirchenrat zu richten.

157. 3. 7388/39 vom 12. Oktober 1939.

Militärische Dienstleistung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden.

Alle Pfarr- und Filialgemeinden, welche Beamte oder Angestellte beschäftigen, werden aufgefordert, zu berichten, ob und bejahendenfalls wieviele dieser Beamten oder Angestellten zum aktiven Heeresdienst einberufen sind. Hierbei ist auch anzuführen, in welcher Eigenschaft die betreffenden Beamten oder Angestellten beschäftigt sind (z. B. Gemeindefekretär, Küster usw.) und ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ehrenamtliche Mitarbeiter außer Betracht bleiben.

158. 3. 7320/39 vom 14. Oktober 1939.

Ausweis über den Religionsunterricht.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß in das den Pfarrämtern übermittelte Formular „Ausweis über den evangelischen Religionsunterricht“ die Daten des Schuljahres 1939/40 einzutragen sind.

159. 3. 7603/39 vom 14. Oktober 1939.

Bußtag.

Da das Feiertagsgesetz des Altreichs auf die Ostmark noch nicht ausgedehnt wird, feiert unsere Kirche in diesem Jahr wie bisher am 8. Dezember ihren Bußtag. Da dieser Tag aber als Feiertag aufgehoben ist, wird empfohlen, die Feier des Bußtages auf den 2. Adventssonntag zu verlegen.

Es obwaltet aber kein Hindernis, dort, wo es durchführbar und wünschenswert erscheint, auch am 8. Dezember, bezw. am 15. November (Bußtag im Altreich) einen Gottesdienst, bezw. eine Abendandacht zu halten.

160. 3. 7601/39 vom 16. Oktober 1939.

Richtigstellung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrergehaltsordnung ABl. Nr. 142/39.

Im Durchführungserlaß des Oberkirchenrates zur Pfarrergehaltsordnung vom 28. September 1939, 3. 7057/39, ABl. Nr. 142, werden folgende Redaktionsfehler richtiggestellt:

1.) Im Punkt 1 ist der zweite Satz: „Die vor der Vollendung des 27. Lebensjahres liegende Dienstzeit zählt selbstverständlich für die Pension im vollen Ausmaß, sie hat nur für die Vorrückung in höhere Bezüge keine Bedeutung“ zu streichen.

2.) Im Punkt 21 hat der erste Satz zu lauten: „Aus § 35 ergibt sich, daß ein im öffentlichen Dienst wiederverwendeter Geistlicher nur Anspruch auf jenen Teil der Ruhestandsbezüge hat, um den seine Bezüge auf dem neuen Dienstposten hinter dem dem Ruhestandsbezug entsprechenden Aktivitätsgehalt zurückbleiben.“

161. 3. 7600/39 vom 16. Oktober 1939.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 23 der Pfarrergehaltsordnung.

Im Sinne des § 23 der Pfarrergehaltsordnung gilt als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in Analogie zu den Bestimmungen der §§ 81—83 des Deutschen Beamtengesetzes:

1.) Die im Dienste einer Gemeinde der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit, gleichgültig, ob diese Dienstleistung als Pfarrer, Vikar oder Predigtamtskandidat geleistet wurde,

2.) die im Sinne des § 4 (1) und (3) der Pfarrergehaltsordnung für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbar erklärte Vordienstzeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres,

3.) die im Sinne des § 4 (2) der Pfarrergehaltsordnung für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbar erklärte Zeit eines Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft auch wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

Die vorangeführten Dienstzeiten sind nicht ruhegehaltsfähig, wenn für sie eine Abfertigung bezahlt wurde oder ein Anspruch auf einen Ruhegehalt besteht.

162. 3. 7771/39 vom 21. Oktober 1939.

Kirchensteuerabzüge für evangelische Reichsbahnbeamte im Lande Österreich.

Seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich sind in mehreren Fällen Reichsbahnbeamte evangelischen Bekenntnisses aus dem Altreich in das Land Österreich transferiert worden und haben ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der österreichischen Landeskirche genommen. Vielfach erhalten diese Reichsbahnbeamten noch von ihrer früheren auszahlenden Kasse des Altreiches ihre Bezüge. Hierbei werden ihnen entsprechend der gesetzlichen Lage des Altreiches die Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren abgezogen und der früheren Landeskirche abgeführt.

Im Einvernehmen mit der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche werden die Presbyterien angewiesen, in derartigen Fällen sich mit jener Landeskirche, an welche die von der auszahlenden Kasse zurückbehaltenen Kirchensteuerbeträge abgeführt werden, ins Einvernehmen zu setzen und die Rückerstattung der abgezogenen Kirchensteuern an die eigene Gemeinde zu erbitten.

163. 3. 7909/39 vom 26. Oktober 1939.

Freiwillige Staatszuschüsse der zur Dienstleistung in der Wehrmacht einberufenen Geistlichen der katholischen u. evangelischen Kirche.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV. hat mit Erlaß vom 7. Oktober 1939, 3. K/a-345.806/39, eröffnet:

„Es kommen Fälle vor, daß Geistliche der katholischen oder evangelischen Kirche, die freiwillige Staatszuschüsse beziehen, zur Dienstleistung in der Wehrmacht einberufen werden.“

A.

Ich fühle mich veranlaßt, hinsichtlich der freiwilligen Staatszuschüsse solcher zur Verteidigung des Vaterlandes eingesetzter Geistlicher in sinngemäßer Anwendung des § 3, Abs. 1 und 2 des Einsatz- und Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. Aug. 1939 (RGBl. I, S. 1531) folgendes anzuordnen:

Geistliche der katholischen und evangelischen Kirche, die zur Dienstleistung in der Wehrmacht einberufen werden, erhalten die ihnen gewährten freiwilligen Staatszuschüsse weiter. Jedoch ist in diesen Fällen als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) von den freiwilligen Staatszuschüssen ein Ausgleichsbetrag abzuziehen.

Der Ausgleichsbetrag beträgt:

- 1.) Bei katholischen Geistlichen und bei ledigen evangelischen Geistlichen 20 vom Hundert,
- 2.) bei verheirateten oder verwitweten evangelischen Geistlichen:
 - a) ohne unversorgte Kinder 10 vom Hundert,
 - b) mit weniger als drei unversorgten Kindern 6 vom Hundert,
 - c) mit drei oder vier unversorgten Kindern 3 vom Hundert.

Hat der verheiratete oder verwitwete evangelische Geistliche fünf oder mehr unversorgte Kinder, so ist kein Ausgleichsbetrag abzuziehen.

Die Bestimmungen des § 3, Absatz 4 des Einsatz- und Wehrmachtgebührgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

B.

Die unter A. genannten Bestimmungen gelten nicht für Geistliche, die zur Dienstleistung als Geistliche in die Wehrmacht einberufen wurden. In diesen Fällen ruhen die freiwilligen Staatszuschüsse von dem auf die Einstellung als Geistlicher in die Wehrmacht folgenden Monat, frühestens aber vom 1. November 1939 angefangen bis zum Beginn des Monates, in dem diese Dienstleistung endet.

Noch ist der Ehefrau eines verheirateten evangelischen Geistlichen über ihren oder des evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien Antrag während der Dauer des Ruhens des freiwilligen Staatszuschusses ihres Gatten ein freiwilliger Staatszuschuß in der gleichen Höhe unter Abzug des unter A. genannten Ausgleichsbetrages zu gewähren. Dies gilt sinngemäß für unversorgte Kinder eines verwitweten evangelischen Geistlichen.“

Mit Rücksicht auf diese Verfügung wird der h. Erlaß vom 14. September 1939, 3. 6652 (ZBl. Nr. 139), betreffend die Gehaltsregelung der zur militärischen Dienstleistung eingezogenen Seelsorger hiemit aufgehoben.

Der Oberkirchenrat behält sich vor, nach Klarstellung der Lage eine neue Verfügung zu erlassen, die mit dem Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Einklang stehen würde.

164. 3. 7914/39 vom 26. Oktober 1939.

Luftschutz in kirchlichen Gebäuden.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat bekanntgegeben:

„Im Verlag U. Lackerbauer in Viechtach sind «Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz», herausgegeben vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, erschienen. Diese Richtlinien finden unter anderen auch Anwendung auf Behörden, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Altersheime, Stifte, Klöster und Kirchen.“

165. 3. 6696/39 vom 26. Oktober 1939.

Kollektenplan für 1940.

Im Sinne der Bestimmungen für die Abhaltung von Kollekten ordnet der Oberkirchenrat für das Jahr 1940 folgenden Kollektenplan für den Bereich der ganzen Landeskirche an:

I. Kollekten, die innerhalb der ganzen deutschen Evangelischen Kirche gesammelt werden:

1. Jänner: für das Winterhilfswerk deutschen Volkes. Quasimodogeniti: Gabe für die Auslandsdiaspora.
- Heldengedenktag: Gabe für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für den Volksbund f. deutsche Kriegsgräberfürsorge.
19. Sonntag nach Trinitatis: Gabe für die Seemannsmiſſion und Auswandererfürsorge.

II. Kollekten, die innerhalb der ganzen evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich einzuheben sind:

6. Jänner: Äußere Miſſion.
- Tag der Inneren Miſſion: Innere Miſſion.
- Muttertag: kirchliche Frauenarbeit.
- Karfreitag: kirchliche Jugendarbeit.
- Himmelfahrt: Preßverband.
- Pfingsten: Baukollekte (für die Errichtung gottesdienstlicher Räume innerhalb der Landeskirche).
- Männersonntag: kirchliche Männerarbeit.
- Trinitatisfest: Evangelischer Bund.
- Reformationsfest: Gustav Adolf-Verein.
- Buſtag: Theologenheim, bezw. Stipendien für Theologen der Landeskirche.

Die unter I und II angeführten Kollekten sind jeweils innerhalb acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. in Wien, Konto Nr. 54061 beim Postcheckamt Wien abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung zu vermerken.

III. Diözesankollekten:

Hier handelt es sich um regelmäßige, von früheren Superintendentialversammlungen beschlossene oder um fallweise vom Superintendentialauschuß zu bewilligende Kollekten.

Freigegeben sind dafür folgende Tage:

1. Advent, 4., 8. und 12. Sonntag nach Trinitatis, Totensonntag.

Diese Kollekten sind innerhalb acht Tagen an die zuständige Superintendentur abzuführen.

IV. Die übrigen Tage sind frei für Zwecke der eigenen Gemeinde.

Dieser Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zweckes der Kollekte als auch des Tages, an dem die Kollekten zu erheben sind, verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste in der Mutter-, Filialgemeinde und in Predigtstationen statt, so ist die Kollekte des Tages bei allen Gottesdiensten einzuheben.

166. 3. 7753/39 vom 19. Oktober 1939.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Kirchenbeitragsgrundlage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Aus wiederholten mündlichen und schriftlichen Rückfragen hat der Oberkirchenrat entnommen, daß die Bestimmung der Beitragsgrundlage bei Einkünften aus land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben Schwierigkeiten bereitet und daß insbesondere vielfach die Ansicht besteht, daß nur der Katastralreinertrag maßgebend ist.

Diese Ansicht ist unrichtig. Beitragsgrundlage ist nach § 4(3) der Kirchenbeitragsordnung vielmehr nur der gemeine Verkehrswert. Dieser gemeine Verkehrswert ist zunächst durch die in dieser Hinsicht sachverständigen Bauern-Presbyter zu schätzen, ist dies aus irgend einem Grunde nicht möglich, so können zur Errechnung des gemeinen Verkehrswertes andere Hilfsmittel herangezogen werden, z. B. die Angabe der Größe des Besitzes in Ar (getrennt nach Ackerland, Weingarten, Wald, Wiese), oder die Angabe der vorgeschriebenen Einkommensteuer oder die Angabe des Katastralreinertrages. Die vom Oberkirchenrat angeordnete Angabe des Katastralreinertrages hat lediglich den Zweck, die Beitragsgrundlage im Sinne einer gerechten Verteilung der Kirchenbeiträge auf die verschiedenen Landgemeinden überprüfen zu können. Keinesfalls aber ist der Katastralreinertrag die Beitragsgrundlage. Beitragsgrundlage ist vielmehr, wie nochmals nachdrücklich festgestellt wird, der geschätzte Wert der Wirtschaft.

Den Presbyterien wird daher, soweit dies noch ohne besonders großen Arbeitsumfang möglich ist, empfohlen, auf den Beitragskarteikarten außer dem Katastralreinertrag die für 1939 vorgeschriebene Einkommensteuer und die Größe des Grundbesitzes in Ar (getrennt nach Ackerland, Weingarten, Wald, Wiese) anzugeben. Die dazu erforderlichen Daten werden in den weitaus meisten Fällen entweder aus den Grundbesitzbogen der Besitzer selbst oder aus den Aufzeichnungen des Bürgermeisteramtes leicht zu erheben sein.

167. 3. 8248/39 vom 31. Oktober 1939.

Einhebung von Kirchenbeiträgen in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1939.

Die „Wiener-Zeitung“ vom 29. Oktober 1939 enthält die folgende Verlautbarung:

„Zweite Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von

Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (GBl. Nr. 543/1939) erlassen werden.

Auf Grund des § 6, Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten verordnet:

Einziger Paragraph.

(1) Im 2. Satz des § 8 der Verordnung, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. Nr. 543/1939, erlassen werden, GBl. Nr. 718/1939, werden die Worte „31. August 1939“ durch die Worte „31. Dezember 1939“ ersetzt.

(2) Dem § 8 der im Abs. 1 genannten Verordnung werden als zweiter und dritter Absatz angefügt:

«(2) Macht die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses (österreichische evangelische Landeskirche) oder die altkatholische Kirche von der Ermächtigung des Abs. 1, Satz 2 Gebrauch, so darf sie Kirchenbeiträge im Sinne des Gesetzes erst vom 1. Jänner 1940 angefangen erheben.

(3) Für die Eintreibung der gemäß Abs. 1, Satz 2 erhobenen Beiträge gelten auch nach dem 31. Dezember 1939 die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.»

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
Bürkel.“

Aus dieser Verordnung ergibt sich, daß die evangelischen Kirchengemeinden die Kirchenbeiträge bis zum Ende des Jahres 1939 in der bisherigen Weise vorschreiben und einheben können und daß die bis 31. Dezember 1939 vorgeschriebenen und rückständigen Kirchenbeiträge auch nach dem 1. Jänner 1940 in der bisherigen Weise, also im Wege der politischen Exekution von der Kirchengemeinde eingetrieben werden können.

Für die Zeit nach dem 1. Jänner 1940 werden die Kirchenbeiträge im Sinne der Kirchenbeitragsordnung von der Kirchenbeitragsstelle vorgeschrieben werden.

168. 3. 8260/39 vom 2. November 1939.

Kinderzuschläge und Kindererziehungsbeihilfen. — Ausführungsbestimmungen.

In Ausführung der §§ 9 und 10 der Pfarrergehaltsordnung wird analog den Bestimmungen der Reichsbefoldungsordnung angeordnet:

Eine Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn die Ausbildung für einen später gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf erfolgt und die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Als Berufsausbildung gilt zum Beispiel die Beschäftigung als Lehrling oder Volontär, als Anwärter für den Reichs- oder sonstigen öffentlichen Dienst (z. B. auch als Referendar), die Ausbildung als Kindergärtnerin, Haushaltspflegerin oder Krankenpflegerin. Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich zur weiteren Vervollkommnung dienen kann, ohne daß sie die Grundlage

einer späteren Berufsausübung bilden soll, — zum Beispiel der Besuch von Näh-, Platt-, Stick- oder Zuschneidkursen, sowie die Teilnahme an gelegentlichen Musik- und Malkursen — ist nicht als Berufsausbildung anzusehen. Die Ausbildung in der Hauswirtschaft kann nur dann als Berufsausbildung angesehen werden, wenn die Erlernung der Hauswirtschaft zum Zwecke eines künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberufes erfolgt. Dies wird in allen jenen Fällen angenommen werden können, in denen die Ausbildung in einem größeren Haushalt (Lehrwirtschaft) unter Abschluß eines zwei- bis dreijährigen Lehrvertrages stattfindet. Die Tätigkeit als Haustochter kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

Nicht förmliche Ausbildungen (z. B. die Tätigkeit als Laufbursche, Dienstmädchen sowie die Ausbildung für die Tätigkeit als Hausfrau) gelten nicht als Berufsausbildung. Die Ableistung der gesetzlichen Wehr- oder Arbeitsdienstpflcht gilt ebenfalls nicht als Berufsausbildung.

Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das 16. Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlages einzustellen, wenn nicht der zum Bezug berechtigte Geistliche schriftlich dem Oberkirchenrat die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlages maßgebenden Verhältnisse darlegt. Bis zum 15. März jedes Jahres hat der Geistliche eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlages maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Mit Rücksicht darauf, daß die Umstände für den Kinderbezug im Jahre 1939 erst jetzt erhoben wurden, wird die nächste Meldung im Sinne des vorangehenden Satzes erst am 15. März 1941 zu erstatten sein.

Die Weitergewährung des Kinderzuschlages im Sinne des § 9 (4) wird nur dann bewilligt werden, wenn das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit durch ein alle drei Jahre neu vorzulegendes amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Oberkirchenrat behält sich vor, auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nach drei Jahren zu verzichten, wenn das Weiterbestehen der dauernden Erwerbsunfähigkeit offenkundig ist.

169. 3. 7857/39 vom 25. Oktober 1939.

Konfessionsunterricht. — Anmeldestermin.

In Erledigung einer Eingabe des Oberkirchenrates hat das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten bezüglich der Anmeldefrist von Schülern zum evangelischen Konfessionsunterricht mit dem Erlaß vom 18. Oktober 1939, 3. IV-3a-345064/39, wie folgt mitgeteilt:

„Zu Ihrem obbezogenen Schreiben teile ich mit, daß ich nicht in der Lage bin, die im 4. Absatz meines Erlasses vom 29. August 1939, 3. IV-3a-335908/39 ho. Min. Ordnungsblatt Nr. 106/39, festgelegte Frist zur Anmeldung der Schüler zum Besuche des Konfessionsunterrichtes abzuändern.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß diese Frist lediglich dem Zwecke diene, zu Beginn des Schuljahres die Zahl der am Konfessionsunterrichte teilnehmenden Schüler festzustellen und die entspre-

chenden Vorjorgen für die Sicherstellung dieses Unterrichtes zu treffen. Diese Frist schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Sinne der früher erlassenen Vorschriften eine Ab- oder Anmeldeung von Schülern hinsichtlich der Teilnahme am Konfessionsunterrichte jederzeit mit sofortiger Wirksamkeit, demnach auch während des Schuljahres stattfinden kann.

Hiedurch erledigen sich wohl zum Großteil Ihre Bedenken über Behinderung der Anmeldeung von Schülern, deren Väter zu Schuljahresbeginn nicht in der Lage sind, die zur Anmeldeung erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.“

Der Oberkirchenrat möchte die Pfarrämter besonders darauf hinweisen, daß evangelische Kinder nach diesem Erlaß auch während des Schuljahres zum Konfessionsunterricht angemeldet werden können, sofern dies etwa bei Schulbeginn versäumt wurde.

170. 3. 8051/39 vom 26. Oktober 1939.

Kirchenbeitragskartei.

Obwohl die mit dem Erlaß vom 2. September 1939, 3. 6371/39 (NBl. Nr. 129), verlaubliche Frist zur Ablieferung der ausgefüllten Kirchenbeitragskarteien bereits abgelaufen ist, muß der Oberkirchenrat feststellen, daß bisher nur ein kleiner Teil der Kirchengemeinden die Beitragskarteien abgeliefert hat. Der Oberkirchenrat fordert die Presbyterien dringendst auf, die Karten sofort zur Ablieferung zu bringen. Die Kirchenbeitragsstelle muß bis Ende Dezember 1939 130.000 Kirchenbeitragspflichtige einschätzen. Wenn diese Arbeit nicht zeitgerecht abgeschlossen werden kann, wird kaum die Möglichkeit bestehen, die Gehalte für die Geistlichen am 1. Jänner 1940 pünktlich zur Auszahlung zu bringen.

171. 3. 8086/39 vom 4. November 1939.

Abnenpaß-Formular.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hat zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit Erlaß vom 27. September 1939, 3. II/6-168.322/1939, Folgendes hierher mitgeteilt:

„Vom Verlag: Fachverlag für Sippenforschung. Von Dr. Hermann Welsch, Salzburg, ist ein Abnenpaß (Abnentafel) herausgegeben worden, der den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, weil vor allem bei den einzelnen Eintragungen die Namen der Eltern fehlen, so daß der genealogische Zusammenhang nicht festgestellt werden kann.“

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. November 1939, 3. 7864/39, die Gründung der Evangelischen Filialgemeinde N. B. in Schwannstadt (Muttergemeinde Ruzenmoos) gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl.

Nr. 4/1892 in der Fassung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, Amtsblatt Nr. 99/39, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat macht auf ein sehr empfehlenswertes Andachtsbüchlein für Soldaten aufmerksam, das der Hessische Landesverband für Innere Mission in Darmstadt herausgegeben hat.

Die Bestellung kann durch die Evangelische Buchhandlung, Wien VII/62, Neubaugürtel 26, durchgeführt werden.

Das Erträgnis der mit Erlaß vom 18. Jänner 1937, 3. 548/37, zu Gunsten des Evangelischen Presseverbandes in Österreich für das Jahr 1937 ausgeschriebenen Kollekte betrug RM 850.37.

Das Ergebnis der mit Erlaß vom 15. Februar 1938, 3. 1282/38, ausgeschriebenen Kollekte zu Gunsten des Evangelischen Presseverbandes in der Ostmark betrug RM 777.46.

Das Erträgnis der mit dem hä. Erlaß vom 28. Juni 1939, 3. 4556/39 (NBl. Nr. 104/39), angeordneten Kollekte für Zwecke des Evangelischen Bundes belief sich auf RM 2258.47.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. Oktober 1939, 3. 7128/39, den absolvierten Studierenden der Theologie N. B. Steffen Meier-Schomburg nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie N. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. Oktober 1939, 3. 7466/39, den absolvierten Studierenden der Theologie Wilhelm Stritar nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie N. B. aufgenommen.

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates N. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Erika Pezel mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 1939 zur Angestellten der Evangelischen Kirche N. und S. B. in Österreich (Maschinschreiberin des Oberkirchenrates) ernannt. (Erl. vom 28. Oktober 1939, 3. Präf. 360/39.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates N. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Eleonore Eisenmenger mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 1939 zur Angestellten der Evangelischen Kirche N. und S. B. in Österreich (Maschinschreiberin der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 28. Oktober 1939, 3. Präf. 350/39.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates N. und S. B. Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Georg Toman de Thuma mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 1939 zum Angestellten der Evangelischen Kirche N. und S. B. in Österreich (Amtsgehilfe der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 30. Oktober 1939, 3. Präf. 361/39.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 18. Dezember 1939

19. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>172. Zum Neuen Jahre.
173. Männer- und Frauenbibelarbeit in der Evang. Kirche A. und S. B. in Osterreich.
174. Telegramm an den Führer und Reichskanzler.
175. Eingliederung der Evangelischen Pfarngemeinde A. B. Znaim in die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Osterreich.
176. Kirchenbeamtenordnung.
177. Aufhebung der Pensionstafel für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden A. B. und S. B. in Osterreich.
178. Krankentafel der evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich. — Satzungen.
179. Richtlinien für die Leistungen der Krankentafel der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich.
180. Kirchenbeitragsordnung. — Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung der Kirchenbeiträge.
181. Kirchenbeiträge. Einhebung durch Beauftragte.
182. Schaffung eines Grundstockes der Landeskirchenkasse.
183. Jahresvoranschlag 1940. — Einbringung bei den Gemeindefürsprechern.
184. Berufung geistlicher Kräfte aus anderen Landeskirchen.
185. Verwendung von Kandidaten der Theologie als „Geistl. Hilfskräfte“.</p> | <p>186. Gehaltsregelung der zur militärischen Dienstleistung eingerückten Geistlichen, Beamten und Angestellten.
187. Gehaltsregelung bei eingerückten nebenberuflichen Kräften.
188. Landwirtschaftliche und gewerbliche Wanderarbeiter. — Einhebung von Kirchenbeiträgen.
189. Kirchensteuerabzüge für ev. Reichsbahnbeamte im Lande Osterreich.
190. Anschriften der Evangelischen Kirchenbehörden.
191. Verdunkelungsmaßnahmen in evangelischen Kirchen.
192. Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen.
193. Verendung von Abstammungsurkunden.
194. Eröffnung von Postkassentafeln.
195. Postkassentafel des Oberkirchenrates.
196. Abtrittsbewegung. — Seelenzahl-Meldung.
197. Werbung für Kirchenkollekten durch Verteilung von Handzetteln.
198. Neuer Finanzplan.
199. Bestimmungen über die Verghügungssteuer in der Ostmark.
200. Buch „Ewiges Deutschland“.
201. Kirchenverdunkelung zu Weihnachten und Neujahr.
202. Verschiebung des Epiphaniensfestes.
203. Fällige Berichte.
Ungeordnete Kollekten im Jänner 1940. // // Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|--|---|

172.

Zum Neuen Jahre!

Am Neujahrstag ist bei allen Gottesdiensten folgender Aufruf von der Kanzel zu verlesen:

Zum Neuen Jahre entbietet die oberste Leitung der Evang. Kirche A. und S. B. in Osterreich allen Gemeinden und jedem einzelnen Glied derselben, den Trägern des geistlichen Amtes und den gewählten und freiwilligen Mitarbeitern in den Gemeinden herzlichen Gruß und treuen Segenswunsch. In diesen Gruß legen wir hinein die frohe Dankbarkeit für alles, was der ewige Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, im letzten Jahr an unserm Volke und unserer Kirche Gutes getan hat. Ganz besonders aber werde unser Dank dafür laut, daß wir in Christus einen freien Zugang zum Vater haben, vor den wir täglich aufs neue bringen dürfen, was uns bewegt im Blick auf Volk und Reich, auf Führer und Wehrmacht, im Blick auf Kirche, Gemeinde und Gottesreich. Gott ist getreu. Darüber gibts keinen Zweifel. Er rechnet aber auch auf unsere Treue, die in kindlichem Gottvertrauen, in selbstloser Einsatzbereitschaft, in anhaltender Fürbitte sich äußere.

Die Neuordnung unserer Kirche ist sowohl hinsichtlich ihres äußeren Umbaues als auch ihres inneren Aufbaues in vollem Gang. Neben mancher Schwierigkeit zeigt sich aber auch viel Lebenswille der Kirche. Das macht uns täglich froh und dankbar. Wir sind überzeugt davon, daß uns Gott, der Herr, nur segnen will nach seinem Wort: Eine jegliche Rebe an mir, die nicht Frucht bringt, wird er wegnehmen; und eine jegliche Rebe, die da Frucht bringt, wird er reinigen, daß sie mehr Frucht bringe (Joh. 15, 2). Bis zum Ziel liegt aber vor uns noch ein weiter Weg. Wir wollen ihn gehen im Gehorsam gegen sein Wort: „Ich habe dir geboten, daß du getrost und freudig seiest.“ Wir brauchen dabei aber Eure Mitarbeit in treuem Festhalten an bewährtem Alten und in der Bereitwilligkeit, sich in notwendig gewordenem Neues zu fügen. Um dieses verständnisvolle Mitgehen bitten wir Euch.

Auch das Jahr 1940 wird, was es auch in seinem Schoße bergen mag, ein Jahr des Heils sein. Denn über ihm leuchtet der Name Jesu. „Geht uns dieser Leitstern für, so wird alles wohl bestehen und in seinem Gnadenschein alles voller Segen sein.“

Dem aber, der überschwänglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Dr. Heinrich Liptak
Präsident des Oberkirchenrates

Dr. Hans Eder
Geistlicher Leiter der Kirche

Männer- und Frauen-Bibelarbeit in der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Oesterreich

Der äußere Neuaufbau unserer Kirche ist in vollem Gange. Er hat aber nur Sinn, wenn auch in verstärktem Maße der innere Aufbau fortgesetzt wird. Dieser innere Aufbau kann sich auf nichts anderes gründen als allein auf das Evangelium von Jesus Christus und sein Verständnis in der deutschen Reformation. Nur eine im Evangelium fest gegründete und das Wort Gottes klar und unbeirrbar verkündigende Kirche kann unserem deutschen Volke den Dienst leisten, den es mit Recht von der Kirche der Reformation erwartet. Die Verkündigung des Evangeliums hat sich in unserer Kirche niemals nur auf Predigt und gottesdienstliche Feier beschränkt. Sie hat sich ebenso in der Sammlung der Männer, der Frauen und der Jugend der Gemeinde in der Bibelftunde, im Konfirmanden- und Religionsunterricht sowie in Rüstzeiten vollzogen.

Heute gilt es mehr denn je, die Männer und Frauen unserer Gemeinden um das Wort Gottes, d. h. um Bibel, Katechismus und Gesangbuch zu sammeln. Als Luther im Kampf um den Neubau der Kirche der Reformation stand, bekannte er: „Wir sind alle zum Tode gefordert, ein jeglicher muß in eigener Person geharnischt und gerüstet sein, für sich selbst mit dem Teufel und Tode zu kämpfen deshalb muß jedermann die Hauptstücke, so einen Christen angehen, wohl wissen, damit er diesen ernstern Kampf gerüstet komme“. In dem gewaltigen Ringen der Menschen und Völker um Gott muß heute jeder wissen, warum er evangelischer Christ ist, sich zu dem bekennen, der von sich sagt: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater, denn durch mich“ (Joh. 14, 6). Daher ergeht an die Gemeinden der Ruf, Männer und Frauen in besonderen Kreisen neu auszurüsten mit der Kenntnis und der Kraft des Evangeliums.

Die Leitung der „Männerarbeit der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Oesterreich“ sowie der „Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Oesterreich“ hat im Rahmen des Evangelischen Oberkirchenrates Oberkirchenrat Dr. Hans Eder inne. Denn diese Arbeit stellt eine selbstverständliche Lebensäußerung des gesamtkirchlichen Handelns dar. Mit der Durchführung der Arbeit sind betraut: Für die Männerarbeit Pfarrer Dr. Dr. Franz Fischer, Wien 1, Schellinggasse 12/IV., für die Frauenarbeit Selga Hartmann, Wien 1, Schellinggasse 12/III. In den einzelnen Gemeinden ist das Pfarramt für diese Arbeit zuständig.

Alle Anfragen betreffend die Arbeitsweise, die Einrichtung von Rüstzeiten, den Schriftendienst usw. sind an die obengenannten Sachbearbeiter zu richten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

174. 3. 8808/39 vom 14. November 1939.

Telegramm an den Führer und Reichskanzler.

Der Oberkirchenrat hat anlässlich des verbrecherischen Anschlages in München an den Führer und Reichskanzler das nachstehende Telegramm gerichtet:

„Dankerkfüllt vor dem allmächtigen Gott für die gnädige Bewahrung in rucklosem Anschlag entbietet die evangelische Kirche in Österreich erneut das Gelöbniß einsetzbarer Treue für Führer, Volk und Reich.“

175. 3. 9352/39 vom 28. November 1939.

Provisorische kirchliche Verfügung über die Eingliederung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Znaim in die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich.

Auf Grund des § 119, Z. 9 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 und in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. für die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich Nr. 99/39 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat nach zufolge rechtskräftiger Entscheidung der Deutschen Evangelischen Kirchenleitung in Böhmen und Mähren-Schlesien vom 2. Oktober 1939, Z. 4229/39 erfolgter Ausscheidung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Znaim mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. die folgende provisorische

Kirchliche Verfügung:

„§ 1. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Znaim mit ihrem in den Reichsgau Niederdonau eingegliederten Gebiet gehört zur Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich.“

§ 2. Die derzeit im Lande Österreich in Geltung stehenden evangelischen Kirchengesetze, insbesondere die evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 und in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. für die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich Nr. 99/39, haben auf die Gemeindeangehörigen der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Znaim Anwendung zu finden.“

Hiezu stellt der Oberkirchenrat fest, daß die Grenzen der Pfarrgemeinde Znaim den östlich der Gerichtsbezirksgrenzen Zlabings und Drosendorf gelegenen Teil des ehem. Landes Mähren, der nummehr politisch dem Reichsgau Niederdonau eingegliedert ist, umfassen.

176. 3. 8579/39 vom 14. November 1939.

Provisorische kirchliche Verfügung über die rechtliche Stellung der beamteten und nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Kirchenbeamtenordnung).

Auf Grund des § 119, Ziffer 9 der evangelischen

Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 und in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. für die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich Nr. 99/1939, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. die folgende provisorische

Kirchenbeamtenordnung.

Art. I.

§ 1. Die beim Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. Wien und bei den ihm angeschlossenen kirchlichen Stellen hauptamtlich beschäftigten Personen sind Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich. Sie gliedern sich in beamtete und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Art. II.

§ 2. Das Beamtenverhältnis zur Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich im Sinne dieser Kirchenbeamtenordnung. Der Kirchenbeamte ist zugleich mit der Ernennung in eine im Haushalt vorgegebene und freie Planstelle einzuweisen; die Einweisung bedarf der Schriftform.

§ 3. Für das Dienstverhältnis der beim Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. Wien beschäftigten Beamten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich gilt auf Grund des § 122, Abs. 4 und 5 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. für die Evangelische Kirche A. und S. B. in Österreich Nr. 99/1939, die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939, GBi. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 43.

§ 4. Für das Dienstverhältnis der bei den dem Oberkirchenrat angeschlossenen kirchlichen Stellen beschäftigten Beamten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich gilt auf Grund dieser kirchlichen Verfügung die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939, GBi. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 43, sinngemäß. Oberste Dienstbehörde dieser Beamten im Sinne des § 4 der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche ist der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien.

§ 5. Für die Befoldung der Beamten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich gelten sinngemäß die jeweils für die Reichsbeamten bestehenden Befoldungsvorschriften (derzeit Reichsbefoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, RGBl. I S. 349 samt Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen). Für die Reise- und Umzugskosten der Beamten gelten sinngemäß die diesbezüglichen, jeweils für die Reichsbeamten bestehenden Vorschriften (derzeit das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933, RGBl. I S. 1067 und

das Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935, RGBl. I S. 566).

Art. III.

§ 6. Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sind Angestellte oder invaliden-(arbeiter-)versicherungs-pflichtige Gefolgschaftsmitglieder.

§ 7. Für das Dienstverhältnis der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen der vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassenen Allgemeinen Tarifordnung (AEO-Ostmark), der Tarifordnung A (EAO-Ostmark) und der Tarifordnung B (EAO-Ostmark).

Art. IV.

§ 8. Die außerordentlichen Oberkirchenräte erhalten für ihre nebenamtliche Tätigkeit im Oberkirchenrat eine monatl. Dienstaufwandsentschädigung von RM 70.—.

Art. V.

§ 9. Der Stellenplan für die beamteten und nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. Wien und der ihm angeschlossenen kirchlichen Stellen wird durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B., hinsichtlich der beim Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Wien beschäftigten Beamten im weiteren Einvernehmen mit der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei festgelegt.

§ 10. Diese Verfügung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

177. 3. 9356/39 vom 27. November 1939.

Aufhebung der Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden A. B. und H. B. in Österreich.

Mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. ordnet der Oberkirchenrat an:

§ 1. Die Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden A. B. und H. B. in Österreich, verbunden mit einer Krankenunterstützungskasse, wird mit 1. Jänner 1940 aufgehoben.

Die mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 20. September 1928, Zl. 3790 verlautbarten Satzungen der Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden A. B. und H. B. in Österreich, verbunden mit einer Krankenunterstützungskasse, treten mit 1. Jänner 1940 außer Kraft.

Das Vermögen der Pensionskasse wird in die Landeskirchenkasse überführt, aus der ab 1. Jänner 1940 die Besoldung der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Evangelischen Kirchengemeinden sowie die Versorgungsgenüsse dieser geistlichen Amtsträger, ihrer Witwen und Waisen bestritten werden.

Hinsichtlich des Vermögens der Krankenunterstützungskasse ergeht eine besondere Verfügung.

§ 2. Diejenigen Geistlichen, welche an einer Evangelischen Kirchengemeinde A. B. oder H. B. bzw. A. und H. B. in Österreich ordnungsgemäß angestellt waren, unter freiwilliger Niederlegung ihres Amtes in den Dienst eines Evangelischen Vereines oder einer

evangelischen Anstalt der Inneren Mission in Österreich getreten sind, aber Kandidaten des Kirchendienstes der Landeskirche geblieben sind, und die im Sinne des § 4, Z. 4 der Satzungen der Pensionskasse auf ihr Ansuchen vom Oberkirchenrat bis 31. Dezember 1939 als doppelt zahlende Mitglieder der Pensionskasse aufgenommen wurden, werden hinsichtlich Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung so behandelt, als ob sie geistliche Amtsträger im Sinne der Pfarrergehaltsordnung geblieben wären, wenn sie den bisher an die Pensionskasse gezahlten Beitrag in der Höhe von RM 26·67 monatlich weiterhin bis zum Eintritt der Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes oder einer Hinterbliebenenversorgung an die Landeskirche bezahlten.

Die im Sinne des vorangegangenen Absatzes im Dienst Evangelischer Vereine oder Anstalten der Inneren Mission oder für sonstige christliche Liebestätigkeit verbrachte Zeit ist hiebei für die Pension anzurechnen.

§ 3. Witwen und Waisen von Geistlichen, welche bis zum 31. Dezember 1939 im Sinne des § 20, Z. 2 der Satzungen der Pensionskasse nach 10jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zur Pensionskasse die Ansprüche ihrer Witwen und Waisen an die Pensionskasse durch Weiterleistung der Jahresbeiträge eines ordentlichen und eines unterstützenden Mitgliedes bei Verzicht auf die vorgesehen gewesene Zurückerstattung der geleisteten Zahlungen gewahrt haben, werden so behandelt, als ob sie Witwen und Waisen von geistlichen Amtsträgern im Sinne der Pfarrergehaltsordnung wären, wenn ihr Gatte (Vater) den bisher an die Pensionskasse gezahlten Beitrag von RM 26·67 monatlich weiterhin bis zum Eintritt der Berechtigung zum Bezug einer Hinterbliebenenversorgung an die Landeskirchenkasse bezahlt.

§ 4. Die Ansprüche nach §§ 2 und 3 erlöschen, wenn die zur Zahlung der Monatsbeiträge von RM 26·67 verpflichteten Geistlichen mit der Leistung der Monatsbeiträge sechs Monate lang in Rückstand bleiben, einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb 30 Tagen Folge leisten und der Oberkirchenrat dieses Erlöschen der Ansprüche ausgesprochen hat.

178. 3. 9351/39 vom 28. November 1939.

Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. — Satzungen.

Mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat gemäß § 152 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 die nachfolgenden einseitigen Satzungen der

Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An die Stelle der mit der Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden A. B. und H. B. in Österreich verbundenen Krankenunterstützungskasse (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. September 1928, Zl. 3790) tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1940 an

die Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich.

Diese Krankenkasse, deren Rechtsverhältnisse vorläufig durch die gegenwärtigen einstweiligen Satzungen geregelt werden, ist eine in der innerkirchlichen Verwaltung stehende Anstalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich im Sinne des 2. Abs. des § 152 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 und wird bis auf weiteres vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien verwaltet.

§ 2. Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates auf Grund dieser einstweiligen Satzungen kann innerhalb 30 Tagen nach Zustellung beim Oberkirchenrat der Rekurs eingebracht werden, über den der Oberkirchenrat vereinigt mit den Evangelischen Synodalausschüssen A. B. und H. B. entscheidet.

Innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres hat der Oberkirchenrat einen Bericht über die Tätigkeit der Kasse im abgelaufenen Jahr und ihren Mitglieder- und Vermögensstand am Schluß desselben zu erstatten und samt einem Auszug aus der Jahresrechnung den Mitgliedern der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mitzuteilen. Der Auszug aus der Jahresrechnung ist im Amtsblatt zu verlautbaren.

§ 3. Die Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich hat den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen in Krankheitsfällen Hilfe zu leisten.

Höhe und Umfang der in Krankheitsfällen zu leistenden Beihilfe fest der Oberkirchenrat fest.

Geltungsbereich der Satzungen.

§ 4. (1) Mitglieder der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich sind die im § 2 der Pfarrergehaltsordnung, Amtsblatt Nr. 141/39, angeführten Personen, sowohl während ihrer aktiven Dienstzeit als auch während ihres Ruhestandes, sowie deren Familienangehörige und deren Witwen- und Waisengeldbezieher.

(2) Ferner müssen die Beamten der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich, deren Familienangehörige und deren Witwen und Waisen als Mitglieder der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich aufgenommen werden, sofern sie einen diesbezüglichen Antrag stellen. Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Osterreich als Arbeitgeberin ist bei Vorliegen eines solchen Antrages verpflichtet, einen Antrag im Sinne des § 170 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, RGBl. I S. 509 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 5. (1) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzungen gelten die Gattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Gattin besteht jedoch nur insoweit, als die Ehe vor oder während der aktiven Dienstzeit geschlossen wurde und nicht geschieden ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) die für ehelich erklärten Kinder,
- b) die an Kindesstatt angenommenen Kinder,
- c) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern das Krankenkassenmitglied nachweislich für ihren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der ehelichen Kinder und der diesen gleichgehaltenen Kinder endet mit Vollendung

des 24. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer früheren Versorgung. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so kann der Oberkirchenrat bei besonderer Bedürftigkeit die auf Grund dieser Verfügung gebührenden Leistungen auch über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum verlängern.

Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

§ 6. Die zur Hilfeleistung in Krankheitsfällen notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Krankenkassenmitglieder aufgebracht.

§ 7. (1) Als Krankenkassenbeitrag haben die Krankenkassenmitglieder 2% ihrer Bruttobezüge im Abzugswege zu leisten.

(2) Der Oberkirchenrat ist im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. berechtigt, das Ausmaß des Krankenkassenbeitrages zu ändern.

§ 8. Die Krankenkassenbeiträge sind als abgeordnetes Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich zu verwalten.

Schluß und Übergangsbestimmungen.

§ 9. Das am 31. Dezember 1939 vorhandene Vermögen der bisherigen Krankenunterstützungskasse wird in die neuerrichtete Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich überführt.

179. 3. 9844/39 vom 9. Dezember 1939.

Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich.

Auf Grund der Bestimmungen des § 3 der Satzungen der Krankenkasse AB. Nr. 178/39 erläßt der Oberkirchenrat die nachfolgenden Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Osterreich:

§ 1. Die Krankenkasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination RM 3.— für einen ärztlichen Besuch RM 6.—, für einen Nachtbesuch RM 8.—.

Diese Beträge erhöhen sich um 50%, wenn es sich um ausdrücklich als solche bezeichnete fachärztliche Behandlungen handelt.

2. Für Wegentschädigung:

a) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen RM — 40 für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnorte des Erkrankten, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entfernungsgelühr.

b) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen, die Hälfte der nachgewiesenen Fahrtauslagen des billigsten Massenbeförderungsmittels. Fehlt ein Massenbeförderungsmittel,

mittel, wird die Wegentschädigung wie unter a) berechnet.

c) bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benutzung eines Krankentransportmittels 50% des in Anrechnung gebrachten Betrages.

3. Für ärztlich verordnete Heilmittel (Medikamente, Verbandstoffe usw.) und für Röntgenuntersuchungen zu diagnostischen Zwecken: 80% der nachgewiesenen Auslagen.

4. Für ärztlich verordnete Heilbehelfe (Körpererfäsmittel, Augengläser, Thermophore, Fieberthermometer und dergleichen) und für physikalische Therapie (Schlamm packungen, Heißluft, Höhen sonne, Bäder, Röntgenbehandlungen usw.): 50% der nachgewiesenen Auslagen.

5. Für Operationskosten: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens RM 200.—.

6. Für Krankenhauskosten: 100% der Gebühr der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses, im Falle besonderer Auslagen für Operationskosten, welche in den Rechnungen getrennt von den Kosten der sonstigen spitalärztlichen Behandlung auszuweisen sind, Vergütungen im Sinne des Pkt. 5.

7. Für Entbindungskosten:

a) bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf der Geburt: RM 80.—. Hierzu im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach Punkt 1, 2, 5.

b) bei Entbindung in einer Anstalt: Vergütung nach Punkt 6.

8. Sofern durch den für den Wohnort des Heilbedürftigen zuständigen Amtsarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder der Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Orte bestätigt und diese Bestätigung der Krankenkasse vor Antritt der Kur vorgelegt wird, Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2 und 3.

9.) Für zahnärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen bei einfacher Ausführung der Zahnarbeiten und 30% bei Ausführung in Gold, jedoch höchstens für eine Extraktion mit Anästhesie RM 2.50, für eine Zement- oder Amalgamplombe RM 3.—, für eine Silikat- oder Porzellanplombe RM 4.—, für eine Wurzelbehandlung RM 6.—, für Stifzähne, Brückenteile oder Kronen RM 8.—, für Zahnsteinentfernung RM 1.50.

§ 2. Bei besonderer Höhe von durch die Krankenkasse nicht vergüteten Krankheitskosten und bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten einer erweiterten Heilbehandlung (Lebenshaltungskosten im Kurort usw.) kann durch den Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit der Krankenkasse eine außerordentliche Beihilfe nach freiem Ermessen gewährt werden.

§ 3. Die Gesamtvergütung für ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres wird mit RM 300.— für dieses allein und mit weiteren RM 60.— für jedes Familienmitglied (Gattin und eheliche, oder diesen gleichstehende Kinder) bis zum Gesamt höchstausmaße von RM 600.— beschränkt.

§ 4. Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt sind bei der Berechnung der Vergütung nur diese nicht durch diese andere Anstalt vergüteten Auslagen zu Grunde zu legen. Zu diesem Zweck sind die Gesamtauslagen und die erhaltene Vergütung auszuweisen.

§ 5. Für im Ausland aufgelaufene Kosten wird mit Ausnahme einer vorher bewilligten erweiterten Heilbehandlung (§ 1, Pkt. 8) keine Vergütung geleistet.

§ 6. Die Arztwahl ist frei.

§ 7. Vergütungen aus der Krankenkasse sind auf Bordrucken, die vom Oberkirchenrat für ärztliche und für zahnärztliche Behandlung aufgelegt werden, und die zum Stückpreis von 2 Rpf zu erhalten sein werden, anzusprechen. Den Bordrucken sind, soweit diese Bordrucke die ärztliche Rechnung nicht selbst enthalten, die entsprechenden Rechnungen beizulegen.

§ 8. Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb drei Monaten nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbehelfe nur spätestens innerhalb drei Monaten nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichterhaltung der Vorlagefrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse verwirkt.

§ 9. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1940 in Kraft.

180. 3. 9094/39 vom 27. November 1939.

Kirchenbeitragsordnung. — Durchführungsbestimmungen für die Aufteilung der Kirchenbeiträge.

Zur Deckung jenes Sach- und Personalbedarfes, der auch weiterhin die einzelne Kirchengemeinde betrifft, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synodalausschüsse U. B. und S. B. an:

Die bei der Kirchenbeitragsstelle eingehenden Kirchenbeiträge sind entsprechend dem vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen U. B. und S. B. zu erlassenden Aufteilungsschlüssel auf die Landeskirchenkasse und auf die einzelnen Kirchengemeinden aufzuteilen. Der auf die Gemeinde entfallende Teil der Kirchenbeiträge ist an jene Kirchengemeinde zu überweisen, in deren Sprengel der Kirchenbeitragspflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat ein Kirchenbeitragspflichtiger mehrere ordentliche Wohnsitz in verschiedenen Kirchengemeindesprengeln, jedoch innerhalb des Bereiches der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Osterreich, so ist der Gemeindeanteil nach gleichen Teilen auf die in Frage kommenden Kirchengemeinden aufzuteilen. Hat ein Kirchenbeitragspflichtiger seinen ordentlichen Wohnsitz sowohl innerhalb des Bereiches der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Osterreich, als auch außerhalb desselben, so sind die Verhandlungen über die Aufteilung des Kirchenbeitrages zwischen der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Osterreich und der in Betracht kommenden Nachbarlandeskirche nach Maßgabe der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 7. März 1939 über die Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerungen (Ges. Bl. der D. E. R. S. 47) vom Oberkirchenrat zu führen.

181. 3. 9447/39 vom 29. November 1939.

Kirchenbeiträge. — Einhebung durch Beauftragte.

Nach Pkt. 21 des Erlasses vom 8. September 1939, Z. 6512/39 (verlautbart im Amtsblatt unter Nr. 134), ist die Kirchenbeitragsstelle ermächtigt, in Landgemeinden die Einhebung der Kirchenbeiträge durch Beauftragte, die vom Presbyterium namhaft zu machen sind, durchführen zu lassen.

Bisher hat sich hierfür nur eine einzige Gemeinde gemeldet, obwohl dem Oberkirchenrat aus mündlichen Äußerungen bekannt geworden ist, daß mehrere Gemeinden diese Einhebung der Kirchenbeiträge selbst durchzuführen beabsichtigen.

Die Presbyterien werden daher aufgefordert, der Kirchenbeitragsstelle (Wien 1, Schellinggasse 12) bis spätestens 25. Dezember 1939 Bericht zu erstatten, wenn sie die Einhebung der Kirchenbeiträge durch Beauftragte innerhalb ihrer Gemeinde durchführen lassen wollen.

182. 3. 9354/39 vom 27. November 1939.

Schaffung eines Grundstockes der Landeskirchenkasse.

In Durchführung der Kirchenbeitragsordnung ordnet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen U. B. und S. B. an:

Aus dem in die Landeskirchenkasse einfließenden Teil der Kirchenbeiträge ist nach wirtschaftlicher Möglichkeit eine Rücklage von 10% der Einnahmen zu bilden, die je zur Hälfte:

a) zur Unterstützung jener Kirchengemeinden, welche Neubauten an Kirchen und Pfarrhäusern oder umfangreiche Herstellungsarbeiten an ihren kirchlichen Gebäuden durchzuführen haben, und

b) zur Bildung eines Grundstockes für die Zahlung der Gehalte und Ruhestandsbezüge der geistlichen Amtsträger, sowie der Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich und der Hinterbliebenen nach solchen dienen soll.

In den gemäß Abj. b) zu bildenden Grundstock zur Zahlung von Gehältern und Ruhestandsbezügen sind die Mittel des Grundstockes der Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden U. B. und S. B. in Österreich und der ehemaligen Pensionsanstalt der Evangelischen Kirche U. und S. B. zu überführen.

Der Grundstock soll allmählich so erhöht werden, daß aus seinen Mitteln die Zahlung der Gehalte und Ruhestandsbezüge durch drei Jahre möglich ist.

Die Mittel des Grundstockes sind mündelsicher anzulegen.

183. 3. 9593/39 vom 2. Dezember 1939.

Jahresvoranschlag 1940. Einbringung bei den Gemeindeförperschaften.

Nach § 66, Z. 4 der KV. obliegt die Feststellung des Jahresvoranschlages der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Wie der Oberkirchenrat aus den auf Grund des h. a. Runderlasses Z. 7359/39 einlangenden Aufstellungen über das Erfordernis der Kirchengemeinden für 1940 entnimmt, haben einzelne

Gemeinden diese Aufstellungen als Jahresvoranschlag durch die Gemeindevertretung genehmigen lassen.

Zur Klarstellung wird hiezu mitgeteilt, daß nach Ansicht des Oberkirchenrates ein ordnungsgemäßer Jahresvoranschlag erst dann möglich sein wird, wenn die Gemeinden durch den Oberkirchenrat in Kenntnis gesetzt sein werden, welchen Anteil aus den Kirchenbeiträgen sie erhalten werden.

Der Oberkirchenrat empfiehlt daher den Presbyterien, den Voranschlag der Gemeindevertretung (Versammlung) erst dann zuzuleiten, wenn diese Verständigung des Oberkirchenrates, die voraussichtlich im Laufe des Monats Jänner 1940 ergehen wird, eingelangt sein wird.

184. 3. 9808/39 vom 8. Dezember 1939.

Berufung geistlicher Kräfte aus anderen Landeskirchen.

Im Sinne der neuen gesetzlichen Lage übernimmt ab 1. Jänner 1940 die österreichische Landeskirche die Besoldung aller geistlichen Kräfte. Diese Tatsache macht es notwendig, daß Berufungen von geistlichen Kräften (Pfarrer, Vikare, Kandidaten) nicht wahllos durch die Kirchengemeinden durchgeführt werden dürfen, da ja andernfalls die Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaft nicht möglich wäre.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß in Zukunft geistliche Kräfte von einer Kirchengemeinde erst dann berufen werden dürfen, wenn der Oberkirchenrat die Erklärung abgegeben hat, daß die finanzielle Deckung für den Gehalt des zu Berufenden vorhanden ist.

Der Oberkirchenrat teilt hiezu mit, daß er bis auf weiteres diese Erklärung bei Berufung von Kandidaten, die nicht Österreicher sind, nicht geben kann. Die Begründung hierfür liegt darin, daß derzeit in der österreichischen Landeskirche — von den zum Kriegsdienst einberufenen Geistlichen abgesehen — 15 Posten unbesetzt sind, daß aber derzeit 17 österreichische Kandidaten vorhanden sind, die durchwegs im Kriegsdienst stehen, daher augenblicklich nicht herangezogen werden, die aber nach Beendigung des Krieges auf freie Posten untergebracht werden müssen. Der Oberkirchenrat kann daher die jetzt freien Posten nicht mit Kandidaten aus den anderen Landeskirchen besetzen und sich damit die Unterbringung der eigenen Kandidaten unmöglich machen.

185. 3. 9806/39 vom 8. Dezember 1939.

Verwendung von Kandidaten der Theologie als „geistliche Hilfskräfte“.

Mit Rücksicht auf wiederholt festgestellte Mängel bei der Berufung von Kandidaten der Theologie wird der Runderlaß des Oberkirchenrates vom 31. August 1938, Z. 5820/38 zur genauesten Darnachtung folgend neuerlich verlautbart:

Es haben sich Fälle ereignet, daß Kandidaten der Theologie aus unserer Landeskirche und aus sonstigen Gebieten des Deutschen Reiches als „Geistliche Hilfskraft“ berufen wurden und erst nach Antritt ihres Dienstes bei der zuständigen Superintendentur um die lic. concionandi, — bei Kandidaten aus dem Altreich, — beim Oberkirchenrat um die Eintragung in die Kandidatenliste angesucht wurde. Dieser Vorgang

ist ordnungswidrig, und um so mehr bedenklich, als nach wiederholten Erlässen des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten kirchliche Mittel nur für ordnungsgemäß angestellte Geistliche oder Hilfsgeistliche verwendet werden dürfen. Um in Zukunft für die Anstellung von „Geistlichen Hilfskräften“ feste Grundsätze herzustellen, wird hiemit angeordnet:

1. Die Superintendenturen dürfen einem als „Geistliche Hilfskraft“ berufenen Kandidaten die licentia concionandi nur erteilen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der betreffende Kandidat bereits in die Kandidatenliste der Kirche aufgenommen ist.

2. Kandidaten der Theologie dürfen vor Eintragung in die Kandidatenliste nur unter der Bedingung als geistliche Hilfskräfte berufen und mit ihnen ein Dienstvertrag in Aussicht genommen werden, daß die Wirksamkeit der Berufung und der Dienstantritt erst nach ordnungsgemäßer Eintragung in die Kandidatenliste der Kirche und nach Erteilung der licentia concionandi durch den zuständigen Superintendenten erfolgt. Einem Kandidaten der Theologie, der vor der Aufnahme in die Kandidatenliste den Dienst als „Geistliche Hilfskraft“ antritt, wird der Oberkirchenrat in Zukunft die Aufnahme in die Kandidatenliste verweigern.

3. Die Presbyterien haben daher die als „geistliche Hilfskräfte“ in Aussicht genommenen Kandidaten auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

186. 3. 9040/39 vom 8. Dezember 1939.

Gehaltsregelung der zur militärischen Dienstleistung eingerückten Geistlichen, Beamten und Angestellten.

In sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 des Einsatz- u. Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. August 1939, RGBl. I S. 1531, wird mit Rechtswirkung vom 1. Jänner 1940 angeordnet:

1. Geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich im Sinne des § 2 der Pfarrergehaltsordnung, ABl. Nr. 141/39 sowie beamtete und nicht beamtete Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die zur Dienstleistung in der Wehrmacht einberufen werden, erhalten ihre Friedensbezüge weiter.

Jedoch ist in diesen Fällen als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) von den Friedensbezügen ein Ausgleichsbetrag abzuziehen.

Der Ausgleichsbetrag beträgt:

bei Verheirateten

- a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder: 10%,
- b) mit weniger als 3 kinderzuschlagfähigen Kindern: 6%,
- c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagfähigen Kindern: 3%,
- d) mit 5 oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern: kein Abzug;

bei Ledigen: 20%.

2. Kinderzuschläge und die im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939, RGBl. I S. 297 aufgeführten steuerfreien Bezüge (das sind Bezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz,

nach dem Reichsarbeitsdienstverpflichtungsgesetz, nach dem Reichsverpflichtungsgesetz, Dienstaufwandentschädigungen und dergleichen) unterliegen dem Abzug nicht.

3. Die vorangeführten Bestimmungen gelten nicht für Geistliche Amtsträger, die als kommissarische Wehrmachtspfarren einberufen sind. In diesen Fällen ruht der Anspruch auf die landeskirchlichen Bezüge von dem auf die Einstellung als Geistlicher in die Wehrmacht folgenden Monatsersten an.

4. Hinsichtlich der beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden wird den Presbyterien empfohlen, eine analoge Regelung durch Beschluß der Gemeindevertretung (§ 66, 3. 3 der KB.) herbeizuführen.

187. 3. 8641/39 vom 8. Dezember 1939.

Gehaltsregelung bei eingerückten nebenberuflichen Kräften.

Unter Bezugnahme auf Pkt. 4 des in diesem Amtsblatt verlautbarten Erlasses vom 8. Dez. 1939, 3. 9040/39, betreffend die Gehaltsregelung der eingerückten Geistlichen, Beamten und Angestellten teilt der Oberkirchenrat zur entsprechenden Berücksichtigung bei einer Beschlußfassung der Gemeindevertretungen nach § 66, 3. 3 der KB mit, daß die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei mit Erlaß vom 3. November 1939, 3. KK IV-2615/39, hinsichtlich der Behandlung eingerückter nebenberuflicher Kräfte bekannt gegeben hat:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die im Dienst der Kirche tätigen nebenberuflichen Kräfte, so insbesondere auch die nebenberuflichen Kirchenmusiker, zu behandeln sind. In dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 6. September 1939 A 5401-54-IV (Reichshaushalts- u. Bef. Bl. S. 233) ist hiezu ausgeführt, daß Vergütungen aus Nebentätigkeit, soweit sie nicht mit dem Wegfall der Nebentätigkeit ohne weiteres erlöschen, gleichfalls den Abzügen nach § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. Aug. 1939 unterliegen. Die Nebenbezüge fallen demnach nur fort, wenn z. B. Kirchenmusiker, Hilfsküster usw. nur auf die Einnahmen aus Gebühren Anspruch haben, oder ohne Festlegung einer Jahresvergütung für jeden Gottesdienst einen bestimmten Betrag erhalten. Dagegen ist in allen Fällen, in denen im Anstellungsvertrag eine Jahres- oder Monatsvergütung (Besoldung) festgelegt worden ist, diese unter Beachtung des § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. August 1939 an die zum Wehrdienst Eingezogenen weiterzuzahlen. In mehreren Landeskirchen ist eine sinngemäße Regelung bereits durchgeführt. Wir bitten, künftig einheitlich nach diesen Richtlinien zu verfahren.“

188. 3. 9441/39 vom 30. November 1939.

Landwirtschaftliche und gewerbliche Wanderarbeiter. — Einhebung von Kirchenbeiträgen.

Über eine Note des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Wien macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß landwirtschaftliche und gewerbliche Wanderarbeiter zu einer Kirchen-

beitragsleistung nicht herangezogen werden können, weil sie keinen ordentlichen Wohnsitz im Lande Österreich haben.

Soweit dem Oberkirchenrat bekannt ist, wurden Wanderarbeiter in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich niemals zu einer Kirchenbeitragsleistung herangezogen, sollte dies doch in einer Gemeinde vorgekommen sein, so wäre die vorgeschriebene Beitragsleistung zu löschen.

189. 3. 8543/39 vom 17. November 1939.

Kirchensteuerabzüge für evangelische Reichsbahnbeamte im Lande Österreich.

Der im Amtsblatt unter Nr. 162/39 verlautbarte Erlaß vom 21. Oktober 1939, 3. 7771/39, wird über Empfehlung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei dahin ergänzt, daß der dritte Satz des ersten Absatzes folgend zu lauten hat:

„Hiebei werden ihnen, sofern sie von Rassen aus den Hansestädten, Bayern und der Pfalz oder dem Saarland entlohnt werden, entsprechend der gesetzlichen Lage des Altreiches, die Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren abgezogen und der früheren Landeskirche abgeführt.“

190. 3. 8956/39 vom 17. November 1939.

Anschriften der evang. Kirchenbehörden.

Zur Orientierung der Pfarrgemeinden werden nachfolgend die Anschriften der evangelischen Kirchenbehörden des Deutschen Reiches bekanntgegeben:

1. Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2.
2. Evangelische Kirche der altpreußischen Union: Evangelischer Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg 2, Sebensstraße 3.
3. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr., Händelstr. 5/7.
4. Evangelisches Konsistorium der Mark Brandenburg, Berlin SW 68, Lindenstraße 14.
5. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Pommern, Stettin, Elisabethstraße 9.
6. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Grenzmark, Posen-Westpreußen, Schneidemühl, Danziger Platz 9.
7. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Schlesien, Breslau, Schloßplatz 8.
8. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg, Am Dom 2.
9. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Westfalen, Münster in Westfalen, Domplatz 3.
10. Evangelisches Konsistorium für die Kirchenprovinz Rheinland, Düsseldorf, Inselstraße 10.
11. Evangelisches Konsistorium für die Freie Stadt Danzig, Danzig, Heiligegeiststraße 109.
12. Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen, Landeskirchenamt, Dresden A 24, Lukasstraße 6.
13. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers: Landeskirchenamt, Hannover 1 W, Calenbergerstraße 34.
14. Evangelische Landeskirche in Württemberg: Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart, Alter Postpl. 4.

15. Evangelische Landeskirche Nassau-Heffen: Landeskirchenkanzlei, Darmstadt, Mackensenstraße 40 (für Nassau und Frankfurt a. M.: Landeskirchenamt Abt. III in Wiesbaden).
16. Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins: Evangelisch-lutherischer Landeskirchenrat, München 2 NW 1, Arcisstraße 13.
17. Thüringer evangelische Kirche: Landeskirchenrat, Eisenach, Pflugensberg.
18. Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins: Landeskirchenamt, Kiel, Sophienblatt 12.
19. Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck: Landeskirchenamt, Kassel, Renthof 5.
20. Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate: Landeskirchenamt, Hamburg 1, Jacobikirchhof 24.
21. Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens: Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe, Blumenstraße 1.
22. Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs: Oberkirchenrat, Schwerin in Mecklenburg, Königsstraße 19.
23. Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche): Protestantischer Landeskirchenrat der Pfalz, Speyer, Brückenstraße 5.
24. Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche: Landeskirchenamt, Wolfenbüttel.
25. Evangelisch-lutherische Kirche des Landes Oldenburg: Evangelisch-lutherischer Oberkirchenrat, Oldenburg i. O., Schloßplatz 10.
26. Evangelische Landeskirche Anhalts: Evangelischer Landeskirchenrat für Anhalt, Dessau, Friedrichstraße 14.
27. Bremische Evangelische Kirche: Kirchenkanzlei, Bremen, Sandstraße 10/12.
28. Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover: Landeskirchenrat, Aurich, Schulstr. 9.
29. Lippische Landeskirche: Lippisches Landeskirchenamt, Detmold, Hornsche Straße 41.
30. Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck: Kirchenrat, Lübeck, Mengstraße 1.
31. Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe: Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt, Bückeburg.
32. Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin: Landeskirchenrat Eutin (Holstein), Schloßstr. 13.
33. Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12.
34. Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche für Böhmen und Mähren-Schlesien: Gablonz a. d. Neiße.“

191. 3. 8480/39 vom 14. November 1939.

Verdunkelungsmaßnahmen in evangelischen Kirchen.

Über eine Anfrage des Oberkirchenrates hat die Bezirksgruppe Wien-Mitte-Süd des Reichsluftschutzbundes mitgeteilt, daß die Verdunkelungsbestimmungen für Kirchen dieselben sind wie für Wohngebäude, daß aber der örtliche Luftschutzleiter (in Wien das Polizeipräsidium, Wien 1, Schottenring 11) Verdunkelungserleichterungen gewähren kann, wenn die betreffende Kirche dem Luftschutzwarmerz angeschlossen ist.

Der Oberkirchenrat empfiehlt daher den Presbyterien, den Anschluß der Kirchen an das Luftschutzwarneß zu veranlassen und sodann um Erleichterung von den Verdunkelungsbestimmungen anzufuchen.

192. Z. 8640/39 vom 28. November 1939.

Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen.

Das Archivamt der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1939, Zl. RK V-1035/39-II folgend mitgeteilt:

„Die Pfarr- und Kirchenbuchämter werden oft durch Einziehung von Kirchenbuchführern zum Wehrdienst, durch Vertretungen Eingezogener und dergleichen überlastet sein. Liegt ein solcher Notstand vor, so erscheint es zweckmäßig und nicht zu umgehen, Anträge auf Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen, welche nur der Sippenforschung dienen, unter Hinweis auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse dahin zu bescheiden, daß der Antrag zunächst zurückgestellt werden müsse. Zu diesen Anträgen gehören auch solche, bei denen Abstammungsurkunden verlangt werden, welche zum gesetzlichen Abstammungsnachweis oder dem nach den Vorschriften der Partei oder ihrer Gliederungen für ihre Mitglieder zu erbringenden Nachweis nicht erforderlich sind. Der Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung hat diesen Standpunkt in einem Einzelfall gleichfalls eingenommen.“

193. Z. 9789/39 vom 11. Dezember 1939.

Versendung von Abstammungsurkunden.

Das Archivamt der Deutschen Evangel. Kirchenkanzlei in Breslau hat dem Oberkirchenrat folgendes mitgeteilt:

„Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß den Antragstellern von Abstammungsurkunden dadurch Mehrkosten entstanden sind, daß die absendende Behörde das Dienststempel nicht auf den Umschlag gesetzt hatte, der mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ versehen war, denn in diesem Falle muß der Empfänger Straporto zahlen. Behörden, welche gebührenpflichtige Dienstsachen versenden dürfen, also auch die Pfarrämter, müssen bei dieser Versendungsart immer das Dienststempel oder -stempel auf den Umschlag setzen. Zweckmäßig geschieht dies in der Weise, daß der Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ links unten auf dem Umschlag steht und dem Vermerk das Dienststempel oder -stempel unmittelbar beigedrückt wird, dann wird vermieden, daß der Vermerk durch den Entwertungstempel etwa unleserlich wird.“

Dies wird den Pfarrämtern zur Darnachachtung bekanntgegeben.

194. Z. 9275/39 vom 28. November 1939.

Eröffnung von Postscheckkontis.

Der auf Grund der neuen staatlichen Gesetze und kirchlichen Verfügungen im Zuge befindliche Umbau der inneren Organisation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich läßt es dringend empfehlenswert erscheinen, daß alle Kirchengemeinden ein eigenes

Postscheckkonto besitzen. Dadurch sind für alle Teilnehmer am Postscheckverkehr große Vorteile geschaffen (bargeldlose Überweisung von Konto zu Konto ohne irgendwelche Spesen, Mitteilungen über die eingezahlten Beträge gegen einen herabgesetzten Posttarif von 5 Rpf und dergleichen).

Der Oberkirchenrat möchte deshalb allen Kirchengemeinden, die noch kein Postscheckkonto besitzen, dringendst nahe legen, ein Konto zu eröffnen. Als Kontozeichnung wolle lediglich die gesetzliche Namensbezeichnung angeführt werden, also etwa:

„Evangelische Pfarrgemeinde A. B., Wien“ oder „Evangelische Filialgemeinde A. B., Laa a. d. Thaya“ oder „Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B., Neunkirchen.“

Andere Bezeichnungen, wie beispielsweise „Rassenverwaltung der evangelischen Pfarrgemeinde A. B.“, „Evangelische Kirchengemeinde“, „Evangelische Gemeinde“ usw. wären, da sie den gesetzlichen Namensbezeichnungen widersprechen, zu vermeiden.

Jene Pfarr- und Filialgemeinden, die ein neues Konto eröffnen, wollen dies dem Oberkirchenrat jeweils mitteilen.

195. Z. 9843/39 vom 11. Dezember 1939.

Postscheckkonti des Oberkirchenrates.

Ab 1. Jänner 1940 wird der Oberkirchenrat nur mehr zwei Postscheckkonti führen, nämlich das Konto Nr. 54061 „Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien“ und das Konto Nr. 46920 „Evangelischer Oberkirchenrat, Krankenkasse“.

Alle anderen Konti werden mit 1. Jänner 1940 eingestellt.

Einzahlungen wollen daher ab 1. Jänner 1940 nur mehr auf die beiden verbleibenden Konti durchgeführt werden.

196. Z. 9842/39 vom 11. Dezember 1939.

Übertrittsbewegung. — Seelenzahl-Meldung.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, bis spätestens 15. Jänner 1940 dem Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Instanzenweges zu melden:

1.) Die Seelenzahl mit 31. Dezember 1939 (errechnet aus der Seelenzahl des Vorjahres unter Berücksichtigung der Geburts- und Todesfälle, der Ein- und Austritte, der bekanntgewordenen Zu- u. Wegzüge).

Es ist dabei auch anzugeben, wieviel Seelen der Evangelischen Kirche A. B. und wieviele der Evangelischen Kirche H. B. angehören.

2.) Die Zahlen der Ein- und Austritte vom zweiten Halbjahr 1939, getrennt nach Monaten.

197. Z. 9540/39 vom 6. Dezember 1939.

Werbung für Kirchenkollekten durch Verteilung von Handzetteln.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die Werbung für eine Kirchenkollekte durch Verteilen von Handzetteln außerhalb der Kirche im Sinne des Kollektengesetzes verboten ist.

198. 3. 9598/39 vom 2. Dezember 1939.

Neuer Finanzplan.

Nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Dritte NFVB.) vom 22. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2067) werden Steuergutscheine I und II ab 1. November 1939 nicht mehr ausgegeben. Es entfällt demzufolge die Verpflichtung der Kirchengemeinden, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in der Höhe von 40% in Steuergutscheinen zu bezahlen.

199. 3. 9924/39 vom 12. Dezember 1939.

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Ostmark.

Die im RGBl. I S. 2351 verlautbarte 21. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939 enthält Bestimmungen über die Vergnügungssteuer für die Ostmark.

Zu den nach Art. II, § 1 der genannten Verordnung steuerpflichtigen Veranstaltungen gehören unter anderen Vorführungen von Bildstreifen, Theater- vorstellungen, Konzerte und sonstige musikalische und gefangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen.

Nach Art. II, § 2 der Verordnung unterliegen jedoch derartige Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden, der Steuer nicht.

200. 3. 9829/39 vom 12. Dezember 1939.

Buch „Ewiges Deutschland“.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gibt bekannt:

„Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt auch in diesem Jahre wieder das deutsche Hausbuch ‚Ewiges Deutschland‘ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 350 Seiten und ist mit vielen hochwertigen Zeichnungen und Holzschnitten ausgestattet. Das Buch enthält Gedichte und Kurzgeschichten auserwählter deutscher Dichter und Schriftsteller, sowie ein Vorwort von Reichsminister Dr. Goebbels und wird allen deutschen Volksgenossen, die das Buch gerade in den Weihnachtstagen lesen, Freude bescheren. Der Preis des Buches beträgt RM 3.— zuzüglich Porto- und Verpackungspesen. Der Vertrieb des Buches ist von der Auslieferungsstelle John Jahr, Berlin W 35, Großadmiral von Köster-Platz 59, übernommen. Die Sammellisten zur Bestellung liegen bei den Dienststellen des Kriegs-W.S.W. auf und sind dort zu haben.“

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht und der Ankauf und die Lektüre dieses Buches wärmstens empfohlen.

201. 3. 9964/39 vom 14. Dezember 1939

Kirchenverdunklung zu Weihnachten und Neujahr.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat mit Erlaß vom 9. Dezember 1939, 3. RR. IV. 3087/39 mitgeteilt, daß die Luftgau-

kommandos angewiesen worden sind, die örtlichen Luftschutzeinheiten der Orte, in denen der vorläufige Entwurf einer Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen in Kraft gesetzt worden ist, anzuhalten, mit Rücksicht auf das Weihnachts- und Neujahrsfest und die damit verbundenen herkömmlichen kirchlichen Feiern die Veranstaltung von Gottesdiensten bei Dunkelheit überall da zu gestatten, wo es die Luftlage irgend zuläßt.

202. 3. 10008/39 vom 14. Dezember 1939

Verschiebung des Epiphaniensfestes.

Da mit Rücksicht auf den Krieg und die wirtschaftliche Lage in der Kriegszeit der 6. Jänner als Feiertag in diesem Jahre aufgehoben ist, wird die Feier des Epiphaniensfestes am 7. Jänner empfohlen. Die Kollekte für die Äußere Mission ist an diesem Tage einzubeheben.

Der Abhaltung von Abendgottesdiensten am 6. Jänner steht nichts im Wege.

203. 3. 10009/39 vom 14. Dezember 1939

Fällige Berichte.

Die Berichte über die Erfahrungen mit dem Offenhalten der Gotteshäuser und über den Verlauf der Bibelwoche werden in Erinnerung gebracht.

Ungeordnete Kollekten im Jänner 1940

1. Jänner: Für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.
7. Jänner: Äußere Mission.

Abfuhr des Kollektenertragnisses jeweils innerhalb acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien, Konto 54.061 beim Postsparkassenamt Wien unter Anführung des Zweckes der Überweisung auf der Zahlkarte links unten.

Kirchliche Mitteilungen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Loipersbach, Niederdonau, früher Burgenland, gelangt die Pfarrstelle zur Besetzung.

Geboten wird freie Wohnung. Die Gehaltszahlung erfolgt nach der am 1. Jänner 1940 in Kraft tretenden Pfarrerebfolgsordnung durch die Landeskirchenkasse.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1939 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Loipersbach, Niederdonau, zu richten. Den Bewerbungen ist eine Beschreibung des Lebenslaufes, Prüfungszeugnisse und der Nachweis der deutschblütigen Abstammung anzuschließen.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Ramsau bei Schladming, gelangt die vom 1. Jänner 1940 an freiverdende Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind unter Anschluß der Darstellung des Lebenslaufes, des Wahlfähigkeitszeugnisses zum Pfarramt und des Nachweises der deutschblütigen Abstammung bis 20. Jänner 1940 an den Pfarradministrator Herrn Pfarrer Otto Kirnbauer in Schladming, Evangelisches Pfarramt, zu richten.

Geboten wird freie Wohnung und Besoldung nach der am 1. Jänner 1940 in Kraft tretenden Pfarrverbesoldungsordnung.

Die Pfarrstelle der Evang. Pfarrgemeinde U. B. Neukematen in Oberdonau gelangt mit 1. März 1940 zur Neubesezung. Auskünfte erteilt Pfarrer Rudolf Güde in Neukematen a. d. Krems, Oberdonau. Bewerbungsgesuche, belegt mit Tauf- und Heimatschein, Lebenslauf und Ariererklärung sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Neukematen, zu Händen des Herrn Kuratorstellvertreter Franz Brandstätter in Brandstatt Nr. 12, Post Kematen a. d. Krems, Oberdonau.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1939, Z. 9070/39, die Wahl des Kandidaten Rudolf Struckmeier zum Personalvikar des Seniors Erich Pechel in Klagenfurt oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1939, Z. 9506/39, die Wahl des zum Personalvikar des Pfarradministrators der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Trefsdorf Hans Marehart gewählten Predigtamtskandidaten Gustav Müller, oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Dezember 1939, Z. 9745/39 die Genehmigung erteilt, daß Pfarrer Jakob Ernst Koch sein Amt als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Ramsau bei Schladming mit 31. Dezember 1939 niederlegt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Dezember 1939, Z. 9406/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Horst Pummer zum Personalvikar des Pfarrers Gerhard Floren oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Dezember 1939, Z. 9943/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Leopold Lemmel in Ried zum Personalvikar des Pfarrers Wilhelm Dantine in Wallern oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Dezember 1939, Z. 9908/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Theodor Hochhauser zum Personalvikar des Pfarrers Friedrich Hochhauser in Wald oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates U. u. S. B. in Wien wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB Anton Lobner mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 1939 zum Angestellten der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich (Referent der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 22. November 1939, Z. Präf. 385/39.)

Das Ergebnis der Presbyterialkollekte 1938 erhöht sich um RM 4.90 auf **RM 782.36**.

Sonderdruck

aus dem „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“,
Jahrgang 1939, ausgegeben am 18. Dezember 1939, 19. Stück

178. 3. 9351/39 vom 28. November 1939.

Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. — Satzungen.

Mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat gemäß § 152 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 die nachfolgenden einstweiligen Satzungen der

Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An die Stelle der mit der Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden A. B. und H. B. in Österreich verbundenen Krankenunterstützungskasse (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. September 1928, Zl. 3790) tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1940 an die Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

Diese Krankenkasse, deren Rechtsverhältnisse vorläufig durch die gegenwärtigen einstweiligen Satzungen geregelt werden, ist eine in der innerkirchlichen Verwaltung stehende Anstalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich im Sinne des 2. Abs. des § 152 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 und wird bis auf weiteres vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien verwaltet.

§ 2. Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates auf Grund dieser einstweiligen Satzungen kann innerhalb 30 Tagen nach Zustellung beim Oberkirchenrat der Rekurs eingebracht werden, über den der Oberkirchenrat vereinigt mit den Evangelischen Synodalausschüssen A. B. und H. B. entscheidet.

Innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres hat der Oberkirchenrat einen Bericht über die Tätigkeit der Kasse im abgelaufenen Jahr und ihren Mitglieder- und Vermögensstand am Schluß desselben zu erstatten und samt einem Auszug aus der Jahresrechnung den Mitgliedern der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mitzuteilen. Der Auszug aus der Jahresrechnung ist im Amtsblatt zu verlautbaren.

§ 3. Die Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen in Krankheitsfällen Hilfe zu leisten.

Höhe und Umfang der in Krankheitsfällen zu leistenden Beihilfe fest der Oberkirchenrat fest.

Geltungsbereich der Satzungen.

§ 4. (1) Mitglieder der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sind die im § 2 der Pfarrergehaltsordnung, Amtsblatt Nr. 141/39, angeführten Personen, sowohl während ihrer aktiven Dienstzeit als auch während ihres Ruhestandes, sowie

deren Familienangehörige und deren Witwen- und Waisengeldbezieher.

(2) Ferner müssen die Beamten der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, deren Familienangehörige und deren Witwen und Waisen als Mitglieder der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich aufgenommen werden, sofern sie einen diesbezüglichen Antrag stellen. Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich als Arbeitgeberin ist bei Vorliegen eines solchen Antrages verpflichtet, einen Antrag im Sinne des § 170 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, RGBl. I S. 509 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 5. (1) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzungen gelten die Gattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Gattin besteht jedoch nur insoweit, als die Ehe vor oder während der aktiven Dienstzeit geschlossen wurde und nicht geschieden ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) die für ehelich erklärten Kinder,
- b) die an Kindesstatt angenommenen Kinder,
- c) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern das Krankenkassenmitglied nachweislich für ihren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der ehelichen Kinder und der diesen gleichgehaltenen Kinder endet mit Vollendung des 24. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer früheren Versorgung. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so kann der Oberkirchenrat bei besonderer Bedürftigkeit die auf Grund dieser Verfügung gebührenden Leistungen auch über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum verlängern.

Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

§ 6 Die zur Hilfeleistung in Krankheitsfällen notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Krankenkassenmitglieder aufgebracht.

§ 7. (1) Als Krankenkassenbeitrag haben die Krankenkassenmitglieder 2% ihrer Bruttobezüge im Abzugswege zu leisten.

(2) Der Oberkirchenrat ist im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. berechtigt, das Ausmaß des Krankenkassenbeitrages zu ändern.

§ 8. Die Krankenkassenbeiträge sind als abgesondertes Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu verwalten.

Schluß und Übergangsbestimmungen.

§ 9. Das am 31. Dezember 1939 vorhandene Vermögen der bisherigen Krankenunterstützungskasse wird in die neuerrichtete Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich überführt.

Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

Auf Grund der Bestimmungen des § 3 der Satzungen der Krankenkasse AB. Nr. 178/39 erläßt der Oberkirchenrat die nachfolgenden Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich:

§ 1. Die Krankenkasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination RM 3.—, für einen ärztlichen Besuch RM 6.—, für einen Nachtbesuch RM 8.—.

Diese Beträge erhöhen sich um 50%, wenn es sich um ausdrücklich als solche bezeichnete fachärztliche Behandlungen handelt.

2. Für Wegentschädigung:

a) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen RM —40 für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnorte des Erkrankten, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr.

b) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen, die Hälfte der nachgewiesenen Fahrtauslagen des billigsten Massenbeförderungsmittels. Fehlt ein Massenbeförderungsmittel, wird die Wegentschädigung wie unter a) berechnet.

c) bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benützung eines Krankentransportmittels 50% des in Anrechnung gebrachten Betrages.

3. Für ärztlich verordnete Heilmittel (Medikamente, Verbandstoffe usw.) und für Röntgenuntersuchungen zu diagnostischen Zwecken: 80% der nachgewiesenen Auslagen.

4. Für ärztlich verordnete Heilbehelfe (Körperersatzmittel, Augengläser, Thermophore, Fieberthermometer und dergleichen) und für physikalische Therapie (Schlamm packungen, Heißluft, Höhen sonne, Bäder, Röntgenbehandlungen usw.): 50% der nachgewiesenen Auslagen.

5. Für Operationskosten: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens RM 200.—.

6. Für Krankenhauskosten: 100% der Gebühr der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses, im Falle besonderer Auslagen für Operationskosten, welche in den Rechnungen getrennt von den Kosten der sonstigen spitalärztlichen Behandlung auszuweisen sind, Vergütungen im Sinne des Pkt. 5.

7. Für Entbindungskosten:

a) bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf der Geburt: RM 80.—. Hiezu im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach Punkt 1, 2, 5.

b) bei Entbindung in einer Anstalt: Vergütung nach Punkt 6.

8. Sofern durch den für den Wohnort des Heilbedürftigen zuständigen Amtsarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder der Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Orte bestätigt und diese Bestätigung der Krankenkasse vor Antritt der Kur vorgelegt wird, Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2 und 3.

9.) Für zahnärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen bei einfacher Ausführung der Zahnarbeiten und 30% bei Ausführung in Gold, jedoch höchstens für eine Extraktion mit Anästhesie RM 2.50, für eine Zement- oder Amalgamplombe RM 3.—, für eine Silikat- oder Porzellanplombe RM 4.—, für eine Wurzelbehandlung RM 6.—, für Stiftzähne, Brückenteile oder Kronen RM 8.—, für Zahnsteinentfernung RM 1.50.

§ 2. Bei besonderer Höhe von durch die Krankenkasse nicht vergüteten Krankheitskosten und bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten einer erweiterten Heilbehandlung (Lebenshaltungskosten im Kurort usw.) kann durch den Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit der Krankenkasse eine außerordentliche Beihilfe nach freiem Ermessen gewährt werden.

§ 3. Die Gesamtvergütung für ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres wird mit RM 300.— für dieses allein und mit weiteren RM 60.— für jedes Familienmitglied (Gattin und eheliche, oder diesen gleichstehende Kinder) bis zum Gesamthöchstaussaß von RM 600.— beschränkt.

§ 4. Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt sind bei der Berechnung der Vergütung nur die nicht durch diese andere Anstalt vergüteten Auslagen zu Grunde zu legen. Zu diesem Zweck sind die Gesamtauslagen und die erhaltene Vergütung auszuweisen.

§ 5. Für im Ausland aufgelaufene Kosten wird mit Ausnahme einer vorher bewilligten erweiterten Heilbehandlung (§ 1, Pkt. 8) keine Vergütung geleistet.

§ 6. Die Arztwahl ist frei.

§ 7. Vergütungen aus der Krankenkasse sind auf Vordruck, die vom Oberkirchenrat für ärztliche und für zahnärztliche Behandlung aufgelegt werden, und die zum Stückpreis von 2 Rpf zu erhalten sein werden, anzusprechen. Den Vordruck sind, soweit diese Vordrucke die ärztliche Rechnung nicht selbst enthalten, die entsprechenden Rechnungen beizulegen.

§ 8. Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb drei Monaten nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbehelfe nur spätestens innerhalb drei Monaten nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse verwirkt.

§ 9. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1940 in Kraft.